

Drittes Kapitel: Die Regelung und Leitung der Erziehung und der Ausbildung des Klerus¹.

I. Geschichte.

§. 230. *A. Die Vorbildung der Geistlichen und die geistlichen Bildungsanstalten bis zum Konzil von Trient.*

I. Das Römische Reich und die früheren Germanenreiche. So lange die Wahl der kirchlichen Gemeindebeamten, der Bischöfe, Priester und Diakonen noch in der Hand der Gemeinde ruhte², konnte keine Rede davon sein, dass man eine bestimmte Vorbildung als Voraussetzung ihrer Wählbarkeit forderte. Man wählte diejenigen, welche sich in der christlichen Gemeinde durch Tüchtigkeit hervorgethan hatten, und in der Wahl lag die Anerkennung ihrer Tauglichkeit³. Mit der Entwicklung des Bischofsamtes zu dem leitenden Amte in der Gemeinde, der Ausbildung eines besonderen Klerikalstandes und der Entstehung einer Reihe niederer und dienender Aemter unter dem Diakonat⁴ fiel dem Bischof nicht nur die entscheidende Prüfung in Betreff der Aufnahme der Kandidaten für den Klerikalstand anheim⁵, sondern es bot sich auch die Möglichkeit dar, dieselben durch die Verwaltung der niederen Stellungen für die Aemter der Diakonen, Priester und Bischöfe vorzubereiten⁶, und bei der auf-

¹ Giovanni di Giovanni, la storia de' seminarj clericali. Roma 1747 (Joann. de Joanne, historia seminariorum clericalium, ex Ital. in Lat. idioma translata. Aug. Vindel. 1787); Historia de los seminarios clericales. Salamanca. 1787; Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835; Th. Poüan, de seminario clericorum. Diss. histor. canonica. Lovan. 1874; De l'éducation cléricale et des séminaires provinciaux in Anal. jur. pontif. 1855. p. 654. 1067; Éducation cléricale ibid. 1858. p. 281 ff.; Phillips, K. R. 7, 88 ff. Hierher gehöriges Material findet sich auch in Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart 1885. S. ferner Gabr. Meyer, Gesch. d. Klosterschule v. St. Gallen im Mittelalter im Jahrbuch f. schweizerische Geschichte, Jahrgang 1885. 10, 33 ff.; C. F. Krabbe, geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster. Münster 1852; Thomassin, vetus et nova eccles. disciplina. P. I. lib. III. c. 2—6; P. II. lib. I. c. 92—102; Wetzler und Welte, Kirchenlexikon. 1. Aufl. 10, 46.

² S. Bd. II. S. 512; A. Harnack, Ausgabe der Didache. Leipzig 1884 (Texte und Untersuchungen Bd. II. Hft. 5). S. 232 Anmerk.

³ Die s. g. apostolische Kirchenordnung (Harnack a. a. O. S. 232) c. 16 stellt die Bildung

als solche nicht als ein Erforderniss für den Bischof auf. Es konnten also auch Lesens- und Schreibensunkundige Bischöfe werden, vgl. die Unterschriften unter dem Konzil zu Ephesus v. 449, Mansi 6, 927, und Harnack, über den Ursprung des Lektorats und der anderen niederen Weihen. Giessen 1886. S. 12. 25.

⁴ Bd. I. S. 2 ff.; O. Ritschl, Cyprian v. Karthago. Göttingen 1885. S. 231. 235, und namentlich jetzt die in der vor. Anm. a. E. angeführte Schrift von Harnack.

⁵ Bd. II. S. 616 u. O. Ritschl a. a. O. S. 169. Wegen der Prüfung insbesondere Bd. I. S. 107 n. 7.

⁶ Vgl. c. 3 dist. LXXVII (s. die folgende Anmerkung). Es ist auch, namentlich ehe sich die spätere Reihenfolge der niederen ordines festgestellt hatte, vorgekommen, dass die Kandidaten vor der definitiven Aufnahme in den Klerikalstand zu Probeleistungen in denjenigen Aemtern, welche sie später zu versehen hatten, herangezogen wurden, Cyprian. ep. 29, ed. Hartel, p. 548: „fecisse me autem sciat lectorem Saturum et hypodiaconum Optatum confessorum, quos iam pridem communi consilio clero proximos feceramus, quando aut Saturo die paschae semel atque iterum lectionem dedimus aut, modo cum presbyteris doctoribus lectores diligenter probaremus, Optatum inter lectores doctorum audientium con-

kommenden Sitte, schon Knaben für den geistlichen Stand zu bestimmen¹, diese durch die Kleriker in dem nothwendigen Wissen zu unterrichten und für die Ausübung der kirchlichen Funktionen praktisch auszubilden².

In Folge der Einführung der *vita communis* bei einer Reihe von Kathedralen³ wurde auch das Zusammenwohnen der Knaben mit den jüngeren Klerikern⁴ und damit eine Erleichterung der Ausbildung derselben ermöglicht. Dass die oberste Leitung dieser Vorbereitung in den Händen des Bischofs lag, kann bei den Einrichtungen der letzteren Art nicht zweifelhaft sein, und folgt für die Kirchen, bei welchen ein gemeinsames Leben des Klerus nicht statthatte, ebenfalls aus der Stellung und den Rechten des Bischofs. Auch wird diese Annahme durch die freilich spärlichen Vorschriften aus dem 6. und 7. Jahrhundert für Spanien, welche ein Zusammenwohnen der dem geistlichen Stande gewidmeten Knaben unter Aufsicht des Bischofs und unter Leitung eines besonderen Vorstehers anordnen, bestätigt⁵.

Abgesehen von diesen Einrichtungen, welche als die Vorläufer der späteren Seminarier betrachtet werden können⁶, erhielten, wenigstens in Italien und Südgallien, die jüngeren Kleriker auf dem Lande durch die Priester (Pfarrer) derjenigen Kirchen,

stituimus, examinantes, an congruerent illis omnia, quae esse deberent in his qui ad clerum parabantur“; vergl. dazu Ritschl S. 171 ff.; Harnack, Lektorat S. 5 ff.

¹ Ep. Siricii ad Him. a. 385. c. 9, Constant, p. 633 (c. 3 Dist. LXXVII): „Quicumque itaque se ecclesiae vovit obsequiis a sua infantia ante pubertatis annos baptizari et lectorum debet ministerio sociari. . . Qui vero iam aetate grandaevis . . . ex laico ad sacram militiam pervenire festinat, desiderii sui fructum non aliter obtinebit, nisi eo quo baptizatur, tempore, statim lectorum aut exorcistorum numero societetur. . .“; vgl. ferner ep. Zosimi ad Hesych. a. 418. c. 3, l. c. p. 970; ep. Leon. I. a. 446?, ed. Baller. 1, 673: „Merito sanctorum patrum venerabiles sanctiones . . . eos demum idoneos sacris administrationibus censuerunt, quorum omnis aetas a puerilibus exordiis usque ad proveciores annos per disciplinae ecclesiasticae stipendia cucurrisset.“

² Das lässt sich aus den in der vor. Anmerk. citirten Stellen entnehmen. S. auch Socrat. hist. eccles. I. 15: „Τότε δὴ καὶ Ἀλέξανδρος ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπος . . . ἐκέλευσέν τε ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἀγεσθαι τοὺς παῖδας καὶ παιδείας μεταλαμβάνειν, ἐξαιρέτως δὲ τὸν Ἀθανάσιον εἶτα ἐν τελείᾳ γενόμενον ἡλικίᾳ καὶ διάκονον χειροτονήσας. . .“

³ Vgl. Bd. II. S. 50.

⁴ Vgl. namentlich in Betreff Augustins Bd. II. S. 51 n. 1 (auch Poüan, p. 14 ff.). Wenn Augustin in serm. 356 (a. a. O. S. 50 n. 8) de *vita et moribus clericorum* nur von Priestern, Diakonen und Subdiakonen, als Zugehörigen seines Klosters spricht, so zeigt ep. 269 c. 3, Migne patol. 33, 954: „*adolecentem Antonium . . . in monasterio quidem a nobis a parvula aetate nutritum, sed praeter lectionis officium nullis clericatus gradibus et laboribus notum*“, dass trotzdem die Annahme des Textes gerechtfertigt ist, s. auch

Phillips 7, 94. Vgl. überhaupt noch Theiner, S. 10 ff.

⁵ Toledo II v. 531 (Bd. III. S. 475 n. 5) c. 2 (c. 5 Dist. XXVIII): „De his quos voluntas parentum a prioris infantiae annis clericatus officio mancipavit, hoc statuimus observandum, ut mox detonsi vel ministerio electorum (richtiger ist die Lesart: lectorum) cum traditi fuerint, in domo ecclesiae sub episcopali praesentia a praeposito sibi debeant erudiri.“ Die Reichssynode v. Toledo (IV v. 633) ordnet an, c. 23, dass die Priester und Leviten „in conclavi episcopi“ wohnen sollen und c. 24 (c. 1 C. XII. qu. 1): „ut si qui puberes (die Lesart bei Gratian: impuberes und die dritte: pueri in cod. Salisburg. S. Petri IX. 32, Phillips 7, 96 u. 22 scheint mir gerade unrichtig, denn es handelt sich um jüngere, über 14jährige im Gegensatz zu den vorher erwähnten Priestern und Leviten) aut adolentes, omnes in uno conclavi atrii commorentur, ut lubricae aetatis annos . . . in disciplinis ecclesiasticis agant deputati probatissimo seniori quem et magistrum doctrinae et testem vitae habeant; quod si aliqui ex his (d. h. von den adolentes, ein Wort, welches im Eingang der Stelle offenbar allgemein für jüngere Leute genommen wird), pupilli existunt, sacerdotali tutela foveantur. . . Qui autem his praeceptis reluctaverint, monasteriis deputentur“; setzt dabei offenbar voraus, dass sich dieses Erziehungshaus ebenfalls am Bischofssitze befindet.

⁶ Dass das Konzil von Nicaea schon die Spuren von Seminarier aufweist, ergiebt der unechte c. 59 der aus dem Arabischen gemachten lateinischen Uebersetzung (Hardouin 1, 488) selbstverständlich nicht, da diese Kanones nicht nicänisch sind. — Ueber die theologische Schule v. Edessa, welche die eigentliche Pflanzschule des Persischen Klerus war und 489 aufgehoben worden ist, vergl. König in Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. 4, 121. 122.

denen sie zur Hilfsleistung zugewiesen waren¹, die erforderliche Anweisung und den nöthigen Unterricht. Endlich dienten auch seit dem 4. Jahrhundert die Klöster als Vorbereitungsstätten für die Kleriker, da schon in dieser Zeit die Erziehung und Ausbildung derselben in den Klöstern als eine besonders geeignete Vorbereitung für den Klerikalstand angesehen wurde².

Da sowohl die einzelnen Priester, wie auch die Klöster in der damaligen Zeit der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen waren, so ergibt sich, dass im römischen Reiche und in den auf dem Boden desselben gegründeten Germanenreichen³ die oberste, entscheidende Leitung der Vorbildung der Kleriker dem Bischof zustand, und dass dieser, soweit nicht etwa die wenigen in Betracht kommenden Provinzial-⁴, Primatial-⁵ oder Reichssynoden⁶ Vorschriften erlassen hatten, die näheren Bestimmungen in der gedachten Beziehung zu treffen befugt war.

Andererseits findet sich aber kein Anhalt dafür, dass die erforderliche Ausbildung für den Klerikalstand auf dem einen oder anderen der bezeichneten Wege erworben werden musste, vielmehr reichte offenbar der Nachweis genügender Kenntnisse bei der vor der Ordination vorzunehmenden Prüfung aus, gleichviel, auf welche Weise sich der Kandidat diese erworben hatte⁷. Dafür spricht ferner der Umstand, dass die Geistlichkeit die Hauptträgerin der Bildung in dem sinkenden römischen Reiche und in den neu entstandenen Germanenreichen war, also von der strengen Scheidung einer weltlichen und einer geistlichen Vorbildung nicht die Rede sein konnte, wie denn auch die nicht ausschliesslich für die geistliche Erziehung bestimmten Schulen vielfach von Geistlichen geleitet wurden⁸.

II. Während der karolingischen Zeit hat sich in den gedachten äusseren Einrichtungen im Wesentlichen nichts geändert. Die Hauptbildungsstätten für die Heran-

¹ Konzil II v. Vaison v. 529 (s. Bd. III. S. 512 n. 9) c. 1: „... placuit, ut omnes presbyteri qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem quam per totam Italiam salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores quantoscumque sine uxore habuerint, secum in domo ubi ipsi habitare videntur, recipiant et eos quomodo boni patres spiritualiter nutrientes psalmos parare, divinis lectionibus insistere et in lege domini erudire contendant, ut et sibi dignos successores provideant et a domino praemia aeterna recipiant.“

² ep. Siricii ad Him. cit. c. 13 (c. 27 C. XVI. qu. 1): „Monachos quoque, quos tamen morum gravitas et vitae ac fidei institutio sancta commendat, et optamus et volumus clericorum officii aggregari, ita ut qui intra XXXum aetatis annum sunt, in minoribus per gradus singulos crescente tempore promoveantur ordinibus.“; ep. Innoc. ad Victor. Rotom. a. 414, c. 10 Constant, p. 753 (c. 3 C. XVI. qu. 1). Vgl. auch Poüan p. 60 und Eiselt, Dom- und Klosterschulen in Wetzlar und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. 3, 1964.

³ Für das merowingische Reich ergibt Gregor von Tours, dass die zum geistlichen Stand bestimmten Knaben vielfach durch den Archidiakon, also bei der Kathedrale, s. Bd. II, S. 185. n. 4, aber auch durch einzelne Priester, wenngleich zum Theil mit anderen Knaben, welche nicht für

den geistlichen Beruf gewidmet waren, unterrichtet wurden, Gregor. Turon. vitae patrum VIII. 2: „... praebiterii honore praeditus (Nice-tius, später Bischof v. Lyon, 552—573) ... semper manibus propriis operabatur cum famulis ... Illud omnino studebat, ut omnes pueros qui in domo eius pascebantur, ut primum ... loqui potuissent, statim litteris doceret ac psalmis imbueret; scilicet ut, cum ad implendum cursum oratorium fuisset ingressus, tale iungeretur psallentium ut tam antephonis quam meditationibus diversis, ut devotio flagitabat animi, possit implere.“

⁴ S. Toledo II v. 531 cit.

⁵ Vgl. Vaison II v. 529 cit.

⁶ S. Toledo IV v. 633 cit.

⁷ Denn die einschlägigen älteren Kanones verlangen nichts derartiges für die Zulassung zur Ordination, s. auch Bd. I. S. 107 n. 7. Darüber, dass es auch im Merowingereich Schulen für Knaben gab, in denen wenigstens ein Theil der erforderlichen Vorbildung erworben werden konnte, s. Gregor. Turon. vitae patr. XX. n. 1: „Qui (b. Leobardus) tempore debito cum reliquis pueris ad sculam missus, quaequam de psalmis memoriae commendavit, et nesciens, se clericum futurum, iam ad dominicum parabatur innocens ministerium“ und Specht S. 2 ff.

⁸ S. Thomassin l. c. c. 93 cit. und Specht S. 2 ff.

ziehung der zukünftigen Kleriker blieben die bei den Kathedralen und die in den Klöstern errichteten Schulen¹. Daneben hielten aber auch in manchen Diöcesen die Pfarrer und Priester Schulen auf dem Lande oder gaben Knaben und jüngeren Leuten Anweisung, so dass diese wenigstens lesen und schreiben lernen und die nothwendige Ausbildung für die Verrichtung der niederen geistlichen Funktionen erlangen konnten².

Aber, wenngleich die Oberleitung der einzelnen Schulen, ebenso wie früher, den Bischöfen verblieb, so trat doch jetzt insofern eine Aenderung ein, als ihnen nunmehr die Bestimmung über das Unterrichtswesen³ dadurch entzogen wurde, dass Karl d. Gr.⁴, freilich im vollsten Einverständniss mit der Geistlichkeit⁵, die Regelung des Bildungswesens selbst in die Hand nahm, und die von ihm an seinem Hof eingerichtete Schule, welche der Pflege der Wissenschaften überhaupt gewidmet war, die

¹ Was die Kathedralen betrifft, so setzt die s. g. Regel Chrodegangs v. Metz (u. 760, Bd. II. S. 52 und dazu noch Oelsner, Jahrb. d. fränk. Reichs u. König Pippin S. 225) c. 2: „Pueri parvi vel adolescentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos custodiant: foras autem, ubi et ubi custodiam habeant disciplinam“ das Bestehen einer Schule für Knaben voraus, was die Aachener Regel v. 817, Bd. II, S. 52. 100 n. 7, bestätigt. Da die letztere sich auch auf die Kollegiatstifter bezog, so war überall da, wo die canonica vita in Uebung stand (vgl. auch Bd. II S. 52 n. 2), die Existenz von Schulen gesichert. Allgemein, ohne Rücksicht auf das gemeinsame Leben, ist die Einführung von Schulen (abgesehen von der s. g. Neuchinger Pastoral-Instruktion v. 774, Westenrieder Beitr. 1, 22, welche gegen Hefele, Conc. Gesch. 3, 617 für unecht zu erachten ist, vgl. Rettberg, Deutschlands Kirchengesch. 2, 227 u. Merkel in LL. 2, 246) allgemein gefordert in den Admon. gener. Caroli M. v. 789, c. 72, Boretius 1, 59: „Sacerdotibus. — Et ut scholae legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, compositum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia et libros catholicos bene emendate“, vgl. auch eiusd. ep. de litteris colendis v. 780—800, l. c. 1, 79.

Ausser den Kathedralen kommen namentlich seit der Mission des Bonifacius die von diesem und seinen Schülern gestifteten Klöster in Betracht, denen nicht nur die von den Eltern dem Mönchsstande gewidmeten Knaben (pueri oblati), sondern auch andere, namentlich solche, welche später Geistliche werden sollten, anvertraut wurden, ep. Bonifacii 64. 84, Jaffé mon. Mogunt. p. 183, 231; Specht S. 9 ff., für die Zeit Karls d. Gr., s. Alcuin, ep. 78, Jaffé, mon. Alcuin, p. 345 (betreffend die Schulen im Martinskloster zu Tours), Admon. c. 72 cit.; cap. Theod. Aurel. u. 797, c. 19, Mansi 13, 993: „Si quis ex presbyteris voluerit nepotem suum aut aliquem consanguineum ad scholam mittere in ecclesia s. Crucis aut in monasterio s. Aniani aut s. Benedicti aut s. Litardi aut in ceteris de his coenobiis quae nobis ad regendum concessa sunt, ei licentiam id faciendi concedimus“; vgl. auch Abel-Simson, Karl d. Gr. 2, 574.

² Cap. de presbyt. admonend. c. 5, Boretius 1, 238: „ut ipsi presbyteri tales scholarios ha-

beant, i. e. ita nutritos et insinuos, ut si forte eis contingat non posse occurrere tempore competentis ad ecclesiam suam officii gratia persolvendi, i. e. tertiam, sextam, nonam et vespas ipsi scholari et signum in tempore suo pulsant et officium honeste deo persolvant“; Theodulph. Aurel. cap. cit. c. 20, Mansi 13, 933; „Presbyteri per villas et vicos scholas habeant, et si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas literas eis commendare vult, eos suscipere et docere non renuant, sed cum summa caritate eos doceant.“; vgl. auch Gesta abbat. Fontanell. c. 16, SS. 2, 292: „Sub huius tempore (des Abtes Gerold 787—806) . . . presbyter egregius, nomine Harduinus florebat, qui in cella martyris Saturnini . . . ob gratiam vitae contemplativae remotior degens . . . plurimos arithmeticae artis disciplinae alumnos imbuat et arte scriptoria erudit“. Auf Kandidaten, welche in solchen Schulen, jedenfalls nicht in der Kathedralschule gebildet waren, bezieht sich offenbar der Vorschlag der Synode v. Tours v. 813 (Bd. III. S. 550) c. 12, Mansi 14, 85: „Presbyterum ordinari non debere ante legitimum tempus, h. e. XXXum aetatis annum, sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopo, discendi gratia officium suum, tamdiu donec possint et mores et actus eius animadverti. Et tunc si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur“.

³ S. o. S. 493.

⁴ S. die Admon. gen. c. 72 cit. und die eit. ep. de litteris colendis (s. o. Anm. 1 a. E.). Sind auch die der Zeit Karls d. G. angehörige interrogationes examinationis und quae a presbyteris discenda sint, Boretius l. c. 234 und 235 sicherlich keine Erlasse desselben, so rühren sie doch aus den Kreisen der damaligen Geistlichkeit her und geben sowohl Aufschluss darüber, wie man des näheren die Vorschrift des cit. c. 72 verstanden hat, als auch darüber, was die einzelnen Priester zu lernen hatten, was ihnen also auch in den Schulen gelehrt werden musste.

⁵ Vgl. z. B. die Vorbereitungssynode v. Chalons v. 813, Mansi 14, 94: „Oportet etiam, ut sicut dom. imperator Carolus . . . praecipit, scholas constituent, in quibus et litteras sollertia disciplinae et sacrae scripturae documenta discantur et tales ibi erudiantur, quibus merito dicatur a domino: Vos estis sal terrae“; Abel-Simson 2, 566 ff.

Bildungsstätte für einen grossen Theil derjenigen Männer wurde, welche später die bedeutenderen Bisthümer und Abteien verwalteten¹.

Auch unter den Nachfolgern Karls d. Gr., namentlich unter Ludwig d. Fr., behielt die weltliche Gewalt die oberste Verfügung über das Bildungswesen in ihrer Hand. Denn auf Anregung des Kaisers hatte die Geistlichkeit, wohl mit Rücksicht darauf, dass die Anordnungen Karls d. Gr. theilweise nicht zu vollkommener Durchführung gelangt, theilweise aber wieder in Vergessenheit gerathen waren, geeignete Vorschläge zur Wiederbelebung der früheren Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Schulen bei den Kathedralen und für die Bisthümer zu machen². Und wenn sie dann auch ihrerseits die Errichtung öffentlicher Schulen für Geistliche und Laien³ zur gleichzeitigen Pflege der freien Künste und theologischen Disciplinen, sowie zur Ausbildung geeigneter Lehrer vom Kaiser forderte⁴, so sind derartige Anstalten doch schwerlich in das Leben gerufen worden⁵, und ebensowenig kann die Errichtung der Diöcesanschulen in erheblichem Umfange zur Durchführung gelangt sein⁶.

¹ Abel-Simson a. a. O. 2, 575 ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 5. Aufl. 1885. 1, 147, 148.

² Hierher gehören die capitula ab episcopis Attiniaci data a. 822, Boretius 1, 357 (vgl. Simson, Ludw. d. Fr. 1, 180) c. 3: „Scolae autem, de quibus hactenus minus studiosi fuimus, quam debueramus, omnino studiosissime emendare cupimus, qualiter omnis homo sive maioris sive minoris aetatis, qui ad hoc nutritur, ut in aliquo gradu in ecclesia promoveatur, locum denominatum et magistrum congruum habeat. Parentes tamen vel domini singulorum de victu vel substantia corporali unde subsistant providere studeant, qualiter solacium habeant, ut propter veram inopiam doctrinae studio non recedant. Si vero necessitas fuerit propter amplitudinem parochiae, eo quod in uno loco colligi non possunt propter administrationem quam eis procuratores eorum providere debent, fiat locis duobus aut tribus vel etiam ut necessitas et ratio dictaverit“, c. 4: „Sed quia omnimodis doctrina minus utiliter agitur, si qualiter his qui docere debeant discendi oportunitas non ordinatur, necesse est, ut his praesulibus, quibus omnimodis agendi facultas aut funditus aut certe magna ex parte per dioceses suas deest, a dominis rerum, qualiter id fieri congrue possit, provideatur“.

³ conc. Paris. a. 829. lib. III. c. 12, Mansi 14, 599: „Similiter obnixè celsitudini suggerimus, ut morem paternum sequentes, saltem in tribus congruentissimis imperii vestri locis scholae publicae ex vestra auctoritate fiant, ut labor patris vestri et vester per incuriam, quod absit, labefactando non deperat. Quoniam ex hoc facto magna utilitas et honor s. dei ecclesiae et vobis magnam mercedis emolumentum et memoria sempiterna accrescet“, dasselbe Worms 829 petitió episcop. c. 4, LL. 1, 339.

⁴ Denn die Bischofsschulen (s. Anmerk. 2) können umsoweniger gemeint sein, als das Konzil von Paris auch von diesen handelt (s. unten Anmerk. 6). Offenbar sind Schulen gemeint, wie die unter Karl d. Gr. zu Tours bestehende, vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutsch-

lands 2, 799; Specht S. 37; Simson, Ludw. d. Fr. 1, 319.

⁵ Bekannt ist darüber nichts, und die wachsende Zerrüttung des Reiches erklärt es hinreichend, dass die Ausführung unterblieben ist. Auch die erneuerte Forderung der Synode v. Langres v. 859, c. 10, Mansi 15, 539: „constituantur undique scholae publicae, scil., ut utriusque eruditionis et divinae et scil. humanae in ecclesia dei fructus valeat accrescere“ wo vorher ebenso wie schon zu Valence 855 c. 18, Mansi 15, 11, über das Darniederliegen der Studien geklagt wird, beweist dies. Wegen der Hofschule unter Ludw. d. Fr. s. Simson a. a. O. 2, 255.

⁶ Vgl. die admonitio p. 823—825, Boretius 1, 304: „Scolae sane ad filios et ministros ecclesiae instruendos vel edocendos, sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promissis et vobis iniunximus, in congruis locis, ubi necdum perfectum est, ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non neglegantur“, Paris 829 lib. I. 30, Mansi 14, 558: „Jam dudum . . . a domino Ludovico (s. die vorhergehende admonitio) iussum et admonitum est, ut rectores ecclesiarum in ecclesiis sibi commissis strenuos milites Christi, quibus deus placari posset, praeparent et educarent . . . Sed super hac eiusdem principis admonitione, immo iussione a nonnullis rectoribus tepide ac desidiose hactenus actum est. Unde omnibus nobis visum est, et abhinc postposita totius corporis negligentia ab omnibus diligentior in educandis et erudiendis militibus Christi vigilantior adhibeatur diligentia et quando ad provinciale concilium ventum fuerit, unusquisque rectorum . . . scholasticos suos eidem concilio adesse faciat, ut suum solers studium circa divinum cultum omnibus manifestum faciat“ (d. h. zur Kontrolle der Durchführung sollen die Bischöfe die Lehrer mit zum Provinzial-Konzil bringen). — Vergl. ferner Flodoard, hist. Remens. IV, 9, SS. 13, 574: „ . . . presul honorab. Fulco (882—900) . . . duas scholas Remis canonicorum scilicet loci atque ruralium clericorum, iam pene delapsas, restituit et evocato Remigio Autisiodorensis magistro, liberalium artium studiis adolescentes clericos

Nicht minder griff die weltliche Gewalt insofern ein, als sie, allerdings im vollen Einverständnis mit den massgebenden Anschauungen in den Kreisen des Ordensklerus, die Anordnung erliess, dass künftighin in den Klöstern allein für die dem Mönchsstande gewidmeten Knaben, nicht aber für andere Schule gehalten werden sollte¹. Nur die Fürsorge für die Priester- und Pfarrschulen auf dem Lande² blieb lediglich der Geistlichkeit überlassen³.

III. Die Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert. Mit der karolingischen Zeit, während welcher in Italien schon die kirchliche Gesetzgebung für die Förderung des Schul- und Bildungswesens thätig gewesen war⁴, hört jede Beteiligung der weltlichen Gesetzgebung dabei auf, und noch für mehrere Jahrhunderte sind es wieder, wie früher, die partikulären und lokalen kirchlichen Organe, welche die Vorbildung der Geistlichen ausschliesslich in die Hand nehmen und regeln.

Die Bildungsanstalten bleiben wie in älterer Zeit die Kloster-, Dom- und Stifts-, sowie die Pfarr- und Priesterschulen auf dem Lande.

exerceri fecit. Sed et Hucbaldum s. Amandi monachum, virum quoque disciplinis sophericis nobiliter eruditum, accessivit et ecclesiam Remensem preclaris illustravit doctrinis“.

¹ S. das behufs Reform der Klöster zu Aachen erlassene capit. monastic. v. 817, c. 45, Boretinus 1, 346: „Ut scola in monasterio non habeatur, nisi eorum qui oblati sunt“. Nach Specht S. 34 ff. soll der Wirkungskreis der Dom- und Stiftsschulen durch die Aachener Regel v. 817 c. 135 (Bd. II. S. 100 n. 7) ebenfalls auf die scholares canonici, d. h. „auf die geringe Anzahl von Knaben, die durch ihre Aufnahme zugleich Präbendare des Stiftes geworden und für die Zukunft die Anwartschaft hatten, in den Besitz von höheren Pfründen des Stiftes zu gelangen“, eingeschränkt worden sein, und die dadurch erfolgte Beschränkung der Schulen zu den Massnahmen von Attigny (s. S. 495 n. 2) geführt haben. Die citirten Erklärungen zu Attigny, zu Paris und die Ludwigs d. Fr. (s. S. 495 n. 6) bezeichnen aber als Hauptgrund des Verfalles der Schulen den mangelnden Eifer und die Gleichgültigkeit der Geistlichen, welche, wie die Vorschläge über die zukünftige Unterhaltung der Schulen und die Bitte an den Kaiser, seinerseits scholae publicae zu errichten, ergeben, zum Theil aus Mangel an den nöthigen Geldmitteln oder auch aus der Unlust, sie für solche Zwecke zu verwenden, hervorgegangen ist. Ueberdies enthält die Aachener Regel ein dem citirten Kapitular entsprechendes Verbot nicht, wie denn auch Specht bei seiner Annahme eine Entwicklungsstufe der Kapitelsverfassung voraussetzt, welche diese in der karolingischen Zeit noch nicht erreicht hat. Dagegen soll selbstverständlich nicht geleugnet werden, dass in dieser Zeit allerdings an einzelnen Orten eine Trennung der Domschulen in eine für die Kanoniker und eine für die übrigen Diöcesan-Geistlichen vorgekommen ist, s. S. 495 n. 6.

² S. o. S. 494.

³ Hincmar. capit. inquisit. v. 852, c. 11, Mansi 15, 480: „Si habeat (presbyter) clericum, qui possit tenere scholam aut legere epistolam aut canere valeat, prout necessarium sibi videtur“; Herardi Turon. v. 858, c. 17, l. c. 16 app. p. 679:

„Ut scholas presbyteri pro posse habeant et libros emendatos“; Walteri Aureliani. v. 871, c. 6, l. c. 15, 506: „Ut unusquisque presbyter suum habeat clericum, quem religiose educare procuret, et si possibilitas illi est, scholam in ecclesia sua habere non negligat solerterque caveat, ut quos ad erudiendum suscipit, caste et sincere nutriat“. Theiner, S. 52, bezieht merkwürdiger Weise diese Stellen auf kleine Seminararien.

⁴ Es gehören hierher die die fränkischen Vorschriften (s. Attigny v. 822, o. S. 495 n. 2.) zum Vorbilde nehmenden Anordnungen des römischen Konzils v. 826 (Bd. III. S. 509 n. 3) c. 34, LL. 2 app. p. 17 (c. 12 Dist. XXXVII): „De quibusdam locis ad nos refertur, non magistros neque curam inveniri pro studio litterarum. Idecirco in universis episcopis subiectisque plebibus et aliis locis, in quibus necessitas occurrerit, omnino cura et diligentia habeatur, ut magistri et doctores constituantur, qui studia litterarum liberaliumque artium ac sancta habentes dogmata assidue doceant: quia in his maxime divina manifestantur et declarantur mandata“ und das römische v. 853 (s. a. a. O.) c. 34, Mansi 14, 1014: „Et si liberalium artium praeceptores in plebibus, ut assolet, raro inveniantur, tamen divinae scripturae magistri et institutores ecclesiastici officii nullatenus desint, qui et annualliter proprio episcopo de eiusdem actionis opere solliciti inquisiti debeant respondere. Nam qualiter ad divinum utiliter cultum aliquis accedere possit, nisi iusta instructione doceatur?“

Wie die Hofschule Karls d. Gr. die Pflanzschule für einen Theil der höheren kirchlichen Würden-träger des fränkischen Reiches gewesen ist, so war dies auch der päpstliche Palast und die damit verbundene Schule (palatium Lateranense, patriarchium Lateran., episcopium Lateran.) für den römischen Klerus, und es sind aus derselben eine Reihe von Päpsten, so Gregor II. (715—731), Leo III. (795—816), Paschalis I. (817—824), Valentinus (827), Leo IV. (847—855), Nikolaus I. (858—867) und Hadrian II. (867—872) hervorgegangen, Thomassin l. c. P. II. lib. I. c. 100 n. 3; Theiner S. 50; Phillips K. R. 6. 334.

Was die Klosterschulen anlangt, so wurde in Folge der Verordnung v. 817¹ bei manchen Klöstern die Einrichtung getroffen², zwei verschiedene Schulen, eine schola interior und eine schola exterior, die erstere für die zum Mönchsstande bestimmten Knaben, die oblati, innerhalb der Klausur, die andere, von den der letzteren unterworfenen Räumen getrennt³, für die übrigen, also namentlich diejenigen, welche für den Weltklerus bestimmt waren, zu halten⁴. Für die Aufnahme in die innere Schule war die Klosterregel, also in dieser Zeit die des h. Benedikt massgebend⁵, und die betreffenden Knaben wurden als Zugehörige des Klosters und des Ordens betrachtet⁶, wogegen hinsichtlich der äusseren Schule lediglich das Ermessen des Klosterkonventes entschied, aber wohl für die Regel kein Schüler, für dessen Unterhalt⁷ in genügender Weise gesorgt war, zurückgewiesen wurde. Die Oberaufsicht über diese Schulen stand dem Abte⁸ mit dem Konvente zu, die unmittelbare Leitung derselben⁹ lag aber einem gelehrten Mönche und zwar mitunter je einem für die äussere und für die innere Schule ob¹⁰.

Die Domschulen blieben in erster Linie für die dem Stift als künftige Kanoniker angehörenden Knaben und Jünglinge bestimmt¹¹, und dasselbe galt auch von den Schulen an den Kollegiatkapiteln¹². Für andere Knaben, welche eine theologische und gelehrte Bildung suchten, bestand wohl bei den Stiftern, ebenso wie bei den Klöstern, mitunter eine besondere Schule¹³. Doch hat diese Einrichtung offenbar nicht dieselbe Verbreitung, wie bei den letzteren, gefunden¹⁴. Denn bei den Stiftern lag das Bedürfniss zu einer solchen Scheidung nicht vor, da hier die für die Klöster notwendige Trennung der dem Mönchsstande gewidmeten und der Klosterregel unterworfenen Knaben von den übrigen, welche dem Kloster blos zum Unterricht übergeben waren, nicht geboten erschien. Wenn allerdings trotz des Fortfalls der vita

¹ S. o. S. 496.

² Dazu, um diese Einrichtung, wie häufig geschieht, als eine allgemeine bezeichnen zu können, sind die überlieferten Nachrichten zu dürftig, s. auch Denifle, d. Universitäten des Mittelalters, Berlin 1885, I, 658 n. 20.

³ S. F. Keller, Bauriss des Klosters St. Gallen im Facsimile herausgeg., Zürich 1844, auch bei Specht S. 152, 153. Der Plan stammt aus dem J. 820. Vgl. auch Ekkeharti (IV) casus S. Galli c. 2. 66. 89 ed. G. Meyer von Knönan. S. Gallen 1877, p. 10. 238. 557.

⁴ Vgl. Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus, Mainz 1841, S. 54, R. v. Raumer, Einwirkung d. Christenthums auf die althochdeutsche Sprache, Stuttgart 1845, S. 199; Specht S. 36, 151, 309, 368, 369. Diese Einrichtung hat wohl schon vor 817 vereinzelt, um der Regel des h. Benedikt zu genügen, bestanden, so z. B. in Reichenau, Hefele, Conc. Gesch. 2. Aufl. 4, 25.

⁵ Schon die Frankfurter Synode v. 794, c. 16, Boretius I, 76, hatte unter Verbot jedes Entgelttes für die Aufnahme auf die gedachte Regel (nämlich auf c. 59, Migne patrol. 66, 839, 840) hingewiesen, nach welcher es allerdings statthaft war, die bei der Oblation des Kindes dem Kloster angebotenen Schenkungen anzunehmen. Vgl. auch Specht S. 156.

⁶ Specht S. 154, 368.

⁷ Sei es durch seine Eltern oder Verwandten,

Hinschius, Kirchenrecht IV.

sei es durch andere Wohlthäter oder auch durch Stiftungen für ärmere Schüler, Specht S. 156, 157.

⁸ Das ist selbstverständlich, da sie zum Kloster gehörten, Specht S. 158.

⁹ Also die Bestimmung über die Studien, die Korrektionsgewalt über die Schüler und die Aufsicht über die einzelnen Lehrer, Specht S. 158.

¹⁰ Soz. B. im 9. Jahrhundert in Reichenau und in S. Gallen, Specht S. 309, 315, 316, 318. Dieser Leiter oder Vorsteher hiess magister principalis, später auch scholasticus (interior, exterior) Specht S. 159.

¹¹ Bd. II, S. 63, 70.

¹² Vgl. das dipl. des Mainzer Erzb. Willegis v. 976 für das Kollegiatstift Aschaffenburg, Guden cod. diplomat. I, 355; weitere Nachweisungen bei Specht S. 174, 330, 333, 337, 350, 387, u. bei F. Back, d. evang. Kirche im Lande zw. Rhein, Mosel, Nahe u. Glan, Bonn 1872, I, 422 ff.

¹³ So in Rheims für die Landgeistlichen, s. o. S. 495 n. 6; auch in Hildesheim, Wolheri vita prior S. Godehardi c. 37, SS. 11, 194: „quo templo . . . divini ministerii instrumentis adornato, scolam illic canonicam concevit, cui totam spiritualis et carnalis alimoniae sufficientiam omni vitae suae tempore saluberrime providit“.

¹⁴ Anderer Ansicht Specht S. 181, aber ohne Beibringung eines genügenden Materials.

canonica während des 10. und 11. Jahrhunderts¹ gerade die jüngeren, noch in der Schule befindlichen Kanoniker unter der Leitung des Schulvorstehers zu gemeinsamem Leben vereinigt blieben², so bedingte doch dieser Umstand keineswegs, ebensowenig, wie die Pflicht der auswärtigen Schüler, für ihren Unterhalt aufzukommen und dem Vorsteher der Schule ein Honorar zu entrichten³, die Nothwendigkeit der Einrichtung eines eigenen und besonderen Unterrichts für die letzteren.

Die Stiftsschulen standen unter der obersten Aufsicht und Leitung des Bischofs, welcher, soweit es sich um die Angelegenheiten der Domschule handelte, das Kapitel zuziehen musste⁴. Die unmittelbare Leitung hatte ein Mitglied des Kapitels, der s. g. *magister scholarum*, *scholasticus*⁵, welcher auch selbst, wenigstens zum Theil, den Unterricht erteilte. Seine Stelle gehörte vielfach zu den Personaten oder gar zu den Dignitäten im Stifte⁶, und wurde, wie diese letzteren, also nicht überall in gleicher Weise, besetzt⁷, wenn schon bis zum 12. Jahrhundert bei der Bedeutung, welche eine blühende Stiftsschule für das Bisthum besass, und bei dem gemeinschaftlichen Interesse des Bischofs und des Kapitels an dem Gedeihen derselben, der Bischof die entscheidende Stimme bei der Verleihung behalten hat⁸.

Auch in dieser Zeit bleibt die Sorge für die Heranbildung der künftigen Geistlichen noch den kirchlichen Lokalgewalten überlassen, von einer einheitlichen Regelung der Einrichtungen und Ziele der gedachten Bildungsanstalten ist ebenfalls keine Rede⁹, ja derjenige, welcher in den geistlichen Stand eintreten will, ist an sich be-

¹ Bd. II. S. 56, 57.

² Bd. II. S. 63 und Specht S. 175.

³ Ueber den Besuch der Domschule zu Magdeburg seitens Adalberts v. Prag († 997) erzählt Joann. Canaparii vita S. Adalberti c. 4, SS. 4, 583: „Verum, ne a bonae operationis studio cessaret, pater et eius optima mater omnia sufficienter dederunt. Quia et magistro suo aurum et argentum et quaecumque oculis hominum dignissima erant, offerentes, caro filio doctrinam magno pretio emerunt“. Vgl. auch das Protokoll v. 1191, Gudén, I. c. 1, 299, welches in Betreff der Frage: „quid vel quantum scolares, qui non essent canonici, tenerentur dare magistro“ folgende alte Gewohnheit für Mainz feststellt: „quicumque scolares gratis essent in pane dominorum (d. h. also solche, welchen im Stifte die Kost, weil sie arm waren, gereicht wurde) nichil deberent in Scollis, nisi iusticiam scolasticam (Schulgeld); tam immutiones (?), fines librorum et pennas. Qui vero panem conducerent dominorum in scolis, magistro, prout melius cum eo convenire possent, magistri responderent labori. Alii vero omnes, qui cum dominis non essent, similiter magistri responderent labori“. Vgl. weiter Specht S. 175, 179.

Dagegen wurden die Schüler, welche Kanoniker waren, aus ihren Präbenden unterhalten, deren Erträgnisse behufs Verwendung zu diesem Zwecke dem Scholaster überantwortet wurden, Gudén I. c. 1, 295, 298, 355 u. 2, 689.

⁴ Das folgt aus der Stellung des Bischofes und des Kapitels. Ja, einzelne Bischöfe, wie z. B. Godehard v. Hildesheim (1022—1038) gaben den Knaben selbst Unterricht, Woltheri vita prior S. Godehardi c. 37, SS. 11, 195, oder über-

wachten denselben persönlich (so d. h. Wolfgang v. Regensburg 972—994), Othlon. vita S. Wolfgangi c. 18, SS. 4, 535.

⁵ Vgl. des Näheren über ihn und das Verhältniss zum primicerius und cantor Bd. II. S. 100 u. S. 97, s. auch noch Specht S. 18.

⁶ Bd. II. S. 110.

⁷ Bd. II. S. 613, 614.

⁸ Ein Interesse des einen Faktors den anderen zu verdrängen, lag gerade bei dieser Stelle nicht vor. Auch die Berichte über die Bemühungen einzelner Bischöfe, tüchtige Scholaster zu gewinnen, Specht S. 188, 323, 327, sprechen dafür, dass das Kapitel für die Regel die Besetzung dieser Stelle nicht allein in die Hand bekommen hat. Wenn von den die Berufung von Scholastern betreffenden Bamberger Schreiben v. 1100—1103, cod. Udalr. n. 96, 97, 109, 110, 114, Jaffé, mon. Bamberg. p. 186, 197, 199, 226, alle bis auf das letzte von dem Kapitel herrühren, dieses aber von Bischof und Kapitel erlassen ist, so kann eben deswegen die ausschliessliche Kapitelsbesetzung für die Scholastrie nicht angenommen werden.

⁹ Einzelne Kloster- und Stiftsschulen hatten blos die Bildung des Nachwuchses, für welchen sie in erster Linie bestimmt waren, im Auge und beschränkten sich dann auf die für den praktischen Kirchendienst nothwendigen Gegenstände, andere dagegen suchten eine möglichst umfassende Bildung und zwar nicht nur in den kirchlichen, sondern auch in den weltlichen Wissenschaften zu gewähren. Ob das eine oder andere der Fall war, hing theils von dem Bischof oder Abt, theils aber auch von dem Vorhandensein der erforderlichen Mittel, der Mög-

hufs Erwerbung seiner Vorbildung nicht einmal an eine bestimmte Schule oder auch nur an eine bestimmte Art von Schulen gebunden¹.

IV. Die Zeit vom 12. Jahrhundert bis zum Konzil von Trient. Im Laufe des 12. Jahrhunderts greift ein neues Moment, die Entstehung der Universitäten, entscheidend in die weitere Entwicklung ein. Die neue wissenschaftliche Methode, welche diese vertreten und pflegen, übt auf die weitesten Kreise eine starke Anziehungskraft aus, und die bisher der allgemeinen Pflege der Wissenschaft dienenden Kloster- und Stiftsschulen können den neuen wissenschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen². Soweit sie nicht, wie manche Domschulen, eingehen³, werden sie vielfach zu Vorbereitungsschulen für die kirchliche Praxis⁴, insbesondere für ärmere Kandidaten, welche nicht im Stande sind, die Kosten des Universitätsstudiums zu bestreiten⁵, und selbst da, wo einzelne Dom- und Stiftsschulen sich in Blüthe erhalten hatten⁶, standen sie doch den Universitäten, sowohl an wissenschaftlicher Bedeutung als auch äusserlich wegen des Mangels der den letzteren gewährten, wichtigen Privilegien nach.

Es beginnt damit die Zeitperiode, in welcher das Universitätsstudium als zur höchsten wissenschaftlichen und theologischen Ausbildung der Kleriker für erforderlich erachtet wird⁷. Die Geistlichen sind für den Erwerb derselben nunmehr allerdings auf Unterrichtsanstalten angewiesen, welche weder die Stellung von spezifisch

lichkeit der Gewinnung tüchtiger Lehrer, endlich auch von den äusseren politischen Verhältnissen, von friedlichen oder kriegerischen Zeiten ab. Dieselben Gründe haben auch öfter Wandlungen in dem Charakter ein und derselben Schule, namentlich ein bedeutendes Aufblühen und ein Herabsinken von der einmal erreichten Höhe herbeigeführt, vgl. hierzu Specht S. 192. 296 ff.; Denifle a. a. O. S. 42. 43.

¹ Dies zeigt der Umstand, dass diejenigen, welche sich eine umfassende Ausbildung erwerben, namentlich bei berühmten Lehrern ihre Studien machen wollten, vielfach die Schulen, ohne Unterschied zwischen Kloster- und Stiftsschulen gewechselt haben, so hat d. h. Wolfgang v. Regensburg erst die Reichenauer Kloster-, dann die Würzburger Domschule (Schindler, d. h. Wolfgang. Prag 1885. S. 5 ff.; Specht, S. 194), der h. Godehard v. Hildesheim die Niederaltaicher Kloster-, später die Salzburger Domschule besucht, a. a. O. S. 389, vergl. weiter a. a. O. S. 194 ff. 333. Ja, Bischöfe und Aebte haben auch ihrerseits befähigte jüngere Kanoniker und Mönche auf andere Schulen zu berühmten Lehrern geschickt, um später aus einer solchen Ausbildung ihrer Zugehörigen für ihre Anstalten Nutzen zu ziehen, Specht S. 194. 345.

² Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885. S. 14.

³ Vgl. Bd. II. S. 70. 102.

⁴ Manche der älteren berühmten Schulen waren allerdings schon früher aus anderen Gründen in Verfall gerathen; s. z. B. wegen der Klosterschulen in Fulda, Reichenau und S. Gallen Specht S. 304. 313. 328.

⁵ Vgl. die schon Bd. II. S. 102 citirten Anordnungen des 3. u. 4. Lateran-Konziles v. 1179 u. 1215 in c. 1. 4 X de magistr. V. 5 wegen der An-

stellung eines tauglichen Magisters an den Kathedralen und an den vermögenden Kollegiatkirchen, „qui clericos eiusdem ecclesiae et scholares pauperes gratis doceat“, nach c. 4 cit. „in grammatica facultate“; also nicht in der Theologie (vgl. Denifle, die Universitäten 1, 721), für deren Pflege gleichzeitig die Anstellung des theologus vorgeschrieben wurde, Bd. II. S. 117.

⁶ So z. B. in Köln, Denifle a. a. O. 1, 387.

⁷ Diese Anschauung zeigt z. B. Rouen 1231, c. 29, Mansi 23, 217: „ut clerici, qui habent perpetuos vicarii in ecclesiis suis, si sint docibiles, studeant principaliter in theologia, nisi iusta et rationabili causa episcopus suus cum eis aliter duxerit dispensandum; et nisi sint in sacris ordinibus constituti, ad sacros ordines promoveantur. Illi autem, de quibus merito praesumendum sit, quod in studio proficere non debeant, ordinentur et in suis ecclesiis deserviant in ordine sacerdotali, si de eorum et vicariorum extiterit voluntate vel alibi in eodem ordine domino studeant deservire“; Valladolid 1322, c. 20, loc. 25, 717: „... Cathedrales ecclesiae personis litteratis, providis et discretis indigent, per quos verbum dei recte praedicari valeat et causarum ambiguitates et strepitus commodius expediri. Volentes igitur, ut beneficiati in ipsis ecclesiis opportunitatem habeant proficiendi in scientia et possint bonis moribus informari, statuimus, ut in qualibet cathedrali et collegiata ecclesia aliqui etiam ex beneficiatis apti et docibiles, iudicio episcopi vel praelati sui et capituli, saltem unus ex decem de residentibus, assumantur, qui ad studia generalia theologiae, iuris canonici ac liberalium artium accedere compellantur et ibidem utiliter perseverare tempore debito, donec ad statum scientiae competentem perveniant“.

kirchlichen Instituten hatten, noch unter ausschliesslicher Leitung der Kirche und ihrer Organe standen, und deren Hauptzweck nicht die Vorbildung zum geistlichen Beruf war. Aber diese Erscheinung erklärt sich zur Genüge daraus, dass man damals allseitig in der Kirche, die Päpste mit eingeschlossen, in der neuen, an den Universitäten gepflegten, wissenschaftlichen Methode, vor Allem in der Art der Behandlung der Theologie, wie sie in Paris gepflegt wurde, einen entschiedenen Fortschritt sah¹, und die Kirche diese neuen Anstalten um so mehr für ihre Zwecke benutzen konnte, als dieselben von vornherein nicht im mindesten im Gegensatz zu ihr entstanden waren², vielmehr ausser den ältesten die übrigen Universitäten ihre Stiftung zum grössten Theil der Mitwirkung der Päpste, welche ihnen wichtige Privilegien, insbesondere durch die Zuweisung von Dotationen in kirchlichen Pfründen und Gütern und durch die Ertheilung der Dispensation von der Residenzpflicht der Kleriker gewähren konnten und gewährten³, verdankten⁴.

Wenn man gleich auch ärmeren befähigten Klerikern den Besuch der Universitäten, durch Errichtung von Kollegien für dieselben in den Universitätsstädten, zu ermöglichen suchte⁵, so konnte man doch daneben, da die Universitätsbildung nicht für alle Kleriker zugänglich war, selbstverständlich Schulen der o. S. 499 gedachten Art in den Bisthümern nicht entbehren. Man bemühte sich deshalb, wenigstens die Vorschriften der allgemeinen Konzilien v. 1179 u. v. 1215⁶ über die Anstellung von Magistern und Theologen zur Durchführung zu bringen⁷, und den der Entstehung von Schulen hinderlichen Missbräuchen, namentlich der Erhebung von Abgaben für die beim Domscholastikus einzuholende *facultas docendi*⁸ entgegenzutreten. So bestanden also trotz der hervorragenden Bedeutung, welche das Universitätsstudium für die Vorbildung der Geistlichkeit erlangt hatte, neben den Universitäten immer

¹ Denifle a. a. O. I, 745, s. auch S. 704.

² A. a. O. S. 780.

³ S. Bd. III. S. 224.

⁴ S. über die Beziehungen der Kirche zu den mittelalterlichen Universitäten Denifle I, 763 ff. und das folgende Kapitel.

⁵ Ueber die Errichtung solcher s. g. collegia pauperum scholarium während des 13. bis zum 15. Jahrhundert s. z. B. Denifle a. a. O. S. 316 (Rom), S. 362 (Avignon), S. 365 (Cahors), S. 374 (Cambridge), S. 494 (Salamanca), S. 505 (Lerida) und S. 551 (Perugia), vgl. auch Reininger, die Archidiakone . . . d. Bisth. Würzburg. Würzburg 1885. S. 112, Separ. Abdr. aus Arch. d. hist. Vereins f. Unterfranken. Bd. 28.

⁶ S. o. S. 499, n. 5.

⁷ So ordnet die Synode von Lerida 1229, *España sagrada* 48, 311 an, dass in jedem Archidiakonate Schulen mit Lehrern der Grammatik eingerichtet und vom Bischof dotirt werden sollen; die v. Valladolid v. 1322 c. 20 cit. Mansi 25, 716: „Volentes, ut clerici ad ecclesiasticos ordines promovendi utilis in scientia valeant informari, optantes etiam, ut constitutio Lateran. conc. effect. m. debitum sortiatur, statumus, ut in qualibet civitate et in aliis locis insignibus, duobus vel tribus in unaquaque dioecesi, ubi et prout praelatis, considerata dioecesis qualitate et latitudine videbitur expedire,

ponantur magistri in grammatica qui scholares in dicta scientia instruant et informet. In civitatibus vero solemnibus magistri in logicalibus deputentur et eis salaria de circumadiacentibus ecclesiis ipsis praelatis subiectis assignentur, secundum ordinationem et providentiam eorundem. In locis quoque maioribus, ubi opulenta monasteria sunt constituta vel collegiatae ecclesiae saeculares consistunt, magistri in grammatica statuuntur, quibus per abbates et conventus de ecclesiarum redditibus eis pleno iure subiectarum, in quibuscumque existant dioecesibus, provideatur de salario competentibus. Vgl. ferner Denifle I, 413, 414.

⁸ Dies Recht hatte er, kraft seiner Oberaufsicht über das Schulwesen der Diöcese, s. Bd. II. S. 101, erlangt, vgl. die 2 Schreiben Alexanders III. ad Oddon. Bitur. zw. 1159—1181, Löwenfeld ep. pontif. Roman. p. 202, welcher aber die Ausnahme macht: „nisi forte aliquis canonicorum alicuius ecclesiae Bituriensis concanonice suis aut clericis de choro ipsius ecclesiae tantum legere voluerit“; weitere Nachweisungen bei Specht S. 187, 188. Schon das 3. Lateran. hatte die Erhebung einer Abgabe für die *facultas docendi* untersagt; weitere Verbote dagegen (auch scholas vendere genannt) s. in ep. Alexanders III. cit., c. 23 (Alex. III.) X de magistr. V. 5 und Paris 1211 o. 1212, I c. 20, Mansi 22, 824.

noch eine Anzahl kirchlicher, und geistlicher Leitung unterworfenen Schulen fort, in welchen wenigstens die absolut nothwendige Vorbildung für den geistlichen Stand erworben werden konnte¹.

B. Seit dem Konzil von Trient.

§ 231. 1. *Das Konzil von Trient. Die tridentinischen Seminare*².

I. Die Reform des Konzils von Trient. Die für die Vorbildung der Kleriker bestehenden Einrichtungen konnten, wie sie sich seit dem 12. Jahrhundert festgestellt hatten, kaum für ihre Zeiten als ausreichend und zweckentsprechend erachtet werden.

Für den höheren wissenschaftlichen Unterricht in der Theologie, in der Philosophie und in dem kanonischen Recht war zwar durch die Universitäten genügend gesorgt, aber es fehlte gerade an Anstalten für eine planmässige Vorbereitung auf die höheren, die Universitäts-Studien, und an solchen, welche den nicht die Universität besuchenden Klerikern eine für ihren Beruf hinreichende und gründliche Bildung gewährten. Die zunehmende Veräusserlichung der Kirche, die Herabdrückung des niederen Klerus und die Verwahrlosung der Seelsorge³ lassen es erklärlich erscheinen, dass während des 14. und 15. Jahrhunderts seitens der kirchlichen Gewalten an ernstliche und principielle Reformen des bisherigen Bildungswesens nicht gedacht wurde. Aber auch die Universitäten konnten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, ganz abgesehen von der durch sie geförderten ungebundenen, ja theilweise in Rohheit ausartenden Lebensweise der Studirenden, der die katholische Kirche beherrschenden kurialen Richtung nicht mehr als geeignete Bildungsstätten für den Klerus genügen, seit der frühere, enge Zusammenhang mit der Kirche sich immer mehr zu lösen begann, namentlich seit zuerst der Humanismus, dann aber auch die deutsche Reformation auf ihre Weiterentwicklung Einfluss gewonnen hatten.

Eine Reform war unter diesen Umständen unabweisbar. Das Trienter Konzil, welches eine solche verwirklicht hat⁴, griff in seinen hierher gehörigen Anordnungen

¹ Neben diese traten auch mit dem Aufblühen per Städte seit dem 13. Jahrhundert vielfach die neu eingerichteten Pfarrschulen oder etwaige in Anschluss an die Pfarreien begründete besondere städtische Schulen, in denen wenigstens die Elemente der geistlichen Vorbildung, Lesen und Schreiben, sowie die Anfangsgründe des Lateinischen gelehrt wurden, und welche auch von angehenden Klerikern benutzt werden konnten, Specht S. 247 ff.; ep. Joann. XXII. an den Rath zu Nordhausen v. 1319, G. Schmidt, päpstl. Urkunden u. Regesten. Halle 1886. S. 114: „quod ab olim . . . apud ecclesiam s. Crucis de dicto opido seole artium fuerunt . . . ordinate, que per scolasticum eiusdem ecclesie disponantur; verum quia dictum opidum . . . est adeo auctum, quod scolares . . . propter loci distantiam ad scolas ipsas . . . accedere commode nequeant ac scolares ipsi propter ipsorum multitudinem per unum magistrum debite gubernari, nos . . . libenter annuimus . . . ut apud parrochiale ecclesiam s. Petri aut aliquam ex aliis ecclesiis de ipso opido ob divini cultus augmentum et

cleri augmentationem ac ad vestrorum instructionem comodam puerorum scolas alias artium edificare et magistrum in eis . . . instituere libere valeatis“.

Dagegen kommen seit dieser Zeit die Klosterschulen für die Ausbildung der Weltgeistlichkeit nicht mehr in Betracht. Die Benediktiner, deren Schulen seit dem 12. Jahrh. in Verfall gerathen waren, bereiteten seitdem nur ihre eigenen Mitglieder in ihren Klöstern vor, und die neu entstandenen Orden der Dominikaner, Franziskaner und andere richteten ihre Schulen und Studien-Anstalten ebenfalls allein für ihre Ordensangehörigen, nicht für andere ein. Denifle a. a. O. I, 711 ff., s. auch S. 348. 388.

² S. ausser der zu §. 230 cit. Literatur noch Les séminaires in den Analect. iur. pont. 1867. p. 605 ff.

³ Bd. II. S. 284. 326. u. Bd. III. S. 224. 250 ff.

⁴ Ueber die schon früher darüber, namentlich unter Paul III. i. J. 1538 gepflogenen Verhandlungen s. Analecta iur. pontif. 1855. p. 664.

auf das alte Princip der Abhängigkeit aller geistlichen Bildungsanstalten von den kirchlichen Organen zurück, nicht minder aber auch auf die frühere Sitte des gemeinsamen Lebens, d. h. der gemeinsamen Erziehung der zukünftigen Kleriker, und zwar auf die letztere mit der bewussten Tendenz, die angehenden Geistlichen von ihrer früheren Jugend ab von allen seitens der Kirche nicht kontrollirbaren Einflüssen fern zu halten, indem es zum Theil die Einrichtungen des von Ignatius von Loyola i. J. 1552 zur Bekämpfung der deutschen Reformation gestifteten *Collegium Germanicum*¹, und vor Allem die von dem Kardinallegaten Reginald Pole i. J. 1556 bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirche in England erlassenen Bestimmungen über die Begründung von Diöcesan-Bildungsanstalten, welche durch das Vorbild des eben erwähnten Kollegs beeinflusst waren², zum Muster nahm³.

Das Konzil⁴ verpflichtet die Bischöfe *collegia* oder *seminaria*⁵ zu errichten, in welche Knaben vom 12. Lebensjahre ab aufgenommen und unter Leitung derselben zum geistlichen Stand vorbereitet werden sollen, also Anstalten, in denen ein gemeinsames Zusammenleben der Zöglinge unter geistlicher Leitung statthaben, und deren Lehrplan unter Ausschluss des Elementar-Unterrichts die allgemeine wissenschaftliche, die spezielle theologische und endlich die praktische Vorbildung für den geistlichen Beruf umfassen soll.

II. Die Einrichtung der Tridentinischen Seminare⁶. Was die Vorschriften des Konzils des Näheren betrifft, so sind dieselben folgende:

1. Es ist ein Seminar der gedachten Art in jedem Bisthum und für jedes solche zu errichten⁷. Sofern es aber dazu an den erforderlichen Mitteln fehlt⁸, hat entweder die Provinzialsynode oder der Erzbischof der Provinz, letzterer gemeinschaftlich mit den beiden ältesten Suffraganbischöfen, darüber Bestimmung zu treffen, ob blos ein Seminarium für die ganze Provinz am Metropolitansitze oder auch an einem anderen

¹ Vgl. die Errichtungsbulle Julius' III.: *Dum sollicita* v. 31. August 1552, bull. Taur. 6. 459 u. bei Theiner S. 403, die Statuten des Ignatius für das Kolleg a. a. O. S. 409; Jul. Cordara, *collegii Germanici et Hungarici historia*, libr. IV. comprehensa. Romae 1770 (Bearbeitung: das deutsche Collegium in Rom... von e. Katholiken. Leipzig 1840); Theiner S. 85 ff.; Mejer, *Propaganda* 1, 74 ff. (s. auch den folgenden §. 232 unter II.). Der Hauptzweck dieses Kollegs war allerdings die Heranbildung von Schülern aus Deutschland und die spätere Verwendung derselben in der Heimath, immerhin boten aber die Einrichtungen des Kollegs insofern ein Vorbild, als von ihnen das Zusammenleben der Zöglinge unter strenger Beaufsichtigung und nach einer in das Kleinste hinein geregelten Lebens- und Studienweise, die Abschliessung von aussen und der festvorgeschriebene, absolut massgebende Studienplan auch auf andere Bildungsanstalten übertragen werden konnten.

² S. Reform. Angliae des Londoner Konzils v. 1556, decr. XI, Hardouin 10, 408, auch bei Theiner S. 463, s. ferner *Analecta* 1855, p. 668. Hier findet sich nicht nur schon der Ausdruck: *seminarium*, sondern auch die Anordnung über die Einrichtung solcher Anstalten, wie sie

das Trienter Konzil nachher verlangt hat, und eine im wesentlichen gleiche Bestimmung über die Aufbringung der erforderlichen Mittel und Kosten.

³ Anal. 1855, p. 672.

⁴ Sess. XXIII. c. 18 de ref.

⁵ Beide Ausdrücke braucht das Konzil abwechselnd.

⁶ Um Wiederholungen zu vermeiden, berücksichtige ich an dieser Stelle gleich die weitere Ausgestaltung der Konzilsbestimmungen durch die Praxis.

⁷ L. c.: „singulae cathedrales, metropolitanae atque his maioribus ecclesiae“ (d. h. Primatial- und Patriarchal-Kirchen s. o. S. 307), auch bei aequae principaliter unierten Bisthümern, Poüan p. 154.

Dem Bisthum steht selbstverständlich auch die Quasi-Diöcese, das territorium separatum, des praelatus nullius gleich, Poüan p. 152.

⁸ Diese sollen nach dem Tridentinum l. c. durch Besteuerung der Benefizien der Diöcese, einschliesslich der mensa episcopalis und durch Inkorporationen von einfachen Benefizien beschafft werden. Das Nähere darüber gehört in die Lehre von der Vermögensverwaltung und von der Unterhaltung der kirchlichen Institute.

geeigneten Ort oder ob ihrer mehrere in der Provinz, jedes derselben für zwei oder mehrere Bisthümer, begründet werden sollen¹.

Andererseits ist der Bischof berechtigt, bei einer umfangreichen Diöcese mehrere Seminare zu errichten, jedoch dürfen diese nicht als selbständige Anstalten nebeneinander, sondern nur in Abhängigkeit oder in Unterordnung zu einem Hauptseminar bestehen².

2. Der Sitz des Seminars soll der Ort der Kathedrale oder ein anderer, vom Bischof zu bestimmender geeigneter Ort³ sein. Zur Errichtung ist es nicht erforderlich, dass ein besonderes, im kirchlichen Eigenthum stehendes Gebäude benutzt werden muss, vielleicht genügt es, wenn die geeigneten Räume, also namentlich solche, in welchen die Zöglinge von jeder Berührung mit der Aussenwelt abgeschlossen leben können, auch auf andere Weise, z. B. durch Miethung passender Lokalitäten, beschafft werden⁴.

3⁵. In die Seminarien dürfen nur Knaben aus derjenigen Diöcese, für welche diese errichtet sind, oder, wenn es an solchen mangelt, allein aus der betreffenden erzbischöflichen Provinz aufgenommen werden⁶. Sie müssen ehelich geboren⁷ sein, mindestens ein Alter von 12 Jahren haben⁸, lesen und schreiben können und sowohl

¹ L. c.: „Si vero in aliqua provincia ecclesiae tanta paupertate laborent, ut collegium in aliquibus erigi non possit, synodus provincialis vel metropolitanus cum duobus antiquioribus suffraganeis in ecclesia metropolitana vel alia provinciae ecclesia commodiori, unum aut plura collegia, prout opportunum iudicabit, ex fructibus duarum aut plurium ecclesiarum, in quibus singulis collegium commode institui non potest, erigenda curabit, ubi pueri illarum ecclesiarum educantur“. Vgl. dazu noch Poüan p. 154. Ueber die besondere Gestaltung der Verhältnisse bei der Errichtung von blossen Provinzialseminarien s. *Analecta iur. pontif.* 1855. p. 1067.

² L. c.: „quae tamen ab illo uno quod in civitate erectum et constitutum fuerit, in omnibus dependant“, d. h. der Vorsteher des Hauptseminars muss auch die Oberleitung der übrigen führen. Poüan p. 162.

³ L. c.: „in collegio ad hoc prope ipsas ecclesias vel alio in loco convenienti ab episcopo eligendo“. Für die Geeignetheit wird abgesehen von der Beschaffenheit des Ortes (z. B. der gesunden Lage), namentlich das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten und die Möglichkeit, ausreichende Lehrkräfte heranzuziehen, in Frage kommen. Dass das Seminar nur in Ausnahmefällen nicht bei der Kathedrale errichtet werden darf, so Poüan p. 152, schreibt das Tridentinum nicht vor, indessen wird praktisch in vielen Fällen ein anderer Ort kein geeigneter im Sinne des Konzils sein.

Eine spätere Verlegung (z. B. von dem Orte der Kathedrale nach der von diesem verschiedenen Residenz des Bischofs) macht die Congr. conc. von ihrer Erlaubniss abhängig, Richter Tridentinum S. 212 n. 7.

Das Seminargebäude hat gleichfalls das Privileg des Asylrechts, s. o. S. 388 u. Poüan p. 159.

⁴ Ferraris s. v. *seminarium* n. 4; Poüan p. 154. Das Kanonikerhaus kann der Bischof

aber nicht wider Willen der Kanoniker zugleich als Seminar benutzen, Ferraris n. 5 u. n. 131.

⁵ Vgl. hierzu auch die *institutiones ad universum seminarium regimen* des H. Karl Borromäus, *acta ecclesiae Mediolanensis*. Mediolan. 1846. 2, 1005 ff.

⁶ S. dazu die Stelle l. c.: „pro modo facultatum“ etc.

⁷ Der Bischof ist nicht befugt, uneheliche seinerseits zu dispensiren, auch reicht die bloss staatliche Legitimation (per rescriptum principis) nicht aus, Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 214 n. 29, wohl aber die legitimität per subsequens matrimonium. A. M. unter Berufung auf die Worte des Konzils „ex legitimo matrimonio nati“ Poüan p. 202, welcher aber übersieht, dass die in der gedachten Weise legitimirten rechtlich den ehelich geborenen gleichstehen.

⁸ Nach Congr. conc. v. 1876, *Acta s. sed.* 9, 341 genügt bei den unvermögenden, „qui aluntur expensis seminarium“ das angetretene 12. Jahr, „reliquos vero non comprehendi in lege Tridentina“. S. dazu aber unten S. 504 n. 4.

Darüber, bis zu welchem Alter die Aufnahme erfolgen darf, bestimmt das Konzil nichts. Da es indessen bloss von pueri spricht, so müssen die Aufzunehmenden sich noch in einem bildungsfähigen Alter, d. h. in einem solchen, welches ein ordnungsmässiges Durchlaufen des Seminars und ihre Vereinigung mit den im 12. Jahre aufgenommenen Zöglingen bei dem Unterrichte gestattet, befinden. Die betreffende Grenze hat die Partikulargesetzgebung zu bestimmen. Die Diöcesansynode v. Neapel v. 1882, *Arch. f. k. K. R.* 51, 90, setzt das vollendete 14. Jahr fest. Wenn ältere süditalienische Synoden, Giovanni l. c. c. 8. n. 3, p. 61, und auch französische und belgische die Grenze auf 16, 18, ja auch wohl 20 Jahre normiren, so erklärt sich dies zum Theil daraus, dass in manchen Seminaren, freilich nicht im Einklang mit dem Tridentinum, bloss das Studium der Theologie betrieben wurde,

ihrem Wesen, wie auch ihren Anlagen nach zu der Hoffnung berechtigen, dass sie sich dauernd dem geistlichen Stande widmen werden.¹

Die Zahl der Zöglinge ist nach den für das Seminar zu Gebote stehenden Mitteln und nach der Grösse, d. h. nach dem Bedürfniss, der Diöcese zu bemessen².

Vor Allem sollen die Söhne armer Eltern Aufnahme finden³. Die Kinder wohlhabender Leute sind allerdings nicht ausgeschlossen⁴, dürfen aber nicht auf Kosten des Seminars unterhalten werden⁵.

4. Gleich nach der Aufnahme sollen die Knaben die Tonsur erhalten und von dieser Zeit ab auch dauernd geistliches Gewand tragen⁶.

5. Die aufgenommenen Zöglinge leben gemeinsam unter geistlicher Aufsicht und Leitung nach einer vorgeschriebenen Tages- und Hausordnung innerhalb der Seminar-Räumlichkeiten und sind von dem Verkehr mit der Aussenwelt abgeschlossen⁷. Daher muss der Unterricht auch ein interner sein⁸. Es entspricht dem Tridentinum daher nicht, wenn die Zöglinge ausserhalb des Seminars belegene, mit demselben nicht im Zusammenhange stehende Unterrichts-Anstalten besuchen, und ebensowenig ist es mit dem Wesen des Seminars vereinbar, dass andere Knaben und Jünglinge, welche nicht in dasselbe als Zöglinge aufgenommen sind oder sich nicht einmal dem geistlichen Stande widmen wollen, an dem internen Unterricht theilnehmen; noch viel weniger, dass solche, welche einen andern Beruf ergreifen wollen, als Zöglinge Aufnahme finden⁹. Doch sind hiervon Ausnahmen mit päpstlicher Genehmigung statthaft¹⁰.

van Espen, J. E. U. P. II. tit. 11. c. 2. n. 3. 16. zum Theil daraus, dass man in den ersten Zeiten nach der Errichtung der Seminare, um den Priesterangel zu decken, auch Erwachsene behufs ihrer Ausbildung zur Seelsorge aufnehmen musste, Benevent 1567, coll. conc. Lac. 1, 81.

¹ Darüber hat der Bischof zu befinden, und zwar nach einer von ihm oder in seinem Auftrage, z. B. von dem Vorstände des Seminars anzustellenden Prüfung. Auch verlangen die Partikularsynoden mehrfach die Einforderung gutachtlicher Aeusserungen der Ortspfarrer, Neapel 1699, coll. conc. Lac. 1, 229. u. Diöc. Syn. 1882, Arch. f. k. K. R. 51, 89; Urbino 1859, Ravenna 1855, Venedig 1859, coll. cit. 1, 53, 201, 312.

² Weil der Unterhalt, die Erziehung und der Unterricht der Regel nach unentgeltlich gewährt werden sollen.

³ S. die vor. Anm. in Poüan p. 197.

⁴ Bei diesen verlangt das Konzil im Gegensatz zu den armen Knaben, dass sie „studium prae se ferant deo et ecclesiae inserviendi“. Dass aber die sonstigen Vorschriften desselben über die Qualifikation auf sie keine Anwendung finden, so die Congr. conc., o. S. 503 n. 8, erscheint mit dem Wortlaute und dem Sinne der Stelle nicht vereinbar.

Anderer als der im Text gedachten Erfordernisse erwähnt das Tridentinum nicht. Wenn es namentlich kranke Knaben und solche, welche an erheblichen oder eine Irregularitas corporis bildenden Gebrechen leiden, nicht besonders ausschliesst, so versteht sich dies schon wegen des Zweckes der Seminarien von selbst, Giovanni c. 11. n. 3. 4, p. 75, und ist auch ausdrücklich in den Partikularsynoden vorgeschrie-

ben, s. z. B. Konstanz 1567, Hartzheim 7, 471; Rheims 1583 und Cambrai 1586, Hardouin 10, 1290. 1291. u. 9, 2177.

⁵ Trid. I. c.: „nec tamen ditiorum (filios) excludit, modo suo sumptu alantur“. Solche Zöglinge geistlicher Bildungsanstalten werden nach dem Sprachgebrauche der Kirche, namentlich der Kurie (Beispiele s. im folgenden §.) *convictores* genannt, während für diejenigen, welche nichts zu bezahlen haben, der Ausdruck *alumni* gebraucht wird.

⁶ L. c.: „Ut vero in eadem disciplina ecclesiastica commodius instituantur, tonsura statim atque habitu clericali semper utantur“. Vgl. Poüan p. 254.

⁷ L. c. s. v. „in collegio alere et religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur“.

Sie dürfen daher die Seminarräume nur mit Genehmigung der Leiter oder anderen Vorgesetzten verlassen, namentlich nicht die Nacht ausserhalb derselben zubringen. Zum Besuche ihrer Verwandten, insbesondere ihrer Eltern können sie für einige Zeit, vor Allem während der Ferien beurlaubt werden, sollen aber bei ihrer Rückkehr über ihr Verhalten ausserhalb des Seminars ein Zeugnis des Ortspfarrers mitbringen, so z. B. Neapel 1882, Arch. f. k. K. R. 51, 93; Prag 1860, coll. cit. 5, 430. S. auch Poüan p. 260.

⁸ S. die vor. Note und Trid. I. c.: „in collegio erudiendos retinebit“, Giovanni c. 20. n. 4; *Analecta iur. pontif.* 1855. p. 676.

⁹ Bouix, *De episcopo* ed. II. Paris 1873. 2, 74; Poüan p. 195.

¹⁰ Vgl. z. B. die const. Pii VI. v. 24. Januar 1786, bull. Rom. cont. 7, 474, worin die Aggre-

6. Eine eigentliche Studien-Ordnung hat das Konzil nicht festgesetzt. Es verlangt nur, dass die Zöglinge in der Grammatik, dem Kirchengesang, der Berechnung des christlichen Kalenders und der Feste, der heiligen Schrift, in der sonstigen kirchlichen Literatur, in den Homilien der Väter, in der Spendung der Sakramente, vor Allem im Beichtthalten, in den liturgischen Formen, endlich auch in sonstigen nützlichen Wissenschaften unterrichtet werden¹, und überlässt es dem Ermessen des Bischofs mit Rücksicht auf Zahl, Alter und Bildungsstufen geeignete Klassen für die Zöglinge einzurichten².

In ersterer Hinsicht bezeichnet es nur das Minimum, da das Seminar den Zweck einer gründlichen Vorbildung des Klerus erfüllen soll. Was ausser den vom Konzil vorgeschriebenen Disciplinen dazu weiter erforderlich ist, kann also die Partikulargesetzgebung, das Provinzial-Konzil, sowie der Bischof mit und ohne Diöcesan-Synode festsetzen, und fast allgemein sind die Anforderungen dem Konzil gegenüber erhöht worden³.

7. Diejenigen Zöglinge, welche sich trotz wiederholter Ermahnungen und Bestrafungen als faul, unfähig, unsittlich, mithin als ungeeignet für den geistlichen Beruf erweisen, oder solche, welche auf ihre Mitschüler einen bösen Einfluss ausüben, sollen aus dem Seminar entfernt werden⁴. Dasselbe muss auch von denjenigen gelten, bei denen sich später herausstellt, dass sie keine Absicht haben, sich dauernd dem geist-

gation des Seminars zu Avignon an die Klassen der Philosophie und der Theologie der Universität päpstlich bestätigt wird, weil die Alumnen des Seminars nach den Statuten nur die Vorlesungen des Seminars besuchen dürfen *nullique extero, ut classibus in ibi existentium adiungi possit, permissitur*. Auch in Rom besteht jetzt für die Zöglinge des römischen (Diöcesan-) Seminars und die des *Seminarium Pium* (s. §. 232. II. a E.) nur eine gemeinsame philosophisch-theologisch-juristische Lehranstalt, welche von den Zöglingen beider besucht wird, und auf welcher auch andere Geistliche den Vorlesungen beiwohnen können, *Pii IX. const. v. 1853, Arch. f. k. K. R. 1, 649, 659 u. Anal. iur. pontif. 1855. p. 563, 707, Grisar in Wetzler u. Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. 3, 615, 639.*

¹ L. c.: „*Hos pueros episcopus in tot classes quot ei videbitur, divisos iuxta eorum numerum, aetatem ac in disciplina ecclesiastica progressum, partim, quum ei opportunum videbitur, ecclesiarum ministerio addicet, partim in collegio erudiendos retinebit aliosque in locum eductorum sufficet, ita ut hoc collegium dei ministerium perpetuum seminarium sit grammatices, cantus, computi ecclesiastici aliarumque bonarum artium disciplinam discant, sacram scripturam, libros ecclesiasticos, homilias sanctorum atque sacramentorum tradendorum, maxime quae ad confessiones audiendas videbuntur opportuna et rituum ac caeremoniarum formas ediscant*“. Vgl. dazu *Poüan p. 235 ff.*

² Es ist mit dem Geiste des Tridentinum nicht unvereinbar, dass die Zöglinge der verschiedenen Vorbildungsstufen in besonderen, getrennten Anstalten, welche sich gegenseitig ergänzen und die nach einander absolvirt werden müssen, ausgebildet, also ein Seminar für den allgemeinen

humanistischen Unterricht, ein zweites für das theologische Studium, und ein drittes für die praktische Vorbereitung auf den Kirchendienst, vor Allem auf die Seelsorge eingerichtet werden, *Poüan p. 163.*

³ Schon ältere Synoden, z. B. die V. von Mailand unter Karl Borromäus v. 1579. T. III. c. 1, *Hardouin 10, 1040*, ordneten auch Unterricht in der Kirchengeschichte und im Griechischen, ferner in der Philosophie, in den Naturwissenschaften, dem kanonischen und Civilrecht an, *Giovanni c. 21. n. 2 ff.* Für die neuere Zeit vgl. *Analecta iur. pont. 1858, p. 284 ff.*, ferner *Neapel 1882, Arch. f. kath. K. R. 51, 91*, welches Unterricht vorschreibt in den „*litterae latinae, graecae, italicae et hebraicae, historia civilis et ecclesiastica, archaeologia sacra, philosophia speculativa et moralis, mathesis, scientia naturalis, institutiones iuris canonici et ius publicum ecclesiasticum, ius civile et criminale, denique introductio ad s. scripturam, theologia parasceustica, dogmatica et moralis*“. Vgl. im übrigen darüber, was in den Kreisen der italienischen Bischöfe als wünschenswerth betrachtet wird, die Vorschläge der Bischofsversammlung zu Loreto v. 1850, *coll. conc. Lac. 6, 98, 792*, ferner die Studienordnung für die Lehranstalt des Römischen (Diöcesan-) Seminars und des *Seminarium Pium* v. 1853, *Arch. f. k. K. R. 1, 659, Anal. cit. 1855. p. 707, o. S. 504 n. 10.*

⁴ L. c.: „*Dyscolos et incorrigibiles ac malorum morum seminarios acriter punient, eos etiam, si opus fuerit, expellendo omniaque impedimenta auferentes quaecumque ad conservandum et augendum tam pium et sanctum institutum pertinere videbuntur, diligenter curabunt*“. Vgl. *Poüan p. 258.*

lichen Stande zu widmen¹ oder dass ihnen bei der Aufnahme von vornherein die dafür vorgeschriebenen Eigenschaften gefehlt haben. Sofern indessen nicht ausdrücklich etwas anderes in den bekannt gegebenen Aufnahmebedingungen für das Seminar bestimmt oder besonders vereinbart worden ist, hat das Seminar in allen diesen Fällen kein Recht², von dem ausgestossenen Seminaristen oder seinen alimentationspflichtigen Eltern die verwendeten Kosten für Unterhalt, Erziehung und Unterricht erstattet zu verlangen³.

8. Da die Seminaristen für den geistlichen Stand vorbereitet werden, so haben sie in Bezug auf den Besuch der Messe und den Gebrauch der Sakramente weitergehende Verpflichtungen als die übrigen Gläubigen⁴. Der Bischof soll sie anhalten, täglich der Messe beizuwohnen, mindestens jeden Monat einmal zu beichten und das Abendmahl nach Anweisung des für das Seminar bestimmten Beichtvaters zu nehmen⁵. Auch ist der Bischof berechtigt, sie zu Hilfsleistungen bei den Gottesdiensten an Festtagen in der Kathedrale und in anderen Kirchen am Sitze des Seminars zu verwenden⁶.

9. Die oberste Leitung des Seminars steht dem Bischof⁷ zu, dem Generalvicar nur zufolge besonderen Auftrages des Bischofs⁸, doch hat er zwei ältere und angesehenere Domherren aus dem Kapitel zu wählen⁹, welche er in allen hierher gehörigen Angelegenheiten, (d. h. soweit es sich nicht um die Beschaffung der Geldmittel und die

¹ Die älteren Provinzialsynoden verlangen daher mitunter bei der Aufnahme ein eidlliches Gelöbniß, bei dem geistlichen Stande zu verharren und sich nach dem Ermessen des Bischofs im kirchlichen Dienst verwenden zu lassen, Bordeaux 1583, Hardouin 10, 1383. Andere fordern die Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung seitens der Zöglinge oder ihrer Eltern, dass bei dem Verlassen des geistlichen Berufs die auf den Unterhalt verwendeten Kosten dem Seminar ersetzt werden, s. z. B. Cambrai 1586, l. c. 9, 2177, Constanz 1567, Hartzheim 7, 470, Neapel 1699, coll. conc. Lac. 1, 229. Die neueren Synoden enthalten derartige Vorschriften selten, s. aber z. B. Cincinnati 1861, coll. cit. 3, 275, indessen bestehen solche Bestimmungen für einzelne Seminare kraft statutarischer Anordnung. Rechtlich unzulässig ist die Forderung einer derartigen Verpflichtung nicht, so auch die Congr. conc. in Anal. cit. v. 1858, p. 291, 292.

² Das Tridentinum bestimmt darüber nichts. Abgesehen von dem Fall eines behufs Erlangung der Aufnahme geübten Betruges lässt sich eine Ersatzforderung nicht begründen, da die Kirche in erster Linie armen Knaben im eigenen, nicht im Interesse der letzteren, den Unterhalt und die Ausbildung im Seminar gewährt. Das Plen. Konzil v. Baltimore 1866, coll. conc. Lac. 3, 452 schreibt beim Wechsel des Seminars seitens eines Zöglings Ersatz der Kosten für das aufnehmende Seminar oder den Bischof an das früher besuchte vor.

³ Wenn der Seminarist in den Regularstand eintritt, hat er ebenfalls nichts zu erstatten, ja der Bischof ist nicht einmal berechtigt, ihm für diesen Fall eine dahin gehende Verpflichtungserklärung abzufordern, Nic. Nilles, selectae

dissertationes academicae iur. ecclesiast. Oeniponte 1886, p. 91 ff.

⁴ S. o. S. 217 und S. 117, 70.

⁵ Trid. l. c. s. v. „Curet episcopus“ etc. Vgl. Poüan p. 255. Dass sie auch nach Massgabe der Tages- und Hausordnungen anderen Gottesdiensten und Andachten beizuwohnen, sich geistlichen Uebungen und Werken der Barmherzigkeit zu unterziehen haben, versteht sich nach dem Zweck der Seminar-Erziehung von selbst, s. z. B. Neapel 1882, Arch. f. k. K. R. 51, 90. Das Tridentinum bezeichnet nur das Minimum.

⁶ Vgl. Poüan p. 265 ff. Aber nicht zu Privatdiensten, s. Const. Benedict. XIII: Creditae nobis v. 9. Mai 1725, u. A. bei Ferraris l. c. n. 178, u. coll. conc. Lac. 1, 454. Wegen der Zugehörigkeit der Seminaristen und der Zöglinge zum Pfarrverbande vgl. Bd. II. S. 299, vgl. auch oben S. 73. Doch kann der Bischof das Seminar zu einer besonderen Anstaltspfarrrei erheben oder der Pfarrrei der Kathedrale zuweisen, vgl. die const. Pii VI. v. 1785, bull. Roman. const. 7, 227.

⁷ Vgl. Poüan p. 272.

⁸ Poüan p. 282, Bd. II. S. 216.

⁹ Trid. l. c.: „Quae omnia atque alia ad hanc rem opportuna et necessaria episcopi singuli cum consilio duorum canonicorum seniorum et graviorum, quos ipsi elegerint, prout spiritus sanctus suggererit, constituent eaque ut semper observentur saepius visitando operam dabunt“. Der Generalvikar ist aber, selbst wenn er dem Kapitel angehört, nicht geeignet, weil er in die Lage kommen kann, den Bischof zu vertreten. Poüan p. 282.

Vermögensverwaltung für das Seminar handelt)¹, also bei der Abfassung der das Seminar betreffenden Statuten — der Aufstellung des Lehrplanes, der Studien-, Haus- und Disciplinar-Ordnungen —, bei der Auswahl der einzuführenden Bücher, bei der Aufnahme der Zöglinge², bei der Bestrafung und Ausstossung derselben, bei der Wahl der Lehrer³, Erzieher und Beichtväter⁴, sowie bei der Visitation mit ihrem consilium⁵ zu hören⁶ hat.

10. Hinsichtlich des Leitungs-, Lehr- und Erziehungspersonals, welches für das Seminar anzustellen ist, bestimmt das Konzil nichts näheres. Es giebt dem Bischof allein das Recht⁷, diejenigen, welche Scholasterpfründen haben oder denen sonst kraft ihres Amtes die Pflicht zum Lehren oder zur Haltung von Vorlesungen obliegt⁸, selbst wider ihren Willen als Lehrer in den ihnen geeignet erscheinenden Fächern zu verwenden und von ihnen bei obwaltender Untauglichkeit die Bestellung etwaiger von ihm zu bestätigender Substituten bei Vermeidung der eigenen Deputirung zu verlangen.

Die Natur der Sache bedingt es, dass ein besonderer Beamter, ein Geistlicher mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte des Seminars, welche der Bischof nicht zu führen im Stande ist, als s. g. *rector* oder *praesidens seminarii*⁹ betraut wird, und dass ferner ausserdem die erforderlichen Lehrer und Repetenten für die einzelnen

¹ Denn dabei hat die Bd. II. S. 157 erwähnte Vierer-Deputation mitzuwirken, Poüan p. 294 ff. Dass noch eine dritte Deputation, eine deputatio reddendae rationis vom Bischof zu bestellen und bei der Rechnungslegung zuzuziehen ist, so Bouix de episcopo 2, 72, ist ein Missverständnis des Tridentinums, dagegen auch die Congr. conc. v. 1855 bei Poüan p. 285. 286.

² Hierbei kann der Bischof aber insofern beschränkt sein, als wegen der Stiftung von Freistellen seitens einzelner Kommunen oder anderer Personen Nominations- oder Präsentationsrechte für solche Stellen vorbehalten und auch die Erfordernisse der Aufzunehmenden (z. B. Heimathsrecht an einem gewissen Ort) näher bestimmt sind. Vgl. einen Fall in Acta s. sed. 9, 415 und eine Reihe v. Entsch. d. Congr. conc. bei Poüan p. 177.

³ Wegen des rector seminarii s. u. S. 508. n. 2.

⁴ Entsch. d. Congr. conc. bei Ferraris l. c. n. 92 ff.; Acta s. sed. 1, 692; coll. Lac. 6, 312 Anm.; Bouix de capitulis ed. II. Paris 1862. p. 431; Poüan p. 292. 293.

⁵ Zu befolgen braucht er dasselbe nicht, aber die Einholung ist, wie sonst, Bedingung der Gültigkeit des Aktes, s. die vor. Anm.

Die von ihm ausgewählten Domherren kann er aber nur wegen gegründeter Ursachen, z. B. hohen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit, langdauernder Abwesenheit, dieser Stellungen entheben und andere für sie auswählen. Entsch. d. Congr. conc. in Acta s. sed. 1, 695; coll. conc. Lac. 6, 312; Bouix de capitulis p. 428; Poüan p. 287.

⁶ Die Anm. 1. gedachte Vierer-Deputation ist der Bischof aber statt der beiden Domherren nicht zuzuziehen berechtigt, ebenso wenig diese gar

allein zu bilden, Congr. conc. 1864, Acta s. sed. 1, 657 u. Analect. iur. pont. 1867. p. 868, wenn schon es nicht ausgeschlossen ist, dass diejenigen Domherren, welche der Bischof als Beirath für die geistliche Leitung des Seminars ausgewählt hat, auch zu Mitgliedern der gedachten Vierer-Deputation bestellt werden. Noch viel weniger genügt es, wenn der Bischof blos eine besonders von ihm für das Seminar gebildete Studien-Kommission anhört. Eine solche kann in den gedachten Angelegenheiten vielmehr nur zur Vorbereitung derselben und zur Unterstützung des Bischofs und der beiden Domherren fungiren, s. auch Congr. conc. v. 1863 bei Poüan p. 287.

⁷ L. c.: „ut episcopi . . . et alii locorum ordinarii, scholasterias obtinentes et alios, quibus est lectionis vel doctrinae munus annexum, ad docendum in ipsis scholis instituendos per se ipsos, si idonei fuerint, aliquin per idoneos substitutos ab eisdem scholasticis eligendos et ab ordinariis approbandos, etiam per subtractionem fructuum, cogant et compellant. Quod si iudicio episcopi digni non fuerint, alium, qui dignus sit, nominent, omni appellatione remota. Quod si neglexerint, episcopus ipse deputet. Docebunt autem praedicti quae videbuntur episcopo expedire.“

⁸ Bd. II. S. 102. S. 119 n. 5 u. S. 123 n. 8, sowie dazu die Entsch. d. Congr. conc. v. 1882, Acta s. sed. 15, 208, über die Pflicht des canonici magistralis die Theologie im Seminar unentgeltlich zu lehren.

⁹ S. z. B. Cambray 1586, Hardouin 9, 2177; Rouen 1581 u. Toulouse 1590, l. c. 10, 1259. 1812 und Neapel 1882, Arch. f. kth. K. R. 51, 90, auch primas oder primarius, Hardouin l. c. p. 1259. 1383. Vgl. ferner Poüan p. 208 ff.

Fächer, weiter besondere Erzieher, sowie verschiedene Beichtväter und aus diesen ein *director spiritualis*¹ an dem Seminar angestellt werden².

11. Was die Uebertragung der unmittelbaren Leitung des Seminars seitens des Bischofs an einen geistlichen Orden oder eine derartige Kongregation betrifft, so würde diese an und für sich unter Einholung des Beirathes der beiden Deputationen statthaft sein, sofern dem Bischof alle, ihm durch das Tridentinum gewährten oberen Leitungsbefugnisse ungeschmälert erhalten bleiben³. Da indessen die gedachten religiösen Genossenschaften die Seminarien allein dann übernehmen, wenn ihnen Oberen die Bestellung und Entfernung des Rektors und der Lehrer (wenn auch im Einvernehmen mit dem Bischof) gestattet, und ihnen die freie Verwaltung unter Ausschluss des beliebigen, nicht auf gerechtfertigte Gründe gestützten Widerrufs des Bischofs übertragen wird⁴, so bedarf es bei der Unvereinbarkeit dieser Bedingungen mit dem Tridentinum in allen diesen Fällen der päpstlichen Genehmigung⁵, ausserdem aber auch vor Einholung der letzteren der Zustimmung des Domkapitels⁶.

III. Die Ausführung der Vorschriften des Trienter Konzils⁷. In den ersten Jahrzehnten nach dem Schlusse des Trienter Konzils haben zwar eine Reihe von Partikular-Synoden⁸ die Ausführung der Bestimmungen desselben in Angriff genommen⁹ und sich die Errichtung von Seminarien angelegen sein lassen; ja es sind

¹ Welchem die geistliche Führung der Seminaristen, namentlich die Leitung ihrer geistlichen Uebungen obliegt, s. z. B. Venedig 1859, coll. conc. Lac. 6, 313.

² Ueber die Anstellung und Entfernung der Lehrer, welche ebensowenig, wie die des Rektors und der anderen Beamten eine feste und lebenslängliche zu sein pflegt Poüan p. 211, s. o. S. 507. Die dort Anm. 4 citirten Entsch. d. Congr. conc., s. auch eine weitere v. 1689, Anal. iur. pont. 1867 p. 614 u. Richter a. a. O. n. 4, verlangen für die Deputation des Rektors und der Beamten (nicht der Lehrer) des Seminars und ihre Entfernung die Einholung des consilium der Vierer-Deputation, offenbar deshalb, weil alle diese Angestellten zugleich mit der Vermögensverwaltung des Seminars zu thun haben. Soweit dieselben aber andererseits, wie der Rektor, zugleich bei der geistlichen Leitung theilhaftig sind, erscheint indessen auch der Beirath der beiden, sonst deputirten Domherren erforderlich, während Bouix de capitulis p. 432. 433 u. Poüan p. 294 die Einholung desselben bloß für ein Gebot der Vorsicht erachten.

³ S. auch Bouix l. c. p. 443.

⁴ Benedict. de syn. dioec. V. 11. n. 9; Bouix l. c. p. 444.

⁵ Vgl. Analect. iur. pont. 1855. p. 1096 ff. (auch Acta s. sed. 3. 47 ff.) u. Poüan p. 219. Der Bischof hat zu diesem Behufe einen Vertrag zu entwerfen und denselben bei der Congr. conc. zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Papstes einzureichen (ein Beispiel eines derartig von Pius VII. i. J. 1800 genehmigten Vertrages s. bull. Roman. contin. 11, 28; vgl. auch ibid. 6, 168). Gewahrt bleibt dem Bischof, abgesehen von den im Text gedachten Rechten, seine sonstige bischöfliche Jurisdiktion, sodann das Recht der obersten Aufsicht, sowie die Befugnis über

die Aufnahme der Zöglinge zu bestimmen, Congr. conc. bei Benedict. XIV. l. c. u. Richter, Tridentinum S. 212 n. 5. Endlich wird auch die Pflicht, jährlich dem Bischof und der Vierer-Deputation Rechnung zu legen, nicht beseitigt, Entsch. d. Congr. i. d. Anal. cit. 1807 p. 615. 634; Richter a. a. O. n. 6, sofern nicht etwa die religiöse Genossenschaft mit ihrem Vermögen alle Lasten trägt und der Vertrag die päpstliche Genehmigung erhalten hat, wie in dem cit. Fall bull. Rom. cont. 11, 28.

Einzelne religiöse Genossenschaften besitzen das Privileg, ohne besondere Anfrage beim päpstlichen Stuhle auf Verlangen der Bischöfe die Leitung von Seminarien zu übernehmen, Anal. cit. p. 674.

Wenn bei der Uebergabe eines Seminars an einen exemten Orden wegen der Pfarr-Rechte nichts bestimmt ist, so tritt nicht ohne Weiteres eine Exemption des ersteren und der Zöglinge vom Pfarrverbande ein, Acta s. sed. 3, 479; Bd. II. S. 299.

⁶ So die Congr. conc. Analecta iur. pontif. 1867 p. 618. 634, offenbar deshalb, weil es sich um eine Massnahme handelt, welche den Rechten des Kapitels insofern präjudizirt, vgl. Bd. II. S. 154 Nr. 5, als die Mitwirkung desselben bei der Verwaltung durch den von ihm zu deputirenden Domherrn fortfällt, s. a. a. O. S. 157.

⁷ Vgl. Poüan p. 101 ff.

⁸ Vorangegangen ist Pius IV. mit der Errichtung des römischen Seminars i. J. 1564 u. 1565, dessen Leitung allerdings von ihm den Jesuiten übergeben worden ist, Theiner, S. 104 ff.; Anal. iur. pont. 1885. p. 1067. 2738. 2739, vgl. auch const. Urban. VIII. v. 26. August 1629, bull. Taur. 14, 79.

⁹ Vgl. z. B. die Synoden v. Augsburg 1566. P. III. c. 23; Constanz 1567. P. I. c. 5; Salzburg

auch in Folge dieser Bemühungen eine Anzahl solcher in das Leben gerufen worden¹, indessen zu einer allgemeinen Einführung der gedachten Anstalten² und zur vollen Verwirklichung der Anordnungen des Konzils ist es nicht gekommen. Theils die Lässigkeit einzelner Prälaten und Kapitel³ in der Beschaffung der Geldmittel durch die vorgeschriebene Besteuerung, theils der Widerwille der dadurch Belasteten, endlich aber auch vielfach die Unmöglichkeit, auf dem gedachten Wege die erforderlichen Fonds zusammenzubringen⁴, haben die Hindernisse gebildet, welche nicht überall überwunden werden konnten, und vielfach dazu zwangen, dass man sich mit der Errichtung bloß eines oder einzelner Seminarien für eine ganze erzbischöfliche Provinz⁵ oder mit der Beschränkung der Seminarien auf ältere schon vorgeschrittenere Kandidaten und auf die höheren Studien in der Theologie und in den anderen in Frage kommenden Fächern begnügen musste⁶.

In Deutschland trat aber zu diesen Gründen noch die Religionsspaltung und der dreissigjährige Krieg hinzu, und so ist die Vorschrift des Tridentinums hier nur in verhältnissmässig geringem Umfange zur Durchführung gelangt⁷. Dies kann um so weniger befremden, als selbst in Italien bis in das 18. Jahrh. hinein nicht einmal

1569 const. 60, Hartzheim 7. 201. 467. 378 u. 380; Trient 1593 c. 30, ibid. 8, 424; Mailand 1565 u. 1579 (hier hat d. s. Karl Borromäus auch seine sehr in das Einzelne gehenden institutiones ad universum seminarii regimen, siehe o. S. 503. n. 5. verfasst), Aquileja 1596, Hardouin 10, 656. 1038, 1904; Rouen 1581, Rheims, Bordeaux und Tours 1583, Aix 1585, Toulouse 1590, Avignon 1596, l. c. 10, 1256. 1290. 1382. 1437. 1574. 1811. 1863; Cambray 1586, l. c. 9, 2176, Mecheln 1570, Herzogenbusch 1571, Hartzheim 7, 626, 732, Toledo und Compostella 1585, Theiner S. 111. 138. S. auch noch *Analecta iur. pontif.* 1855. p. 1068.

¹ Das erste 1564 zu Rieti, Theiner S. 107, weitere zu Mailand und in den Suffraganbisthümern dieses Erzbisthums in Folge der Thätigkeit des h. Karl Borromäus, s. die in d. vor. Anmerk. cit. Mailänder Synoden und Theiner, S. 139, ferner um dieselbe Zeit zu Verona, Benevent, Larino, a. a. O.; zu Osimo 1586, a. a. O., S. 155; zu Ypern, s. Synode v. 1577, Hartzheim 7, 802; Toulouse 1599, s. const. Clem. VIII. Ad exequendam v. 7. Mai 1599, bull. Taur. 10, 494; später dann zu Mecheln 1609, Hartzheim, id. 9, 18, zu Antwerpen 1610, id. 8, 1007, zu Herzogenbusch 1612, id. 9, 239, und zu Gent 1613, l. c. p. 251, erst 1669 zu Presburg und Palästrina, Theiner, S. 169.

² So dringen noch die Synoden von Namur 1604, Culm 1605, Prag 1605, Mecheln 1607 (s. aber vor. Anm.), Konstanz 1609, Hartzheim 8, 611. 668. 761. 790. 889; Bordeaux 1624, Hardouin 11, 103; Osnabrück 1626, Hartzheim 9, 438, auf Errichtung von Seminarien, vgl. weiter auch Theiner, S. 166.

³ S. die Mittheilungen über päpstliche Schreiben an den Bischof v. Gubbio, das Domkapitel zu Evora u. s. w. bei Theiner, S. 117 ff., vgl. ferner S. 157.

⁴ Die Energie, die Schwierigkeiten zu überwinden, ist allerdings vielfach dadurch ge-

schwächt worden, dass die Bischöfe schon von Anfang an ihre Seminarien den Jesuiten zur Leitung übergeben haben, so z. B. 1564 in Mainz, Theiner S. 109 (S. 168), in Rheims 1567, a. a. O. S. 151, in Olmütz und Prag, S. 120, in Salamanca 1565, a. a. O. S. 138, denn zum Theil herrschte damals noch Widerwillen gegen die letzteren, s. a. a. O. S. 108, 159 und zum Theil verliess man sich darauf, dass sich diese die Anstalten möglichst zu erhalten suchen würden.

⁵ So hat die Salzburger Synode v. 1569, Hartzheim 7, 378. 380 von der Einrichtung von Seminarien für die Diöcesen Gurk, Chiemsee, Seccau und Lavant Abstand nehmen und die Kandidaten aus denselben auf das Salzburger Seminar verweisen müssen, ebenso Cambray 1586, Hardouin 9, 2177 nur ein Seminar in Aussicht nehmen können, ähnlich auch Aquileja 1596, l. c. 10, 1904.

⁶ Vgl. o. S. 503. n. 8. So erwähnt Bourges 1584, Hardouin 10, 490 bloß der *Seminaria maiora* für die liberales disciplinae, Gent 1613 c. 3 beschränkt das Seminar auf Kandidaten über 18 Jahr, welche bereits genügend für das Studium der Moraltheologie vorgebildet sind, Hartzh. 9, 259; Cambray 1586, Hardouin 9, 2176, setzt das Aufnahme-Alter auf 20 und Mecheln 1609, Hartzh. 9, 18 auf 18 Jahr fest. Vgl. ferner const. Sixti V: Vehementer in domino v. 11. November 1589, bull. Taur. 9, 127 für das vom Bischof von Lüttich errichtete *seminarium clericorum primarium* in Lüttich und das vom Abt zu S. Trond an dem eben genannten Orte begründete *seminarium secundarium, subalternum*, „e quo clerici ibidem in christiana pietate ac bonis litteris mediocriter instituti ad . . . primarium seminarium in ulteriorem in pietate ac bonis litteris atque artibus profectum mitti deinde possint“.

⁷ So bestand z. B. für Köln noch im Beginn des 18. Jahrhunderts kein Seminar, Theiner, S. 203, vgl. ferner daselbst S. 163. 207.

alle Diöcesen ein Seminar erhalten hatten¹, und in dieser Zeit bereits manche früher begründete wegen Mangel an den erforderlichen Mitteln schon in Verfall gerathen waren, so dass sich sowohl Benedikt XIII., wie auch Benedikt XIV. veranlasst sahen, die Bischöfe an ihre Pflicht zur Begründung derartiger Anstalten zu erinnern².

Dagegen hatte sich allerdings in Frankreich die Assemblée du clergé zu Melun schon 1579 die Förderung der Seminare angelegen sein lassen³, und gleichzeitig die weltliche Gesetzgebung ihre Unterstützung für die nothwendigen Massregeln in Aussicht gestellt⁴, indessen waren auch hier diese Bestrebungen zunächst von geringem Erfolge gekrönt. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat eine Wendung ein⁵. Die Stiftung mehrerer Priester-Kongregationen, so namentlich der des h. Vincenz a Paula, welche sich der Mission und Seelsorge unter dem Volke, sowie der Verbesserung des sittlichen Zustandes und der wissenschaftlichen Bildung des Klerus widmeten und zur Verfolgung ihrer Zwecke Anstalten zur Ausbildung geeigneter Geistlichen begründet hatten, blieb nicht ohne Einfluss auf die Bischöfe und veranlasste diese, zum Theil im Einvernehmen mit den Stiftern der gedachten Genossenschaften, zur Errichtung von Seminarien zu schreiten und die Leitung derselben den Mitgliedern der gedachten Kongregationen zu übertragen⁶. In Folge dessen sind damals, um so mehr als die weltliche Gewalt, namentlich Ludwig XIV., diese Bestrebungen gefördert hat⁷, eine ganze Anzahl von Seminarien in das Leben getreten⁸, aber auch diese haben keineswegs in allen Beziehungen den vom Tridentinum aufgestellten Normen⁹ entsprochen.

¹ In Orvieto ist z. B. erst i. J. 1774 unter Verwendung der Güter eines Kollegs der Jesuiten in Folge der Aufhebung des Ordens derselben ein Seminar errichtet worden, bull. Rom. ant. 4, 665.

² Vgl. die S. 506. n. 6. citirte const. Bened. XIII., welche für Italien Vorschriften über die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel enthält und die Einsetzung einer besonderen congregatio seminariorum vorschreibt, sowie const. Benedikt XIV. : Ubi primum 3. Dezember 1740. §. 2, eiusd. bull. 1, 3.

³ Extrait du reglement général concernant la discipline ecclésiastique tit. 24: Leges seminarii, quod iuxta conc. Trid. . . . institui debet in quavis dioecesi, in collection des procès-verbaux des assemblées générales du clergé de France Paris 1772. Pièces justificatives no X p. 115 ff.

⁴ Ordonnance v. Blois art. 24 v. 1579: „ . . . enjoignant à tous nos officiers, tant de nos cours souveraines, qu'à autres de tenir la main à l'exécution de ce qui en aura été ordonné pour l'institution, dotation et règlement des dits seminaires“, ebenso Ordonnance v. 1629, vgl. Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique, éd. II. 4, 446.

⁵ Theiner S. 170.

⁶ A. a. O. S. 177 ff.

⁷ So wurden namentlich in dem Edikt vom Dezember 1666, welches die Errichtung von Klöstern, Kollegien, geistlichen und weltlichen

Genossenschaften von der Ertheilung der königlichen Genehmigung und der Gewährung königlicher lettres patentes abhängig macht, die Seminarien von dieser Vorschrift ausgenommen, wesshalb solche doch später immer noch nachgesucht worden sind (vgl. Theiner S. 199), weil die Begründung der Seminarien, namentlich die Beschaffung der Mittel durch Besteuerung nicht ohne staatliche Mitwirkung möglich war, Durand de Maillane l. c. Ferner hat Ludwig XIV. durch Ordonnanz v. 15. Dezember 1698, abgedruckt bei Theiner S. 475, angeordnet, dass die Bischöfe in allen Bistümern, in denen bisher keine Seminarien vorhanden waren, unverzüglich zur Errichtung solcher schreiten sollten.

⁸ Theiner S. 177. 201.

⁹ Einmal waren viele derselben nur für die eigentliche theologische Ausbildung bestimmt, s. g. grössere Seminare, vgl. die oben n. 7 cit. Ordonnanz: „d'établir autant qu'il sera possible dans les diocèses, où il y en a déjà pour les clercs plus âgés, des maisons particulières pour l'éducation des jeunes clercs pauvres depuis l'âge de douze ans, qui paroistront avoir de bonnes dispositions pour l'état ecclésiastique“, und ferner waren nirgends die Verwaltungsdeputationen aus den Domherren (s. o. S. 507) gebildet, vielmehr lag die Verwaltung allein in den Händen der Bischöfe, Durand de Maillane l. c. 4, 448.

§. 232. 2. Die nicht tridentinischen Bildungs- und Erziehungsanstalten¹.

I. Einleitung und Uebersicht. Die von dem Konzil von Trient vorgeschriebenen Einrichtungen waren darauf berechnet, den regelmässigen und erforderlichen Bedarf an Geistlichen für den kirchlichen Dienst in den einzelnen Diöcesen innerhalb derselben oder wenigstens innerhalb der erzbischöflichen Provinz in geeigneter Weise heranzubilden.

Daneben blieben die Universitäten mit ihren theologischen Fakultäten und ferner die besonderen Unterrichts-Anstalten der Orden für die Ausbildung der diesen angehörigen Novizen bestehen. Ein Verbot des Besuches der ersteren hat die Kirche im Interesse der Förderung der Seminarbildung niemals erlassen. Gerade die Einrichtungen des während der Dauer des Trienter Konzils entstandenen Jesuiten-Ordens, welche für die Einführung der Diöcesanseminarien mitbestimmend gewesen sind, boten ein geeignetes Mittel, nicht nur die Gefahren, welche der Kirche aus der späteren Entwicklung des Universitätswesens entstanden waren², zu beseitigen, sondern auch den sich immer mehr von der Kirche loslösenden Universitäten eine andere Art von Bildungsanstalten gegenüber zu stellen, welche die Universitätswissenschaften, vor Allem die Theologie und die Philosophie, in voller Unterordnung unter die Kirche und im Sinne der neueren, von der Kurie geforderten Entwicklung zu pflegen bestimmt waren. Zur Erreichung dieses Ziels bedurfte es einmal der Ausstattung der von der Kirche abhängigen Ordensschulen mit den erforderlichen Lehrkräften, und der Offenhaltung derselben auch für nicht Ordensmitglieder, andererseits weiter der Gewährung der Rechte der Universitäten an diese Lehranstalten. Durch den Jesuiten-Orden, dessen Häuser oder Kollegien nicht nur zu Bildungsanstalten für die eigenen Ordensnovizen bestimmt waren, sondern auch zugleich öffentliche Gymnasien und Universitäten sein sollten, wurden die beiden erstgedachten Bedingungen verwirklicht, und schon durch die päpstlichen Breven von 1552 und von 1561 ist dem Ordensgeneral das Privileg ertheilt worden, durch die Rektoren und Präfecten der Kollegien den Schülern derselben, Novizen und Externen, nach vorausgegangenem Examen die akademischen Grade in der Philosophie und Theologie mit derselben Wirkung, wie wenn sie auf den privilegierten Universitäten erworben wären, verleihen zu lassen³. Kurze Zeit nachher erfolgte auch die Neugründung einer derartigen noch heute bestehenden Musteranstalt, des *Collegium Romanum*, auch *Universitas Gregoriana*

¹ Vgl. ausser Theiner, S. 491 n. 1, Grisar u. Steinhuber, Kollegien, römische in Wetzler u. Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. 3, 609; Mejer, d. Propaganda. Göttingen 1, 73 u. 225 u. Art. Collegia nationalia in Herzog, Real-Encyclopädie. 2. Aufl. 3, 313; A. Bellerheim, Wilhelm Kardinal Allen u. die englischen Seminare auf dem Festlande. Mainz 1885.

² S. o. S. 501.

³ Breve Pius IV. Exponi nobis v. 19. August 1561, corpus constitutor. societ. Jesu. Antwerp. 1702. 1, 46: „moderno et pro tempore praeposito generali dictae societatis, ut per te vel illum seu aliquem ex praepositis vel rectoribus collegiorum vestrorum, tam in universitatibus studiorum generalium quam extra illas ubilibet consistentium, in quibus ordinariae studiorum artium

liberalium et theologiae lectiones habebuntur cursusque ordinarii peragentur, dict. societatis scholares et pauperes externos, qui dictas lectiones frequentaverint et etiam divites (si officiales universitatum eos promovere recusaverint), cum per examinatores vestrae societatis idonei sint inventi (solutis tamen per divites suis iuribus universitatibus), in vestris collegiis universitatum quarumcunque et in aliis extra universitates consistentibus collegiis vestris alios quoslibet scholares, qui inibi sub eorumdem collegiorum obedientia, directione vel disciplina studuerint, ad quoscumque baccalaureatus, licentiaturnae, magisterii et doctoratus gradus praefatos ac alias in reliquis iuxta litterar. Julii praedecessoris praedicti (s. Breve: Sacrae religionis v. 22. Oktbr. 1552, l. c. p. 38; bull. cit. 6, 465) tenorem pro-

genannt, in Rom seitens Gregor's XIII.¹, welcher demselben dabei das Recht gewährte, die akademischen Grade in der Theologie und Philosophie zu verleihen. Gleichzeitig und später wurden auch an anderen Orten von den Jesuiten Anstalten desselben Charakters eingerichtet und ihnen päpstlicherseits die Rechte und Privilegien der Universitäten ertheilt².

Nach dem Vorbilde der Jesuiten öffneten dann auch manche andere Orden die in erster Linie für ihre Novizen bestimmten Schulen den nicht zu ihnen gehörigen Studirenden und erwarben für diese gleichfalls die erwähnten Privilegien³.

Endlich sind die letzteren ebenfalls einer Reihe der unter II. und III. zu erwähnenden, für besondere kirchliche Zwecke errichteten Bildungsanstalten übertragen worden. So sind seit dem 16. Jahrhundert eine Anzahl rein kirchlicher und unter kirchlicher Leitung stehender Bildungsanstalten für die Universitätsstudien und mit den Rechten der Universitäten entstanden, deren Besuch die Kirche ohne jedes Bedenken zulassen konnte, um so mehr, als vielfach für diejenigen ärmeren Studirenden, welche nicht in dieselben als Alumnus aufgenommen waren, oder aufgenommen werden konnten, nach dem Vorbilde der schon früher auf den Universitäten gegründeten Kollegien⁴ an den Sitzen dieser Anstalten Konvikte, gleichfalls *collegia* genannt, errichtet und unter geistliche Leitung gestellt worden sind⁵.

Alle diese Anstalten verfolgten, soweit es sich bei ihnen nicht um die Heran-

movere, ipsique sic promoti privilegiis aliisque in eisdem literis contentis plenarie uti, potiri et gaudere libere et licite valeant, auctoritate praefata concedimus et indulgemus“.

¹ Ursprünglich war dasselbe eine Gründung des Ordensstifters, Ignaz v. Loyola, welcher i. J. 1551 die Gymnasialklassen des Kollegs eröffnen liess, und das Werk mit Hilfe d. h. Franz v. Borgia so zu fördern wusste, dass schon nach einigen Jahren auch philosophische und theologische Vorlesungen gehalten werden konnten. Aber erst Gregor XIII. hat i. J. 1582 den noch jetzt vorhandenen kolossalen Bau des Kollegs aufführen lassen, neue Fundationssummen für dasselbe ausgeworfen, die Erweiterung der Unterrichtsgegenstände angeordnet, und der Anstalt das oben gedachte Privileg verliehen, indem dieselbe zugleich für immer als Kolleg der Gesellschaft Jesu bestätigt und bleibend zum Ordenshaus derselben, vor Allem für die jüngeren Mitglieder des Ordens aus den verschiedenen Ländern erklärt wurde (die betreffende päpstliche Konstitution findet sich in den zugänglichen Sammlungen nicht). Das Kolleg ist zwar 1773 in Folge Aufhebung des Jesuiten-Ordens an Weltpriester übergeben worden, Leo XII. hat es aber 1824 den Jesuiten wieder zurückgestellt. Nach der Einnahme Roms durch die Italiener i. J. 1870 hat das Kolleg zwar sein Haus verloren, indessen besteht es noch jetzt fort (die Vorlesungen werden in dem Gebäude des Collegium Germanicum gehalten und von den Zöglingen einer Reihe anderer Kollegien in Rom besucht, s. unter II. u. III.), ja es ist noch 1876 an demselben eine eigene Fakultät für kanonisches Recht mit der Befugniss zu Promotionen von Pius IX. gegründet worden, Moroni, dizionario di erudizione storico-ecclesiastica 14, 184 ff.; Grisar

a. a. O. S. 610; Gerarchia cattolica per l'anno 1886. Roma 1886. p. 664. 665.

² Vgl. z. B. die const. Gregors XIII. v. 5. Dezember 1572 u. v. 30. Oktober 1579, bull. Taur. S. 519. 560, für die Jesuiten-Kollegien zu Pont-à-Mousson und zu Wilna, Clemens' VIII. v. 29. August 1594, l. c. 10, 151, für das Jesuiten-Kolleg in Kommitau (Diöcese Prag), Pauls V. v. 2. April 1615, l. c. 12, 259 für ein solches in Paderborn, Urbans VIII. v. 10. September 1626, l. c. 13, 491 für das Jesuiten-Kolleg in Neisse.

³ So das z. B. noch in Rom bestehende collegium d. h. Thomas v. Aquino zu S. Maria sopra Minerva, u. 1580 gegründet, und 1694 zum studium generale der römischen Ordensprovinz der Dominikaner erhoben, welches nicht blos von Klerikern des Ordens, sondern auch von anderen Studirenden besucht wird und in seinen Unterrichtsgegenständen, der Philosophie und der Theologie, das Graduirungsrecht besitzt, Moroni l. c. p. 213; Grisar a. a. O. S. 620; Gerarchia cattolica cit. p. 665.

⁴ S. o. S. 500. n. 5.

⁵ Hierher gehört z. B. von den heute noch in Rom bestehenden Kollegien das *collegio almo Copranicese (collegium Capranica)*, gestiftet von dem Kardinal Capranica († 1458), Pastor, Gesch. der Päpste. Freiburg 1886. I, 617, welches allerdings erst bei seiner Reformation durch Pius V. unter geistliche Leitung gestellt worden ist, und in welchem sich jetzt ärmere Studirende des Kirchenstaates auf die Weihen vorbereiten, indem sie zugleich Philosophie und Theologie am Collegium Romanum studieren, Moroni l. c. p. 151; Grisar S. 640.

bildung ihrer eigenen Ordensnovizen handelte, ebenso wie die bischöflichen Seminarien, den allgemeinen Zweck, ihren Zöglingen eine höhere wissenschaftliche, insbesondere theologische Ausbildung für den Kirchendienst überhaupt zu geben. Bei den weiten Gebieten, welche die katholische Kirche umfasste, bei dem von ihr seit dem 16. Jahrhundert aufgenommenen Kampf mit dem Protestantismus, sowie bei ihrer ausgedehnten Missionsthätigkeit, machten sich aber für dieselbe eine Reihe von Aufgaben geltend, für welche eine besondere Ausbildung von Geistlichen zweckmässig und wünschenswerth erscheinen musste. Für diese Zwecke hat die katholische Kirche gerade seit dieser Zeit eine Reihe eigener Anstalten (s. unter Nr. II.) geschaffen, welche von hervorragender Bedeutung geworden sind. Aber abgesehen von den gedachten wichtigen Aufgaben hat sich auch das Bedürfniss nach Bildungsanstalten für andere spezielle Zwecke, z. B. für die Ausbildung zum Dienst an bestimmten Kirchen oder für gewisse Zweige der kirchlichen Verwaltung geltend gemacht¹, und es sind dafür ebenfalls besondere kirchliche Institute, welche naturgemäss einen sehr verschiedenartigen Charakter tragen, errichtet worden (s. unter Nr. IV.).

II. Die Bildungsanstalten für die Mission unter den Protestanten und unter den Heiden. Im 16. Jahrhundert kam für die katholische Kirche vor Allem die Bekämpfung und Zurückdrängung des Protestantismus in Frage. Gerade für diesen Zweck war das *Collegium Germanicum*, dessen Einrichtung bei den Beschlüssen des Tridentinums als Vorbild benutzt wurde, gegründet worden². Wie die Errichtung dieses Kollegs nicht von der Kurie selbst, sondern von Ignaz von Loyola ausgegangen ist, so verdankt eine zweite Anstalt, welche dazu bestimmt war, behufs Wiedereinführung des Katholizismus in England junge Engländer als Geistliche auszubilden, die Reste der dortigen Katholiken in ihrem Glauben zu stärken und eine missionirende Thätigkeit in dem gedachten Lande auszuüben, das englische Kolleg zu Douai, seine Entstehung ebenfalls der privaten Initiative, nämlich der eines katholischen, aus seinem Vaterlande geflohenen Engländers, des nachmaligen Kardinals Allen³.

Der diesen Anstalten zu Grunde liegende Gedanke, Angehörige desjenigen Landes, in welchem später eine geistliche, namentlich missionirende Thätigkeit geübt werden sollte, zu derselben in einer sie zum gemeinsamen Leben vereinigenden Anstalt vorzubereiten und zu erziehen, fand nicht nur in der Bestätigung der gedachten Anstalten und ihrer Einrichtungen die offizielle Anerkennung der Kurie⁴, sondern diese schritt selbst — und vor Allem kommt dabei die umfassende Wirksam-

¹ Neuerdings auch für die Heranbildung von Geistlichen nach der korrekten ultramontanen Methode, welche die heutigen kurialen Anschauungen später in ihrer Heimath zu verbreiten bestimmt sind, s. unter No. III.

² S. o. S. 502.

³ Gestiftet i. J. 1568, bestätigt durch Pius V., dessen Bulle verloren ist, Bellesheim a. a. O. S. 33. 36. 1578 musste dasselbe wegen der Kämpfe in den Niederlanden nach Rheims übersiedeln und ist erst 1593 wieder nach Douai zurückverlegt worden, a. a. O. S. 63. 73. Geschriebene Statuten besass es zunächst nicht, sein erster Präfekt war sein Stifter Allen, welcher diese Stel-

lung auch nach seiner Beförderung zum Kardinal bis 1588 beibehalten hat, a. a. O. S. 99. 206. Ursprünglich empfingen die Studenten den philosophischen und theologischen Unterricht in der Anstalt selbst. Als aber nach der Zurückverlegung nach Douai auch Knaben, welche den Unterricht in den Gymnasialfächern erhalten mussten, aufgenommen wurden, hatten die Studenten die Vorlesungen in einem anderen, von den Jesuiten geleiteten Kolleg zu besuchen, bis i. J. 1615 von der Kurie die Vollmacht zur Errichtung dreier Lehrstühle der Theologie in der Anstalt gewährt wurde, a. a. O. S. 211. 220.

⁴ S. die vor. Anm. u. o. S. 502 n. 1.

keit Gregors XIII. in Betracht — zur Errichtung derartiger Kollegien in Rom¹ und beförderte auch die Errichtung solcher Anstalten in anderen Städten². Ja, in Folge der Centralisirung der Leitung des Missionswesens in der Hand einer einzigen oberen Behörde, der 1622 geschaffenen *Congregatio de propaganda fide*, fand der Gedanke, welcher sich von Anfang so fruchtbar erwiesen hatte, jetzt in der Errichtung des *Collegium Urbanum de propaganda fide* (1627)³ seine Verallgemeinerung auf die gesammte Missionsthätigkeit der Kirche überhaupt, da in dasselbe Jünglinge aus allen Nationen behufs ihrer Ausbildung zum späteren Missionsdienste in ihrer Heimath aufgenommen werden sollten⁴.

Allgemeine Anordnungen sind weder für die in Rom errichteten Kollegien noch für die ausserhalb dieser Stadt begründeten Anstalten der gedachten Art erlassen

¹ Gregor XIII. hat nach dem Vorbilde des collegium Germanicum noch folgende gegründet: das *Græco-Ruthenicum*, const. In apostolicae sedis v. 13. Januar 1577, bull. Taur. 8, 159, zur Heranbildung tüchtiger Priester des griechisch-katholischen Ritus, um dadurch zugleich auf die Wiedervereinigung mit den schismatischen Griechen hinzuwirken, das *Hungaricum*, const. Apostolici muneris v. 1. März 1579, l. c. p. 250, welches für Ungarn dieselbe Wirksamkeit, wie das Germanicum für Deutschland, ausüben sollte, das *Anglicanum*, const. Quoniam divinae v. 23. April 1579, l. c. p. 208 u. bull. Propag. 2, 302 zur Aufnahme von Engländern und zur Bekämpfung der Ketzerei in England, s. auch Bellesheim a. a. O. S. 111 ff., das *collegium Maronitarum*, const. Humana sic v. 27. Juni 1584, l. c. p. 475, zur Heranziehung von maronitischen Knaben, um unter ihren Landsleuten den wahren Glauben zu verbreiten und zu festigen, und das *collegium Armeniorum*, const. Romana ecclesia v. 13. Oktober 1584, l. c. p. 493 zu dem gleichen Zwecke für die Armenier. Das letztere ist freilich nicht in das Leben getreten, vielmehr erst unter Leo XIII., vgl. Breve desselben v. 1. März 1883, Acta s. sed. 15, 337, errichtet worden, indem zugleich die armenischen Zöglinge des Kollegs der Propaganda (s. oben im Text) in dasselbe verpflanzt worden sind.

Das ungarische Kolleg ist 1580 von Gregor XIII., da sich die Mittel zu einer ausreichenden Dotation nicht aufbringen liessen, mit dem Germanicum vereinigt worden. Schon vorher hatte der Papst das letztere, welches ebenfalls in finanzielle Bedrängniss gerathen war und deshalb ausser den eigentlichen Zöglingen auch nicht für den geistlichen Stand bestimmte Pensionäre (*convictores*) hatte aufnehmen müssen, const. Postquam deo v. 6. August 1573, bull. Taur. 8, 52, seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben und neu dotirt, so dass er als der zweite Gründer des so vereinigten Kollegs betrachtet werden kann, dessen Organisation er später durch die const. Ex collegio Germanico v. 1. April 1584, l. c. p. 447, auch bei Theiner S. 415, neu geregelt hat.

Auch unter den folgenden Päpsten sind noch einzelne derartige Kollegien gestiftet worden, so z. B. das *Scoticum* durch Clemens VIII., const.

In supremo militantis v. 5. Dezember 1600, bull. Taur. 10, 625.

Von diesen bestehen heute noch das Germanicum, das Graeco-Ruthenicum, das Anglicanum, das Scoticum, ferner das von Urban VIII. i. J. 1628 gestiftete Hibernense, Gerarchia cattolica cit. p. 663; Grisar S. 632 ff.

² Namentlich durch Errichtung von Kollegien für Zwecke der gedachten Art, so durch Gregor XIII., welcher in Mailand ein solches f. Ausbildung junger Schweizer f. d. Mission in ihrem Vaterlande, const. Dum ad amplas v. 1579, bull. Taur. 8, 269, ferner zur Ausbildung von Deutschen für denselben Zweck Kollegien in Wien, Prag und Fulda (letzteres namentlich für Söhne von Adligen), s. die 2 Renovations-Bullen von Urban VIII.: Quoniam divinae v. 1. Juni 1627 und (Fulda) v. 27. Dezember 1628, l. c. 13, 556. 557 u. 14, 35; bull. Propag. 1, 44. 51. 74 (über Fulda vgl. auch noch Komp., d. zweite Schule Fulda's und das geistliche Seminar. Fulda 1877, S. 26 ff. 37 ff.), endlich ein weiteres das Illyricum für Dalmatier zu Loretto, vgl. Urban VIII. const. Zelo domus v. 1. Juni 1627, bull. Taur. 13, 541 u. bull. Propag. 1, 58 gegründet hat. Das englische Kolleg zu Douai (s. o. S. 513) und das 1576 in Tournai gestiftete und nach mehrfachem Wechsel schliesslich in Douai verbliebene schottische Kolleg hat Gregor XIII. gleichfalls mit Geldmitteln unterstützt, Bellesheim, Kardinal Allen S. 41 und desselb. Gesch. d. kath. Kirche in Schottland. Mainz 1883. 2, 222. Diesem letzteren hat Clemens VIII. ebenfalls Subsidien zahlen lassen, sowie die unter dem Einfluss von Douai entstandenen, durch Philipp II. v. Spanien unterstützten englischen Kollegien zu Valladolid (1589) und zu Sevilla (1592) bestätigt, const. Cum nullus v. 3. November 1592 u. Inter multiplices v. 15. März 1594, bull. Taur. 9, 630 u. 10, 138, vgl. Bellesheim, Kardinal Allen S. 237. 244. Ein weiteres zu Lissabon gegründetes Kolleg ist durch Gregor XV. const. Militantis ecclesiae v. 22. September 1622, l. c. 12, 740 bestätigt worden, Bellesheim a. a. O. S. 250.

³ Bd. I. S. 475.

⁴ Const. Immortalis v. 1. August 1627, s. Bd. I. S. 475, auch bull. Taur. 13, 575.

worden, selbst nicht, nachdem der erwähnten Kongregation die obere Leitung des Missionswesens anvertraut worden war, jedoch sind die für die ältesten Kollegien gegebenen Bestimmungen über ihre Einrichtung, über die Aufnahme von Alumnus, über die Rechte und Privilegien der Anstalten und der Zöglinge derselben vielfach für die jüngeren Institute zum Muster genommen und auf diese übertragen worden, so dass sich in einer Reihe von Punkten ein thatsächlich gleiches Recht feststellt hat.

Die in Rom gegründeten Kollegien hat man von jeder anderen, weltlichen oder geistlichen, als der päpstlichen Jurisdiktion eximirt, also dem Papste unmittelbar unterworfen¹, während diejenigen, welche zu den gedachten Zwecken in anderen Städten errichtet worden sind, zwar mehrfach ein Privileg auf Exemption von der Gewalt der Ordinarien erhalten haben², aber doch nicht sämmtlich von derselben befreit worden sind³.

Die obere Leitung der römischen und der anderen der Mission dienenden Kollegien ist selbst nach der Errichtung der *Congregatio de propaganda fide* nicht allgemein und schlechthin dem Geschäftskreise der letzteren überwiesen worden⁴, vielmehr haben die Päpste damit, wie schon früher, für die Regel mehrere oder auch einzelne

¹ Die in der o. S. 502 cit. Bulle Julius v. 1552 und in der S. 514 n. 1 angeführten Bulle Gregors XIII.: Postquam deo v. 1573 für das Germanicum fast wörtlich gleiche Formel (ich citire die letztere): „Necnon collegium . . . ipsiusque rectores, gubernatores, magistros, praeceptores atque scholares pro tempore in eo existentes eorumque bona mobilia et immobilia, cuiuscumque qualitatis et quantitatis in dicta urbe vel extra ac alias ubique locorum existentia ab omni iurisdictione, correctione, visitatione, dominio, superioritate et potestate pro tempore existentium senatoris, consulum et reformatorem dictae urbis ac aliorum quorumcumque iudicium officialium in ipsa urbe vel alias ubilibet constitutorum illaque ac in propriis eorum rebus cum eis contrahentes a solutione et exactione quorumque pedagii, gabelle, bollettini, decimarum et cuiusvis alterius tam ordinarii quam extraordinarii oneris in dicta urbe et alias ubique locorum et ex quacumque causa impositorum et imponendorum eximimus et prorsus liberamus ac s. b. Petri et sedis apostolicae atque nostra protectione suscipimus nobisque et dictae sedi immediate subiectimus ac liberos, immunes et exemptos declaramus“ liegt auch, freilich mit einzelnen Umstellungen der Exemptionsertheilung für die übrigen o. S. 514 n. 1 erwähnten Gregorianischen Kollegien zu Grunde. Sie findet sich ferner in noch erweiterter Form in den Bullen für das collegium Scoticum zu Rom (v. Clemens VIII.) und das collegium de propaganda fide, o. S. 514 n. 4.

² So z. B. die englischen Kollegien in Valladolid und in Sevilla nach den o. S. 514 n. 2 citirten Bullen v. 1592 u. 1594, ferner das irische Kolleg in Lissabon, Pauls V. const. Pastoralis officii cura v. 22. April 1613, bull. Taur. 12, 204. Die Bullen Urbans VIII. für die a. a. O. aufgeführten 4 Kollegien weisen allerdings keine ausdrücklichen Exemptionsprivilegien auf, indessen ergibt sich die Exemption aus den Vor-

schriften über die obere Leitung derselben (s. nachher) und daraus, dass die unmittelbare Leitung aller vier den Jesuiten übertragen worden ist.

³ Dies gilt z. B. von dem Mailänder Kolleg für die Schweizer, welches durch die Bulle v. 1579, s. S. 514 n. 2, dem Erzbischof von Mailand unterstellt ist, und welchem für seine Leiter, Schüler und Güter nur diejenigen Freiheiten und Privilegien verliehen worden sind, „quibus ecclesia et ecclesiasticae personae quovis modo utuntur“; vgl. ferner Clem. XII. const. Inter multiplices v. 10. Oktober 1732, bull. Prop. 2, 83 über die Errichtung eines Kollegs zur Ausbildung von Jünglingen aus Epirus im griechischen Ritus behufs ihrer Verwendung in der Mission in ihrem Vaterlande und im Orient zu Ullano, Diocese Bisignano, welches der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs vom Papste unterworfen wird.

⁴ Die Errichtungsbulle, Bd. I. S. 475, enthält darüber nichts; ist doch selbst die Oberleitung des collegium de propaganda fide in der Begründungsbulle nicht einmal der betreffenden Congregation, sondern drei von dem päpstlichen Stuhle auszuwählenden, präbendierten und residirenden Domherren der Patriarchalkirchen vom Lateran, vom Vatikan und von S. Maria Maggiore übergeben worden. Vgl. ferner die Bulle Clemens XI.: Coelestis patris v. 13. Mai 1709, durch welche zwei vereinigte Kollegien in Avignon ausdrücklich der Propaganda unterworfen werden, bull. Prop. 1, 257 (s. auch p. 96). Wohl aber haben die Päpste wiederholt die Feststellung der von ihnen zu bestätigenden Statuten für die einzelnen Missionskollegien der erwähnten Behörde überwiesen, s. z. B. die in Anm. 2 erwähnten 4 Bullen Urbans VIII., und etwaige, die gedachten Kollegien betreffende Angelegenheiten durch die Propaganda bearbeiten lassen. Vgl. auch die folgenden Noten.

Kardinäle als s. g. *protectores* betraut¹, wogegen sich bei den nichtrömischen Anstalten in dieser Beziehung mehrfache Besonderheiten finden².

Im Uebrigen sind in den Errichtungs- und Bestätigungsbullen nur die Grundzüge der Verfassung der einzelnen Kollegien³, nicht eingehende Bestimmungen über die unmittelbare Leitung gegeben⁴, wohl aber kommen mehrfach Anordnungen über die Uebertragung der letzteren an einzelne Orden, namentlich an die Jesuiten⁵, vor.

Das Recht zur Errichtung und Aenderung der Statuten⁶ ist gewöhnlich in die

¹ Vgl. z. B. die Bulle Gregors XIII. für das griechische Kolleg zu Rom v. 1577 (s. o. S. 514 n. 1): „... ut ipsius collegii conservationi bonoque regimini tam in his quae ad institutionem et disciplinam, quam ad victum et vestitum aliaque huiusmodi necessaria pertinent, opportunius consulatur, (4 genannte) cardinales eiusdem collegii protectores et defensores constituimus et deputamus, quorum consilio et ope supradicta et alia quaecumque ad eosdem in collegio admittendos scholares retinendosve spectantia agant, statuunt et ordinant, dantes eisdem et pro tempore protectoribus plenam et liberam facultatem et auctoritatem pro salubri directione et servatione dieti collegii illiusque bonorum et rerum ac iurium tam spiritualium quam temporalium oeconomos, advocatos, procuratores, aliosque ministros et officiales in eo deputandi amovendique et alios in eorum loco sufficiens ordinationesque et statuta, licita tamen et honesta sacrisque canonibus et concilio Tridentino non repugnantia faciendi et edendi eaque cum visum fuerit revocandi, immutandi, corrigendi aliaque de novo condendi, quae postquam facta, edita, revocata, immutata et correctae fuerint, perinde haberi volumus ac si auctoritate apostolica approbata et confirmata essent.“ Im wesentlichen stimmen damit die Bullen für die übrigen Gregorianischen Kollegien überein, nur werden für das Germanicum 5 Kardinäle als Protectoren, für das armenische zwei, für welches das Breve Leo's XIII. v. 1883 allerdings nur einen und zwar für die Regel den Kardinal-Präfekten der Propaganda zum Protektor deputirt hat, für das englische und maronitische blos einer (ebenso auch in der Bulle Clemens VIII. für das Scoticum) bestellt. Für das Kolleg de propaganda fide hat Urban VIII. unter Abänderung seiner früheren Bestimmung, s. o. S. 515 n. 4, die Oberleitung seinem Bruder, dem Kardinal-Grosspönitentiar, welcher zugleich Mitglied der Propaganda war, unter der Verpflichtung, bei wichtigen Angelegenheiten, wie namentlich der Statuten-Errichtung und Aenderung den Rath der gedachten Behörde einzuholen, und nach dem Tode desselben der Propaganda durch die const. Romanus pontifex vom 1. Juni 1628, bull. Prop. 4, 113 übertragen.

² Die durch die verschiedenen Verhältnisse, z. B. die Art ihrer Begründung oder ihrer Neuorganisation, den Ort ihrer Residenz, die Lage des Katholicismus in dem Missionslande, für welches die Zöglinge ausgebildet wurden, bedingt waren. So wurde der Kardinal Allen für das Kolleg in Douai nach Niederlegung der Präfektenstelle zum Protektor desselben ernannt

(s. o. S. 513 n. 3), und es ist ihm auch von Clemens VIII. das Protektorat über die englischen Kollegien in Valladolid und Sevilla übertragen worden, über das englische, durch Gregor XV., const. cit. Militantis v. 1622, bull. Taur. 12, 740, in Lissabon errichtete Seminar wird dagegen bestimmt: „immediatum regimen penes eundem clerum Anglicanum (welcher damals durch einen von dem englischen Kardinalprotektor delegirten Erzpriester geleitet wurde, Mejer, Propaganda 2, 39 ff.) praedictus fundator esse voluit, ita tamen ut supremum Lusitaniae inquisitionis tribunal et ipse demum modernus generalis inquisitor et eius pro tempore successores rectori praeficiantur et collegio, qui totius administrationis rationem exigendi ius et potestatem habeant“ (während Pius IX. — das Kolleg besteht noch jetzt fort — den jeweiligen Nuntius in Lissabon zum Protektor bestimmt und die Bestellung des Rektors unter Gewährung eines Vorschlagsrechtes an den englischen Episkopat der Propaganda übertragen hat, coll. conc. Lac. 3, 1033).

Urban VIII. hat bei der Reformation der Kollegien zu Wien, Prag und Fulda die sämtlichen Kardinäle der Propaganda in dieser ihrer Stellung zu Protectoren ernannt, für welche die betreffenden Erzbischöfe, bez. der Abt zu Fulda als Vice-Protectoren zu fungiren hatten, jedoch so, dass sie in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung des apostolischen Nuntius für die fraglichen Landestheile gebunden waren, und ohne Genehmigung der Propaganda oder des Papstes an den durch die Reformationsbulle gegebenen Bestimmungen oder den von der Kongregation bestätigten Statuten nichts ändern durften. Für das Kolleg von Loretto war dagegen ein Kardinal zum Protektor bestimmt.

³ Ausführlicher wird gewöhnlich von der Aufnahme der Alumnus und von ihren Verpflichtungen gehandelt, weil dies zur näheren Bestimmung des Zweckes erforderlich war.

⁴ Eine Ausnahme macht die Bulle Gregors XIII.: Ex collegio Germanico für das Germanicum v. 1584.

⁵ Sie hatten dieselbe von Anfang an in dem von ihnen gestifteten Germanicum, ferner erhielten sie dieselbe im englischen Kolleg, Bellesheim, Kardinal Allen S. 113, und die Dekrete Clemens' XII. v. 28. September 1739, bull. Propag. 2, 296, ebenso überweisen ihnen die 4 Bullen Urbans die mehrfach genannten 4 Kollegien zur Leitung.

⁶ Doch sind für einzelne die ersten Statuten mehrfach von der Propaganda entworfen worden, s. o. S. 515 n. 4.

Hände der Protektoren oder derjenigen Personen, welchen die Oberleitung oder Oberaufsicht anvertraut ist, gelegt.

Was die aufzunehmenden Zöglinge betrifft, so müssen diese Angehörige desjenigen Landes sein, für dessen Missionsbedürfnisse das Kolleg bestimmt ist¹, ferner ein gewisses Alter erreicht haben und eine gewisse Vorbildung besitzen², endlich nach den Vorschriften für einzelne Kollegien sogar schon Kleriker³, und zwar Weltgeistliche sein⁴. Die Auswahl geschieht durch besonders in der Heimath dafür bestellte Examinatoren oder Vertrauensmänner oder durch die kirchlichen Lokal-Behörden⁵, endlich auch durch die Lokal-Verwaltungen desjenigen Ordens, welchem die Leitung des Kollegs anvertraut ist⁶. Dagegen erfolgt die definitive, über die Zulassung entscheidende Prüfung an dem Orte des Kollegs selbst⁷. Durch die Zulassung werden die betreffenden Zöglinge aber noch nicht ohne Weiteres wirkliche Alumnen der Anstalt, vielmehr haben sie zunächst eine mehrmonatliche Probezeit⁸ durchzumachen, und erst dann werden sie als solche nach weiterer Prüfung gegen das eidliche Versprechen, sich dem geistlichen Berufe dauernd zu widmen, auf Befehl in ihr Vaterland zurück kehren und dort sich im Seelsorgedienst verwenden lassen zu wollen⁹, aufgenommen¹⁰.

Die Zahl der Alumnen ist entweder in den Fundationsurkunden, wenigstens ihrem Minimum nach, vorgeschrieben¹¹, oder sie bestimmt sich nach der Höhe der

¹ Eine Ausnahme macht selbstverständlich das collegium de propaganda fide (s. o. S. 514), von welchem prinzipiell blos Italiener, jetzt der Regel nach auch solche, welche nicht aus Missionsländern stammen, ausgeschlossen sind, Grisar a. a. O. S. 618.

² Für das Germanikum verlangt die const. cit. ein Alter von ungefähr 20 Jahren und geeignete Vorbildung für die philosophischen und theologischen Studien (bei Adligen dagegen blos 16 Jahre und Kenntniss der Grammatik). Für das englische Kolleg fordern die Dekrete Clemens' XII. v. 1739, dass die humanarum litterarum studia von den Zöglingen absolvirt worden sind. Ebenso dürfen nach dem cit. Breve Leos XIII. in das Armenische Kolleg jetzt nur: „humanarum litterarum primordia supergressi“ aufgenommen werden, Acta s. sed. 15, 339.

³ So nach der Bulle für das Kolleg der Propaganda: „sacerdotes seu clerici duntaxat singulares qui ad sacros et maiores ordines seu saltem eorum aliquem intra annum ad minus a die eorum in collegio seu seminario receptionis computandum, promoveri omnino debeant et teneantur“, jedoch werden aus solchen Missionsländern, welche vor allen anderen der geistlichen Hülfe bedürfen, selbst Knaben aufgenommen, welche in der Anstalt die Gymnasialbildung empfangen, Grisar a. a. O. S. 618.

Nach der const. v. 1584 für das Germanikum sollen solche, welche schon kirchliche Benefizien besitzen, den Vorzug haben.

⁴ Wenngleich die in der vor. Anm. cit. const. den Mönchen ebenfalls einen Vorrang gewährt, so ist doch schon im 17. Jahrhundert die Aufnahme derselben verboten worden, Mejer, Propaganda 1, 86 n. 3 und unten n. 9.

⁵ Der erstere Modus war ursprünglich für das Anglikanum vorgeschrieben, später ist aber der letztere üblich geworden, s. die cit. Dekrete Clemens XII. v. 1739, ferner den i. J. 1841 zu Rom herausgegebenen prospectus collegii Urbani de propaganda fide, auch bull. Prop. 5, 236.

⁶ Wie beim Germanikum.

⁷ Für das Anglikanum und das Armenicum, Acta s. sed. 15, 339, entscheidet über die Zulassung der Kardinal-Protektor, für das Kolleg der Propaganda der Präfekt der letzteren in Vertretung derselben, Grisar S. 618, für das Germanikum eine Kommission von 3 Examinatoren unter dem Vorsitz des Rektors, für die englischen Kollegien zu Valladolid und Sevilla, s. o. S. 516 n. 2, der Jesuitenprovinzial, der Rektor und ein vom Kardinalprotektor deputirter Geistlicher.

⁸ Eine solche ist zuerst für das Anglikanum eingeführt, demnächst 1584 für das Germanikum und sodann auch für die später errichteten Kollegien vorgeschrieben worden, Mejer a. a. O. S. 82.

⁹ S. hierzu Bd. I. S. 76 und die Formel des Eides im bull. Propag. 1, 144, nach welcher der Alumne u. A. zu schwören hat, „quod dum in hoc collegio permanebo et postquam ab eo quocumque modo sive completis sive non completis studiis exiero, nullam religionem, societatem aut congregationem regularem sine speciali sedis apostolicae licentia vel s. congregationis de propaganda Fide ingrediar neque in eorum aliqua professionem emittam“.

¹⁰ Die Entfernung und die Ausstossung der Alumnen steht in der Regel denjenigen leitenden Personen zu, welche über die Aufnahme zu entscheiden haben.

¹¹ Z. B. beim Anglikanum.

Einkünfte¹, da die Kollegien für die Regel ihren Zöglingen freien Unterhalt gewähren². Ihre theologische und die höhere philosophische Ausbildung empfangen die Alumnen der römischen Kollegien vielfach nicht in ihrem eigenen Institut³, vielmehr besuchen sie gewöhnlich die Vorlesungen anderer geistlichen Lehranstalten in Rom, während sie in ihrem Kolleg nur Anleitung zum Durcharbeiten und Repetiren des Gehörten und einen besonderen Unterricht, welcher speziell auf den Missionsdienst berechnet ist und die Ausbildung für diesen bezweckt⁴, erhalten.

Die unmittelbare Leitung des Kollegs führt ein Rektor⁵, welcher, wenn das letztere einem Orden übergeben ist, aus den Professoren durch den Ordensgeneral⁶, sonst durch den Protektor ernannt wird⁷. Neben und unter ihm fungiren noch ausser den für bestimmte Fächer angestellten Lehrern, andere Geistliche, welche theils mit der Erziehung, theils mit der Verwaltung betraut sind, s. g. *magistri rerum spiritualium*⁸ oder *praefecti spiritus*⁹, *ministri*¹⁰, *oeconomi*¹¹, welche auf dieselbe Weise, wie der Rektor bestellt werden¹².

Diejenigen Missions-Kollegien, welche dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sind und der Oberleitung etwaiger, von demselben bestimmter Protektoren unterstehen, mögen sie ihren Sitz in Rom oder anderwärts haben, werden als *collegia pontificia*¹³

¹ Vgl. die cit. const. Gregor. XIII.: Ex collegio für das Germanikum.

² Doch sind auch zahlende Pensionäre, sog. *convictores*, nicht in allen Kollegien absolut ausgeschlossen gewesen. Für das Anglikanum erwähnen solche die cit. Dekrete v. 1739, bull. Prop. 2, 300, welche denselben Regeln wie die Alumnen unterworfen sind, nur den Eid, in der Mission zu dienen, nicht zu leisten haben. Nach dem prospectus des Propaganda-Kollegs v. 1841, bull. Prop. 5, 238 dürfen andere Schüler als Alumnen nur mit Genehmigung des Papstes selbst zugelassen werden.

³ So haben bis auf den heutigen Tag die Zöglinge des Germanikum, ferner die des Anglikanum und anderer Kollegien die Vorlesungen des ebenfalls von den Jesuiten gestifteten und geleiteten Collegium Romanum besucht, Grisar a. a. O. S. 610, 611, 620, 634. Das Collegium de propaganda fide hat eine eigene Lehranstalt mit Lehrstellen für Philosophie, für Theologie und für eine Reihe von Sprachen. An den Vorlesungen desselben haben die Zöglinge des Collegium graeco-ruthenicum theilgenommen und hören sie auch noch jetzt, a. a. O. S. 617, 633. Ebenso sind die Zöglinge des collegium Armenicum von Leo XIII. in Bezug auf Vorlesungen und Promotion an die eben gedachte Lehranstalt gewiesen worden, Acta s. sed. 15, 334, 340.

⁴ S. z. B. die Dekrete v. 1739 für das Anglikanum, l. c. 2, 297: „Duo sint in collegio magistri, unus controversiarum et s. Scripturae, alter theologiae moralis; lectiones vero proponendae aptentur speciali instituto Anglicae missionis... Magister controversiarum sit etiam praefectus studiorum et sedulo inquirat de profectu studentium, atque eos particularibus exerceat disputationibus... Magister theologiae moralis habeat onus repetendi lectiones in collegio Romano auditas a logicis et metaphysicis“, s. auch p. 300.

⁵ Desselben wird in fast allen citirten Bullen erwähnt; s. auch Dekret v. 1739, l. c. p. 297.

⁶ Bei den Kollegien in Rom, cit. const. Gregor XIII.: Ex collegio, bei Theiner S. 425; Dekret v. 1739, l. c. p. 296, bei den englischen Kollegien von demselben und dem betreffenden Jesuitenprovincial.

⁷ Bei dem collegium de propaganda fide von dem Kardinalpräfecten der betreffenden Kongregation in Vertretung derselben, Grisar S. 618.

⁸ Const. Gregor., a. a. O. S. 419: „qui pietatis disciplinam primum quidem novis alumnis, deinde etiam adultis ceterisque omnibus accuratissime tradant“.

⁹ Dekrete v. 1739, l. c. p. 297.

¹⁰ A. a. O.: „patris ministri vigilantiae committitur, ut ab alumnis constitutiones nec non decreta... circa eorum disciplinam exarata admissim observentur“.

¹¹ Const. Gregor., a. a. O. S. 426.

¹² Grisar S. 618; Dekrete v. 1739, l. c. p. 296: „a superioribus d. ven. societatis destinentur V religiosi sacerdotes, ... quibus collegii cura sit demandata, ... ex sacerdotibus constituentur rector, minister, praefectus spiritus et duo magistri“.

¹³ Urban VIII. const. cit. v. 1627 für Loretto; für Fulda v. 1628: „ad praestandum iuramentum iuxta formulam ab eadem congregatione (Propaganda) alumnis pontificiorum collegiorum praescriptum“; Dekr. Alexanders VII. v. 1660, bull. Propag. 1, 140, 144; Const. Bened. XIV: Commendatissimum v. 5. April 1753, bull. cit. 3, 294, 295; das Kolleg der Propaganda wird collegium seu seminarium apostolicum, l. c. 1, 66; collegium pontificium seu seminarium apostolicum 1, 69, 253, collegium seu seminarium apostolicum pontificium pastorale 1, 277 genannt.

oder *apostolica*¹ bezeichnet². Herkömmlicher Weise werden ihnen, d. h. den Kollegien, ihren Rektoren, den sonstigen Angestellten und den Alumnen eine Reihe von Privilegien verliehen, so am häufigsten dieselben Privilegien, welche das Studium generale (die Universität) in Rom, die Rektoren und die lesenden Doktoren desselben besitzen³, ferner das Privileg, an diejenigen, welche im Kolleg und anderwärts die erforderliche Zeit studirt haben, die akademischen Grade zu ertheilen⁴, weiter

¹ Vgl. die vor. Anm. und ferner *Gerarchia catholica per l'anno 1886 cit. p. 663* (collegi apostolici).

Der Ausdruck: *collegium nationale* l. c. 2, 83 ist damit nicht identisch, denn er ist von dem Zweck, Missionäre für eine bestimmte Nation auszubilden, hergenommen. Das *collegium pontificium* braucht aber, wie das Propaganda-Kolleg zeigt, nicht einen solchen beschränkten Zweck zu haben, andererseits kann aber auch ein der Leitung und der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs unterstelltes Kolleg den gedachten Zweck verfolgen, also ein *collegium nationale* sein, s. o. S. 515 n. 3.

² Das *collegium pontificium* bildet den Gegensatz zum *collegium* oder *seminarium episcopale*, const. Bened. XIV cit. für Wilna 1, 294. Dass der Sitz nicht entscheidend ist, ergibt sich aus den Nachweisungen in der Anm. 13 S. 518, ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Papst einer derartigen Anstalt Unterstützungen gewährt. Das Entscheidende ist, dass es direkt unter dem Papst steht und die Oberleitung speziell an von ihm bestimmte Personen oder Behörden übertragen wird, so dass also diese nur übertragene päpstliche, nicht eigene Amtsbefugnisse ausüben. Eine Reihe von Orden haben ebenfalls Kollegien zur Ausbildung der ihnen angehörigen Professoren für die Mission besessen, ja sogar auf Anordnung der Päpste errichtet, so z. B. die Franziskaner-Observanten, s. bull. Prop. 1, 151. 274, die Franziskaner-Konventualen in Assisi, l. c. p. 281 (vgl. ferner 2, 46; 3, 237), aber diese sind Institute des betreffenden Ordens und stehen daher unter dem General des letzteren, in seiner Eigenschaft als oberster Ordens-Leiter, nicht unmittelbar unter dem Papst. Deshalb werden sie auch niemals als *collegia pontificia* bezeichnet und in der *Gerarchia catholica* cit. p. 664 nach den *collegi pontifici* unter der besonderen Ueberschrift: *collegi di regolari* aufgeführt.

³ Cit. Const. Urbans VIII. für das Kollegium der Propaganda, bull. Propag. 1, 71: „collegio seu seminario, rectori, scholaribus, praeceptoribus, magistris, oeconomis, officialibus, ministris et personis ut quibuscumque privilegiis, exemptionibus, libertatibus, facultatibus, gratis et indultis, quibus studium generale dictae urbis [et alla Germanicae, Anglicae et Graecae nationum collegia in ipsa urbe a praedecessoribus nostris instituta illorumque rectores, scholares, praeceptores, magistri, oekonomi, officiales, ministri et personae] quovis modo utantur, potiuntur et gaudent ac uti, potiri et gaudere possunt et poterunt, quomodolibet in futurum non solum ad eorum instar, sed aequè principaliter et pariformiter in omnibus et per omnia uti, potiri et

gaudere debeant, dicta auctoritate pariter perpetuo de speciali gratia indulgemus“, in kürzerer, aber das Wesentliche aufweisender Form, in welcher statt der eingeklammerten Stelle die Worte: „et rector illius necnon doctores et legentes“ stehen, schon in der const. Julii III. v. 1552 für das Germanikum, fast wörtlich auch noch i. d. const. v. 1573 für dasselbe, und in den Konstitutionen Gregors XIII. für das griechische, englische und armenische Kolleg, während dagegen die Gregorianische Bulle für das maronitische und die const. Clemens' VIII. für das schottische v. 1600 schon die ausführlichere Fassung hat. In der kürzeren Form findet sich das Privileg auch in den 3 Bullen Urbans VIII. für die Kollegien zu Wien, Prag und Fulda, endlich in einer etwas abweichenden Fassung in denen Clemens' VIII. für die englischen Kollegien zu Valladolid und Sevilla.

⁴ Auch für dieses bildet die cit. const. Julii III. v. 1552 die Grundlage, Theiner a. a. O. S. 407: „Regentibus superioribus dicti collegii . . . assistentibus praefatis professoribus seu alii quibus ex eis aut de eorum consilio et expresso consensu, illos, quos in dicto collegio et alibi per tempus debitum studuisse ac scientia et moribus idoneos esse repperint, in praedictis facultatibus ad baccalaureatus, licentiaturas et doctoratus ac magistril gradus, servata alias forma concilii Viennensis — vgl. Clem. 2 de magistr. V. 1 — iuxta universitatis eiusdem urbis consuetudinem seu alias promovendi et ipsorum graduum solita insignia eis exhibendi quodque in facultatibus supradictis sic promoti illa legere et interpretari ac in eis disputare et quoscumque gradus seu gradibus huiusmodi convenientes actus exercere et alias omnibus et singulis privilegiis, gratis, favoribus, praerogativis et indultis, quibus alii in praedicta seu aliis universitatibus et alibi, iuxta illius et aliarum universitatum huiusmodi constitutiones et mores ad gradus praedictos promoti de iure vel consuetudine utuntur et gaudent ac uti, potiri et gaudere poterunt in futurum, uti, potiri et gaudere possint et debeant in omnibus et per omnia, ac si gradus praedictos in ipsa universitate iuxta consuetudines et mores praedictos, suscepissent, concedendi et indulgendi“. Ein derartiges Privileg ist ausser dem Germanikum, für welches es in der const. cit. Postquam deo v. 1573 wiederholt ist, auch von Gregor XIII. in den betreffenden Bullen dem griechischen, englischen und armenischen Kolleg, von Clemens VIII. den englischen Kollegien in Valladolid und in Sevilla (diesen in der Formulierung, dass die Promovirten dieselben Rechte, wie die in Oxford und Cambridge Graduirten geniessen sollen) ertheilt worden. Es findet sich ferner in der zuerst gedachten Fassung in der

eine Reihe von Privilegien in Bezug auf die Uebertragung der Weihen, einschliesslich der höheren Weihestufen, an die Alumnus und die Erlangung derselben durch die letzteren¹, ferner Privilegien auf einen vollkommenen Ablass entweder für die Alumnus allein oder für diese und die Leiter, sowie die sonstigen Angestellten², ja endlich haben die Päpste den Zöglingen der gedachten Kollegien auch Befreiungen vom Pfarr-

Bulle Urbans VIII. für Loretto. In der letzteren und in den gregorianischen Bullen, von der für das Germanikum i. J. 1573 erlassenen ab, ist die Vornahme der Promotion aber von der Assistenz oder der Zustimmung der Protektoren abhängig gemacht, dagegen in den beiden Clemens' VIII. in die Hand der superiores, d. h. des Jesuitenprovinzials, des Rektors und des vom Protektor deputirten Geistlichen, gelegt.

Das Privileg fehlt in der Bulle Gregors XIII. für das maronitische, in der Clemens' VIII. für das schottische Kolleg, ferner in den Bullen Urbans VIII. für das Kolleg der Propaganda und für die Kollegien zu Wien, Prag und Fulda. Unter diesen Umständen kann nur angenommen werden, dass die Uebergehung absichtlich erfolgt, nicht aber, dass das Promotionsrecht von selbst mit dem ersterwähnten Privileg (s. o. S. 519 n. 3) verliehen ist. Der letztgedachten Auffassung steht entgegen, dass es bei derselben in den Bullen, welche das Privileg nicht aufweisen, an einer Bestimmung über die Ausübung des Graduirungsrechts, welches niemals dem Rektor allein übertragen wird, fehlen würde, sowie ferner, dass bei dem wiederholten Vorkommen beider Privilegien neben einander in denselben Bullen nach kurialer Anschauung das letztere nicht ohne Weiteres in dem ersteren enthalten sein kann. Bestätigt wird diese Ansicht weiter dadurch, dass später, vgl. den prospectus collegii Urbani S. Congr. de prop. fide v. 1841, auch bull. Propag. 5, 236, dieses Kolleg seitens der Päpste bloss das Privileg erhalten hat: „ut eius alumni (also nicht andere), qui solemniter facti scientiarum periculo optimum profectus sui specimen exhibuerint, philosophica aut theologica laurea ab Em. S. Concilii Cardinali praefecto donarentur“.

¹ Diese Privilegien, welche zuerst von Gregor XIII., und zwar dem Anglicanum 1578 ertheilt worden sind, gehen darauf: „ut de licentia protectoris ac dicti collegii rectoris consensu et examine praecedente, etiam extra tempora a iure statuta interstitiisque tempore a s. concilio Tridentino praestitutis non expectatis et etiam absque suorum ordinariorum literis dimissorialibus ac sine aliquo beneficii et patrimonii titulo et non obstante quovis natalium defectu, super quo cum talibus per eandem praesentes dispensamus, ad omnes, etiam ad sacros et presbyteratus ordines promoveri . . . valeant“ (vgl. Bd. I. S. 76. 97. 113. 115). Sie finden sich wieder in den Bullen Clemens' VIII. für die englischen Kollegien zu Valladolid und Sevilla, in dem Breve Clemens' XIII. v. 1776, bull. Prop. 4, 114 für das englische Kolleg zu Douai, ferner in den Bullen Urbans VIII. v. 1627 u. 1628 für Prag, Wien, Fulda und Loretto, hier aber, ebenso wie schon in der const. Gregor's XIII: Ex collegio v.

1584 für das Germanikum unter Fortlassung der ein für alle Mal ertheilten Dispensation vom defectus natalium. Andererseits weisen von den nach 1578 erlassenen Bullen diejenigen für das maronitische und für das schottische Kolleg, sowie selbst die Bulle Urban's VIII. für das Kolleg der Propaganda diese Privilegien nicht auf. Die Ansicht von Mejer, Propaganda 1, 232, dass sie den eben erwähnten Anstalten durch das o. S. 519 n. 3 erwähnte Privileg in der durch Klammern bezeichneten Fassung verliehen seien, ist unrichtig. Bei dem letzteren handelt es sich bloss um etwaige, mit den Studienzwecken zusammenhängende Vorrechte, und überdies gedenkt die Bulle Urban's VIII. für Loretto, welche ausdrücklich die Weiheprivilegien aufweist, bei der oben gedachten Privilegirung auch der Vorrechte der „alia collegia quarumcunque nationum et seminariorum tam in eadem alma urbe, quam extra illam“, kann also unter den letzteren nicht die Ordinationsprivilegien begreifen. Dazu kommt weiter, dass Urban VIII. die letzteren durch ein besonderes Breve v. 1631 dem irländischen Kolleg zu Rom (aber ohne die Dispensation vom defectus natalium), vgl. bull. Prop. 4, 155, gewährt hat, und dass das Breve desselben v. 1638, ibid. 1, 91, die gleichen Vorrechte den: „congregationis (sc. de propaganda fide) alumnis et convictoribus et aliis qui quoquo modo ad instantiam eiusdem congregationis in praesentiarum Romae vel alibi educantur et in futurum educantur“, d. h. den Zöglingen des Propaganda-Kollegs einerseits, andererseits aber auch denjenigen der unter der Leitung der Propaganda stehenden römischen und auswärtigen Kollegien (ein Gegensatz, welchen Mejer S. 234 mit Unrecht leugnet), verleiht, also offenbar eine empfundene Lücke ausfüllen will.

² Gregor XIII const. Postquam deo v. 1573 für das Germanikum: „de omnipotentis dei misericordia ac bb. Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate nostraque confisi omnibus et singulis scholaribus qui in id collegium recepti fuerint, in ipso ingressu ac deinde in exitu, si quidem confessi et contriti sacram communionem devote perceperint atque etiam, si eodem in collegio decedere eos ab humanis contigerit, in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem concedimus et largimur“ ferner die für das englische (hier mit dem Zusatz: rectoribus et ministris), die Bullen Urban's VIII. für die Kollegien in Wien, Prag, Fulda und Loretto (in letzterer bloss für die Alumnus). Das Privileg fehlt in den Bullen Gregor's XIII. für das griechische, maronitische und armenische Kolleg, dagegen ist es in denen Clemens' VIII. für die Kollegien zu Valladolid und Sevilla durch Hinweis auf die den anderen Kollegien ertheilten Indulgenzen gewährt.

zwang gewährt¹ und die Kollegien selbst zu besonderen (Anstalts-) Pfarreien erhoben². Indessen sind die erwähnten Privilegien nicht einzig und allein an die Eigenschaft einer geistlichen Bildungsanstalt als eines päpstlichen Kollegs geknüpft³, vielmehr sind dieselben päpstlicherseits auch anderen Instituten ertheilt worden⁴.

¹ Zuerst dem englischen, const. Gregorii XIII cit.: „ac tam ipsi (alumni) quam ceteri in dicto collegio degentes, ut poenitentiae ac eucharistiae, etiam die paschatis et extremae unctionis sacramenta a confessario aut alio sacerdote ipsius collegii a rectore illius constituendo suscipere libere et licite valeant, indulgemus“, ferner in fast gleicher Formulirung durch Urban VIII. den Kollegien zu Wien, Prag und Fulda. Die Bullen desselben für Loretto und für das Kolleg der Propaganda weisen das Privileg nicht auf. Nach dem Breve Clemens' XI. v. 18. August 1708, bull. Prop. 1, 231 hat aber die Propaganda schon i. J. 1647 durch zwei von Innocenz X. bestätigte Dekrete in Anhalt an die dem zuletztgedachten Kolleg zustehende Befreiung von der kirchlichen Jurisdiktion des Kardinalvikars (s. o. S. 515) und die oben S. 519 n. 3 gedachten Privilegien den Alumnen des Kollegs und den intra septa collegii weilenden ministri die Exemption vom Pfarrverbande, insbesondere hinsichtlich des Begräbnisses, der Eucharistie, des Viatikums und der letzten Oelung zugesprochen, und das cit. Breve eximirt aus Anlass eines entstandenen Streites: „collegium . . . ac omnes et quoscunque illius ministros, officiales, rectorem, magistros seu lectores, alumnos et convictores, necnon famulos alios praefatae cardinalium congregationi ac ipsi collegio quomodo libet inservientes, intra tamen eiusdem collegii ac illius palatii septa degentes“ von der betreffenden Pfarrei der Stadt, und überträgt die Verwaltung der Sakramente, namentlich der Eucharistie, des Viatikums und der letzten Oelung, sowie der sonstigen Seelsorge für die genannten Personen dem Rektor des Kollegs oder einem von der Propaganda-Kongregation zu deputirenden Priester, so dass denselben diese Rechte unter Ausschluss des Stadtpfarrers „excepta dumtaxat administratione matrimonii quoad officiales et alios inservientes, qui hac tantum ratione parochi et parochiae praedictae subsint“ zustehen sollen „tam super administratione omnium aliorum sacramentorum quam iure sepeliendi in ecclesia dictae congregationis cardinalium absque ulla quartae vel aliorum iurium parochialium, etiamsi in alia ecclesia sepultura electa fuerit, solutione . . . non secus ac si palatium et collegium praedicta extra limites dictae parochiae sita et ab ea prorsus dismembrata essent ipseque collegii rector unicus ac verus et proprius earundem personarum intra palatii et septa collegii commemorantium et, ut praefertur, inservientium parochus existeret“. Dieselben Rechte und Befreiungen sind ferner durch Clemens XI. auch zwei vereinigten Kollegien in Avignon beigelegt worden, s. o. S. 515 n. 4.

² So die Bullen Clemens' VIII. für die englischen Kollegien zu Valladolid und Sevilla, welche den Kirchen derselben das Recht zur Aufbewahrung des Sanktissimum und zum Glockengeläute bei der Messe und bei Begräbnissen ertheilen, sowie bestimmen, dass der Rek-

tor einen Alumnen mit der Seelsorge betrauen soll, aber eventuell auch selbst diese wahrnehmen kann. Vgl. auch die vor. Anm.

Ausser den genannten kommen aber auch noch andere Privilegien vor, so nach der cit. Bulle für das Anglikanum das Recht, die Alumnen von allen kirchlichen Censuren und Strafen, sowie von allen noch so schweren Sünden, selbst den in der Bulle Coenae domini reservirten (abgesehen von einigen Ausnahmen) loszusprechen, und das Recht, sie von allen Irregularitäten (ausser dem homicidium, der Bigamie und der Ketzerei) zu dispensiren, für den Rektor-Presbyter und den von ihm auszuwählenden Beichtvater, ferner nach den Bullen für die mehrfach genannten Kollegien zu Valladolid und Sevilla das Recht des Rektors, in allen Prozess- (Civil-, Criminal- und gemischten) Sachen des Kollegs, den Angestellten und den Alumnen desselben Richter zu bestellen und diesen die Jurisdiktion zu übertragen, endlich nach den Bullen Urban's VIII. für Wien, Prag und Fulda das Privileg für die in den gedachten Kollegien ausgebildeten Alumnen, vorzugsweise durch die Prälaten und Kollatoren in den betreffenden Landestheilen auf Benefizien, namentlich Seelsorge-Aemter befördert und dem Papste durch die Nuntien und die erwähnten Prälaten zur Berücksichtigung bei den der päpstlichen Besetzung unterliegenden Benefizien empfohlen zu werden.

³ Wennschon sie nach der Auffassung der Kurie mit einem päpstlichen Kolleg verbunden sind, so erklärt das Errichtungsbreve Leo's XIII. v. 25. Oktober 1884 für das collegium Urbanum statuum foederatorum Americae septentrionalis, Acta s. sed. 17, 175, Arch. f. k. K. R. 54, 449 doch ausdrücklich: „idem collegium . . . erigitur et constituimus ac nomine pontificio decoramus eidemque omnia iura, praerogativas, privilegia huiusmodi collegiorum propria attribuimus et elargimur“, und das cit. Breve für das Armenische v. 1883: „fundamus et constituimus . . . collegium clericorum Armeniorum eidemque privilegia usque omne legitimi collegii tribuimus“ (welches übrigens auch in der Gerarchie catholica per l'anno 1886. Roma 1886, p. 664 unter den collegi apostolici aufgeführt ist). Freilich bleibt es bei einer fehlenden (wenigstens nicht bekannt gewordenen) authentischen Auslegung solcher Verleihungen zweifelhaft, welche der o. S. 519 gedachten Privilegien damit gemeint sind. Sicher darf wohl die Exemption von jeder anderen Gewalt als der des Papstes, bez. des von ihm bestimmten Protectors und der sonstigen Leiter, sowie das o. S. 519 zuerst erwähnte Vorrecht darunter verstanden werden, wogegen das Privileg der Graduierung als ausgeschlossen zu betrachten ist, da die Alumnen beider Kollegien durch die Stiftungsbedingungen hinsichtlich ihrer Graduierung an das Kolleg der Propaganda verwiesen werden.

⁴ So hat Sixtus V. in den Konstitutionen v.

III. Die Kollegien zur Heranbildung von Geistlichen aus bestimmten Ländern und für dieselben. In einer engen Verwandtschaft zu den eben besprochenen Missionsanstalten stehen die erst in neuerer Zeit, seit dem Pontifikate Gregor's XVI., namentlich unter der Regierung Pius' IX. errichteten Kollegien, welche dazu bestimmt sind, für einzelne Länder aus den Angehörigen derselben geeignete Priester im Mittelpunkt der Kirche nach der in Rom herrschenden, also für die übrigen Theile der Kirche hier als massgebend betrachteten wissenschaftlichen Methode auszubilden, damit dieselben später für den geistlichen Dienst in ihrer Heimath verwendet werden¹ können. Es gehören hierher namentlich das belgische², das südamerikanische³, das nordamerikanische⁴ und das polnische Kolleg⁵, sowie das französische Seminar⁶. Eigentliche Lehranstalten bilden diese Kollegien nicht, vielmehr bloß Konvikte, deren Zöglinge die Vorlesungen des Collegium Romanum besuchen⁷. Zu *collegia pontificia* sind von ihnen nur das nordamerikanische und das polnische erhoben⁸. Das belgische und das nordamerikanische stehen unter der Leitung des Episkopates der betreffenden Länder⁹ und haben einen

1586 u. 1588, bull. Taur. 8, 771 u. 9, 45 dem von ihm für die unentgeltliche Aufnahme von 50 Scholaren, „*theologiae et utriusque iuris artiumque studiis et aliis scientiis et disciplinis navaturis*“, zu Bologna errichteten Kolleg, damit diese dort während eines Zeitraumes von höchstens sieben Jahren ihrem Studium obliegen könnten, obwohl dasselbe keine geistliche Bildungsanstalt war, vielmehr nur eine Stiftung zu Gunsten der Söhne der Einwohner seiner Geburtsstadt Montalto und der nahe gelegenen Ortschaften, welchen auch das Präsentationsrecht verliehen ist, die Exemption von jeder, nicht nur der Jurisdiktion des Erzbischofs, sondern auch des Kardinallegaten, ferner einen besonderen Kardinal-Protektor, und dieselben Rechte und Privilegien, wie der Universität Bologna gewährt. Andererseits ist von Urban VIII. das erzbischöfliche Seminar zu Prag i. J. 1638, bull. Prop. 1, 92, obwohl es unter der Leitung des Erzbischofs belassen ist, zugleich unter die Protektion der Propaganda-Kongregation gestellt, und es sind dem letzteren und den Alumnus desselben die Privilegien des *studium generale* und der National-Kollegien in Rom, S. 519 n. 3, das Recht, unter Zustimmung des Erzbischofs akademische Grade zu erteilen, sowie den Alumnus die schon erwähnten Vorrechte in Betreff der Ordination (ohne Dispensation von dem *defectus aetatis*), das Vorzugsrecht bei der Besetzung der einheimischen Benefizien, o. S. 521 n. 2, und die o. S. 520 gedachten Ablassprivilegien verliehen worden, wogegen allerdings der Propaganda das Recht vorbehalten ist, Zöglinge aus Böhmen für 10 Alumnusstellen zu nominiren. Vgl. ferner noch bull. cit. 1, 107. u. 2, 236.

¹ S. die Bulle Pius' IX. v. 28. Febr. 1853 für das *seminarium Pium* (vgl. nachher im Text), Arch. f. k. K. R. 1, 650: „*salutarem doctrinam ex ipso fonte hauriant et omnia gravissima ecclesiastici ministerii munera et sacrorum ritus ac caeremonias ex ecclesiae omnium matris et magistrae more institutisque condiscant ac deinde studiorum curriculo confecto in patriam redeant.*“

² Im J. 1844 wesentlich auf Betrieb des Erz-

bischofs von Mecheln, des Kardinals Sterckx, errichtet, ursprünglich für Priester, welche bereits in Belgien ihre theologischen Studien vollendet und Grade in der Theologie oder im kanonischen Recht erworben hatten, während jetzt auch Anfänger behufs des Studiums der Theologie und der Philosophie eintreten, Moroni, *dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* 42, 57; Grisar, a. a. O. S. 637.

³ *Collegium Pium Latinum Americanum* i. J. 1858 eröffnet, Moroni, l. c. 85, 203 u. 98, 25.

⁴ Auf Anregung Pius' IX., coll. conc. Lac. 3, 268, gegründet und 1859 in Wirksamkeit getreten. Ein formales Errichtungs- und Bestätigungs-breve ist aber erst von Leo XIII. (S. 521 n. 3) erteilt worden, Grisar S. 636.

⁵ 1865 gegründet, Grisar S. 638.

⁶ Abweichend von den anderen Anstalten Seminar genannt, zur Vermeidung der Verwechslung mit dem an der Kirche S. Luigi dei Francesi bestehenden Kollegium der Kapläne derselben, Moroni, l. c. 85, 202; Grisar, S. 637. Das Errichtungsschreiben v. 14. Juli 1859 ist mir nicht zugänglich gewesen.

⁷ Grisar S. 637. 638, die des nordamerikanischen nehmen allerdings an den Vorlesungen des Kollegs der Propaganda Theil, Acta s. sed. 17, 177. Im Kolleg erhalten die Zöglinge nur einen auf nähere Erläuterung und auf Repetition des Gehörten abzielenden Unterricht, so wenigstens nach dem Breve für das nordamerikanische: „*sacerdos rerum theologiarum et philosophicarum scientia praestans apud ipsos commoretur, qui hisdem in susceptis praelectionibus explanandis et illustrandis adiumento erit.*“

⁸ In Betreff des ersteren, S. 521 n. 3, in Betreff des letzteren Grisar S. 638 u. Gerarchia cattolica per l'anno 1886, p. 664.

⁹ Grisar S. 638 und cit. Breve von 1884: „*administratio universa collegii ab archiepiscopis et episcopis foederatorum statuum Amer. septentrion. vel a praesulibus ab ipsis ad id munus legitime deputatis geratur.*“

Kardinal zum Protektor¹, bezw. Patron². Diesen Kollegien reihen sich endlich die für Italien bestimmten Anstalten, das *seminarium Pium*³ für Jünglinge aus allen Diöcesen⁴

¹ So das belgische.

² Einen solchen hat das nordamerikanische Kolleg. Die Stellung ist ein für alle Mal dem Präfecten der Propaganda beigelegt.

Ausreichendes Material über die nähere Verfassung dieser Kollegien ist abgesehen von dem cit. Errichtungsbreve für das nordamerikanische nicht publicirt. An der Spitze des letzteren steht mit dem Rechte der Leitung der übrigen Beamten und der Alumnen ein Rektor, welcher vom Papste nach Anhörung der Propaganda-Kongregation aus drei der letzteren von den leitenden Bischöfen vorgeschlagenen Priestern ernannt wird. Dieser hat sich mit Zustimmung des Kardinal-Patrons einen Stellvertreter und mit Genehmigung desselben und der leitenden Bischöfe einen Kurator für die Verwaltung des Hauswesens zu bestellen, sich mit den betreffenden Diöcesan-Bischöfen über die Auswahl neuer Alumnen zu benehmen und die letzteren bei ihrem Eintritt, ebenso bei der Rückkehr in ihr Vaterland dem Kardinal-Patron vorzustellen, sowie endlich aus den approbirten Beichtvätern für die Alumnen einen ordentlichen Beichtvater und magister pietatis, welcher im Kolleg zu wohnen hat, ebenfalls unter Zustimmung des Patrons, auszuwählen. Der Rektor untersteht in allen das Kolleg betreffenden Sachen der Oberleitung des letzteren und der erwähnten Bischöfe. Uebrigens haben die Alumnen, ehe sie zu den höheren Weihen befördert werden, den o. S. 517 n. 9 gedachten Eid zu leisten.

Das polnische Kolleg hat ebenfalls einen Kardinal zum Protektor, unter dem ein Rektor die eigentliche Leitung führt. Bei dem belgischen heisst der Leiter nicht Rektor, sondern Präsident. Das südamerikanische Kolleg ist der Leitung der Jesuiten anvertraut, und das französische Seminar steht unter der der französischen Kongregation v. h. Geiste und vom reinsten Herzen Mariä, Grisar S. 637. 638 n. Gerarchia cit. p. 662 ff.

³ Gestiftet von Pius IX. durch die Bulle: Cum Romani pontifices v. 28. Juni 1853, Arch. f. k. K. R. 1, 649; Anal. iur. pontif. 1855. p. 563: „in S. Apollinaris aedibus seminarium quod . . . nobis et romanis pontificibus successoribus nostris et cardinali in urbe vicario immediate et omnino subiectum esse volumus, fundamus, erigimus et constituimus . . . statuimus quatuor adesse ecclesiasticos viros a summo pontifice eligendos, qui deputatorum officium obeuntes praesto esse debeant cardinali vicario in procuracione seminarii cum Romani (d. h. des Diöcesan-seminars für die Diöcese Rom, s. o. 504. n. 10) tum Pii. Eorum munus erit in res omnes utriusque seminarii inquirere et illorum ordini ac prosperitati consulere, cardinali vicario auxilium qua opere qua consiliis praebere quin tamen idem cardinalis illorum placita sequi adigatur, cum immo ei liberum sit ea peragere quae potiora existimaverit.“

⁴ Und zwar hat jede Diöcese ein Recht auf eine Freistelle, nur Sinigaglia, der Geburtsort Pius' IX., auf zwei. Die Qualifikation der aufzunehmenden

Zöglinge ist dahin festgesetzt: „Nemo admittetur, nisi ex antea vitae ratione ad sacerdotium se vocari sentiat Sano praeterea sint corpore, lingua minime impedita et ad aspectu non deformi, grammatica ac rhetorica periti (das Breve Leo's XIII. v. 30. Juli 1856, Acta s. sed. 19, 52 fordert auch Kenntniss der Anfangsgründe des Griechischen) Omnes proprii episcopi testimonio sint praediti; in quo cluceat, clericos ea in dioecesi ortos esse ex honestis parentibus, nullam sordescens artem exercentibus; ibique domicilium habere; ex eodem praeterea testimonio constat, clericos ipsos propter bonos eorum mores dioecesi utiles et deo fideles devotosque fore.“ Den Vorzug haben diejenigen, welche bereits in dem Seminare ihrer Diöcese die Tonsur erhalten haben. Behufs Nachweisung der Qualifikation für die Aufnahme ist vom Bischof oder Generalvikar oder einem Domherrn mit den Synodal-Examinatoren ein schriftliches Klausur-Examen abzuhalten, und es sind die Arbeiten nebst den gutachtlichen Urtheilen der Examinatoren vom Bischofe mit einer Aeusserung desselben über den Charakter, die Anlagen und die Befähigung des Kandidaten dem Kardinal-Vikar nach Rom einzusenden. Dieser hat unter Beirath seiner Examinatoren und des Seminar-Rektors demnächst über die Aufnahme zu entscheiden, und beruft den Kandidaten zum Beginne des nächsten Studienkurses ein. Wenngleich die Zöglinge im Seminar unentgeltlich unterhalten und unterrichtet werden, so haben die Eltern doch beim Eintritt eine Summe zu deponiren, welche im Falle der Entlassung oder des Austrittes zur Bestreitung der Kosten der Rückreise und für die Beschaffung von nothwendigen Kleidern ausreicht. Erst drei Monate nach dem Eintritt wird der zugelassene Kandidat definitiv unter die Alumnen aufgenommen und hat gleichzeitig einen Eid dahin, „velle se absolutis in seminario studiis in propriae dioecesis et episcopi servitium remigrare“, zu leisten, eine Verpflichtung, von welcher er nur durch Verwendung in einer auswärtigen Mission für die Dauer derselben frei wird. Ueber die Entfernung ungeeigneter, nachlässiger und unwürdiger Zöglinge vor Ablauf der Studienzeit, welche auf höchstens neun Jahr festgesetzt ist, entscheidet der Kardinal-Vikar. Die unmittelbare Leitung des Seminars führt unter Aufsicht des letzteren (s. d. vor. Anm.) ein vom Papste ernannter Rektor, die anderen höheren Beamten des Seminars, 1. der „prorector qui alumnorum congressus, colloquia statts diebus dirigit, dummodo rector ipse ab hoc officio se abstinere velit“, 2. der „magister pietatis, qui debet spiritalia de caelestibus rebus colloquia et sacros sermones festis diebus ad alumnos habere, quando illis rector et pro-rector vacare haud possint itemque sacramentales eorum alumnorum confessiones excipere, qui libere et sponte ad ipsum accedere voluerint“, und 3. der „oeconomus, qui administrationem reddituum omnesque expensas curet“, werden von dem Kardinal-Vikar ausgewählt und vom Papste bestätigt.

des ehemaligen Kirchenstaates und das *Collegium Lombardicum* für solche aus den oberitalienischen Sprengeln¹ an.

IV. Bildungsanstalten für bestimmte spezielle kirchliche Zwecke. Während die unter III gedachten Anstalten nur in Rom ihre Stätte haben können, sind sowohl hier, wie auch anderwärts Bildungsinstitute errichtet worden, welche besonderen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei der möglichen Verschiedenheit derselben einen sehr verschiedenen Charakter besitzen.

Von den noch jetzt in Rom vorhandenen Anstalten gehören hierher das *seminarium Vaticanum* zur Erziehung von Klerikern für den Dienst der Peterskirche, welches von Urban VIII. gegründet worden ist², ferner die *academia ecclesiastica* oder

Wenngleich nach der Errichtungsbulle das *seminarium Pium* eine besondere, von dem römischen Diöcesan-Seminar, dem *seminarium Romanum*, getrennte Anstalt sein soll, so haben beide nicht nur denselben Palast bei St. Apollinare, sondern auch eine Reihe von Einrichtungen gemeinsam. Die Zöglinge des *seminarium Pium* müssen ihre Studien in der Philosophie, der Theologie und in der Jurisprudenz („*Hae autem facultates erunt addiscendae . . . universa philosophia, theologia dogmatica et moralis, divinorum librorum et ss. patrum scientia, lingua hebraica, graeca, historia ecclesiastica, sacri ritus itemque ius canonicum civile et criminale vicariis praesertim generalibus vel maxime utile et necessarium*“) gemeinsam mit den Zöglingen des s. Romanum an der für beide gleichmässig bestimmten Studien-Anstalt, mit einem eigenen, vom Kardinalvikar ausgewählten, vom Papst bestätigten *praefectus studiorum* an der Spitze, den *scholae S. Apollinaris*, machen, und zwar in der Philosophie während eines 2-, in der Theologie während eines 4-, in der Jurisprudenz während eines 3-jährigen Kursus, jedoch ist der letztere nicht obligatorisch, wenschon jeder Zögling sich mit den Institutionen des *ius canonicum, civile* und *criminale* bekannt gemacht haben muss; vgl. die Bulle Pius' IX. v. 3. Oktober 1853 über die *ratio studiorum in scholis pontificiis seminarii Romani ad S. Apollinaris*, cit. Arch. 1, 659; Anal. cit. 1855. p. 707. Durch Leo XIII., welcher mittelst Schreibens v. 20. Mai 1885, Acta s. sed. 17, 553, auch die Einrichtung von Lehrstühlen für die italienische, lateinische und griechische Sprache angeordnet hat, ist ferner ein 1-jähriger Kursus in denselben für nothwendig erklärt worden, welcher von den Alumnen beider Seminare während des für die Institutionen der verschiedenen Rechte bestimmten Jahres durchgemacht werden kann, cit. Breve v. 1886, a. a. O. 19, 51. Ebenso wie das s. Romanum besitzt auch das s. Pium das Recht, die akademischen Grade des *Baccalaureats*, des *Licentiat*s und des *Doktorats* in der Philosophie, der Theologie und in beiden Rechten auf Grund der vorgeschriebenen Examina an die Zöglinge zu ertheilen und die juristischen Grade auch an *clerici externi* (nicht an Laien) „*qui studiorum curriculum in scholis S. Apollinaris inierint ibique confecerint quique iurisprudentiae operam dare voluerint*“ und zwar mit allen Rechten und Privilegien, „*ac si gradus ipsos in Romano Sapientiae archigymnasio et in qualibet alia universitate con-*

sequuti fuissent“. Die Diplome werden von dem Kardinalvikar und dem Leiter der Lehranstalt, dem *praefectus studiorum*, ausgestellt. Der Rektor jedes Seminars hat den Fleiss der Zöglinge zu überwachen und den jährlichen Prüfungen derselben anzuwohnen; auch kann er die Vorlesungen der Professoren besuchen. Im *seminarium Pium* erhalten die Zöglinge noch Unterricht im *cantus Gregorianus* durch einen Magister, und ferner durch einen geeigneten Geistlichen, welchen der Rektor mit Zustimmung des Kardinalvikars auswählt, Unterricht und Anweisung im Erklären der Evangelien und im Predigen. Endlich bilden die beiden Seminare mit ihren Zöglingen eine besondere, eigene Pfarrei, deren Pfarrer der geistliche Vorsteher der Kirche S. Apollinare ist, welcher nach Benehmen mit den betreffenden Rektoren auch die Alumnen zum Altardienst heranziehen kann. Die höheren Weihen haben die Zöglinge während ihres Aufenthaltes im Seminar zu empfangen, sie besitzen aber in dieser Hinsicht nicht die o. S. 520 gedachten Privilegien der Missionsanstalten.

¹ Auch *Seminario dei ss. Ambrogio e Carlo* von der Kirche, bei welcher es 1862 errichtet worden ist, genannt. Ueber die Einrichtung ist nichts näheres publicirt. Vgl. *Grisar*, S. 639 und *Moroni*, *dizionario, indice generale* S. 76.

² Durch *Breve Quoniam ad agrum* v. 26. Oktober 1636, bull. *Basilicae Vaticanae*, Romae 1747, 3, 253: „*seminarium . . . sub cardinalis archipresbyteri pro tempore existentis capitulique et canonicorum d. basilicae pro tempore existentium cura, gubernio, regimine et administratione pro pueris inibi pie alendis ac religiose educandis, qui etiam sacros ritus et caeremonias ecclesiasticas addiscant aliaque per archipresbyterum ac capitulum et canonicos praescribenda peragant et eidem basilicae in divinis iuxta providam ordinationem per eisdem archipresbyterum ac capitulum huiusmodi faciendam deservire teneantur . . . erigimus et instituimus*“. Auch sind dem Seminar und den Zöglingen die gleiche Exemption vom Kardinalvikar und die gleichen Privilegien, wie den Kanonikern von S. Peter verliehen worden. Der Archipresbyter v. S. Peter ist der Präfekt des Seminars, unter welchem ein Rektor die unmittelbare Leitung der Zöglinge führt. Diese erhalten den theologischen Unterricht durch eigens dazu bestellte Professoren. Die bei dem Institut ferner bestehenden Gymnasialkurse sind aber in den letzten Jahren auch Nichtseminaristen

*pontificia academia dei nobili ecclesiastici*¹, zur Vorbereitung junger Adliger, welche die theologischen Studien bereits absolvirt haben, für die höhere Prälatur².

Als Beispiele von derartigen Instituten ausserhalb Roms mögen nur das von Clemens XII. bestätigte Kolleg zu Piacenza zur Aufnahme von Säcular-Klerikern behufs Vornahme der exercitia spiritualia vor Empfang der höheren Weihen und behufs weiterer Ausbildung der Alumnen des bischöflichen Seminars³, sowie das noch heute in Wien bestehende, von Kaiser Franz I. gestiftete höhere Priester-Bildungsinstitut zum h. Augustin⁴ angeführt werden.

§. 233. 3. *Die Einwirkung der staatlichen Aufsicht auf die Entwicklung der geistlichen Bildungsanstalten seit dem 18. Jahrhundert.*

Das 18. Jahrhundert, das Jahrhundert der Aufklärung, war seiner ganzen geistigen Richtung nach der Fortentwicklung besonderer geistlicher Bildungsanstalten, wie es die Seminarien sein sollten, an sich ungünstig, ja selbst der zum Theil von den Ideen der Zeit beeinflusste hohe katholische Klerus zeigte bei seiner antijesuitischen und antikurialen Richtung kein Interesse, gegenüber dem Aufblühen der sonstigen allgemeinen Unterrichtsanstalten Einrichtungen aufrechtzuerhalten oder gar zu vermehren, welche bei der alten jesuitischen Erziehungs- und Unterrichtsmethode verblieben waren.

zugänglich gemacht worden, Moroni, dizionario 64, 23; Grisar a. a. O. p. 623; Gerarchia cattolica per l'anno 1886. p. 662.

¹ Nach Moroni l. c. 1, 47 und 65, 48 und Grisar S. 623, i. J. 1706 von Clemens XI. und dem Cardinal Imperiali gegründet, wogegen Bangen, röm. Kurie, S. 52, s. auch Bd. I. S. 388, die Gründung auf Benedikt XIV. zurückführt.

² Früher auch für die Verwaltung der wichtigeren Aemter des Kirchenstaates.

Die Akademie steht unter einem Cardinal als Protektor und wird durch einen dem höheren Prälatenstande angehörigen Präsidenten geleitet. An der Anstalt bestehen Lehrstühle für kirchliche Diplomatie, für politische Oekonomie, biblische Controversen und fremde Sprachen, Grisar a. a. O.; Gerarchia cattolica cit. p. 661.

³ Const. clericalem vitam v. 13. Juli 1732, l. c. 23, 418: „collegium sub denominatione ac titulo eiusdem S. Lazari (per d. Julium cardinalem — d. h. Alberoni — eiusque successores perpetuo regendum et gubernandum ...) ad hoc, ut in collegio erigendo recipi valeant clerici saeculares universae dioecesis praedictae ad sacros ordines promovendi, ut ipsi in illo spiritualia exercitia, antequam ad quemlibet ex sacris ordinibus promoveantur, rite peragere valeant, quique ad collegium ... cum approbatione episcopi seu vicarii praedictorum admitti debeant, aut quique pro suis alimentis durantibus exercitiis praedictis ab eis suscipiendis, congruam ac debitam praestationem iuxta temporum opportunitatem solvere teneantur; alii vero clerici, ex seminariis Placentini alumni et convictoribus, studia sacrarum litterarum ac theologiae theoreticae et practicae

prosequantur venerandosque ritus ecclesiasticos, sacras caeremonias et cantum Gregorianum sub praeceptoribus, qui sunt presbyteri saeculares in sacra pagina ac verbo dei scripto et tradito probe eruditi, perdiscant et ipsi clerici hoc pacto imbuendi, ex alumnis pro tempore existentibus dicti seminarii prae aliis quibuscumque electi gratis admittantur atque ex convictoribus ibidem existentibus eadem praelatione pariter frui debeant, ac sub iusto stipendio recipiantur, hac tamen conditione, ne alumni et convictores praedicti sine praevia approbatione episcopi seu vicarii huiusmodi in ... collegium ... admitti possint atque sub regimine presbyterorum saecularium a d. Julio cardinali eiusque successoribus eligendorum et deputandorum vivere teneantur“; vgl. auch die const. In apostolicae v. 3. Februar 1733, ibid. p. 475, nach welcher die vom Stifter vorgeschlagene Uebertragung der Leitung des Kollegs an die Priester der Congregatio missionis genehmigt worden ist.

⁴ Die Anstalt ist ein aus dem Religionsfond, bezw. aus Staatsfonds dotirtes Institut, welches den Kandidaten des Priesterstandes der österreichisch-ungarischen Diöcesen, einschliesslich derjenigen des griechisch-unirten Ritus — (die Kandidaten werden auf Vorschlag des betreffenden Diöcesanbischofs nach einem bestimmten Zahlenverhältniss aufgenommen) — den Besuch der Wiener theologischen Fakultät zu ermöglichen und ihnen Gelegenheit zur Erlangung des theologischen Doktorats, sowie zur Vorbereitung für kirchliche Lehrämter und höhere hierarchische Stellungen zu bieten, bestimmt ist. Sie hat einen director superior, einen director spiritualis und 3 directores studiorum, Schulte, status dioecesium catholicus. Gissae 1866. p. 40.

Abgesehen davon trat aber nunmehr ein anderes Moment hervor, welches für die weitere Gestaltung des geistlichen Bildungswesens bedeutsam wurde.

Das seit dem 16. Jahrhundert auch in den katholischen Staaten ausgebildete Staatskirchentum hatte, soweit dasselbe im Uebrigen in die kirchlichen Angelegenheiten reformirend einzugreifen geneigt war, doch vorerst in Betreff der geistlichen Bildungsanstalten keine Rechte in Anspruch genommen und sich höchstens nur gegen das Eindringen mangelhaft vorgebildeter Geistlichen zu schützen gesucht¹. Einerseits lag der gedachten Zeit der Gedanke eines rein staatlichen Unterrichts- und Bildungswesens und damit auch der einer Beaufsichtigung und Kontrolle sämtlicher Bildungsanstalten noch fern, und sodann war ein Bedürfniss nach einer solchen Betheiligung des Staates an dem geistlichen Bildungswesen bei der vollkommenen Gleichheit der Interessen, bei dem Bestreben der katholischen Regenten, die Ausbreitung der Reformation durch Stärkung des Katholicismus zu hindern, und bei der damit zusammenhängenden Förderung der Jesuiten, sowie der von ihnen errichteten Kollegien, und der anderen, nach dem Muster der letzteren eingerichteten Bildungsanstalten, nicht hervorgetreten.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts begann man aber auch in den katholischen Ländern in Folge des Aufblühens des Unterrichtswesens in den protestantischen Territorien und der immer mehr um sich greifenden Ideen der Aufklärung, zu Reformen auf diesem Gebiete zu schreiten, und konnte nun selbstverständlich auch die geistlichen Bildungsanstalten nicht mehr der ausschliesslichen und unkontrollirten Herrschaft der Kirche überlassen². Ja in Oesterreich, wo das Staatskirchentum damals seine höchste Ausbildung erreicht hatte, und man die Kirche sogar ohne ihre Mitwirkung und gegen ihren Willen zu reformiren suchte, ging man selbst so weit, die Seminar-Einrichtung gerade im Interesse der Aufklärung zu dem Zwecke umzugestalten, um einen von den neuen Ideen erfüllten Klerus heranzuziehen und heranzubilden.

In Ausführung dieses Planes hat Joseph II. nicht nur i. J. 1783³ alle bischöflichen Seminarien und gleichzeitig die anderen geistlichen Unterrichts-Anstalten aufgehoben, sondern auch die Errichtung von s. g. *General-Seminarien* angeordnet, welche „als Pflanzschulen der Klerisey der Ungleichheit in dem Unterricht der zum geistlichen Stande sich widmenden Jugend abzuhelfen“ bestimmt waren, und deren ordnungsmässiger Besuch als nothwendiges Erforderniss für die Erlangung der höheren Weihen und zum Eintritt in die geistlichen Orden vorgeschrieben wurde⁴. Aller-

¹ So hat man z. B. in Baiern schon im 16. Jahrhundert die zu Pfarrern bestimmten Geistlichen vor der Possessgebung einer staatlich angeordneten Prüfung unterworfen, Friedberg, Grenzen zw. Staat u. Kirche S. 220. Vgl. ferner Bd. II, S. 501.

² In dem churpfälzbairischen Recess mit dem Ordinariate zu Regensburg v. 1789, Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche, Erlangen 1855, S. 236, wurde z. B. nicht bloss eine bestimmte Einrichtung des Seminars zu Regensburg vereinbart, sondern auch namentlich festgesetzt: „Wegen Einförmigkeit der Lehrart und der Grundsätze wird nach dem in den bairischen Churlanden gnädigst vorgeschriebenen Schulplan durchgehends gelehrt“.

³ Dekrete v. 30. März und 21. August 1783,

Sammlung aller unter Joseph II. ergangenen Verordnungen 2, 15. 18; v. 23. September, 24. August und 23. Oktober 1783, cod. iur. eccles. Josephini. Frankfurt u. Leipzig 1784. 1, 297 u. 2, 224, 238; vgl. auch die weiteren in der erst citirten Sammlung, Bd. 10 S. 653 ff. zusammengestellten Verordnungen.

⁴ Errichtet wurden solche General-Seminarien zu Wien, Prag, Olmütz, Gratz, Innsbruck, Freiburg, Lemberg, Pest, Pressburg, Pavia und Löwen unter Verwendung der bisherigen Seminarfonds und Stiftungen, welche den Bischöfen entzogen wurden. Die letzteren hatten nur — und dazu wurden ihnen wieder bestimmte Fonds angewiesen — jeder ein s. g. Priesterhaus zu halten, in welchem die Theologen nach zurückgelegtem

dings war schon der Nachfolger Joseph's II., Leopold II. genöthigt, die General-Seminarien aufzuheben¹, aber, wengleich den Bischöfen wieder gestattet wurde, ihrerseits für die Bildung ihrer Diöcesangeistlichkeit zu sorgen und eigene Seminarien zu errichten, so wurde doch die Staatsaufsicht über die geistlichen Anstalten beibehalten und staatlicherseits die Stellung derselben näher geregelt².

Als es sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts um die Wiederherstellung der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen handelte, erstrebte die römische Kurie ihrerseits die möglichste Verwirklichung der tridentinischen Vorschriften und die Beseitigung jedes staatlichen Einflusses und jeder staatlichen Aufsicht über die neu zu errichtenden Bildungsanstalten³. Indessen konnte sie bei der prinzipiellen Stellung, welche die Staatsregierungen hinsichtlich des Unterrichtswesens und der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche einnahmen, um so weniger einen Erfolg zu erreichen, als sie für die Verwirklichung ihrer Forderungen auf die materiellen Mittel der Staaten angewiesen blieb, und die Regierungen zum Theil noch, ehe

General-Seminar bis zur Verwendung im Seelsorgedienst (etwa 1 bis 2 Jahr) verbleiben sollten. In die Seminare selbst traten die Kandidaten mit dem 16. u. 17. Jahre ein und hatten dort 6 Jahre, 5 zum Studium der Theologie und ein weiteres behufs ihrer praktischen Vorbereitung, zu bleiben. Die Leitung der Seminarien hatte ein vom Staate bestellter Rektor, und es wurde an ihnen von staatlich berufenen Professoren nach einem staatlich festgesetzten Lehrplan und nach staatlich bestimmten Unterrichtsbüchern gelehrt; vergl. ausser den citirten Verordnungen noch Schrödl, General-Seminare i. Wetz. u. Welte, Kirchenlexikon. 1. Aufl. 4, 403; Brunner a. a. O. 2. Aufl. 5, 262; Maassen, neun Kapitel über freie Kirche. Graz, 1876. S. 337; Theiner S. 303 (s. jedoch die Berichtigung dazu in Zeitschr. f. kathol. Theologie. Innsbruck. Jahrg. 1 [1877], S. 156. 157); Irénée Thémistor, l'instruction et l'éducation du clergé. Trèves 1884. p. 101 ff. In Folge dieser Anordnungen waren die österreichischen Theologen auch von dem Besuch des Collegium Germanicum in Rom (s. o. S. 502) ausgeschlossen. Als Ersatz dafür war 1783 ein besonderes Kolleg zu Pavia errichtet worden, damit „gut unterrichtete Priester heraustreten, die zum Vortheil des Staates das Christenthum in Deutschland und Ungarn besorgen“, s. cit. Handbuch 2, 24. 25.

Ueber die staatliche Reform der Seminarien in Toscana vgl. Fr. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1885. p. 344. 345.

¹ Wegen des Widerstandes der Geistlichkeit, namentlich wegen des in Belgien durch die kirchlichen Reformen Joseph's II. hervorgerufenen Aufstandes, Friedberg, Grenzen S. 611; Theiner S. 306 ff.; Poüan p. 123; Thémistor p. 169. 374 ff.

² V. v. 4. Juli 1790, Sammlung d. Gesetze unter Leopold II. 1, 348. So sollten die Lehrer an den staatlichen Universitäten oder Lyceen geprüft sein, die für die Universität genehmigten Vorlesebücher gebraucht, auch die Geistlichen nach beendeten Studien bei den Universitäten exami-

nirt werden. Durch die V. v. 7. Aug. 1791 (a. a. O. 4, 268) wurde sodann eine „allgemeine Richtschnur“ für die theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien aufgestellt und angeordnet, dass die Theologen das Kirchenrecht stets an der Universität oder dem Lyceum des Landes bei dem ordentlichen juristischen Lehrer (welcher natürlich josephinisches Staatskirchenrecht vortrug) zu hören hätten.

Auch in Baiern sind allerdings erst Anfangs dieses Jahrhunderts aus Anlass der Säkularisation unter der Regierung Max Joseph's (IV) die Priesterseminare unter staatliche Leitung gestellt, und einzelne derselben aufgehoben worden; siehe Schrödl a. a. O. S. 405; v. Sicherer, Staat und Kirche in Baiern 1799—1821. S. 42; J. B. Schwab, Franz Berg. Würzburg 1869. S. 342 ff.; Brunner in Wetz. u. Welte Kirchenlexik. 2. Aufl. 5, 264.

³ Den Standpunkt der Kurie kennzeichnet sehr deutlich die s. g. esposizione dei sentimenti di Sua Santità (Pius' VII) v. 1819 Nr. 10, Münch., Vollständige Sammlung aller Konkordate, 2, 386, worin die gänzliche Abhängigkeit der Lehre von den Bischöfen gefordert und erklärt wird, dass das Oberhaupt der Kirche nicht gleichgültig dabei sein kann, dass die „Jünglinge, welche sich dem heiligen Dienste widmen, besonders in den heiligen Wissenschaften lieber auf den Universitäten, deren Lehren nur zu sehr bekannt sind, unterrichtet werden sollen, als in den Seminarien und unter der beständigen Aufsicht der Bischöfe. Se. Heiligkeit und die Bischöfe können sich nicht für gesichert halten, weder durch das Zeugniß, welches man vielleicht von den Bischöfen selbst für diejenigen erfordern wird, welche zu Lehrern der h. Wissenschaften bestimmt werden sollen, noch durch die Inspektion, welche man den Bischöfen zugestehen will, damit in den katholischen Schulen nichts gelehrt werde, was der Reinheit des Glaubens und der Lehre zuwider sei. Diese Mittel müssen von S. Heiligkeit für absolut unzulänglich angesehen werden, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten.“

die Verhandlungen ihren Abschluss gefunden hatten, ihrerseits einseitig und allein zu den erforderlichen Organisationen geschritten waren.

In Deutschland hatte von den der nachmaligen oberrheinischen Kirchenprovinz angehörigen Staaten Württemberg schon i. J. 1812 eine besondere kirchliche Landesuniversität zu Ellwangen¹ und ebendasselbst ein Priesterseminar für diejenigen Kandidaten, welche den dreijährigen Universitätskursus durchlaufen hatten², errichtet³, dann aber i. J. 1817 unter gleichzeitiger Verlegung des Seminars nach Rottenburg a. N.⁴ die erstere beseitigt und dafür an der allgemeinen Landesuniversität zu Tübingen eine katholisch-theologische Fakultät gegründet⁵.

Damit war — entgegen dem Tridentinum und den klerikalen Anschauungen — das Prinzip der Abschliessung der zukünftigen Geistlichen und der ausschliesslichen kirchlichen Leitung der für diese bestimmten Bildungsanstalten verneint, und die Ausbildung der jungen Theologen auf den allgemeinen staatlichen Unterrichtsanstalten gefordert.

Nach den getroffenen Einrichtungen⁶ hatten die Theologen die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für ihren Beruf auf den Landesgymnasien zu erwerben. Zur sicheren Deckung des Bedarfes an katholischen Geistlichen wurde aber i. J. 1824 in Ehingen und in Rottweil⁷ je ein s. g. niederes Konvikt errichtet. In diesen sollten die Zöglinge unentgeltlich Aufnahme finden und auf Staatskosten ihre Erziehung und Ausbildung⁸ während des vierjährigen Kursus, welchen sie gleichzeitig an den Gymnasien durchzumachen hatten⁹, erhalten¹⁰. Die Aufsicht über die Konvikte führte die Staatsbehörde, nämlich der katholische Kirchenrath, welcher die zur Beaufsichtigung der Zöglinge bestimmten Unterinspektoren (Repetenten) anzustellen hatte, während der Vorsteher oder Inspektor, auf Vorschlag der gedachten Behörde, nach Rücksprache mit dem Ordinariat¹¹ ernannt wurde¹².

Für die theologischen Fachstudien war die Landesuniversität Tübingen und die an derselben errichtete katholisch-theologische Fakultät bestimmt. Als Glied der Universität hatte diese den Charakter eines staatlichen Institutes¹³, in Bezug auf welches jede Anordnung des Bischofs ausgeschlossen war¹⁴.

¹ Oder genauer eine theologische Fakultät.

² Unter staatlicher Gewährung der Mittel für 40 Zöglinge.

³ Beide Anstalten waren der staatlichen Aufsicht und Oberleitung (des katholischen geistlichen Raths) unterstellt, der kirchlichen Behörde (damals dem General-Vikariat zu Ellwangen) war dagegen blos das Recht der Kenntnissnahme, der Visitation und der Stellung von Anträgen auf Verbesserungen an den König zugestanden worden, Longner, Beiträge z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprovinz. Tübingen 1863. S. 371; Golther, der Staat und die katholische Kirche. Württemberg 1874. S. 39.

⁴ V. v. 11. Dezember 1817, Lang, Sammlung württemb. Kirchengesetze. S. 571.

⁵ V. v. 25. Oktober 1817, a. a. O. S. 574.

⁶ Vgl. hierzu auch Golther S. 85 ff.

⁷ V. v. 20. September 1824, a. a. O. S. 794, s. auch S. 841.

⁸ Das Aufnahmealter war auf das zurückgelegte 14. und das noch nicht angetretene 16. Jahr festgesetzt.

⁹ Es handelte sich dabei nur um das s. g. obere Gymnasialstudium.

¹⁰ Das Konvikt sollte dagegen „für zweckmässige Benutzung dieses Unterrichts, für Belebung und Leitung des Privatlebens, für die sittliche und religiöse Erziehung der Zöglinge, sowie für die besondere Vorbildung zu ihrem künftigen Berufe (Unterricht im Kirchengesang etc.)“ sorgen.

¹¹ Im übrigen war dem Landesbischof blos das Rechteingeräumt, von den Konvikten Einsicht zu nehmen und der Oberaufsichtsbehörde Anträge und Wünsche mitzutheilen, auch sollte dem Ordinariat jährlich ein Bericht über die Zustände der Konvikte zugestellt werden.

¹² Alle diese Anstellungen waren nicht fest, sondern jederzeit widerruflich. Der Inspektor sollte aus den Gymnasialprofessoren oder den Kirchendienern des Ortes ausgewählt werden.

¹³ V. v. 25. Oktober 1817 und organ. Bestimmungen v. 22. Januar 1818, a. a. O. S. 578, 579.

¹⁴ Nach den cit. Bestimmungen hatte der Bischof nur das Recht: 1. vor der Besetzung jeder

Entsprechend den beiden niederen war ferner in Tübingen i. J. 1817 ein höheres Konvikt¹ gegründet worden, in welches die Zöglinge der beiden ersteren nach Ablegung einer staatlichen Reife-Prüfung für die Universität behufs ihrer philosophischen, philologischen und theologischen Studien übergehen sollten², um hier unentgeltlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung zu empfangen³. Auch dieses Konvikt war Staatsanstalt und stand unter der Oberaufsicht des katholischen Kirchenrathes. Der Konviktdirektor, welcher katholischer Geistlicher sein musste, wurde nach Rücksprache mit dem Bischof vom König ernannt, während die Ernennung der Repetenten (ebenfalls katholischer Geistlicher)⁴ durch den Kirchenrath geschah und blos der bischöflichen Behörde angezeigt wurde. Im übrigen hatte der Bischof in Betreff dieser Anstalt ebenfalls kein Recht zu direkten Verfügungen, wohl aber die Befugniss, den abzuhaltenden Prüfungen selbst oder durch Kommissare anzuwohnen⁵.

Für die praktische Vorbereitung auf die Ausübung der Seelsorge diente endlich das schon erwähnte Priesterseminar zu Rottenburg mit einem einjährigen Kursus, in welches die Konviktszöglinge nach Ablegung einer Prüfung vor der theologischen Fakultät im Beisein von Abgeordneten des Bischofs und des Kirchenraths auf Staatskosten aufgenommen wurden⁶. Das Seminar stand unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ordinariats, andererseits war aber die „gebührende Oberaufsicht“ dem Staate vorbehalten und dem katholischen Kirchenrath übertragen⁷.

Mit diesen Einrichtungen trat Württemberg in die demnächst organisirte oberrheinische Kirchenprovinz ein.

Von den beiden massgebenden Bullen hatte allerdings die Bulle: *Ad dominici gregis* v. 11. April 1827 die Erziehung des Klerus in tridentinisch eingerichteten Seminaren vorgeschrieben⁸, aber die Regierungen erkannten mit Rücksicht darauf, dass sie gegen die Aufnahme dieser Bestimmung protestirt hatten⁹, die Bulle indessen nichtsdestoweniger mit derselben von der Kurie publizirt worden war¹⁰, eine Ver-

Lehrstelle gehört, 2. alle halbe Jahre von den Gegenständen und von dem Leitfaden der Vorlesungen der Professoren und Repetenten in Kenntniss gesetzt zu werden, 3. durch Abgeordnete den Prüfungen und Disputationen der Kandidaten anzuwohnen und 4. bei eintretender Nothwendigkeit einer Untersuchung wegen Ausübung des Lehramtes dem Kultusministerium unter Bezeichnung eines zu ernennenden Kommissars Anzeige zu machen, damit dieses die Untersuchung gemeinschaftlich vornehmen lassen konnte.

¹ Sogen. Wilhelmsstift.

² Der Kursus war auf 5 Jahre festgesetzt.

³ S. die V. v. 25. Oktober 1817 u. die Best. v. 1818. Nur ausnahmsweise konnten andere Kandidaten aufgenommen werden, s. a. a. O. S. 842.

⁴ Diese wurden für die Erhaltung der Disziplin und zur Nachhilfe bei dem Unterricht der Zöglinge angestellt.

⁵ Und natürlich auch die, sich mit Anträgen an die Staatsbehörde zu wenden.

⁶ S. Dekret v. 28. Sept. 1812 u. 11. Dezember 1817, a. a. O. S. 411. 574.

⁷ Nach dem freilich erst späteren Statut vom 14. Mai 1828, a. a. O. S. 1077 wurden der Regens und Subregens vom König bestätigt, allerdings

vom Bischof, aber auch unter Rücksprache mit dem Kapitel und mit dem Kirchenrath, ernannt; die Repetenten hatte das Ordinariat (aber nur mit Zustimmung des Kirchenraths und blos widerruflich) anzustellen. Der Lehr- und Bildungsplan musste bei Beginn jedes Kursus dem Kirchenrath eingereicht und durfte ohne dessen Zustimmung oder die Genehmigung des Ministeriums, ebensowenig wie die Disciplinar- und die Haus-Ordnung, geändert werden.

⁸ „Quinto: In seminario archiepiscopali vel episcopali is clericorum numerus ali atque ad formam decretor. s. conc. Trident. institui ac educari debet, qui dioecesis amplitudini et necessitati respondeat quique ab episcopo congrue erit definiendus“. Die Bulle: *Provida solersque* v. 1821 hatte sich unter Hervorhebung der Thatsache, dass bereits in 4 der zu errichtenden Diöcesen tridentinische Seminare existirten — was freilich nicht richtig war — damit begnügt, die Errichtung eines solchen in der fünften vorzuschreiben.

⁹ In der Note v. 4./7. Septbr. 1827, Brück, oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 545, vgl. O. Mejer, zur Gesch. d. röm.-deutsch. Frage 3, 385 ff. Anders freilich Longner a. a. O. S. 571.

¹⁰ O. Mejer a. a. O. S. 391 ff.

pflichtung zur Durchführung der gedachten Vorschrift nicht an¹. Württemberg war demnach in der Lage, es bei seinen bisherigen Ordnungen in Betreff des Bildungswesens der Geistlichen zu belassen².

Im Uebrigen hielten auch die anderen Regierungen denselben Standpunkt fest, und die gemeinsam von ihnen erlassene Verordnung³, welche die Errichtung von tridentinischen oder Knaben-Seminaren mit Stillschweigen übergeht, ordnet nur das Studium der Theologie an einer katholisch-theologischen Fakultät und nach vollendetem theologischen Studium einen einjährigen Aufenthalt in einem Priesterseminare behufs Ausbildung für die praktische Seelsorge an.

In Folge dessen wurde ausser den bereits vorhandenen katholisch-theologischen Fakultäten in Tübingen und Freiburg i. J. 1830 noch eine weitere in Giessen errichtet⁴. Auch sorgten die Regierungen, meistens unter Benutzung der schon früher bestehenden Anstalten, für Priesterseminare des erwähnten Charakters⁵. Aber abgesehen von einem Konvikte für die Studirenden der Theologie in Freiburg⁶, wurden

¹ Die beschränkenden Ausdrücke der Placierung in den von den Regierungen nach einer vereinbarten Formel erlassenen Publikationspatenten sollten u. A. auch das Placet gerade für diese Vorschrift ausschliessen, a. a. O. S. 399.

² Vgl. Fundations-Instrument für Rottenburg v. 14. Mai 1828, Nr. 13, Lang a. a. O. S. 1075. Das letztere hatte nur die Dotation näher auszuweisen. Allerdings ist damals ein neues Statut für das Priesterseminar (s. o. S. 529 n. 7) erlassen worden, welches aber prinzipiell nichts geändert hat.

³ V. v. 30. Januar 1830. §. 25: „Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmässige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, dass entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder dass die Kandidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diocese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können“. §. 25: „Die Kandidaten des geistlichen Standes werden nach vollendeten theologischen Studien ein Jahr im Priesterseminar zum Praktischen in der Seelsorge ausgebildet und zwar insoweit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für Seminarien ausgesetzten Summen zureichen“. §. 27: „In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung erteilt wird, würdig befunden worden sind“.

⁴ Lutterbeck, Geschichte der katholisch-theologischen Fakultät zu Giessen. Giessen 1860. S. 10 ff.; Brück, d. oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 142; Arch. f. k. K. R. 54, 253. Durch diese ist zugleich die früher mit dem Seminar in Mainz verbundene theologische Lehranstalt beseitigt worden, Brück, S. 143; Arch. f. k. K. R. 54, 251. Ausser den Theologen aus dem Grossherzogthum Hessen sollten nach einer i. J. 1838 getroffenen Vereinbarung auch die

Kandidaten aus Nassau in Giessen studiren, Lutterbeck S. 51; Brück S. 143 ff.

⁵ In Mainz blieb das frühere Seminar (s. vor. Anmerk.) für die praktische Ausbildung, also als Priesterseminar, bestehen; desgleichen das schon in Fulda vorhandene Seminar, s. Fundations-Instrument v. 18. September 1829. Art. 12, Walter, fontes iur. ecclesiast. p. 358: „Für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen haben Wir durch das in Fulda ferner bestehende Klerikal-Seminar nebst dem geistlichen Studienfond des Fürstenthums Fritzlär gesorgt, und werden durch die Ertheilung der Tischtitel an die zu Weihenden auf den Fall der nicht verschuldeten Dienstuntauglichkeit für dieselben sorgen. — In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfliche Behörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung erteilt wird, würdig befunden worden sind“. Hier blieb aber auch die früher mit dem Seminar verbundene theologische Schule zum Studium der Theologie bestehen, da der Plan, für Kurhessen in Marburg eine katholisch-theologische Fakultät zu errichten, an dem Widerstande des Bischofs und des Domkapitels von Fulda scheiterte, Brück a. a. O. S. 143, 144, s. auch die bischöfliche Denkschrift von 1851; Ginzel, Arch. f. Kirchengeschichte 2, 259. In Baden wurde das bestehende Priesterseminar 1842 von Freiburg nach der säkularisirten Abtei S. Peter im Schwarzwald verlegt, Brück S. 152; Maas in Arch. für k. K. R. 9, 195; endlich für Nassau in Gemässheit des Fundations-Instrumentes v. 8. Dezbr. 1827. Art. 12, in Limburg ein Priesterseminar errichtet, Brück S. 145.

⁶ S. g. collegium theologicum, das Statut v. 6. Juli 1841 i. badischen Reg.-Bl. 1841. Nr. 19. S. 171. Es war für Studirende der Theologie bestimmt, und zwar sollten Unbemittelte, soweit die staatliche Dotation ausreichte, unentgeltlich Wohnung und Kost (für die Regel) auf drei Jahre erhalten.

weder andere höhere noch überhaupt niedere Konvikte¹ gegründet, dagegen über die erwähnten Institute die Staatsaufsicht in demselben Umfange, wie in Württemberg, vorbehalten und ausgeübt².

Auch in dem bairischen Konkordate von 1817 war die Aufrechterhaltung der bestehenden bischöflichen Seminare, sowie die Stiftung neuer in denjenigen Diöcesen, welche derselben ermangelten, unter Gewährung angemessener Dotationen, sowie die Einrichtung und Leitung derselben durch die Bischöfe in Gemässheit des Tridentinums vorgesehen³. Indessen hat das gleichzeitig mit der Vereinbarung publicirte Religionsedikt v. 1818⁴ den betreffenden Artikel insofern geändert, als es „die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten“ zu den „Gegenständen gemischter Natur“ rechnet und damit das Recht der Kirchenoberen zu einseitigen Anordnungen und zu ausschliesslicher Leitung der gedachten Institute ausgeschlossen hat. Auch hat die bairische Regierung die Vorschrift nicht auf Knabenseminare im tridentinischen Sinne bezogen⁵, vielmehr zur Ausführung des Konkordates blos Priesterseminare errichtet, welche allein zur Aufnahme von Kandidaten der Theologie behufs ihrer Vorbereitung auf den Empfang der Priesterweihe während der Dauer eines oder zweier Jahre bestimmt waren⁶, und welche in Gemässheit des vorher Bemerkten der Staatsaufsicht unterstellt wurden⁷. Behufs Erlangung der allgemeinen wissenschaftlichen und der theologischen Vorbildung hatten dagegen die zukünftigen Geistlichen die öffentlichen, ebenfalls unter staatlicher Aufsicht stehenden Unterrichtsanstalten, also die Lateinschulen und Gymnasien, sowie demnächst die katholisch-theologischen Fakultäten⁸ oder die Lyceen (Lehranstalten für die philosophischen und theologischen Disciplinen), welche für die theologischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten Ersatz zu bieten bestimmt waren, und als staatliche Institute aus Staatsmitteln dotirt worden sind⁹, zu besuchen.

Erst in Folge der Bemühungen der Bischöfe ist es später gelungen, in einzelnen

¹ Wie die württembergischen in Ehingen und Rottweil, s. o. S. 528.

² D. h. die Ernennung der Leiter und die Bestimmung in betreff der Haus- und Disciplinar-Ordnungen erfolgte durch die Staatsbehörden. Der Bischof war dabei auf gutachtliche Aeusserung, ferner auf Einsichtnahme und auf Anträge und Beschwerden an d. Regierungen beschränkt, s. das i. d. vorletzten Anm. cit. Statut, vgl. auch Maas a. a. O. S. 191; Brück a. a. O. S. 146 ff.

³ Art. V.: „Sua singulis dioecesis seminaria episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem dioecesis, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam s. conc. Trident. efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos archiepiscopi et episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium in iis recipiendos iudicaverint. Horum seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio archiepiscoporum et episcoporum auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et professores seminariorum ab archiepiscopis et episcopis nominabuntur et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur.“

⁴ §. 76 lit. a.

⁵ Das Konkordat a. a. O. spricht nicht, wie das Tridentinum von *pueri*, sondern von *adolescentes*, und die officielle Uebersetzung giebt dies durch „Kandidaten“ wieder. Nach dem Inhalte des betreffenden Artikels können aber nicht Kandidaten für die Priesterweihe und eigentliche Priesterseminarien gemeint sein, vielmehr überhaupt Kandidaten für den geistlichen Stand und Anstalten für die wissenschaftliche, theologische Ausbildung derselben, vgl. Silbernagl, Verfassung sämmtl. Religionsgenossenschaften in Bayern 2. Aufl. S. 93.

⁶ S. die Freisinger bischöfl. Denkschrift v. 1850 bei Ginzler a. a. O. S. 199; Arch. f. kath. K. R. 29, 446.

⁷ Die Regierung wirkte namentlich bei der Aufnahme der Kandidaten, sowie bei der Anstellung und Entfernung der Lehrer mit, vgl. Entschl. v. 8. April 1852 Nr. 15. 16; cit. Denkschrift S. 200.

⁸ In Würzburg und München.

⁹ Ein solches Lyceum findet sich in jeder Diöcese, nämlich zu Freising (für München), zu Dillingen (für Augsburg), Passau, Regensburg und Bamberg mit Ausnahme von Würzburg und Speier, Silbernagl S. 93.

Diöcesen s. g. Knabenseminare oder genauer Knaben-Konvikte, deren Zöglinge die lateinischen Schulen und Gymnasien besuchen, zu errichten¹, sowie für die Studirenden der Lyceen Konvikte zu begründen, aber auch über diese Anstalten ist von der Regierung die Ausübung der Staatsaufsicht beansprucht worden².

Für Preussen hatte die Bulle: *De salute animarum*³ gleichfalls die Forterhaltung oder Neugründung eines Seminars in jeder Diöcese für die Unterhaltung von Klerikern und für die Vorbildung derselben in Gemässheit der Vorschriften des Trienter Konzils angeordnet⁴. Eigentliche tridentinische, also Knabenseminare konnten hierunter nicht verstanden werden⁵. Derartige Anstalten sind auch zur Ausführung der Bulle nicht errichtet, vielmehr nur solche, welche der praktischen Vorbereitung auf die Seelsorge dienen, also s. g. Priesterseminare, und ferner andere Anstalten, welche für das wissenschaftliche Studium der Theologie bestimmt waren, von Neuem gegründet, oder so weit sie schon in früherer Zeit bestanden, in entsprechender Weise umgestaltet worden⁶.

¹ Permaneder, K. R. 4. Aufl. S. 215. 216; cit. bischöfl. Denkschrift S. 199. 200; cit. Arch. 29, 446. Mit dem erzbischöflichen Knabenseminar für München-Freising in Scheuern ist allerdings eine von Benediktinern geleitete Lateinschule verbunden, Schulte, status p. 109, jedoch hat dieselbe lediglich die Rechte einer Privatschule, und es müssen die Schüler beim Uebertritt in ein öffentliches Gymnasium sich der durch die Schulordnung v. 20. April 1874. §. 39 vorgeschriebenen Prüfung unterziehen.

² Vgl. d. ang. Entschl. v. 1852. Nr. 16, in welcher Abstand von der Bestätigung der Vorstände u. Lehrer d. Knabenseminarien genommen wird.

Das neue, vom Bischof errichtete Lyceum zu Eichstädt, welches mit dem dortigen Seminar verbunden worden ist, ist 1843 als eine kirchliche Anstalt von der Regierung anerkannt, aber der Bischof zugleich bei Abänderungen der bestehenden Anordnungen an das Benehmen mit der Staatsbehörde gebunden und die königliche Bestätigung für die bischöfliche Ernennung der Professoren vorgeschrieben worden, Min. Entschl. v. 24. Juni 1843 u. v. 16. November 1846, Döllinger, Sammlg. 23, 142. 124; Silbernagl S. 94.

Ueber weitere erfolglose Remonstrationen des bairischen Episkopates gegen die cit. Entschl. v. 1852 vgl. Arch. f. k. K. R. S., 417. 441. 447. 448. 451. 458.

³ Vom 16. Juli 1821.

⁴ „In singulis praeterea civitatibus tam archiepiscopalibus quam episcopalibus unum clericorum seminarium vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is clericorum numerus ali atque ad formam decretorum s. conc. Trident. institui ac educari debeat, qui respectivarum dioecesium amplitudini et necessitati respondeat quique ab exequutore praesentium literarum congrue erit praefiniendus: archiepiscopi tamen Gnesnensis et Posnaniensis iudicio et prudentiae relinquimus vel in utraque civitate proprium ac distinctum vel unum tantum in Posnaniensi civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum dioecesium seminarium constablire, prout ec-

clesiarum utilitas postulaverit.“ Zur Dotation sollten die bisher für die fraglichen Zwecke bestimmten Fonds und die in Aussicht gestellten Staatsmittel dienen.

⁵ Die amtliche Uebersetzung der Bulle giebt das *clericorum seminarium* durch: „angehende Kleriker“ wieder, worunter sicherlich Knaben von 12 Jahren nicht verstanden werden können.

⁶ Vgl. darüber Eichhorn, die Ausführung der Bulle: *De salute animarum* durch den Fürstbischof v. Ermland. Königsberg (o. J.) S. 127. Der Bestand an derartigen Bildungsanstalten war nach völliger Ausführung der Bulle folgender: 1) Priester- oder auch s. g. Klerikalseminare für die praktische Ausbildung nach vollendeten theologischen Studien waren vorhanden in Braunsberg (*seminarium dioecesanum* für Ermland), in Gnesen (*seminarium archidioeces. practicum* für Gnesen-Posen), in Breslau (*fürstbischöfliches Klerikalseminar*), in Paderborn (*Priesterseminar*), in Münster (*Priesterseminar*) und in Köln (*Priesterseminar*), welche sämtlich zugleich Konvikte (*Alumnate* oder *Internate*) waren und Staatszuschüsse erhielten; 2) theologische Lehranstalten (auch Klerikalseminare genannt, für die Ablegung der theologischen und philosophischen Studien) in Posen (*seminarium archidioecesanum*, zugleich Konviktf. Posen-Gnesen), in Paderborn (*academia Paderbornensis, seminarium Theodorianum*, bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt, welcher in Folge der Errichtung der Universität Bonn die Rechte einer Universität im J. 1819 — diese waren ihr durch die Bulle Pauls V.: *In supereminenti* v. 2. April 1615, Bull. Taur. 12, 299, verliehen — von der Regierung abgesprochen waren); 3) Lehranstalten der eben erwähnten Art, verbunden mit Priesterseminarien für die praktische Ausbildung: in Peplin (*episcopale seminarium dioecesan. für Kulm*, zugleich Konviktf.) und in Trier (*bischöfliches Priesterseminar, Konviktf. für die älteren, nicht mehr im philosophischen Kursus befindlichen Zöglinge, von denen eine Anzahl Freistellen besaßen, andere ein Kostgeld zahlten*). 4) An blossen Konvikten für Theologen, welche die

Ebenso wie die Regierungen in den anderen Staaten, nahm auch die preussische über diese Anstalten das Aufsichtsrecht¹, insbesondere das Recht zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Organisationspläne, der Statuten (Haus- und Disciplinar-Ordnungen), der Lehrpläne², sowie der Aufnahmebedingungen³, nicht minder bei der Anstellung der Leiter (der Besetzung der Stellen des Regens, Subregens u. s. w.) und der Lehrer (Professoren und Repetenten)⁴ in Anspruch.

Ausser durch die erwähnten Anstalten hatte endlich die Regierung für das Studium der katholischen Theologie auch durch die Errichtung, bezw. die Neuorganisation von katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten zu Breslau und zu Bonn, sowie durch die von theologischen und philosophischen Fakultäten an der Akademie zu Münster und dem *Lyceum Hosianum* zu Braunsberg, welche sämmtlich staatliche und nicht kirchliche Anstalten waren, gesorgt⁵.

theologischen Fakultäten oder Lehranstalten besuchten, hat der Staat allein das katholisch-theologische Konviktorium in Bonn errichtet, welches demgemäss als staatliche und zwar als Universitäts-Anstalt betrachtet wurde. Erst später sind von den Bischöfen aus eigenen oder dazu gewidmeten Privatmitteln derartige Konviktorien in Breslau (1840), in Münster (collegium Borromaeum für die Studierenden an der dortigen Akademie 1857) und in Paderborn für die des Seminarium Theodorianum 1860 gegründet worden, welche zum Theil auch durch die Kostgelder der Alumnus, soweit letztere nicht etwa Freistellen inne hatten, unterhalten wurden. Vgl. die offizielle Zusammenstellung v. J. 1873 in *Ztschr. f. K. R.* 12, 125; ferner Sauer, pfarramtl. Geschäftsverwaltung der Diocese Breslau 1868. S. 35; Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht 2. Aufl. S. 6, 22; Promemoria betr. d. Beeinträchtigungen d. kath. Kirche im Grossherzogth. Posen bei Ginzell, cit. *Ztschr.* 2, 109.

Alle erwähnten Anstalten sind in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 11. Mai 1873 wegen des Widerstandes d. Bischöfe gegen die durch dasselbe vorgeschriebenen Aufsichtsbestimmungen staatlicherseits geschlossen worden oder im Zusammenhang mit den betreffenden Massnahmen eingegangen.

¹ Vgl. die Dienstinstruktion f. d. Provinzial-Konsistorien v. 23. Oktober 1817 (G. S. S. 237) §. 4. Nr. 6 und dazu §. 2. Nr. 6 („Die Aufsicht über geistliche Seminarier und die Anstellung der Lehrer bei denselben“).

² Das verstand sich mit Rücksicht auf das bestehende Staatskirchenrecht (s. vor. Anm.) und die in Aussicht gestellte Gewährung von Staatsfonds von selbst, und dem hat auch die Praxis des Kultusdepartements entsprochen, s. übrigens auch die cit. Schrift v. Eichhorn a. a. O.; ferner über das Einschreiten der Regierung gegen die einseitige Aenderung der Einrichtungen des Priesterseminars in Köln durch den Erzbischof 1. J. 1837 die Schriften: Beurtheilung der That-sachen, durch welche die Massnahmen gegen den Erzbischof v. Köln herbeigeführt worden sind. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1838. S. 29 ff. 107; Darlegung des Verfahrens d. preuss. Regierung gegen d. Erzbischof v. Köln. Berlin 1838. Beilagen S. 35; über die ministerielle Genehmigung

der Statuten der academia Paderbornensis und des Priesterseminars zu Paderborn v. 8. Mai 1844 s. Gerlach a. a. O. S. 7. 25.

³ D. Circ.-Verf. d. Staatsministeriums vom 31. Juli 1820, Vogt, Kirchen- u. Ehrerecht f. d. preuss. Staaten S. 127, schreibt die Ablegung der Reifeprüfung für die Aufnahme in alle Anstalten, in welchen die theoretische Theologie gelehrt wird, vor. Zur Kontrolle darüber, ob diesem Erforderniss genügt, und nicht Zöglinge, welche nicht den betreffenden Diöcesen angehörten, aufgenommen wurden, mussten auch Verzeichnisse der Alumnus an die Oberpräsidenten eingereicht werden.

⁴ Die Ernennung wurde den Bischöfen belassen, aber es bedurfte zu derselben der Ertheilung des Placets durch den König oder den Minister, und diese Genehmigung wurde auch in den Bestallungsurkunden erwähnt, Gerlach S. 8; cit. Promemoria bei Ginzell a. a. O. S. 109; über die Wahrung dieses Rechtes gegenüber dem Erzbischof v. Köln, s. die Anm. 2. a. E. angeführten Schriften.

⁵ Für Hannover hatte die Bulle: *Impensa Romanorum* v. 26. März 1824 nur angeordnet: „Donec autem proprium Osnabrugense seminarium erigi potuerit, huiusce dioecesis clerici alentur atque educantur in episcopali seminario Hildesimensi, cui propterea bona ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur.“ Dieses Seminar war ebenfalls kein tridentinisches Knabenseminar, sondern ein Institut, welches sich aus zwei eng verbundenen Anstalten mit denselben Lokalen und denselben Lehrern zusammensetzte, nämlich einer auf einen zweijährigen Kursus berechneten philosophisch-theologischen Lehranstalt, für welche das Reifezeugniss erforderlich war, und einem s. g. Klerikal-seminar für die praktische Ausbildung, in welches die Zöglinge der Lehranstalt nach einer Schlussprüfung übertraten. Auch hier wurde nach §. 64 des Landesverfassungsgesetzes v. 1840 ein staatliches Oberaufsichtsrecht, insbesondere ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung der Lehrer ausgeübt. Für Osnabück ist erst nach der definitiven Organisation dieses Bisthums in den 50er Jahren ein besonderes Priesterseminar zur praktischen Vorbereitung errichtet worden.

Ebensowenig, wie in Deutschland, ist es in Frankreich bei der Wiederherstellung der kirchlichen Organisation zu einer vollen Einführung des Tridentinums gekommen. Das Konkordat v. 1801 hatte zwar den Bischöfen die Befugnis gewährt, — allerdings unter Ausschluss jeder Ausstattungspflicht des Staates¹ — in ihren Diöcesen je ein Seminar², womit offenbar ein solches im Sinne des Tridentinums gemeint war³, zu errichten, aber durch die organischen Artikel⁴ wurde dazu die Genehmigung der Regierung erfordert, und ebenso für die Reglements über die Organisation der Anstalten die Bestätigung des Staatsoberhauptes verlangt.

Des Weiteren hat die staatliche Gesetzgebung zunächst die Bischöfe zur Begründung von s. g. Priesterseminarien (*grands séminaires*), welche für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Studirenden in der Theologie und in der Seelsorge-Verwaltung bestimmt waren⁵, ermächtigt⁶, und ihnen die Ernennung, sowie die Entlassung des Direktors und der Lehrer freigelassen⁷. Sodann wurde ihnen auch die Errichtung von Schulen, *écoles secondaires ecclésiastiques*, *petits séminaires*, Knabenseminaren⁸, welche zugleich als Knabenkonvikte⁹ für die allgemeine wissenschaftliche (humanistische) Vorbildung der zukünftigen Kleriker behufs des Eintrittes derselben in die grossen Seminare¹⁰ bestimmt sein sollten,

¹ Wohl aber hat das Dekret v. 20 Prärial X. Art. 11 (9. Juni 1802), Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 124, die an den Bischofsitzen befindlichen Seminargebäude der Disposition der Bischöfe überlassen, und das Ges. v. 23 Ventôse XII (14. März 1804). Art. 7, a. a. S. 124, für jedes Seminar ein Haus und eine Bibliothek zur Verfügung gestellt. Ferner hat das Dekret v. 7. September 1807, a. a. O., die Gewährung von ganzen und halben Stipendien oder Freiplätzen vorgeschrieben, welche auf Vorschlag des Bischofs durch das Staatsoberhaupt verliehen werden sollen.

² Art. 11: „Poterunt iidem episcopi habere... unum seminarium in sua quisque dioecesi sine dotationis obligatione ex parte gubernii.“

³ Zuzolge des kurlalen Sprachgebrauchs, so auch Laband, Ztschr. f. Kirchenr. 15, 51. 52.

⁴ V. 18 Germin. X (8. April 1802) art. 11: „Les archevêques et évêques pourront avec l'autorisation du gouvernement établir dans leurs diocèses... des séminaires“; art. 23: „Les évêques seront chargés de l'organisation de leurs séminaires, et les règlements de cette organisation seront soumis à l'approbation du premier consul.“ Ferner schreibt Art. 25 jährliche Ein-sendung von Verzeichnissen der Studirenden vor, vgl. auch Dursy 1, 135.

⁵ Das Dekret v. 9. April 1809. Art. 1, Dursy S. 136, bezeichnet sie als: *écoles spéciales de théologie*, Gaudry, traité de la législation des cultes. Paris 1856. 2, 229.

⁶ So schon durch das cit. Ges. v. 23 Ventôse XII (14. März 1804, s. dasselbe auch Dupin, manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1847. p. 310) für jeden Metropolitanbezirk. Dasselbe ist zwar nicht zur Ausführung gekommen, man hat aber seine Bestimmungen später auf die bischöflichen und Diöcesan-Seminare angewendet, Dupin l. c.; Dursy, 1, 124. n. 1; Laband S. 52. Ferner kommt noch das

Dekret v. 17. März 1808, Dursy S. 120 in Betracht.

⁷ So nach dem cit. Dekret v. 1808. Art. 3; Laband S. 54; Gaudry, 2, 231. 232. Von Staatsaufsichtswegen war ferner bestimmt, dass der Direktor und die Lehrer eine schriftliche Verpflichtung übernehmen sollten, die Deklaration des französischen Klerus v. 1682 (Bd. I. S. 199) anzuerkennen und die Grundsätze derselben zu lehren, Art. 24, sowie Doktoren der Theologie sein müssten, Ordonnanz v. 28. Dezember 1830, ferner, dass die Zöglinge den Grad des bachelier ès lettres behufs ihrer Aufnahme erwerben, Dekret v. 1808 Art. 1, und sich in einem zur Wahl des geistlichen Standes hinreichend reifen Alter (also 16. Jahr) befinden sollten, Cirk. v. 24. u. 29. April 1809, Dursy, S. 141. 176, aber alle diese Vorschriften sind, ebenso wie der cit. organ. Art. 25 (s. oben n. 4) längst, die ersteren schon seit 1814, ausser Uebung gekommen, Gaudry 1, 232; Geigel, französ. u. reichsl. Staatskirchenrecht S. 276. n. 5 u. S. 278. n. 11.

⁸ Ordonnanz v. 5. Oktober 1814, Dupin l. c. p. 311; Dursy, S. 142, vgl. ferner Ordonnanz v. 16. Juni 1828, Dupin p. 317; André, cours alphabétique de la législation civile ecclésiastique, 4. éd. 4, 353.

⁹ Denn schon 1815 hat eine Ordonnanz die Aufnahme von Externschülern verboten, ebenso die v. 1828. Art. 28, jedoch ist einzelnen Bischöfen die Zulassung von ausserhalb der Anstalt wohnenden Zöglingen gestattet worden, Gaudry 2, 238; vgl. auch Dursy S. 143. 145 ff.

¹⁰ Nothwendig war indessen zum Eintritt in dieselben die Vorbildung in den kleinen Seminaren nicht, vielmehr genügte die Ablegung einer Prüfung bei der faculté des lettres, angef. Cirk. v. 29. April 1809.

gestattet. Diese standen im Gegensatz zu den letzteren unter der allgemeinen Aufsicht der staatlichen Unterrichtsverwaltung¹, insbesondere hatte diese die Zahl der Schulen und die Orte, an denen sie zugelassen werden sollten², sowie die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge festzusetzen³; endlich bedurften die Direktoren und Superioren, welche die Bischöfe allerdings zu ernennen hatten, der Bestätigung des Staatsoberhauptes⁴.

Wie die vorstehende Darlegung ergibt, war die katholische Kirche auch im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht in der Lage gewesen, das Tridentinum zur vollen Durchführung zu bringen, im Gegentheil hatte die Staatsaufsicht über die geistlichen Bildungsanstalten, seit der moderne Staat sich seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf das Bildungs- und Unterrichtswesen bewusst geworden war, eine noch weitere Ausdehnung als dies bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts jemals der Fall gewesen war, gefunden, und insbesondere blieb in Deutschland in jener Zeit eine Isolirung der zukünftigen Geistlichen während ihrer Erziehung und Ausbildung, da dieselben auf die öffentlichen Gymnasien und wenigstens zum grössten Theile auf die theologischen Fakultäten der Staatsuniversitäten angewiesen waren, ausgeschlossen⁵.

Nur widerwillig hatte sich die Kurie diesen Verhältnissen und Zuständen gefügt. Mit dem Anwachsen der von Rom aus seit d. J. 1815 gepflegten ultramontanen Bewegung begannen aber auch schon, freilich zuerst vereinzelt, Versuche, die bisherigen Fesseln abzuschütteln⁶ und die Erziehung und Bildung des Klerus ausschliesslich der Leitung der Kirche und der Bischöfe zu unterwerfen, sowie dabei zugleich, so viel wie möglich, die Vorschriften des Tridentinums und die Absperrung der angehenden Kleriker von der nationalen und staatlichen Bildung zur Durchführung zu bringen⁷. In Folge der durch das Jahr 1848 veranlassten Bewegungen trat dann ein allgemeines Vorgehen auf der ganzen Linie ein, indem nunmehr von sämtlichen Bischöfen der deutschen Staaten in den damals erlassenen Denkschriften⁸ die entsprechenden Forderungen erhoben wurden. Bei dem damaligen Zurückweichen der Regierungen, welches freilich zum Theil durch das Uebermass der bisher festgehaltenen staatskirchlichen Vorschriften bedingt war, sind diese Bestrebungen überall mit Erfolg gekrönt gewesen, wenn schon der Umfang des Erreichten in den verschiedenen Staaten ein verschiedener war, und zufolge der rückläufigen Strömung seit d. J. 1871 die in jener Zeit staatlicherseits gemachten Zugeständnisse seitens einzelner Regierungen theilweise wieder zurückgenommen worden sind.

Am Weitesten kam man, abgesehen von Oesterreich⁹, in Preussen den

¹ Also unter der s. g. Université, Ordonnanz v. 1814. Art. 8; Laband S. 55.

² Und zwar auf Antrag der Bischöfe und Vorschlag des Kultusministers das Staatsoberhaupt, Ordonnanz v. 1828. Art. 1. 2.

³ Diese Befugniss übte der Kultusminister, a. a. O. Art. 1.

⁴ A. a. O. Art. 6. Behufs Durchführung dieser Bestimmungen war weiter angeordnet art. 8: „Les écoles secondaires ecclésiastiques, dans lesquelles les dispositions de la présente ordonnance et de notre ordonnance en date de ce jour (welche die Leitung der gedachten Seminare durch Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten geistlichen Genossenschaft verbietet, Dupin p. 316; Dursy S. 144) ne seraient pas exécutées, cesseront d'être considérées comme telles et rentreront sous le régime de l'Université.“

⁵ S. o. S. 529 ff.

⁶ S. z. B. S. 533. n. 2 u. 4; Brück, ober-rheinische Kirchenprovinz S. 265. 266. 270. 285; Friedrich, Gesch. d. vatican. Konzils. 1, 235; über Frankreich Laband S. 56.

⁷ Vgl. hierzu auch Friedrich, der Kampf gegen die deutschen Theologen und theologischen Fakultäten i. d. letzten 20 Jahren. Bern 1875.

⁸ Vgl. die Denkschrift der deutschen Bischöfe v. 1848, Ginzel a. a. O. 2, 53. 54, die der preussischen v. 1849, der bairischen v. 1850 und des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 1851, a. a. S. 199. 201. 255, für Oesterreich das bischöfliche Anschreiben an das Ministerium über den Unterricht v. 1849, coll. conc. Lac. 5, 1361.

⁹ Siehe darüber den §. 235, da ich dort zur Vermeidung von Wiederholungen das Recht der-

kirchlichen Forderungen entgegen, da die Kultusverwaltung hier bei der Stellung, welche sie in Betreff der Ausführung der Verfassungsurkunden v. 1848, bezw. 1850 eingenommen hatte, die bisherige Staatsaufsicht über die Vorbildung und das Prüfungswesen der Geistlichen, sowie über die geistlichen Bildungsanstalten bereitwillig aus den Händen gab¹.

So konnten hier eine Reihe von Anstalten, welche der Erziehung und Bildung der Kleriker dienten, unter ausschliesslich geistlicher Leitung gegründet werden, aber trotz der gewährten Freiheit ist es doch nicht zur Errichtung von Knabenseminaren, *seminaria puerorum*², welche in allen Beziehungen den Vorschriften des Tridentinums entsprochen hätten, vielmehr nur³ zu der Errichtung von Konvikten für solche Knaben, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, gekommen. Indessen, wenn die letzteren auch in diesen Konvikten keinen Unterricht empfangen, vielmehr die öffentlichen Gymnasien besuchten, wirkte doch die massenhafte Entsendung dieser Schüler⁴ in einzelne Gymnasien zum Theil auf den Charakter derselben bestimmend ein⁵.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz verhielten sich dagegen die Regierungen den erwähnten Forderungen des Episkopates gegenüber zunächst im wesent-

jenigen Staaten, in welchen sich seit der oben erwähnten Zeit nichts oder nur unwesentliches geändert hat, behandelte.

¹ Richter in der Zeitschr. f. K. R. 1, 112.

² Dazu hat es offenbar an ausreichenden Mitteln gefehlt, und ferner konnten die Bischöfe, falls sie in solchen Anstalten Klassen für die Gymnasialbildung errichten wollten, die Aufsicht der Unterrichtsverwaltung, soweit sie auf die Gymnasien Anwendung fand, nicht ganz ausschliessen.

³ Wegen der damals begründeten Konvikte für Studierende der Theologie s. o. S. 532. n. 6 unter Nr. 4.

⁴ Z. B. von 100 Schülern aus dem Konvikt zu Breslau.

⁵ Vgl. im Allgemeinen die Zusammenstellung in Ztschr. f. K. R. 12, 125; P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze v. 1873. S. 117—118.

Während vor 1848 derartige Knabiskonvikte nur in Braunsberg (Diocese Ermland, hier seit 1841 mit staatlich bestätigten Statuten), ferner in Paderborn (das s. g. seminarium Liborianum seit 1847, s. die ministeriell bestätigten Statuten i. d. Mittheilungen a. d. Verwaltung d. Minister. d. geistl. Angeleg. Berlin 1847. S. 253, Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht S. 31), endlich in Trier (ebenfalls mit staatlich genehmigten Statuten), für welche keine Staatsmittel gezahlt wurden, bestanden, sind erst in der im Text erwähnten Zeit aus freiwillig aufgebrachten Mitteln und freiwilligen Schenkungen und Zuwendungen eine weitere Anzahl solcher Anstalten gegründet worden, welche meistens Korporationsrechte erhalten haben und zu deren Unterhaltung die Konviktoristen, soweit sie nicht etwa Freistellen hatten, durch Zahlung eines Kostgeldes beitragen mussten, so das collegium Ludgerianum in Münster (1849), das fürstbi-

schöfliche Knaben-Seminar ad. S. Johanneum in Breslau (1850), die erzbischöflichen Knabiskonvikte zur h. Maria (Marianum) zu Neuss (seit 1852) und zum h. Joseph (Josephinum) zu Münstereifel (1856) für die Erzdiocese Köln, und das seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt (für den sächsischen Theil der Paderborner Diocese, 1858). Eine Staatsaufsicht ist über diese Anstalten nicht mehr geübt und auch über die schon früher errichteten nicht mehr festgehalten worden. So sind z. B. die Statuten des seminarium Liborianum zu Paderborn einseitig i. J. 1857 durch das General-Vikariat theilweise abgeändert worden, Gerlach a. a. O. S. 33.

In allen erwähnten Anstalten erhielten die Zöglinge unter geistlicher Leitung ihre religiös-sittliche Erziehung und wurden in ihren häuslichen Arbeiten überwacht und dazu angeleitet, empfangen aber den Unterricht auf den öffentlichen Gymnasien der betreffenden Orte.

Einen anderen, sich den eigentlichen Knabenseminaren annähernden Charakter hatte dagegen das bischöfliche Knabenseminar (Collegium Augustinianum zu Gaesdonck (in der Diocese Münster seit 1849), in welchem ein den oberen Gymnasialklassen bis Ober-Prima entsprechender Unterricht nur von Weltgeistlichen erteilt wurde, dessen Zöglinge aber das Abiturienten-Examen auf dem Gymnasium zu Münster ablegten, vgl. P. Hinschius a. a. O. S. 118, wogegen das schon 1836 eröffnete Knabenerziehungs-Institut (collegium Marianum) zu Pelplin, welches sich ebenfalls allmählich zu einem Progymnasium entwickelt hat, in Folge der Zurückweisung der Bestrebungen des Bischofs, es in ein bischöfliches Knabenseminar umzugestalten, seinen Charakter als eines nicht für die Heranbildung von Geistlichen ausschliesslich bestimmten Institutes bewahrt hat, also nicht hierher gehört.

lichen ablehnend¹, aber in Folge des Anschwellens des ultramontanen Druckes² nach dem Abschluss des österreichischen Konkordates (1855) wurde von ihnen in den theils mit dem päpstlichen Stuhle, theils mit den Bischöfen abgeschlossenen Vereinbarungen der bisher festgehaltene Standpunkt aufgegeben, den Bischöfen die Freiheit eingeräumt, tridentinische Seminare zu errichten, diese ausschliesslich zu leiten, sowie die Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Repetenten allein anzustellen und abzusetzen³, und den kirchlichen Oberen ferner bis zur Begründung solcher Institute in Betreff der damals bereits vorhandenen verschiedenen Bildungsanstalten das ausschliessliche Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung der angehenden Theologen und über die Hausordnungen, sowie die Anstellung der Leiter und Erzieher (nur mit Vorbehalt eines Ausschliessungsrechtes der den Regierungen nicht genehmen Persönlichkeiten) zugestanden⁴.

Eines näheren Eingehens darauf bedarf es nicht, denn die damaligen Vereinbarungen haben keine gesetzliche Kraft erlangt, und die in ihnen getroffenen Festsetzungen sind nicht zur vollen Durchführung gekommen. Vielmehr ist durch die gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in einem Theile der erwähnten Staaten, so in Württemberg, Baden, später auch in Hessen⁵, ebenso wie in Preussen

¹ Die gemeinsamen V. v. 1. März 1853, welche allerdings in Kurhessen nicht publizirt worden ist, hat §. 7. nur die Einrichtung in Aussicht gestellt, dass die Kandidaten ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Fakultät in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten sollten, und §. 8 die Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar (s. S. 530. n. 3) dem Bischof überlassen, dabei aber der Regierung das Recht gewahrt, einen staatlichen Kommissar zur Prüfung abzusetzen, welchem die Befugnis zukam, durch seinen Einspruch die Aufnahme bis zur Entscheidung der Staatsbehörde zu hindern. S. Golther a. a. O. S. 138. 143. Praktisch ist diese Theilnahme des Kommissars aber weder in Württemberg noch in Baden geworden, s. darüber a. a. O. S. 148. 151. 152 und Ztschr. f. K. R. 15, 468. 469.

Andererseits hat freilich die grossherzoglich hessische Regierung schon i. J. 1851 die Wiedereröffnung der philosophisch-theologischen Lehranstalt im bischöflichen Seminar zu Mainz (S. 530. n. 4) geduldet, Brück a. a. O. S. 305; Arch. f. k. K. R. 54, 253; Schreiben des Mainzer Ordinariates v. 1851 bei Ginzel, Archiv 2, 282, und Lutterbeck, Gesch. d. kath.-theologischen Fakultät in Giessen S. 85. Dadurch wurde die katholisch-theologische Fakultät in Giessen um so mehr brach gelegt, als in Folge dessen auch der Bischof von Limburg die Theologen seiner Diözese anwies, ihre Studien in Mainz zu machen, Lutterbeck a. a. O. S. 85 ff.; Brück S. 348.

² Wegen der dazwischen liegenden Konflikte der Regierungen mit dem Episkopate, auf welche hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, s. Brück S. 348; Friedberg, Gränzen S. 445 ff.; Golther S. 144 ff.

³ Württemb. Konvention v. 1857. Art. 7 ff.; badische v. 1859. Art. 8 ff.; Arch. f. k. K. R. 2, 240 u. 5, 80; Walter, Fontes p. 366. 378; hessische Konvention v. 1864—1866 mit den

römischen Zusätzen. Art. 2. 4, Ztschr. f. K. R. 8, 349.

⁴ S. die Citate in der vor. Anm. Im Einzelnen waren die Zugeständnisse mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Bildungsanstalten nicht gleich. Während die Regierung in Württemberg soweit ging, die Abänderung von Einrichtungen in denjenigen Gymnasien, welche zugleich für den Besuch der Zöglinge der niederen Konvikte bestimmt waren (s. o. S. 528), von dem Einvernehmen mit dem Bischof abhängig machen, Golther S. 182, wurde in Baden blos Berücksichtigung der Anträge und Abhülfe der Beschwerden des Erzbischofs in betreff der gedachten Bildungs-Institute seitens der Regierung in Aussicht gestellt, dagegen gestattete dieselbe allerdings schon i. J. 1857 nach einer mit dem Erzbischof getroffenen Uebereinkunft die Wiedereröffnung des während des vorangehenden Konfliktes geschlossenen collegium theologicum zu Freiburg, s. o. S. 530. n. 6; Brück S. 349. 308, und überliess ihm die freie und selbständige Leitung desselben, a. a. O. S. 416. Nicht minder wurde ihm diese über das Priesterseminar zu S. Peter (S. 530. n. 5) eingeräumt, und auch hinsichtlich des in Freiburg errichteten Knabenseminars, dessen Zöglinge das Gymnasium besuchten, sowie anderer am Sitze von Gelehrtschulen errichteter derartiger Seminare (oder vielmehr Konvikte) nicht beschränkt, Maas, Arch. f. k. K. R. 9, 195.

In Nassau hatte die provisorische Minister-Verf. v. 1861. Art. 2, Ztschr. f. K. R. 2, 128, das bischöfliche Knabenseminar zu Hadamar anerkannt und dem Bischof die Leitung desselben überlassen, ihn indessen hinsichtlich der Universitätsstudien und der Berufungsbildung der Kleriker an die vorgängige Verständigung mit der Regierung gebunden.

⁵ Kurhessen und Nassau kommen wegen ihrer Einverleibung in Preussen nicht mehr besonders in Betracht.

das staatliche Aufsichtsrecht wieder in weiterem Umfange gewahrt worden. Da die gedachten Gesetze noch jetzt, wenn auch nicht überall die alleinige, so doch immer noch zum Theil die Grundlage für das geltende Recht bilden, so gehört die Darlegung der von ihnen festgesetzten Normen nicht in diesen, sondern in den die heutigen Verhältnisse behandelnden §. 235¹.

II. Das geltende Recht².

§. 234. A. Das kirchliche Recht.

I. Der prinzipielle Standpunkt der Kirche. Die katholische Kirche nimmt das Recht zur ausschliesslichen Regelung der Erziehung und Vorbildung ihrer zukünftigen Geistlichen, sowie zur alleinigen Leitung der darauf abzielenden Thätigkeiten in Anspruch. Eine positive, direkt dieses Recht feststellende dogmatische Vorschrift kann sie dafür nicht aufweisen³.

Allerdings hat sie nach ihrem Dogma allein die christliche Lehre zu verwalten⁴, und es folgt von selbst aus ihrem Lehrauftrage, sowie aus ihrer Lehrgewalt⁵ das Recht, die angehenden Kleriker durch ihre schriftmässig eingesetzten oder von diesen besonders bevollmächtigten Organe⁶ in den Lehren der christlichen Offenbarung zu unterrichten⁷, sowie die erforderlichen näheren Bestimmungen über den betreffenden, d. h. den Unterricht in den theologischen Wissenschaften zu erlassen⁸. Aber eine weitere Befugnis, d. h. das Recht auf die alleinige Erziehung der geistlichen Kandidaten von ihrer frühen Jugend an, sowie auf die sonstige, allgemeine wissenschaftliche Vorbildung derselben lässt sich aus dem Dogma über die ausschliessliche Lehrbefugnis der Kirche nicht als nothwendige und unabweisbare Konsequenz

¹ Auch die Darstellung der heutigen Verhältnisse in Baiern ist dorthin verwiesen, weil hier das Religions-Edikt v. 1818 keine gesetzlichen Abänderungen erlitten hat.

² Heinrich, d. kirchliche Reform. Eine Beleuchtung der Hirscher'schen Schrift: „die kirchlichen Zustände der Gegenwart.“ Mainz 1850. S. 85 ff. (s. dazu Friedrich, Gesch. d. vatic. Konzils 1, 252 ff.); Buss, die nothwendige Reform des Unterrichts u. d. Erziehung d. kath. Weltgeistlichkeit Deutschlands. 1852. — (Ginzel), die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform. Wien 1873. Dagegen: Ferd. Michl, Würdigung d. bischöflichen Klerikalseminarien als Erziehungsanstalten. Wien 1873; (F. Stanonik), zur Reform der theolog. Studien in Oesterreich. Graz 1873; Entgegnung auf 4 Artikel d. Wiener Allg. Literaturzeitung, betreffend die Schrift z. Reform d. theol. Studien in Oesterreich. Graz 1873; Ant. Stára, zur Reform d. kath.-theol. Lehranstalten in Oesterreich. Graz 1873 (vgl. dazu Arch. f. k. K. R. 29, 193. 471; 30, 183. 363 u. 31, 219); Irenäus Themistor (Bischof Korum v. Trier), d. Bildung und Erziehung der Geistlichen nach katholischen Grundsätzen und nach den Maigesetzen. 1. u. 2. Aufl. Köln 1884; Justinus Friedemann (Heinrich Brühl), d. Bildung und Erziehung der Geistlichen. Bemerkungen aus Anlass der gleichnamigen Schrift des Irenäus

Themistor. Aachen 1884; Irenäus Themistor, Friedemann's Vorschläge in Betr. d. Bildung u. Erziehung der Geistlichen. Trier 1884; Irenée Themistor, l'instruction et l'éducation du clergé. Trèves 1884, Uebersetzung der 2. Aufl. der zuerst angeführten Schrift unter Hinzufügung der zuletzt citirten Schrift (da die Uebersetzung vollständiger als das Original ist, citire ich nach dieser). — Die Einführung der Knabenseminarien vom kirchlichen Standpunkt. Schaffhausen 1848.

³ Das vielfach für das Recht der Kirche angezogene Trid. Sess. XXIII. c. 18 ist blos ein Disciplinardekret. S. ferner auch S. 539. n. 2 u. 3.

⁴ S. o. S. 432.

⁵ S. 433.

⁶ S. 447.

⁷ Vgl. Schulte, das Recht z. Ertheilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie i. Arch. f. k. K. R. 19, 6.

⁸ Der Syllabus v. 1864 verwirft Nr. 33 den Satz: „Non pertinet unice ad ecclesiasticam jurisdictionis potestatem proprio ac nativo iure dirigere theologiarum rerum doctrinam.“ Er ist dem Breve Pius' IX. v. 21. Dezember 1863, Arch. f. k. K. R. 11, 423 entnommen, welches aus Anlass der im Herbst 1863 gehaltenen katholischen Gelehrtenversammlung ergangen ist, Friedrich, Gesch. d. vatican. Konzils 1, 284. 287. n. 2.

herleiten, und es beruhen also die darauf gehenden Ansprüche weder auf dem Dogma noch auf dem göttlichen Recht¹.

Aus der Natur der Sache ergibt sich nur soviel, dass die Kirche in erster Linie die Erfordernisse für die Ausbildung und Erziehung derjenigen, welche künftighin ihre Aufgaben in ihrem Dienste verwirklichen sollen, festzustellen berechtigt ist, weil sie vor Allem darüber zu urtheilen berufen ist, was in dieser Beziehung nothwendig und zweckmässig erscheint, keineswegs aber auch die weitere Konsequenz, dass ihr ausserdem die absolute Freiheit, ihre Auffassung unter Nichtbeachtung aller übrigen, in Frage kommenden Interessen, und sogar im Widerspruch mit denselben durchzusetzen, also namentlich jedes Recht des Staates in der fraglichen Beziehung auszuschliessen, zukommen muss.

Die Kirche fordert freilich die erwähnte Freiheit in diesem weiten Umfange als ihr Recht, indessen kann sie sich dafür allein auf die von ihren Organen selbst erlassenen Disciplinarbestimmungen, vor Allem auf das Tridentinum² und auf die neuerer Zeit ergangenen päpstlichen Kundgebungen³ berufen.

II. Das kirchliche Recht im Einzelnen. 1. Die Befugniss zum Erlass allgemeiner Anordnungen über das Erziehungs- und Bildungswesen der Geistlichen steht für die ganze Kirche selbstverständlich nur der obersten Gesetzgebungsgewalt, also dem Papste (und dem allgemeinen Konzile)⁴, für die einzelnen Theile derselben aber den mit dem Gesetzgebungs- oder Anordnungsrecht für diese ausgestatteten Organen, also den Provinzialsynoden und den Bischöfen mit oder ohne Diöcesansynode⁵ zu, soweit nicht etwa in einzelnen Beziehungen bereits durch das allgemeine Recht Bestimmungen getroffen⁶ oder einzelne Bildungsanstalten durch besondere päpstliche Erlasse errichtet oder genehmigt sind, und deren Statuten und Einrichtungen auf päpstlicher Anordnung oder Bestätigung beruhen⁷.

¹ Ein solches *jus divinum* behauptet allerdings Alph. Jansen, de facultate docendi seu de scholis institutiones juridicae. Aquisgrani 1885. p. 88. 89, aber ohne jeden Beweis. Dagegen führt Fl. Riess, d. moderne Staat u. d. christliche Schule. Freiburg i. B. 1868. S. 171 die Freiheit der Kirche hinsichtlich der geistlichen Bildungs-Anstalten auf den Gesichtspunkt, dass es sich dabei um eine Familienangelegenheit handle und jede fremde Einmischung eine Verletzung des Hausrechtes darstelle, zurück; Themistor, Friedemann's Vorschläge S. 12 leitet sie aus dem Wesen der Kirche ab.

² S. o. S. 538. Die Begründung des c. 18. Sess. XXIII im Eingange: „Quum adolescentium aetas, nisi recte instituat, prona sit ad mundi voluptates sequendas et nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totos homines possideat, numquam perfecte ac sine maximo ac singulari prope modum dei omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret, s. synodus statuit etc.“ führt nur Zweckmässigkeitsmotive an und enthält nicht einmal einen prinzipiellen Ausspruch über die beregte Frage. Dass sich kein solcher aus älterer Zeit findet, erklärt sich daraus, dass bei dem Zustande des mittelalterlichen Bildungswesens die Kirche allein und ausschliesslich dieses Recht üben konnte, und dass erst in

neuerer Zeit in Folge der veränderten Stellung des Staates zur Schule die prinzipielle Stellung der Kirche in der beregten Frage zur Erörterung hat gezogen werden können. Uebrigens vergessen die katholischen Schriftsteller, welche die heutigen Ansprüche der Kirche zugleich aus der Geschichte zu begründen suchen, s. z. B. Themistor, l'instruction p. 36, dass in der karolingischen Zeit auch der Staat durch seine Verordnungen das Bildungswesen der Kleriker geregelt hat, s. o. S. 494.

³ Vgl. die S. 527. n. 3 cit. Esposizione v. 1819 n. 9 ff.; die S. 529 u. 537 cit. Konkordate und Circumscriptionsbullen, Pii IX. allocutio: Numquam fore v. 15. Dezember 1856, Arch. f. k. K. R. 13. 348 und daraus der im Syllabus verworfene Satz n. 46: „in ipsis clericorum seminaris methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subiacitur“; ep. Leon. XIII. ad episc. Borussiae: Jam pridem nobis v. 6. Januar 1886, cit. Arch. 55. 464.

⁴ S. o. S. 443. Vgl. die Encyklika Leo's XIII. v. 4. August 1879 über die Beförderung des Studiums d. Philosophie des h. Thomas v. Aquino, Acta s. sed. 12. 57, vgl. auch p. 225.

⁵ Bd. III. S. 645. 660. 829.

⁶ Bd. III. S. 830. 832.

⁷ S. z. B. const. Sixtus V.: Romanum decet v. 24. April 1587, bull. Taur. 8, 837, betr. das

In ersterer Beziehung kommen insbesondere die Vorschriften des Tridentinums¹, welche die Seminarerziehung und Seminarbildung als die geeignetste für die angehenden Kleriker erklären, in Betracht. Es sind daher alle Anordnungen, welche die Errichtung dieser Seminarien ausschliessen oder hindern, namentlich an ihrer Stelle ohne zureichenden Grund² andere Bildungsanstalten einführen, oder auch in einzelnen Beziehungen gegen die Bestimmungen des Tridentinums, z. B. über die Lehrgegenstände³, die Aufnahme der Zöglinge⁴, verstossen, nichtig, und es können sich die Verordnungen der gedachten Organe hinsichtlich der erwähnten Seminarien gültiger Weise nur auf solche Einrichtungen beziehen⁵, für welche das Tridentinum innerhalb des von ihm aufgestellten Rahmens freien Raum gelassen hat⁶.

Andererseits fragt es sich aber, ob die partikularen kirchlichen Leitungsorgane berechtigt sind, die Ausbildung in den tridentinischen Seminarien oder in denjenigen geistlichen Bildungsanstalten, welche in Ermangelung solcher auf kirchlich rechtsgültige Weise⁷ zum Ersatz derselben eingerichtet sind, als absolutes Erforderniss für die Ertheilung der Weihen oder gar für die Verleihung von kirchlichen Aemtern aufzustellen.

Diese Frage ist zu verneinen. Das Tridentinum hat, so wünschenswerth es auch die Seminarerziehung erachtet, doch dieselbe nicht obligatorisch für sämtliche angehende Geistliche vorgeschrieben⁸. Daraus, dass es mit seinem Dekret über die Seminarien die Universitäten nicht hat beseitigen wollen, vielmehr die Privilegien derselben anerkannt⁹, insbesondere für die Erwerbung wichtiger Kirchenämter den Besitz akademischer Grade vorgeschrieben hat¹⁰, lässt sich allerdings nichts Entscheidendes folgern. Denn dasselbe betrachtet, ebenso wie die Päpste¹¹, die Universitäten als höhere Anstalten, welche nicht, wie die Seminarien, zur Erziehung des Seelsorgeklerus als solchen, sondern zur Förderung der theologischen Wissenschaft und zur Bildung gelehrter Theologen bestimmt sind. Wohl aber ergibt sich dies, abgesehen von dem Mangel einer positiv gebietenden derartigen Vorschrift¹², daraus, dass dasselbe in erster Linie die Aufnahme armer Knaben vorschreibt¹³, also für die

Borromäische Kolleg zu Piacenza und die die Aenderung der Statuten bestätigende const. Paul's V.: Alias felicis v. 3. Dezember 1610, l. c. 11, 655. Weitere Beispiele in §. 233.

¹ S. o. S. 502 ff.

² Vgl. unten die folgende Nr.

³ S. o. S. 505.

⁴ S. o. S. 503.

⁵ S. o. S. 503. n. 8; S. 505. n. 3 u. S. 507.

⁶ Daher ist auch die Uebertragung der Leitung des Seminars in Ascona in der Diocese Como an der Grenze des Mailänder Sprengels an den jeweiligen Erzbischof des letzteren als Administrator vom Papst angeordnet worden, Urban VIII. const. Cupientes v. 12. März 1624, bull. Taur. 13, 123.

⁷ S. unten unter Nr. 2.

⁸ Vgl. hierzu auch *Analecta* 1855. p. 678.

⁹ Sess. VII. c. 3 de ref.; sess. XIV. c. 5 de ref.; sess. XXV. c. 6 de ref. u. c. 9 ibid.

¹⁰ Bd. II. S. 488, 487.

¹¹ S. das Schreiben Gregor's XVI. an die belgischen Bischöfe v. 13. Dezember 1833, betr. die beabsichtigte Stiftung der katholischen Universität zu Löwen bei Theiner S. 560 und

Themistor p. 126. n. 221: „At illud probe intelligitis ... memoratam mox universitatem ita quidem constitui oportere, ut nihil prorsus derogetur iuribus, quae singulis episcopis circa clericorum in suis dioecesanis seminariis institutionem eorumque in litteris et disciplinis maxime theologicis eruditionem Tridentini patres adiudicarunt“, und ferner in dem weiteren Erlass desselben v. 8. April 1834, Themistor p. 127. n. 223: „Ut autem clerici studiorum curriculo in seminariis peracto, maiores sacris in studiis profectus facere possint, iidem venerabiles fratres altioris ordinis cathedras Mechliniae prope seminarium constituendas existimarunt, ubi praestantiori ingenio clerici variarum dioecesium in ecclesiasticas disciplinas penitus ad discendas incumbant et maiore doctrinae atque eruditionis copia instructi graviora munera obire et ecclesiae ornamento ac praesidio esse valeant.“

¹² Eine solche enthält das c. 18. sess. XXIII. cit. nicht, und ebensowenig weisen sie c. 5. 7. 12. 14 de ref. in dieser ebenfalls von den Erfordernissen der Ordinanden handelnden Session auf.

¹³ S. o. S. 504.

Söhne reicher Eltern, sofern sich diese dem geistlichen Stande widmen wollen, als Regel eine andere Art der Ausbildung voraussetzt und gestattet, sowie ferner darauf Bedacht nimmt, dass seine Anordnung wegen des Mangels an ausreichenden Mitteln nicht in allen Diöcesen durchgeführt werden kann¹, mithin für junge Leute, welchen aus solchen Gründen der Besuch von Seminarien nicht möglich ist, auch andere Wege der Vorbildung offen lässt.

Wenn indessen anderentheils berücksichtigt wird, welchen Werth das Tridentinum auf die Seminarbildung legt, so überschreiten die gedachten Organe ihre Zuständigkeit dadurch nicht, dass sie beim Vorhandensein geeigneter Anstalten und bei der Möglichkeit, unbemittelte Zöglinge in dieselben aufzunehmen², als Regel die Erziehung und Ausbildung in solchen Instituten durch allgemeine Anordnungen vorschreiben, insbesondere nicht dadurch, dass sie bloß einen Aufenthalt und ein Studium in denselben für eine bestimmte Zeit vor der Ertheilung der höheren Weihen verlangen³, denn derartige Vorschriften sind dem Geiste des Tridentinums gemäss und schliessen die Erlangung der Vorbildung auf anderen Wegen nicht aus⁴.

Demnach steht den Partikularsynoden und den Ordinarien das Recht zu, das Erforderliche über den Bildungsgang und die geeignete Vorbereitung, sowie auch über die Beaufsichtigung derjenigen Kandidaten⁵, welche wegen Ueberfüllung⁶, wegen Kränklichkeit⁷ oder wegen anderer Ursachen keine Aufnahme in die tridentinischen Seminare finden können oder dort ihre Ausbildung nicht zu empfangen beabsichtigen⁸, festzusetzen.

Weiter sind die gedachten Organe befugt, allgemeine Anordnungen über die weitere und höhere wissenschaftliche Ausbildung besonders befähigter Kleriker⁹ und die Errichtung von Bildungsanstalten zu erlassen, welche derartige Zwecke verfolgen¹⁰ oder neben den tridentinischen Seminaren in anderen Richtungen der Heranbildung der Kleriker dienen sollen¹¹.

¹ S. o. S. 503.

² Dies beides ist als nothwendige Voraussetzung hinzustellen, das letztere insbesondere deshalb, weil das Tridentinum als Regel kostenfreie Erziehung der armen Zöglinge vorschreibt, also unbemittelten die Ergreifung des Klerikalstandes nicht erschwert wissen will, vgl. auch Bened. XIV. de synodo dioec. XII. 11. n. 11; Poüan, de seminario clericorum p. 259.

³ S. Diöcesansyn. v. Paderborn v. 1867, Arch. f. k. K. R. 20, 397: „Ad sacrum subdiaconatus ordinem nullus aliter admittatur, quam post exercitia spiritalia per III dies peracta et post biennium in seminario nostro Theodoriano (siehe S. 532. n. 6) studiis theologicis laudabiliter impensum“; ferner Konvent der Bischöfe Siziliens 1850, coll. conc. Lac. 6, 812: „quoadusque in seminarium eundum erit, a quo nemini posthac se eximere dabitur, neque ad maiores ordines quisquam promovebitur, nisi post exactum in eius commoratione biennium“; Ravenna 1855, ibid. p. 163: „nemini (sacri) ordines conferantur, qui non antea saltem per annum in seminario commoratus fuerit“. Das römische Prov.-Konz. v. 1725, l. c. 4, 39, hatte dagegen nur halbjährlichen Aufenthalt gefordert.

⁴ Hierbei kommt übrigens auch der Umstand in Betracht, dass der Bischof das Recht und die

Pflicht besitzt, sich vor der Ertheilung der Weihen über die Geeignetheit der Person des Ordinandens zu vergewissern, also auch befugt ist, dahin abzielende Anordnungen zu treffen, s. auch Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht. 2. Aufl. S. 13.

⁵ Z. B. dass diese der Aufsicht des Pfarrers unterworfen sein sollen, Konvent d. Umbrischen Bischöfe v. 1849, u. der sizilischen v. 1850, coll. conc. Lac. 6, 759, 812.

⁶ S. z. B. Diöces.-Syn. Neapel v. 1882, Arch. f. k. K. R. 51, 94.

⁷ Vgl. d. Pisaer Bischofsversammlung v. 1850, coll. conc. Lac. 6, 230.

⁸ S. darüber S. 540.

⁹ Z. B. über den Besuch von Universitäten nach der Absolvierung des Seminars Bourges 1850, l. c. 4, 598, cit. Vers. v. Pisa, l. c. 6, 229 und über die Einrichtung besonderer höherer theologischer Kurse. Wien 1858, l. c. 5, 204.

¹⁰ Z. B. von geistlichen Akademien, Vers. d. sizil. Bischöfe 1850, l. c. 6, 818, von besonderen Instituten für höhere Studien, Rheims, Avignon 1849, Bordeaux 1853, l. c. 4, 154. 362 u. 702, oder von Konvikten, um einer Anzahl von Theologen den Besuch einer Universität zu ermöglichen.

¹¹ Also von Konvikten für diejenigen Zög-

Ferner gehört es zu ihrer Kompetenz, in denjenigen Diöcesen, in welchen das Tridentinum nicht durchgeführt werden kann, die erforderlichen allgemeinen Massregeln zur Hebung oder zur möglichsten Milderung eines solchen Missstandes zu treffen¹.

Endlich haben sie nicht blos Bestimmungen über die Heranbildung der Kleriker bis zu ihrer Priesterweihe und in Betreff der für die Weihe erforderlichen Prüfungen zu erlassen², sondern auch solche, welche die weitere wissenschaftliche Fortbildung, die Vertiefung der Kenntnisse und die religiös-sittliche Stärkung und Förderung der bereits geweihten und im Kirchendienste befindlichen, insbesondere der jüngeren Priester zum Zwecke haben³.

2. Die Errichtung neuer geistlicher Bildungsanstalten gehört zur Zuständigkeit des Papstes, sowie der partikulären Synoden und der Bischöfe.

Der Papst besitzt sie sowohl in Betreff solcher Anstalten, welche den Zwecken der allgemeinen Kirche, also z. B. der Mission überhaupt oder der Mission in einzelnen Ländern⁴, wie auch den besonderen kirchlichen Zwecken einer Anzahl von Provinzen oder Diöcesen⁵, endlich auch denen einer einzelnen Diöcese dienen, wengleich die letzteren innerhalb einer solchen gegründet werden sollen. Die erwähnten lokalen Organe haben dagegen nur die Kompetenz solche Anstalten zu errichten, welche für die Heranziehung und Ausbildung von Klerikern für ihre Sprengel (ihre Provinz und ihre Diöcese) überhaupt und für einzelne Bedürfnisse derselben⁶ bestimmt sind, weil ihnen ein Antheil an der Verwaltung der allgemeinen Kirche als solcher nicht zukommt.

Nach Massgabe der Vorschriften des Tridentinums liegt den Bischöfen und auch den Provinzialsynoden insbesondere die öffentlich rechtliche Pflicht ob, die von dem Konzile vorgeschriebenen Seminarien zu errichten⁷. Sie sind daher allein befugt, solche Institute, welche den Anordnungen desselben nicht entsprechen, zu gründen oder etwaige, von anderer Seite begründete, derartige Anstalten als zur Erziehung

linge, welche nicht in die tridentinischen Seminarien aufgenommen sind.

¹ S. darüber unter Nr. 2.

² S. Bd. I. S. 20. 108 u. Bd. II. S. 486. 501. 502; Paris, Rheims 1849, Albi 1850, coll. conc. Lac. 4, 30. 154. 441; Pisa 1850, l. c. 6, 230; Gran 1858, l. c. 5, 666.

³ Hierher gehört die häufig vorkommende Anordnung, dass die neu geweihten Priester während der ersten 5 o. 6 Jahre sich regelmässig in jedem Jahre einem Examen beim Ordinariat zu unterziehen haben, Utrecht 1865, l. c. 5, 916; Paris 1849, l. c. 4, 31 und die weiteren französischen Synoden, *ibid.* p. 154. 264. 362. 486. 597. 769.

Ferner sind mehrfach gemeinschaftliche und regelmässige Konferenzen, *collationes, congressus* der Geistlichen bestimmter Bezirke, zur Behandlung theologischer Fragen und Gegenstände vorgeschrieben worden, s. z. B. Bourges 1850, Auch 1851, l. c. 4, 1125. 1210, Utrecht 1865, l. c. 5, 916, wenschon diese meistens blos empfohlen werden, so Pii IX. ep. ad episc. Austriae: *Singulari v. 27. März 1856*, l. c. 5, 1246; *Arch. f. k. K. R.* 10, 407, s. auch coll. cit. 4, 31. 154.

⁴ Vgl. §. 232 Nr. II.

⁵ Z. B. die in Wien bestehende Anstalt zum h. Augustin, s. o. S. 525. n. 4.

⁶ Z. B. zur Ausbildung von Klerikern, welche einer bestimmten Sprache mächtig sind, wenn der Sprengel zweisprachig ist, oder ähnlicher Anstalten, wie es das Hilfspriester-Seminar zu Gaesdonck war, welches zur Aufnahme und zum Unterhalt neugeweihter Priester diente, die zugleich den Pfarrern des linksrheinischen Theils der Diöcese Münster Aushilfe zu leisten hatten. Wo das Institut der Plenarsynoden besteht, wie z. B. in Nordamerika, Bd. III. S. 652, sind diese zuständig, Bildungsanstalten für die Kleriker ihres Bezirkes, also z. B. mit Zielen, wie die in Anm. 5 erwähnte, zu errichten.

⁷ Das ergibt das „*institutur*“ in c. 18 cit. (S. 502. n. 4.), sowie die Anordnung desselben: „*Quodsi cathedralium et aliarum maiorum ecclesiarum praelati in hac seminarii erectione eiusque conservatione negligentes fuerint ... episcopum archiepiscopum, archiepiscopum et superiores synodus provincialis acriter corripere eosque ad omnia supra dicta cogere debeat et ut quam primum hoc sanctum et pium opus, ubicumque fieri poterit, promoveatur, studiose curabit*“. Vgl. auch Themistor p. 89 und o. S. 502.

und Vorbildung der Geistlichen geeignet anzuerkennen, wenn die vorhandenen tridentinischen Seminare das bestehende Bedürfniss von Geistlichen nicht decken können¹ oder wenn die Unmöglichkeit besteht, solche auf den durch das Tridentinum vorgeschriebenen Wegen² in das Leben zu rufen³. Denn da das Tridentinum eine kirchlicherseits nicht kontrolirte Einzelerziehung der Kleriker, sowie die Ausbildung derselben wegen anderer äusserer Hindernisse, z. B. wegen etwaiger die Seminarien beschränkender oder verbietender Vorschriften in Anstalten, welche zugleich für Laien bestimmt sind, möglichst ausschliessen will, so entspricht die Errichtung von Lehranstalten, welche wenigstens unter geistlicher Leitung stehen, wenschon sie nicht vollständig nach seinen Vorschriften eingerichtet sind, seinen Anforderungen immer mehr, als eine absolute Unthätigkeit der kirchlichen Oberen in der erwähnten Beziehung. Demnach werden die letzteren, wenn eine Begründung von Knabenseminaren ausgeschlossen bleibt, und die angehenden Geistlichen sich die Gymnasialbildung auf den allgemeinen und öffentlichen Lehranstalten erwerben müssen, soweit angänglich, für die Errichtung von kirchlich geleiteten Knabenkonvikten, ferner mindestens für die von Seminarien für die wissenschaftlich-theologische Vorbildung und im schlimmsten Falle wenigstens für Seminarien zur praktischen Vorbereitung auf den geistlichen Beruf zu sorgen haben.

Falls die Einrichtung von tridentinischen Seminaren wegen anderer äusserer Hindernisse, z. B. wegen eines dieselben beschränkenden oder verbietenden Staatsgesetzes unterbleiben muss, wird dadurch die obenerwähnte Pflicht der Kirchenoberen rechtlich nicht beseitigt. Sie sind zwar wegen der Nichtbefolgung des Tridentinums ausser aller, insbesondere in diesem Falle ausser jeder disciplinarischen Verantwortung, aber sie erhalten dadurch nicht die Zuständigkeit, ihrerseits definitiv andere Einrichtungen zu schaffen oder anzuerkennen⁴, vielmehr bedarf es dazu, weil es sich um Entbindung von einer durch das Tridentinum auferlegten Pflicht handelt, einer päpstlichen Ermächtigung, welche allerdings auch stillschweigend gewährt werden kann⁵. Wohl

¹ Das ist denkbar, weil das Tridentinum die Zahl der Zöglinge nicht blos nach dem Bedürfniss der Diöcese, sondern auch nach der Höhe der zu beschaffenden Mittel bemessen wissen will, s. o. S. 504.

² S. o. S. 503; also wenn wegen Armuth der Diöcese oder der Provinz den Benefiziaten die erforderlichen Auflagen nicht gemacht werden können.

³ Dies folgt daraus, dass unter den gedachten Voraussetzungen die durch das Tridentinum festgesetzte Pflicht fortfällt, und die Oberen daher die Freiheit erlangen, in anderer Weise für die Ausbildung ihres Klerus Vorkehrungen zu treffen. Die Schlussbestimmung des c. 18 cit.:

„Postremo autem, si vel pro unionibus seu pro portionum taxatione vel assignatione vel incorporatione aut qualibet alia ratione difficultatem aliquam oriri contigerit, ob quam huius seminarii institutio vel conservatio impediretur aut perturbaretur, episcopus cum supra deputatis (s. S. 506. 507) vel synodus provincialis pro regionis more, pro ecclesiarum et beneficiorum qualitate, etiam supra scripta, si opus fuerit, moderando aut augendo, omnia et singula, quae ad felicem huius seminarii profectum necessaria

et opportuna videbuntur, decernere ac providere valeat“, giebt den Bischöfen die gedachte Befugnis nicht, sie bezieht sich vielmehr blos auf die Beschaffung der Mittel, und gestattet gerade zur Erleichterung der Errichtung von Seminarien Abweichungen von den desfallsigen Vorschriften des Tridentinums.

Nur aus Nothwendigkeit lassen s. g. *seminaria mixta*, in denen zugleich auch zur Beschaffung der Mittel nicht für den Klerikalstand bestimmte Zöglinge als Pensionäre aufgenommen werden, zu Albi 1850, coll. conc. Lac. 4, 439 und Westminster 1859, l. c. 3, 1014, wozu noch zu vgl. Arch. f. k. K. R. 52, 229.

⁴ Dass dies der Standpunkt der Kurie ist, er giebt sich namentlich aus dem württemberg. und dem badischen Konkordat v. 1857, bez. v. 1859, s. o. S. 537 n. 3; vgl. ferner die dazu gehörigen Aktenstücke bei Friedberg, Gränzen S. 899 u. Nussi, conventiones p. 412.

⁵ Eine solche kann in der bewussten, längeren Duldung derartiger Einrichtungen, ferner auch in der Nichtbeanstandung darauf bezüglicher Vorschriften der Provinzialsynoden bei der in Rom stattfindenden Prüfung derselben, Bd. III. S. 647, liegen.

aber haben sie unter solchen Umständen aus den schon vorher entwickelten Gründen die Befugniß, provisorisch geeignete Massregeln zu treffen, also provisorisch Anstalten des oben gedachten Charakters zu gründen oder ihre Benutzung zu gestatten.

Die vom Tridentinum für die Seminare angeordneten Einrichtungen sind weiter als vorbildliche Normen für die Erziehung und Ausbildung der Kleriker zu betrachten. Daher müssen auch die dem Konzil nicht entsprechenden Anstalten eine den Vorschriften desselben sich wenigstens so viel wie möglich annähernde Organisation erhalten. Es hat sich also z. B. bei allen derartigen Instituten der Bischof die oberste entscheidende Leitung und die Oberaufsicht zu wahren, ferner bei Konvikten, welche zugleich Laien-Pensionäre aufzunehmen genöthigt sind¹, den Erziehungs- und Unterrichtsplan, sowie die Hausordnungen in erster Linie nach den für die Klerikal-Zöglinge nothwendigen Bedürfnissen zu gestalten.

Gründen andere Personen, als die erwähnten kirchlichen Oberen und Organe Institute für heranwachsende Kleriker, so können diese den Charakter kirchlicher Bildungsanstalten allein dadurch erlangen, dass sie von den letzteren genehmigt werden². Da indessen das gemeine katholische Kirchenrecht die Erziehung und Ausbildung von Geistlichen in kirchlich genehmigten Anstalten weder als absolutes Erforderniß für die Erlangung der Weihen noch für den Erwerb von kirchlichen Aemtern aufgestellt hat, so wird der Besuch von solchen Anstalten, welchen die kirchliche Genehmigung fehlt, nicht schlechthin und ohne jede Ausnahme verboten werden dürfen³, vielmehr bloß dann, wenn sie nach ihrer Einrichtung und Leitung keine Gewähr einer geeigneten Erziehung und Vorbildung geben. Wohl aber ist der Ordinarius berechtigt, den angehenden Klerikern die vorgängige Einholung einer Erlaubniß zum Besuche derartiger Bildungsanstalten vorzuschreiben⁴.

Dass die Stifter von geistlichen Bildungsanstalten sich entweder für sich oder für andere gewisse Rechte bei der Verwaltung derselben vorbehalten, erscheint rechtlich statthaft. In Betreff der Zulässigkeit von Fundationsbedingungen kommen dieselben Grundsätze wie bei der Stiftung kirchlicher Aemter zur Anwendung⁵. Die Vorbehalte dürfen demnach weder dem Wesen der kirchlichen Rechtsordnung noch dem Wesen einer geistlichen Bildungsanstalt widersprechen⁶.

3. Alle geistlichen Bildungsanstalten, welche Diöcesanzwecken dienen⁷, sind, sofern nicht durch den Papst besondere Ausnahmen gemacht oder be-

¹ Vgl. S. 543. n. 3.

² Wegen der Universitäten vgl. das folgende Kapitel. Hier stehen in Frage öffentliche Gymnasien, Kommunalschulen, Gymnasial-Alumnate u. s. w. unter der Leitung von Laien.

³ S. o. S. 540.

⁴ Weil er kraft seiner Stellung befugt ist, Alles, was auf den Bildungsgang des einzelnen Klerikers schädigend oder fördernd einwirken kann, zu prüfen und ungünstige Einflüsse fern zu halten. Nach kirchlichem Recht war daher das bei Themistor, Friedemann's Vorschläge S. 19 erwähnte Verbot gerechtfertigt.

⁵ Bd. II. S. 392.

⁶ In ersterer Beziehung wäre die Beseitigung des Ober-Aufsichtsrechtes des Bischofs, in letzterer die Ausschließung jedes Rechtes desselben bei der Bestätigung und Entfernung der Lehrer, bei der Genehmigung der Lehrpläne und Haus-

ordnungen und bei der Kontrolle der Vermögensverwaltung unstatthaft. S. auch unten S. 545. n. 3 u. n. 4.

Zulässig erscheint dagegen die Wahrung eines Vorschlagsrechtes in Betreff der aufzunehmenden Zöglinge und die Festsetzung bestimmter Erfordernisse für dieselben, s. auch S. 507. n. 2, ferner die Anspruchnahme des Rechts zur Anstellung der Lehrer und Erzieher, vorbehaltlich der Befugniß des Bischofs zur Prüfung und Bestätigung derselben, endlich eines Mitwirkungsrechtes bei der Vermögensverwaltung oder eines Vorbehalts dieser Verwaltung unter Kontrolle des Bischofs und mit der Pflicht, demselben Rechnung zu legen.

⁷ S. o. S. 542, denn die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten stehen, sofern nichts besonderes bei Errichtung bestimmt ist, unter der Oberleitung des Papstes. Vgl. oben §. 232.

sondere Anordnungen getroffen sind¹, der Oberaufsicht und Oberleitung des Bischofs unterworfen. In Folge dessen hat er die Lehr- und Erziehungspläne für diejenigen Anstalten, welche zugleich Konvikte sind, auch die Haus- und Disciplinarordnungen zu prüfen und zu genehmigen, ferner die Vorsteher, die Lehrer und die Erzieher, wenn nicht selbst anzustellen, doch in Bezug auf ihre Qualifikation einer Prüfung zu unterziehen² und ihre Anstellung zu bestätigen oder ihnen den Lehrauftrag (die *missio canonica*) zu ertheilen, auch, falls sie sich untauglich erweisen oder gar einen schädlichen Einfluss auf die Zöglinge ausüben, ihnen die Ermächtigung zur weiteren Ausübung ihrer Funktionen zu entziehen³ und in schwereren Fällen zu disciplinarischer Ahndung, namentlich zu ihrer Absetzung, zu schreiten.

4. Endlich haben nach gemeinem Recht alle Lehrer, welche Unterricht ertheilen, also auch diejenigen, welche an den geistlichen Bildungsanstalten mit dieser Thätigkeit betraut sind, die Pflicht, vor der Uebertragung ihrer Lehrstelle, eventuell vor Ausübung ihrer Lehrthätigkeit das tridentinische Glaubensbekenntniß⁴ in die Hände ihrer vorgesetzten kirchlichen Oberen abzulegen⁵.

§. 235. B. Das staatliche Recht.

I. Der prinzipielle Standpunkt. A. Negative und positive Rechte des Staates. Wie schon o. S. 538. 539 bemerkt ist, spricht die katholische Kirche

¹ Z. B. wenn solche unmittelbar dem Papste oder einem von demselben eingesetzten Leitungs- und Aufsichtsorgan unterstellt wird.

² Dass diese, überwiegend, namentlich soweit das Lehren der theologischen Fächer, die massgebende, unmittelbare Leitung der Anstalt oder die Leitung der geistlichen Uebungen der Zöglinge in Frage steht, selbst Geistliche sein müssen, folgt aus dem Wesen dieser Institute, da nur diejenigen, welche selbst dem geistlichen Stande angehören, die erforderliche praktische Erfahrung und Kenntniß für die Heranbildung der zukünftigen Kleriker besitzen.

³ Das bedingt die Lehr- und Erziehungsthätigkeit. Andererseits ist aber bei einer festen Anstellung des betreffenden Lehrers mit der Zurücknahme der Ermächtigung demselben das Amt noch nicht ohne Weiteres und von selbst entzogen.

Unzulässig erscheint es, dass der Stifter sich die Entscheidung über die Entfernung der betreffenden Personen allein vorbehält.

⁴ Bd. III. S. 220.

⁵ Pii. IV. const. In sacrosancta v. 10. November 1564, und bei Richter, Tridentinum S. 573: (§. 2) „quod deinceps nullus doctor, magister, regens vel alius cuiuscunque artis et facultatis professor, sive clericus sive laicus ac saecularis vel cuiusvis ordinis regularis sit, in quibusvis studiorum generalium universitatibus aut gymnasiis publicis aut alibi ordinariam vel extraordinariam lectoris cathedram assequi vel iam obtentam retinere seu alias theologiam, canonicam vel civilem censuram, medicinam, philosophiam, grammaticam vel alias liberales artes in quibuscunque civitatibus, terris, oppidis ac locis, etiam in ecclesiis, monasteriis aut con-

ventibus regularium quoruncunque publice vel privatim quoquomodo profiteri seu lectiones aliquas in facultatibus huiusmodi habere vel exercere ...“ (§. 4) „valeant, nisi ... ad cathedras vel alias lecturas ibi in posterum assumendi ante illorum receptionem in rectoris vel aliorum superiorum ... manibus praevio etiam processu vel debita informatione quantum eis sufficere videbitur, super religione fideque catholica rectorum .. doctorum, lectorum ... per ipsos locorum ordinariorum vel eorum vicarios rite facta praecedente, eandem catholicam fidem verbis iuxta formae infrascriptae tenorem conceptis palam et solemniter profiteri teneantur“, vgl. auch §. 6, welcher alle unter Verletzung der gedachten Bestimmungen ertheilten Anstellungen und Ermächtigungen für null und nichtig erklärt. Daraus folgt auch, dass die Erfüllung dieser Pflicht statutarisch oder durch Stiftungsbedingungen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Die Bestimmungen der const. sind allerdings an manchen Orten zu Folge der völlig veränderten Stellung der Unterrichtsanstalten ausser Gebrauch gekommen. Dass sie die Kurie noch als praktisch betrachtet, ergibt aber die Erweiterung der Formel durch die Einfügung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils, Bd. III. S. 220 n. 8; ferner die Vorschrift in Betreff der o. S. 524. Anm. v. S. 523, erwähnten Lehranstalt d. Seminarium Romanum, Arch. f. k. K. R. 1, 664: „Singuli professores et academici scholarum seminarii Romani, ineunte scholastico anno fidei professionem iuxta formulam a fel. rec. Pio IV. ... praescriptum emittant. Haec fidei professio ab ipsis erit peragenda coram cardinali vicario vel alio viro ecclesiastica dignitate insignito, quem idem cardinalis elegerit et die quem cardinalis ipse constituerit.“

dem Staat jedes Recht zu irgend welcher Einwirkung auf die Erziehung und die Vorbildung der Geistlichkeit ab. Hierbei wird indessen von ihr übersehen, dass die Heranbildung des katholischen Klerus eine den Staat gleichfalls in erheblichem Masse berührende Angelegenheit bildet¹. Ein grosser Theil seiner katholischen Unterthanen erhält wesentlich durch die Geistlichkeit seine religiös-sittliche Erziehung und Bildung. In Folge des dem Klerus durch das katholische Dogma beigelegten Charakters, sowie der Art der ihm obliegenden Amtshandlungen, namentlich seiner seelsorgerischen Thätigkeit und vor Allem der Handhabung der Beichte und des Buss-Sakramentes übt derselbe in religiösen und kirchlichen Dingen, ja vielfach auch in anderen Verhältnissen einen bestimmenden Einfluss auf die Bevölkerung aus, und kann diesen auch selbst in weltlichen Angelegenheiten² um so leichter und erfolgreicher zur Geltung bringen, als sich für solche stets religiös-sittliche und damit auch kirchliche Beziehungen finden lassen.

Aber abgesehen davon stehen die Angehörigen des geistlichen Standes, welche diese massgebende Stellung in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten besitzen, zugleich im Dienste einer Kirche, welche den modernen Staat und viele seiner Einrichtungen, z. B. die Gewissens- und Religionsfreiheit, prinzipiell bekämpft und die Oberhoheit über den Staat beansprucht³, indem sie die Verfolgung ihrer Herrschaftsgelüste in die erste Linie, die Erfüllung der eigentlichen kirchlichen Aufgaben dagegen, die Förderung wahren Christenthums und wahrer Religiosität, in die zweite Linie stellt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, und durch Geschichte und Erfahrung erwiesen, dass, wenn dieser Kirche die von ihr beanspruchte Freiheit gewährt wird, die zukünftigen Mitglieder des geistlichen Standes eine Erziehung und eine Ausbildung empfangen, welche sie zu ebenso geeigneten, wie auch thätigen Werkzeugen für die Durchführung der gedachten hierarchischen Tendenzen macht.

Unter diesen Umständen kann sich der Staat, wie er auch immer sein Verhältniss zur katholischen Kirche regeln mag, gegen die Gefahr, dass der katholische Klerus seinen bedeutenden Einfluss auf das Volk für die Erreichung der erwähnten Zwecke verwerthet und an der Zerstörung der Besonderheit des Volksthum, eines gesunden nationalen Staatslebens und des Friedens der Konfessionen arbeitet, nicht gleichgültig verhalten, vielmehr hat er die ethische Berechtigung und Verpflichtung, seine eigenen und die Kulturinteressen seines Volks gegen derartige Gefahren zu schützen, also eine bestimmte Mitwirkung bei der Feststellung der Anforderungen an die Bildung der katholischen Geistlichen zu beanspruchen⁴.

In denjenigen Ländern, in welchen die katholische Kirche die Stellung einer privilegierten Anstalt des öffentlichen Rechts einnimmt⁵, tritt für den Staat noch das weitere Moment hinzu, dass er die Macht der Kirche und der Geistlichen gerade durch die Gewährung einer solchen Rechtsstellung in den Augen des Volkes stärkt und

¹ Vgl. Dove i. d. Ztschr. f. K. R. 15, 424 ff.; P. Hinschius in Marquardsen, Hdbch. d. öffentl. Rechts I. 1, 287.

² Wie z. B. bei politischen und Kommunalwahlen.

³ Bd. III. S. 707 u. P. Hinschius a. a. O. S. 218.

⁴ Dagegen freilich Geffcken, Staat u. Kirche. Berlin 1875. S. 663, welcher dem Staate das Recht abspricht, „die Kirche in ihren innern An-

gelegenheiten zu regieren, und dazu gehören Vorbildung und Anstellung ihrer Diener“, ihn vielmehr nur berechtigt erklärt, den katholischen Geistlichen, welche gewisse staatliche Vorrechte, insbesondere staatliche Besoldungen geniessen, diese zu entziehen, falls sie sich den staatlicherseits in Betreff der Vorbildung gemachten Anforderungen nicht fügen wollen. Gegen eine derartige Auffassung auch Dove S. 426. 427.

⁵ S. o. S. 17.

mehrt, also unter dieser Voraussetzung auch dagegen Fürsorge zu treffen befugt ist, dass die Kirche diejenigen Machtmittel, welche er ihr als der zur Pflanzung und zur Pflege religiös-sittlichen Lebens berufenen Anstalt zur Verfügung stellt, nicht zur Verfolgung von Zwecken, welche dieser ihrer Aufgabe fremd sind und welcher seine eigenen Interessen verletzen, verwendet.

Hat er allerdings immer der Kirche in erster Linie die Feststellung der Anforderungen an die Bildung ihrer zukünftigen Diener und die Regelung des Bildungsganges der letzteren zu überlassen¹, so ist er doch sowohl berechtigt, wie auch verpflichtet, darüber zu wachen, und es nöthigenfalls auch zu verhindern, dass diejenigen, welche jene einflussreiche Stellung für das öffentliche und private Leben des Volkes einnehmen, nicht von früher Jugend ab in einer einseitigen, von den Grundlagen der allgemeinen Volks- und Berufsbildung losgelösten, lediglich durch die Interessen eines ausschliesslichen Konfessionalismus und der hierarchischen Machtstellung bestimmten Weise erzogen und zu prinzipiellen Gegnern aller seiner Kultur-Interessen, Einrichtungen und Gesetze, soweit diese mit den in der katholischen Kirche herrschenden ultramontanen Anschauungen nicht in Einklang stehen, herangebildet werden.

Zunächst bieten sich ihm dafür gewisse negative Abwehrmittel dar, welche darauf berechnet sind, derartige Einwirkungen auf die Erziehung der Geistlichen fernzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkt sind im ganzen deutschen Reich die Jesuiten und die Mitglieder der ihnen verwandten Orden und Kongregationen², in Preussen³, in Sachsen und in Hessen die Angehörigen aller Orden und Kongregationen⁴, sowie in Württemberg, in Baden⁵, in Baiern⁶, in Elsass-Lothringen⁷ und in Oesterreich⁸ die Mitglieder von gesetzwidrig eingeführten geistlichen Genossenschaften oder einer gesetzwidrig gegründeten Niederlassung einer an sich staatlich zugelassenen Genossenschaft von jeder Unterrichtsthätigkeit, also auch von dem Rechte, den zukünftigen Geistlichen Unterricht zu ertheilen, namentlich an den für diese bestimmten Unterrichts- und Bildungsanstalten als Leiter, Lehrer und Erzieher zu wirken, ausgeschlossen.

Es gehören weiter hierher die in einzelnen Ländern für die theologischen Kandidaten erlassenen Verbote, an Anstalten, welche unter Leitung der Jesuiten oder einer ihnen verwandten religiösen Genossenschaft stehen, ihr Studium abzulegen⁹.

Endlich ist der Staat berechtigt, wie über alle sonstigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, so auch über die der Vorbildung der Geistlichen dienenden sein

¹ S. o. S. 539.

² Bd. II. S. 510.

³ Bd. II. a. a. O. Die Gesetze v. 14. Juli 1880. Art. 6, v. 21. Mai 1886. Art. 13 und v. 29. April 1887. Art. 5 haben insoweit an dem §. 1 des Ges. v. 31. Mai 1875 nichts geändert.

⁴ Bd. II. S. 510, 511.

⁵ Bd. II. S. 511.

⁶ Denn auch hier können Orden und Kongregationen nach Rel. Ed. v. 1818, §. 76 lit. c. §. 77 nicht ohne Staatsgenehmigung zugelassen werden. Ferner bestimmt d. V. v. 18. April 1878, §. 5, Arch. f. k. K. R. 29, 443: „Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten etwa verbundene Genehmigung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen

derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.“

⁷ S. darüber P. Hinschius, die Orden und Kongregationen. Berlin 1874. S. 102; Geigel, französ. u. reichsländ. Staatskirchenrecht, S. 337.

⁸ S. Konkordat v. 1855. Art. 18 u. V. v. 13. Juni 1858, Arch. f. k. K. R. 3, 233.

⁹ So in Baiern in Betreff des collegium Germanicum in Rom, Min.-E. v. 29. August 1873, Silbernagl, Verfassung sämmtl. Religionsgesellschaften in Baiern. 2. Aufl. S. 94. In Preussen hatte ein Min.-E. v. 1852 das Studium an den im Text gedachten Anstalten von ministerieller Erlaubniss abhängig gemacht, s. Richter in Ztschr. f. K. R. 1, 112; derselbe hat indessen durch die Gesetzgebung seit 1873 seine Bedeutung verloren.

Aufsichtsrecht geltend zu machen¹, also sich insbesondere durch Revisionen darüber zu vergewissern, dass diese die staatlichen Vorschriften beobachten, sowie dass in ihnen nicht (selbst nicht unter Form des Dogmas) Grundsätze gelehrt werden, welche seine Gesetze und Einrichtungen in Frage stellen, ja nöthigenfalls selbst diejenigen Anstalten, in welchen dagegen verstossen wird, zu schliessen².

Durch diese und ähnliche³ Massregeln können indessen immer nur einzelne Missstände verhütet werden. Sie sichern aber den Staat keineswegs dagegen, dass nicht ein mit einseitigen, ihm feindlichen Tendenzen erfüllter Klerus von der Kirche herangezogen wird. Die Wirkungen einer in einer bestimmten Richtung von Jugend an geleiteten Erziehung und Bildung lassen sich durch spätere Abwehr- und Repressivmassregeln nachträglich nicht mehr beseitigen. Die Interessen des Staates sind daher allein genügend gewahrt, wenn derselbe von vornherein ein Mitbestimmungsrecht über die Art der Vorbildung und der Erziehung des Klerus auszuüben, in der Lage ist. So wenig namentlich in denjenigen Staaten, in welchen der katholischen Kirche die Autonomie ihrer Angelegenheiten gewährt ist, Präventivmassregeln angemessen erscheinen, sind dieselben doch insoweit gerechtfertigt, als sie sich dem Staat als die

¹ Diese Rechte gesteht selbst Geffcken a. a. O. S. 667 dem Staat zu.

² Wegen des besonderen Charakters der geistlichen Bildungsanstalten passen aber die allgemeinen staatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche sich in den Händen des Staates oder der öffentlichen Korporationen, wie z. B. der Kommunen, befinden oder von Privaten geleitet werden, nicht in allen Beziehungen auf die ersteren.

³ Hierher gehören die von einzelnen kleineren Staaten in Anspruch genommenen diskretionären Befugnisse, vor der Verleihung des Titels oder vor der Zulassung zu kirchlichen Aemtern darüber zu befinden, ob die Vorbildung der fraglichen Personen als eine geeignete zu betrachten ist, vgl. das sachsen-weimarsche Gesetz v. 7. Oktober 1823. §. 16, Müller, Lexikon des Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 377: „Junge Katholiken des Grossherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert sein wollen, haben sich: 1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholisch-geistlichen Lehr-Anstalt bei der Immediat-Kommission (d. h. der zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte bestimmten Behörde) persönlich vorzustellen, und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleissig und mit Nutzen besuchten Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen. Geht 2) dieser Behörde kein Bedenken gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften zu, so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Kandidat zur Haupt-Prüfung und zur Aufnahme in das Seminar (zu Fulda) empfohlen wird. Mit diesem Zeugnisse hat sich 3) der Kandidat bei der

bischöflichen Behörde (zu Fulda) zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Kommission mittheilen wird. — Vor dem Abgange in das Seminar sind die Kandidaten von der Immediat-Kommission ernstlich zu erinnern, dass sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache), ingleichen mit dem Kirchen-Rechnungswesen bekannt zu machen, und in ersterem fleissig zu üben haben. Die Immediat-Kommission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigungen einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studienplan mittheilen lassen.“ §. 17: „Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlicher Pfründen anlangt, so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, dass sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.“

In denjenigen Staaten, in welchen ein unbeschränktes Einspruchsrecht für bestimmte kirchliche Aemter, wobei jedoch fast ausschliesslich das Pfarramt, bez. die pfarrlichen Hilfsämter in Frage kommen, wie in Lippe und Waldeck, Bd. III. S. 183 n. 14, oder ein Bestätigungsrecht der anzustellenden Person (Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolstadt) oder der erfolgten kirchlichen Ernennung (Braunschweig), a. a. O. S. 188, oder gar ein direktes Erwählungsrecht des Landesherrn in Geltung steht (Gotha u. Koburg), a. a. O. S. 189. n. 6, oder endlich die Ausübung der Seelsorge von der Vorlegung der Urkunden über die erfolgte Prüfung abhängig gemacht ist (Lübeck, Art. 2 des o. S. 18. n. 11 citirten Regulativs), können Kandidaten oder Geistliche, deren Bildungsgang vom Staate als seinen Interessen nicht entsprechend erachtet wird, ebenfalls fern gehalten werden.

einzig zweckentsprechenden Mittel für die Erreichung seiner Ziele darbieten, und als es sich nicht um die Einwirkung auf rein kirchliche Angelegenheiten handelt.

Was die unter diesen Gesichtspunkt fallenden staatlichen Anordnungen im Einzelnen betrifft, so kann aus den gedachten Gründen kein Zweifel darüber bestehen, dass der Staat von denjenigen, welche innerhalb seines Gebietes als katholische Geistliche wirken wollen, dieselbe allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu fordern berechtigt ist, welche er für die übrigen, sein öffentliches Leben bestimmenden und beeinflussenden Berufsarten vorschreibt.

In der That wird in Deutschland von den Geistlichen als Erforderniss bald für den Erwerb aller Kirchenämter, bald für den bestimmter Klassen derselben, ferner, allerdings in verschiedenem Umfange auch für die blosse Ausübung geistlicher Funktionen¹ die Ablegung der Gymnasial-Entlassungs- oder Maturitätsprüfung gesetzlich gefordert, so in Preussen², in Sachsen, in Hessen und in Baden³. Sie bildet ferner wenigstens für diejenigen Kandidaten, welche den üblichen Bildungsgang in Baiern⁴ und in Württemberg⁵ durchlaufen, praktisch die Regel.

Aus den hervorgehobenen Gründen ist der Staat ferner zu verlangen befugt, dass die Kandidaten sich ausser der Gymnasialbildung auch die für jeden wissenschaftlichen Beruf erforderliche höhere allgemeine Vorbildung (in der Geschichte, Literatur und Philosophie) erwerben. Es war daher kein Eingriff in die Sphäre der Kirche, wenn die preussische, die badische und die hessische Gesetzgebung am Ende des Universitätsstudiums die Ablegung der Bd. II. S. 508 besprochenen allgemeinen wissenschaftlichen Staatsprüfung vorgeschrieben haben, und in Sachsen⁶ eine solche wenigstens für diejenigen, welche nicht den vorschriftsmässigen Bildungsgang durchmachen, gefordert wird⁷. In Baden und in Preussen hat man diese

¹ Das Genauere darüber Bd. II. S. 505. 506, s. auch o. S. 19 ff. Abgesehen davon kommt die Erfüllung der staatlichen Vorschriften über die Ausbildung der Geistlichen auch als Bedingung für die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels in Betracht, s. Bd. I. S. 73; ferner sächs. Gesetz v. 23. August 1876. §. 27: „Der s. g. Tischtitel darf nur an solche, welche nach §§. 19 ff. zur Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind, und seitens des Staates nur im Fall nachgewiesenen Bedürfnisses verliehen werden.“ Für Preussen vgl. noch P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze v. 1873. S. 104.

² Bd. II. S. 508. Wegen der Möglichkeit einer Dispensation s. noch o. S. 21. n. 7.

³ Bd. II. S. 508 und Anm. 10 dazu.

⁴ Hier ist für die Zulassung zum philosophischen und theologischen Studium an den Universitäten und an den den katholisch-theologischen Fakultäten gleichstehenden Lyceen (s. o. S. 531 und unten zu II.) ein in Gemässheit der Schulordnung von 20. Aug. 1874. §§. 31 ff. Ges.- u. V.-Bl. 1874. S. 490, abzulegendes Examen und die Beibringung eines Gymnasial-Absolutoriums erforderlich, vgl. Satzungen für die Studirenden der Landesuniversitäten v. 23. Februar 1842, Döllinger, Samml. 24, 80, und Lyceal-Ordnung v. 30. November 1833. Art. IX, a. a. O. 9, 543.

⁵ Der hier für die Regel erforderliche Bildungs-

gang, Bd. II. S. 509, bedingt das Studium auf der Landesuniversität zu Tübingen, und für den Beginn desselben ist ebenfalls die Ablegung der Gymnasial-Entlassungsprüfung und für die Zöglinge der niederen Konvikte, s. o. S. 528 und unten zu II, zu ihrer Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen, s. unten zu II, eine s. g. Konkursprüfung, welche die königliche Oberstudienbehörde nach Massgabe der für die Abiturientenprüfung geltenden Vorschriften abhält, erforderlich.

Für diejenigen, welche auf nicht württembergischen Gymnasien ihre Vorbildung erhalten haben, hat das Kultusministerium darüber zu entscheiden, ob diese als eine entsprechende im Sinne des Art. 3 des Gesetzes v. 30. Januar 1862 anerkannt werden kann, Golther S. 284. 285.

⁶ Bd. II. S. 509.

⁷ Man hat gegen den hier vertretenen Standpunkt, Geffcken S. 663 (ähnlich auch Knitschky, Staat u. Kirche. Rostock 1886. S. 73), eingewendet, es sei ein Grundirrtum, dass blosses Wissen die Zauberkraft habe, das moralische und religiöse Bewusstsein zu ändern, sowie dass ein katholischer Geistlicher sich eine Menge positiver Kenntnisse in Geschichte, Literatur und Philosophie aneignen, dabei aber doch eine ultramontane, ja staatsfeindliche Gesinnung haben könne. Das ist allerdings nicht zu bestreiten, nur ergibt sich daraus noch nicht der Schluss, dass der Staat aus diesem Grunde auf die in

Prüfung allerdings vor nicht langer Zeit wieder beseitigt, in Baden aber an dem Erforderniss insoweit festgehalten, als der fleissige Besuch gewisser dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät angehöriger Vorlesungen noch jetzt verlangt wird¹, während eine ähnliche Anforderung in Preussen in der neuesten Gesetzgebung ganz fallen gelassen worden ist².

Man kann über die Zweckmässigkeit einer solchen Prüfung streiten³ und namentlich deshalb ihre Aufhebung befürworten, weil sie zu einer Verflachung des Studiums oder gar zum blossen mechanischen Einlernen gewisser positiver Kenntnisse

seinem Interesse gebotene Betheiligung an der Erziehung und Bildung des Klerus verzichten müsse. Sicherlich ist es ein Unterschied, ob der letztere von vornherein systematisch in der gedachten einseitigen Richtung erzogen wird, und ob er in allen seinen Gliedern, welche auf das Volk einwirken, von ultramontanen Gesinnungen erfüllt ist, oder ob ein gewisses Gegengewicht gegen die Einseitigkeit einer rein klerikalen Erziehung und Bildung geschaffen, also dem einzelnen eine grössere Kenntniss der wirklichen Lebensverhältnisse und der verschiedenen geistigen Strömungen in der Nation vermittelt und ihm dadurch für seine spätere Thätigkeit ein freieres und weniger einseitiges Urtheil ermöglicht wird. Geistliche, welche in dieser Weise erzogen und vorgebildet sind, werden eher geeigneter sein, die wahren religiösen Aufgaben ihres Amtes mehr zu betonen, als in erster Linie ultramontane Kirchenpolitik zu treiben. Allerdings ist zuzugeben, dass die erwähnten Momente in manchen Fällen wirkungslos bleiben mögen, und dass die Wirkung, welche sie geüssert haben, später wieder beseitigt werden kann. Immerhin gewinnt indessen der Staat so viel, dass eine systematische Ausbildung von Geistlichen zu geeigneten Werkzeugen, welche bei kirchenpolitischen Actionen gegen ihn verwendet werden können, gehindert oder wenigstens erheblich erschwert wird. Vergl. auch Dove, a. a. O. S. 432, 435, 439 ff. und Jolly, der Kirchenstreit in Preussen, Berlin 1882, S. 12 ff., welcher S. 14 treffend bemerkt: „Aber schon das blosses Kennen der Schätze unserer Literatur gewährt doch eine gewisse Sicherheit gegen die Gefahren geistlicher Dumpfheit, bildungsfeindlicher Bornirtheit, und der Staat hat deshalb guten Grund zu verlangen, dass die zukünftigen Geistlichen in der Zeit ihrer sich vollendenden und abschliessenden geistigen Ausbildung mit denselben sich beschäftigen. Wir können uns darüber nicht täuschen, die Kurie begünstigt, von ihrem Standpunkt aus, nicht ohne Grund, die möglichste Entfremdung des Klerus von unserer nationalen deutschen Bildung, und sie hat in dieser Beziehung bei uns leider grössere Erfolge, als in den romanischen Ländern erzielt. So gewiss darin ein schwerer Schaden für unsere Entwicklung gelegen ist, so gewiss haben wir alle Ursache, mit jedem geeigneten Mittel dagegen anzukämpfen.“

Knitschky a. a. O. S. 72 macht zur Bekämpfung der im Texte hingestellten Forderung ferner geltend, dass dieselbe wesentlich zu verhindern bezwecke, dass der Klerus sich zum Ver-

treter der päpstlichen Lehre über das Verhältniss der bürgerlichen zur geistlichen Gewalt mache, dass aber, da diese Lehre mindestens in einem innigen Zusammenhange mit dem katholischen Dogma stehe und daher in dem gedachten Anspruch des Staates seitens der Katholiken eine Einmischung in Glaubenssachen und eine Gewissensbedrückung gefunden werden könne, der Staat, um die Bevölkerung nicht zum Widerstande und die Kirche nicht zum offenen Kampfe zu reizen, eine solche Massregel, durch welche eine nicht geringere Gefahr, wie die aus der ungehinderten Verbreitung der kurialistischen Lehren erwachse, vermeiden müsse. Das ist ein einfaches Empfehlen des Zurückweichens vor den ultramontanen Anschauungen, und mit solchen Gründen kann das Aufgeben jedes staatlichen Hoheitsrechtes gefordert werden. Wenn Knitschky S. 76 dabei zugleich den Vorwurf erhebt, dass die Vertretung einer den Anschauungen des Gesamtvolkes widerstrebenden Weltanschauung nicht immer scharf genug von den Versuchen unterschieden werde, letztere unter Verletzung der Interessen des Staates thatsächlich durchzuführen, so übersieht er dabei in naiver Weise, dass die kurialistische Theorie innerhalb der katholischen Kirche nicht um ihrer selbst gelehrt und gepflegt wird, sondern, dass dieselbe das Aktionsprogramm der Kirche bildet, welches in jedem günstigen Augenblick so viel wie möglich verwirklicht wird, und dass eine einseitige klerikale Erziehung für diese Aktion nicht nur zahlreiche und taugliche Werkzeuge schafft, sondern auch gerade das Vorhandensein solcher die Kirche zum Kampfe mit dem Staate ermunthigt. Die Entwicklung seit d. J. 1815, insbesondere seit d. J. 1850 bietet dafür den schlagendsten Beweis. Die weiteren Gründe Knitschky's S. 71, dass der Staat durch die Anforderung einer allgemeinen höheren Bildung das Studium der Theologie erschwere und möglicherweise ein solches in den jugendlichen Gemüthern Zweifel und inneren Zwiespalt erzeuge, die leicht den moralischen Untergang des von ihr Ergriffenen zur Folge haben könne, bedürfen keiner Widerlegung.

¹ S. o. S. 21, n. 2, 4, 5.

² Vgl. über das Gesetz v. 1882, Art. 3 a. a. O. n. 7 und über das jetzt geltende Gesetz v. 21. Mai 1886, Art. 6, o. S. VI.

³ Gegen diese Aufhebung Jolly a. a. O. S. 13 („sie hält dem Studenten, dem werdenden Manne, immer vor Augen, dass auch der Staat eine über ihm stehende Instanz ist, vor welcher er sich über das von dieser für nothwendig Erachtete

führt¹, jedenfalls bleibt es für den Staat geboten, seinerseits eine Kontrolle über die Erfüllung der gedachten Forderung auszuüben². In dieser Beziehung dürfte sich die Einrichtung am meisten empfehlen, dass der am Ende der Studienzeit abzunehmenden theologischen Prüfung, in welcher seitens der kirchlichen Prüfungskommission ebenfalls in den erwähnten Fächern geprüft wird, ein staatlicher Vertreter beiwohnt, welcher das Recht zur Beanstandung der geprüften Kandidaten³ besitzt. Dazu kommt, dass dieser Vorschlag nicht jedes Anhaltes in dem bestehenden Rechte entbehrt, vielmehr bereits in Württemberg wenn nicht gerade eine solche, doch immer eine ähnliche Einrichtung besteht⁴.

Darf aber der Staat — das ist die weiter aufzuwerfende Frage — auch seinerseits Anordnungen über die theologische Fachbildung der angehenden Geistlichen treffen?

wird ausweisen müssen, und drängt durch ihr Dasein auch dem Widerstrebenden gleich bei dem Beginn seiner Laufbahn das Bewusstsein auf, dass er auch auf die Staatsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen hat. Aber abgesehen hiervon ist die wissenschaftliche Staatsprüfung an sich von höchstem Werth. Die Gesinnung des Menschen wird freilich nicht durch sein Wissen bestimmt; aber die Wirksamkeit eines unwissenden spanischen Mönchs und die eines unter der Zucht deutscher Wissenschaft gebildeten Priesters wird, auch wenn beide den gleichen kirchlichen Tendenzen huldigen, doch eine sehr verschiedenartige und die des letzteren die für unseren Staat sehr viel wünschenswerthere sein⁴).

¹ So, gegenüber dem zu idealistischen Standpunkte Jolly's, Dove S. 438 ff. 444, welcher weiter darauf hinweist, dass die geforderte Prüfung eine unnütze Beschwerung der Kandidaten ist.

² Dass dazu Fleisszeugnisse über den Besuch von Vorlesungen, wie sie jetzt in Baden vorgeschrieben sind, nicht ausreichen, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, s. auch Dove S. 457.

³ Wegen des Mangels der staatlich vorgeschriebenen Erfordernisse, also insbesondere des Mangels der Ablegung der Abiturientenprüfung und eines ordnungsmässigen Universitätsstudiums (s. darüber nachher im Text), sowie wegen des Ergebnisses der Prüfung hinsichtlich der erworbenen allgemeinen Bildung, vgl. über das Nähere Dove S. 437. Eine solche Einrichtung würde zugleich den Vortheil haben, nicht nur dem Staat einen Einblick in die Mängel der von der Kirchenbehörde abgehaltenen Prüfungen zu eröffnen und ihm eine bessere Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Interessen zu bieten, sondern sie würde auch die kirchlichen Oberen von vornherein zwingen, die staatlichen Interessen stets im Auge zu haben, und bei der Handhabung der Prüfung und bei der Beurtheilung des Ergebnisses in der Betonung eines rein einseitigen hierarchischen und ultramontanen Standpunktes mit Vorsicht zu verfahren.

⁴ Hier hat jeder inländische Theologe bei dem Schlusse seiner Studien die s. g. akademische Schlussprüfung abzulegen, welche allein von der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen

vorgenommen und geleitet wird. Es wohnen ihr zwei an der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht beteiligte Abgeordnete des Bischofs und ein Mitglied des katholischen Kirchenrathes als Regierungsvertreter an. Dieser besitzt zwar ebenfalls kein Stimmrecht, hat aber auf Grund seiner Wahrnehmungen und der von dem Dekanat der katholisch-theologischen Fakultät eingesandten Prüfungsprotokolle über den Verlauf und über das Ergebniss der Prüfung der erwähnten Staatsbehörde Vortrag zu erstatten, damit die letztere nöthigenfalls wegen etwaiger zu Tage tretender Mängel an das Kultusministerium berichtet, Gölther S. 152. 284; Zeitschr. f. k. K. R. 15, 416 u. 477.

Diese Einrichtung weicht insofern von dem obigen Vorschlag ab, als die Prüfung von einer Staatsbehörde, der theologischen Fakultät, und nicht von den kirchlichen Oberen abgehalten wird. Dagegen hatte schon die V. v. 1. März 1853, §. 8. eine ähnliche Anordnung getroffen, s. o. S. 537. n. 1. Die badische Regierung ist bei der Vorlegung des Entwurfes zu dem cit. Gesetze von 1880, o. S. 21. n. 2. 4. 5, zum Theil darauf zurückgekommen (s. Art. I d. Entw., Zeitschr. f. K. R. 15, 463: „Von der . . . Prüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche nach beendigtem Universitätsstudium, bez. nach der durch ein mindestens 2 1/2-jähriges Universitätsstudium erlangten wissenschaftlichen Reife zum Eintritt in die praktisch-theologischen Kurse, eine theologische Fachprüfung im Grossherzogthum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissar angewohnt und das Ergebniss der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlass zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein-wissenschaftlicher Bildung gegeben hat“), wenschon, was der Wortlaut unbestimmt liess, die Abhaltung der Prüfung durch die theologische Fakultät in Freiburg, also die Annahme des württembergischen Vorbildes, in Aussicht genommen war, Zeitschr. f. K. R. a. a. O. S. 473. 484. Indessen ist der gedachte Entwurf, trotzdem, dass das Kapitelsvikariat zu Freiburg sich i. J. 1880, a. a. O. S. 494, bereit erklärt hatte, den staatlichen Kommissar zur Prüfung zuzulassen, wegen des Widerstandes der zweiten Kammer nicht Gesetz geworden, a. a. O. S. 485, vgl. darüber auch Dove a. a. O. S. 452 ff.

Die preussische, die sächsische¹ und die oldenburgische² Gesetzgebung verlangen ein theologisches Studium an einer deutschen Staatsuniversität, in Württemberg³, in Baden und in Hessen⁴ wird ein solches durch die gesetzlichen Vorschriften wenigstens indirekt bedingt, und in Baiern kann thatsächlich die erforderliche theologische Ausbildung, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, nur an staatlichen Unterrichtsanstalten, an den katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten und an den Lyceen, erworben werden⁵.

Von den verschiedensten Seiten hat man diese Anforderungen als einen Uebergriff des Staates bezeichnet, und behauptet, dass derselbe, wenn er seinerseits in die Regelung des theologischen Studiums eingreife, seine Zuständigkeit überschreite⁶.

Zunächst kann selbstverständlich davon keine Rede sein, — und praktisch liegt nach den erwähnten Gesetzgebungen die Sache gar nicht so — dass der Staat sich eine Bestimmung darüber anmasst, was als katholisches Dogma oder als katholische Theologie gelehrt und welches Mass von theologischen Kenntnissen seitens der Kandidaten gefordert werden soll. Es handelt sich vielmehr (wie dies in der That auch praktisch bei der obligatorischen Anordnung des Universitätsstudiums allein in Frage kommt), bloß darum, dass die katholischen Theologen bei dem Studium der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften nicht lediglich mit einer einseitigen und tendenziösen Methode bekannt gemacht oder gar bloß in einseitiger Weise für ihren zukünftigen praktischen Beruf unter Mittheilung der erforderlich scheinenden Kenntnisse abgerichtet und von der freien Berührung mit dem wissenschaftlichen und sonstigen Leben der Universität abgeschlossen werden⁷.

¹ Bd. II. S. 508.

² Vertrag v. 5. Januar 1830 zur Regulirung d. Diöcesan-Angelegenheiten, §. 32, Müller, Lexikon d. K. R. 2. Aufl. 4, 408: „Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren wollen, lassen sich beim Official in Vechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Akademie zu Münster oder mit Vorwissen des Bischofs eine andere katholische Universität drei Jahre lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten sie in das Klerikal-Seminar zu Münster, um für ihren heiligen Stand geistlich vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt, innerhalb der Anzahl, über welche man sich vereinigt hat, kostenfrei; die übrigen Aspiranten werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, als die königlichen Unterthanen“. Dass hier eine deutsche Universität gemeint ist, kann nach der Lage der Verhältnisse zur Zeit der Abschliessung des Vertrages und bei der Erwähnung der staatlichen Akademie in Münster nicht zweifelhaft sein. Uebrigens ist die Regierung in der Lage, solchen Theologen, welche ausserhalb des deutschen Reiches, insbesondere am Collegium romanum studirt haben, sowohl den Tischtitel, Bd. I. S. 73 n. 4, als die Bestätigung für alle Kuratbenefizien, Bd. III. S. 188, zu verweigern.

³ Denn hier gehört das Theologie-Studium auf der Landesuniversität zu dem regelmässigen Bildungsgang, s. o. S. 549 n. 5.

⁴ Bd. II. S. 508.

⁵ Da es abgesehen von dem bischöflichen Ly-

ceum in Eichstädt nur staatliche Lyceen giebt, s. o. S. 531. 532. n. 2.

⁶ Vgl., abgesehen von den katholischen Schriftstellern, welche den o. S. 538 dargelegten Standpunkt ihrer Kirche vertreten, Geffcken S. 604; v. Bar, Staat u. katholische Kirche in Preussen. Berlin 1883. S. 56 (nach welchem der Staat kein Recht hat, einzelnen Individuen über ein gewisses Alter hinaus einen Bildungsgang vorzuschreiben, ein Satz, der in dieser Allgemeinheit sicherlich unrichtig ist). Ich habe früher, Bd. I. S. 60 und Stellung der Staatsregierungen gegen d. vatikan. Konzil S. 62, denselben Standpunkt eingenommen, ihn aber schon bei Marquardsen a. a. O. S. 292. n. 1. aufgegeben.

⁷ Vgl. Dove, Ztschr. f. K. R. 11, 147 u. 15, 433, welcher mit Recht darauf aufmerksam macht, dass sich eine Scheidung der speziellen theologischen Fachbildung von der höheren allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung im Einzelnen praktisch kaum durchführen lässt.

Katholischerseits wird von Friedemann (siehe die o. S. 538. n. 2. cit. Schrift) — über Stimmen, welche sich aus Anlass des vatikanischen Konzils in Deutschland und Frankreich gegen die Seminarbildung haben vernehmen lassen, s. Friedrich, Gesch. d. vatikan. Konzils 2, 295. 323; vgl. ferner auch (Ginzler) d. theolog. Studien in Oesterreich S. 105 ff.; Friedrich a. a. O. 1, 315 — die Universitätsbildung des katholischen Klerus als statthaft, möglich und wünschenswerth vertheidigt insbesondere „weil der deutsche Klerus nur in der Ausrüstung, welche er durch diese Form der Bildung und Erziehung

Die unabweisliche Voraussetzung einer solchen Anforderung des Staates ist aber die, dass er der katholischen Kirche und ihren Oberen einen gewissen Einfluss auf die Professuren der katholisch-theologischen Fakultäten einräumt¹. Ein solches Verhältniss, welches in Deutschland historisch geworden ist, trägt freilich insofern etwas Widerspruchsvolles an sich, als die gedachten Fakultäten Theile konfessionsloser, wissenschaftlicher Staatsanstalten sind, ihnen aber andererseits die Aufgabe zugewiesen wird, die katholische Theologie, welche zum Theil Ueberlieferung einer sich auf Autorität gründenden Lehre ist, zu pflegen, und die Geistlichen der katholischen Kirche, welche nothwendig an das katholische Dogma gebunden sein müssen, auszubilden². Ueberdies entstehen, weil die Kirche namentlich seit neuerer Zeit dahin strebt, die theologischen Fakultäten möglichst weit der Jurisdiktion der Bischöfe zu unterwerfen, andererseits der Staat die von bischöflichen Massnahmen betroffenen Professoren schützen muss und er doch einem bischöflichen Verbot, bei solchen Vorlesungen zu hören, ohnmächtig gegenüber steht, eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten, weil das Widersprechende des ganzen Verhältnisses lediglich durch das friedliche Einvernehmen beider Theile praktisch unschädlich gemacht werden kann. Aber trotzdem wird der Staat diese historisch gegebene Anomalie und die einzelnen daraus hervorgehenden Schwierigkeiten noch in absehbarer Zeit eher als das kleinere Uebel³

gewinnt, seiner eigenthümlichen Stellung ganz und voll gerecht zu werden vermag“ (S. 25). Gegen ihn sind die oben a. a. O. gleichfalls angeführten Schriften von Themistor gerichtet, welcher sich namentlich gegen das von Friedemann und auch andererseits gebrauchte Wort: „nationale Erziehung“ (allerdings wird dies besser wegen der dadurch hervorgerufenen Missverständnisse vermieden) wendet und unter Hervorhebung gewisser allgemeiner Schäden des Universitätslebens, s. namentlich die Schrift l'Instruction etc., p. 243 ff., selbstverständlich die Seminarbildung als die vorzüglichere darzuthun sich bemüht, s. auch Arch. f. k. K. R. 52, 471. Dass sie dies vom Standpunkt des heute in der katholischen Kirche herrschenden Systems ist, darüber besteht kein Zweifel, und wenn Themistor, Friedemann's Vorschläge etc., S. 41 bemerkt: „Ja, nicht einmal den Schluss kann man daraus ziehen, dass die Universitäts-Erziehung zu der rühmlichen Haltung des Klerus während der Zeit des Kampfes und der Prüfungen beigetragen habe. Man darf ja nicht vergessen, dass jene Priester, die im Kulturkampf sich so rühmlich bewährt haben, zu einer Zeit herangebildet wurden, in der die Kirche noch jene Freiheit genoss, welche die Verfassung vom 31. Januar 1850 ihr zugestanden hatte. Bevor diese jungen Leute die Universitäten besuchten, sind sie zum grossen Theile in bischöflichen Konvikten erzogen worden ... Alle diese Jünglinge waren unter dem besonderen Schutze und unter dem wohlthätigen Einflusse der Kirche herangewachsen, und dass sie in ihrer guten Gesinnung beharrten, ist, wenn nicht einzig, so doch vorwiegend der Erziehung zuzuschreiben, welche sie in den Konvikten genossen haben. Der Beweis, dass die Universität ihnen einen lebendigeren Glauben und eine glühendere Liebe zur Kirche eingeflösst, wird Friedemann wohl schwerlich gelingen. Wenn wir gewisse notorische

Vorkommnisse an unseren Universitäten in Erwägung ziehen, ... so könnten wir vielleicht mit mehr Wahrheit das Umgekehrte behaupten, dass sie nämlich nicht in Folge der Universitäts-Erziehung, wohl trotz derselben den klerikalen Geist bewahrt haben“, so ist damit deutlich gesagt, worauf die Seminarbildung abzielen soll (vgl. auch Friedrich, der Kampf gegen d. deutschen Theologen und theologischen Fakultäten. Bern 1875. S. 22) und klar genug das bezeichnet, was der Staat von seinem Standpunkt aus möglichst zu verhindern suchen muss. Die Ansicht von v. Bar, Staat u. katholische Kirche in Preussen. Berlin 1883. S. 50, 55, dass der Besuch der Universitäten durch die katholischen Theologen die letzteren wissenschaftlich gehoben und dadurch zum Widerstande gegen den Staat fähiger gemacht habe, und dass die völlige Abscheidung des Klerus von der modernen Bildung, ja von den Strömungen des Volkslebens den Einfluss der Kirche auf Null reduciren möchte, wird, wie das obige Citat zeigt und die Haltung der Bischöfe in Preussen bewiesen hat (s. o. S 535, 536), in den massgebenden Kreisen der katholischen Kirche nicht getheilt, und ist auch in der That unhaltbar. Der seminaristisch gebildete Klerus bleibt der grossen Menge des katholischen Volkes an Bildung immer noch weit überlegen und übt durch die von ihm verwalteten Gnadennittel und heiligen Handlungen den wirksamsten Einfluss auf dasselbe aus, die katholische Kirche braucht also, wie dies auch von mehreren Bischöfen erklärt worden ist, Friedrich, Gesch. d. vatican. Konzils 1, 315, für ihre Zwecke gar keine gelehrten Geistlichen.

¹ S. darüber unten §. 242.

² Vgl. v. Bar a. a. O. S. 52; Zorn, kritische Vierteljahrsschrift 26, 120.

³ Welches er desto mehr in enge Schranken hält, je mehr er den Seminarbesuch einschränkt,

hinzunehmen haben¹, denn jedenfalls können die Bischöfe über die theologischen Fakultäten und über die Professoren an den Staatsuniversitäten nicht mit derselben freien und einseitigen, sich jeder Kontrolle entziehenden Machtvollkommenheit schalten², wie über die unter ihrer ausschliesslichen Leitung stehenden theologischen Lehranstalten und über die von ihnen allein ernannten und beliebig abberufbaren Lehrer der letzteren³.

B. Das Verhältniss der staatlichen Anforderungen zu den Rechten der Kirche. Soweit der Staat keine Anforderungen an die Erziehung und Ausbildung der Diener der Kirche stellt, hat die Kirche dieselbe zu regeln. Der Staat wird ihr daher auch prinzipiell das Recht, Erziehungs- und Bildungsanstalten für die angehenden Kleriker zu errichten, nicht versagen dürfen. Aber abgesehen davon, dass er sich über diese Anstalten sein Aufsichtsrecht vorzubehalten hat⁴, kann er der Kirche die Einrichtung derartiger Anstalten nur insoweit gestatten, als diese nicht nach ihrem Charakter und ihrem Wesen den Erfolg derjenigen Anforderungen, welche der Staat in Betreff der Vorbildung seinerseits stellt, zu hindern oder gar auszuschliessen bestimmt sind oder auch nur ihr Besuch ein solches Ergebniss herbeiführen muss.

1. Priesterseminare. Von diesem Standpunkt aus hat der Staat der Kirche die Einrichtung von s. g. Priester- (Klerikal-) Seminaren für die praktische Vorbereitung auf den Kirchendienst und namentlich auf die Seelsorge für diejenigen, welche bereits die vorgeschriebene allgemeine und spezielle Fachbildung erworben haben, frei zu lassen⁵. Denn es handelt sich hierbei einerseits um eine die Kirche allein be-

weil er dadurch die Bischöfe zur Vorsicht in ihrem Vorgehen gegen die Mitglieder der theologischen Fakultäten nöthigt, wenn sie nicht selbst ihren Kandidaten die Bildungsstätten verschliessen wollen.

¹ Im Vergleich zu der gänzlichen Beseitigung der theologischen Fakultäten, wie sie mehrfach gefordert wird, s. z. B. Geffcken a. a. O. S. 664, welcher meint, dass sich diese überlebt hätten, da sie den konfessionellen, mindestens den christlichen Staat zur Voraussetzung gehabt hätten. v. Bar S. 54 will dagegen den Zwang zum Besuche der gedachten Fakultäten aufgehoben und jeden Einfluss der Kirche auf dieselben beseitigt wissen, indem er meint, dass wenn der Staat Männer heranzöge, welche von vornherein auf ihre freie Ueberzeugung und Forschung verwiesen wären, aber eine gemässigte Gesinnung zeigten und als Schriftsteller Ausgezeichnetes leisteten, die obere Kirchenleitung aus Klugheit und Berechnung den Besuch ihrer Vorlesungen nicht verbieten, vielmehr in gewissem Umfange gern sehen würde. Das ist doch sicherlich eine arge Täuschung, wie die Lahmlegung der Universität Giessen durch das Mainzer Seminar beweist (s. o. S. 537. n. 1), und namentlich hat v. Bar dabei verkannt, dass, da die Kirche, welche, wie er selbst anführt, für jeden Lehrer der Theologie die *misericordia canonica* des Bischofs fordert, s. o. S. 447 u. 538, vgl. auch §. 242, prinzipiell den Besuch solcher Vorlesungen verbieten muss. Uebrigens hebt dieser Vorschlag wieder das aus der Universitätsbildung gegen dieselbe entnommene Argument (s. S. 553. Anm. 7 o. S. 552) auf.

² Dass bei einer schwächlichen Handhabung der staatlichen Rechte durch den jeweiligen Minister die theologischen Fakultäten der Universitäten, wie v. Bar S. 55 weiter hervorhebt, sich in Pflanzstätten des starren Papalismus verwandeln lassen, ist richtig. Aber alle staatlichen Aufsichtsrechte nützen der katholischen Kirche gegenüber selbstverständlich nichts, wenn sie von der Verwaltung nicht gehandhabt werden. Mit diesem Argument könnte man jedes Hoheitsrecht des Staates beseitigen.

³ Selbst Zorn a. a. O., welcher die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten für prinzipiell unhaltbar erklärt, will sie nicht von heute auf morgen aufgehoben wissen.

⁴ Vgl. o. S. 548.

⁵ Das ist das geltende Recht, nur hat sich der Staat nicht überall die Kontrolle darüber gewahrt, dass das im Text gedachte Erforderniss für die Kandidaten beobachtet wird. Des Weiteren vgl. unten zu Nr. II. Ich habe es der Uebersichtlichkeit wegen zweckmässiger gehalten, bei der obigen prinzipiellen Erörterung ein Eingehen auf die speziellen Vorschriften der Staatsgesetzgebungen zu vermeiden, vielmehr diese letzteren nachher und zwar für jede besondere Art der hier fraglichen Bildungsanstalten zusammen zu stellen. Bei den früher (o. S. 547) erwähnten positivrechtlichen Bestimmungen war dies nicht geboten, weil dabei ein geringes Material in Frage steht, und im Wesentlichen auf frühere Erörterungen, in denen die betreffenden Punkte schon behandelt werden mussten, verwiesen werden konnte.

rührende Angelegenheit und andererseits ist der Staat nicht mehr berechtigt, eine weitere Einwirkung auf diejenigen Theologen, welche ihren Bildungsgang abgeschlossen haben, auszuüben¹.

2. Ausser den Priesterseminaren kommen weiter die Knabenseminare und Knabenkonvikte in Betracht. Unter diesen sind die von der Kirche gestifteten oder ihr zugehörenden oder ihr überwiesenen und von ihr geleiteten Anstalten zu verstehen, welche den Zweck haben, Knaben für den geistlichen Beruf durch Erziehung und Unterricht vorzubereiten, mögen sie selbst einzelne andere Knaben, welche noch nicht entschlossen sind, sich dem geistlichen Stande zu widmen, aufnehmen². Des Näheren sind die Knabenseminarien diejenigen Anstalten, welche ein vollständiges Unterrichtssystem und eine der Gymnasialbildung entsprechende Vorbildung für den geistlichen Beruf zu geben oder wenigstens einen Theil des Gymnasialunterrichts, z. B. der höheren Klassen zu gewähren bezwecken, die Knabenkonvikte dagegen solche, in denen die Zöglinge unter gemeinsamer geistlicher Aufsicht und Leitung wohnen und erzogen werden, während sie an dem Unterricht der öffentlichen Bildungsanstalten theilnehmen und im Konvikt bloß Nachhülfe und Repetitionsunterricht erhalten. Jedoch pflegt das Knabenseminar für die Regel auch zugleich Konvikt in dem zuletzt gedachten Sinne zu sein.

Gerade diese Anstalten sind geeignet, den Zweck, welchen der Staat mit der von ihm verlangten Gymnasialbildung (s. o. S. 549) zu erreichen strebt, entweder vollständig oder zum grossen Theile zu vereiteln. Wenn, wie dies nach dem geltenden Recht der Fall ist, der gedachten Forderung bloß durch Ablegung der Reifeprüfung bei einem Gymnasium genügt werden kann, ohne dass der Besuch bestimmter Anstalten vorgeschrieben ist, so hat der Staat sowohl die Berechtigung wie auch alle Veranlassung, die Errichtung derartiger Anstalten zu verbieten³. Gerade sie sollen dazu dienen, den Knaben von vornherein eine einseitige Bildung und Erziehung zu geben und dieselben möglichst von allen anderen Einwirkungen, als denen, welche kirchlicherseits gestattet werden, fern zu halten. Die Kirche hat aber kein Recht darauf, dass unreife Personen, welchen es an der eigenen Urtheilsfähigkeit fehlt, von vornherein in einer so einseitigen Weise ausgebildet werden, dass ihnen später die freie Berufswahl wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird⁴.

Alles Gesagte gilt nicht bloß von den Knabenseminaren im eigentlichen Sinne, sondern auch von den blossen Konvikten⁵, denn die gemeinsame Erziehung in diesen

¹ Deshalb hat der Staat auch über den Plan, nach welchem diese Vorbereitung ertheilt wird, keine Anordnungen zu erlassen. Wegen des positiven Rechts s. unten zu II.

² Es kommt auf den Charakter der Anstalten als solche an, also darauf, ob sie im wesentlichen auf die Vorbereitung für den geistlichen Stand berechnet sind, d. h. ob dieser Zweck alle ihre Einrichtungen beherrscht. Die äusseren Kennzeichen dafür bilden die im Text hervorgehobene geistliche Leitung, ferner die Ertheilung des Unterrichts, wenigstens in allen Hauptfächern, durch katholische Geistliche.

³ Diese Forderung erleben auch solche Schriftsteller, welche im Uebrigen auf einen von dem hier vertretenen völlig abweichenden Standpunkt stehen, so Geffcken S. 664; Knitschky

S. 71; v. Bar S. 56, welcher letztere bemerkt: „Ein Einspruch der katholischen Kirche speziell dagegen wäre ein Armuthszeugniss für letztere, er würde nichts Anderes bedeuten, als dass sie unter reiferen Personen geeignete und genügende Aspiranten für ihre Kirchenämter nicht finden könne.“

Ueber die Staaten, in denen ein solches Verbot besteht, s. nachher unten zu II.

⁴ Oder dass sie, sofern ihnen eine solche Wahl offen bleibt, in ihrem anderweiten Beruf doch als thätige Werkzeuge des Ultramontanismus verwendet werden können.

⁵ Hinsichtlich der preussischen Gesetzgebung, welche hier einen Unterschied macht, vgl. unten a. a. O.

bietet hinreichende Gelegenheit, den Einfluss derjenigen Bildungsanstalt, welche die Zöglinge behufs ihres Unterrichts besuchen, zu beseitigen, ja, wenn das Konvikt eine grosse Anzahl von Alumnus umfasst, beherrscht das Konvikt bei massenhafter Entsendung derselben ¹ das Gymnasium, nicht aber umgekehrt ².

3. Was endlich die kirchlichen theologischen Lehranstalten und die Konvikte für Studierende der Theologie betrifft, so bedingt die Forderung der Universitätsbildung ebenfalls ein gesetzliches Verbot der ersteren ³, und wo ein solches wegen des Mangels einer hinreichenden Zahl von katholisch-theologischen Fakultäten nicht durchzuführen ist, wenigstens eine den Einrichtungen und Lehrplänen derselben möglichst gleiche Organisation der gedachten Lehranstalten, eine gleiche Qualifikation der Lehrer, wie die der Universitätslehrer und endlich eine fortdauernde Aufsicht des Staates ⁴.

Die Konvikte für die Studierenden der Theologie können dagegen, wenn nicht einem zu grossen Theile der letzteren der Besuch der Universitäten erschwert werden soll, nicht entbehrt werden, würden aber am besten in Verbindung mit den theologischen Fakultäten als staatliche Anstalten ⁵ in der Weise, dass den kirchlichen Oberen eine gewisse staatlich kontrolirte Einwirkung eingeräumt wird, organisirt werden ⁶.

II. Das positive Recht in Betreff der geistlichen Bildungsanstalten. Was das in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommende Recht betrifft, so ist dasselbe folgendes: Hinsichtlich der Knabenseminare und Knabekonvikte (s. o. S. 555) haben die kirchlichen Oberen in Oesterreich vollkommen freie Hand, sowohl was die Errichtung, wie auch die Organisation und Leitung ⁷ der-

¹ Vgl. o. S. 536 n. 4.

² Es kann dieser Forderung auch nicht entgegengehalten werden, dass dadurch gerade den Knaben der ärmeren Stände, aus denen vornehmlich die katholischen Theologen hervorgehen, die Möglichkeit genommen werde, die öffentlichen Gymnasien behufs ihrer Vorbildung zu besuchen, sowie dass es an und für sich misslich sei, solche Knaben an den Gymnasialorten einzeln bei ärmeren und ungebildeten Familien unterzubringen. Die Errichtung von Privatpensionaten, selbst durch Geistliche und unter Leitung von solchen, ist durch das Verbot nicht ausgeschlossen, ebensowenig die Begründung von Gymnasial-Alumnaten oder Pensionaten, welche unter Aufsicht des Gymnasialdirektors gestellt werden. Ein Pensionat der ersteren Art ist in neuerer Zeit in Sigmaringen zum Ersatz des früheren seminarium Fidelityum, eins des letzteren Charakters zum Ersatz des seminarium Bonifacianum in Heiligenstadt errichtet worden. Selbstverständlich unterliegen solche Anstalten den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Erziehungsanstalten. Wenn die Bischöfe die Mittel, welche sie zur Errichtung und Unterhaltung der Knabenseminare und Knabekonvikte hinzugeben geneigt sind, für solche Einrichtungen verwenden wollten, so würde dem hervorgehobenen Uebelstande leicht zu begegnen sein.

³ Vgl. darüber unten zu II.

⁴ S. a. a. O.

⁵ Wie das kathol.-theologische Konviktorium

in Bonn, s. o. S. 532. n. 6 und das Wilhelmsstift in Tübingen, unten zu II.

⁶ Im Uebrigen würde auch hier durch Privatpensionate geholfen werden können, wie dies in Freiburg geschehen ist, unten zu II. Der rein kirchlichen Konvikte, welche jedenfalls die Gefahr mit sich bringen, dass in ihnen die Einwirkung der Universität leicht paralysirt werden kann, bedarf es also nicht.

⁷ Eine ausdrückliche Vorschrift enthält zwar das Konkordat v. 1855 nicht, vielmehr erkennt Art. 17 nur den Fortbestand der bisherigen kirchlichen Seminare, welche indessen keine Knabenseminare waren, an. Da aber Art. 4 den Bischöfen volle Freiheit in der Ausübung ihrer bischöflichen Regierungsgewalt gewährt und Art. 5 ff. ihnen die weitgehendsten Befugnisse hinsichtlich der Leitung des religiösen Unterrichts zugestehen, so kann darüber kein Zweifel obwalten. Die Befugnis zur freien Errichtung der erwähnten Anstalten ist übrigens auch schon in dem Vortrag des Kultusministers v. 13. April 1850, Beiträge z. preuss. u. deutsch. Kirchenrecht. Heft 2. S. 63 auf Grund des Patentes v. 4. März 1849 u. der V. v. 23. April 1850, a. a. O. S. 37. 55 anerkannt worden.

Seit dem J. 1849 haben demgemäss auch die österreichischen Bischöfe ohne jede staatliche Mitwirkung und Unterstützung s. g. Knabenseminare oder genauer Knabekonvikte gegründet, da die Zöglinge dieser Anstalten meistens die öffentlichen Gymnasien besuchen, also in den-

selben betrifft. Es bestehen hier für diese als solche¹ keine staatlichen Beschränkungen.

Gesetzlich ausgeschlossen und verboten ist dagegen in Hessen² und Baden³ die Neuerrichtung von Knabenseminarien und von Knabenkonvikten⁴.

Während Preussen mit einem gleichen Verbot, wie die beiden erwähnten Staaten vorangegangen war, ist dasselbe in der neuesten Gesetzgebung⁵ allein in Bezug auf die Knabenseminare festgehalten, und den kirchlichen Oberen⁶ die Errichtung von Knabenkonvikten, deren Zöglinge die Gymnasien besuchen, ohne dass es einer vorgängigen staatlichen Erlaubniss bedarf, freigelassen worden.

selben keinen allgemein wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht für das Studium der Theologie erhalten, und nur ausnahmsweise mit diesen Konvikten oder Alumnaten bischöfliche Gymnasien, s. g. Hausgymnasien, für die Zöglinge verbunden sind, Schulte, status dioecesium catholicar. Giessen 1860, p. 4, 28, 44; Provinz.-Syn. Wien 1858 u. Prag 1860, coll. conc. Lac. 5, 201, 429.

¹ Das Recht, staatsgültige Zeugnisse für die Befähigung zum Studiren an den theologischen Fakultäten zu erteilen, also die Stellung als öffentlicher Lehranstalten, können die am Schluss der vor. Anmerk. gedachten Gymnasien allerdings allein durch die Staatsbehörde erhalten, Kultus-Minist.-Verord. v. 22. Jänner 1869, Arch. f. k. K. R. 22, 157.

² Ges. v. 23. April 1875, Art. 3: „Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten. — Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuches genügt haben. In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Konvikte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Konvikte) in einer durch Beschluss des Gesamtministeriums nach Publikation dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schliessen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden. — Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates und können im Falle der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluss des Gesamtministeriums geschlossen werden.“

³ Der §. 12, Abs. 2 des Ges. v. 9. Oktbr. 1860 („Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten“) hat durch Ges. v. 19. Februar 1874, Art. 2 folgende Fassung erhalten: „Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie in die Konvikte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden. — Die Knabenseminare und Knaben-

konvikt esind mit Ende des laufenden Schuljahres, die Konvikte für Studirende mit Ende des Sommers 1874 zu schliessen. — Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in §. 108 d. Ges. v. 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden.“

⁴ Das als Vorbild benutzte preussische Gesetz (s. folg. Anm.) hat nach den o. S. 555 aufgestellten Gesichtspunkten Knabenseminar und Knabenkonvikt geschieden, P. Hinschius, preuss. Kirchengesetz v. 1873, S. 118, vgl. auch die Motive zum hess. Gesetz, Art. 3. Darüber, dass der Umstand, dass auch externe Zöglinge oder solche, welche nicht für den geistlichen Stand bestimmt sind, den Unterricht im Seminar erhalten, wie dies z. B. bei dem geistlichen Progymnasium zu Dieburg in Hessen, Arch. f. k. K. R. 54, 261 und bei dem bischöflichen Gymnasium in Gaesdonck (o. S. 536, n. 5) der Fall war, nichts ändert, s. o. S. 555.

⁵ Ges. v. 11. Mai 1873, §. 14: „Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. — Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Anstalten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.“ In Folge dieses Gesetzes sind die o. S. 536, n. 5. aufgeführten Anstalten, einschliesslich des Collegium Augustinianum eingegangen, bezw. geschlossen worden.

⁶ Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 3: „Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten. — Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.“ Es sind also jetzt in dem cit. §. 14 (s. vor. Anm.) die Worte: „und Knabenkonvikte“ entfallen, während derselbe im Uebrigen nicht beseitigt ist, P. Hinschius, preuss. Kirchengesetz v. 1886. Berlin u. Leipzig 1886. S. 15, 24, 91.

Endlich dürfen derartige Anstalten in Baiern¹, Frankreich² und Elsass-Lothringen³ nur mit staatlicher Genehmigung begründet werden, und derselbe Grundsatz muss auch für Württemberg⁴ als massgebendes Recht betrachtet werden.

¹ S. Religionsedikt v. 1818 (o. S. 531) u. kgl. V. d. Errichtung u. Leitung v. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. v. 21. April 1873, Arch. f. k. K. R. 29, 442 (welche Silbernagl, Verfassung sämtl. Religionsgenossenschaften. 2. Aufl. S. 93 und Thudichum, deutsch. K. R. 2, 39 nicht erwähnen, obschon ihre Anwendbarkeit auf geistliche Bildungsanstalten keinem Zweifel unterliegen kann, vgl. Arch. a. a. O. S. 449; v. Scherer, Handb. d. K. R. 1, 325 n. 77): „§. 1. Die Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch Korporationen, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschafft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet. §. 2. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukommt. Im Besonderen wird bestimmt: I. dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten . . . für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken.“ Eine Genehmigung zur Errichtung von Knabenseminaren im eigentlichen Sinne ist bisher nicht gegeben, namentlich die 1855 beantragte Vereinigung des Knabenseminars (Konvikts) zu Freising mit der dortigen Lateinschule und dem Gymnasium zu einer rein kirchlichen Anstalt i. J. 1858 von der Regierung abgelehnt worden, Arch. f. k. K. R. 8, 446, 451.

² Das Gesetz v. 15. März 1850, welches das frühere staatliche Unterrichtsmonopol durchbrochen und das Prinzip der Unterrichtsfreiheit anerkannt hat, betrachtet dieselben als Privatschulen „établissements particuliers“, und ordnet art. 70 an: „Les écoles secondaires ecclésiastiques actuellement existentes sont maintenues sous la seule condition de rester soumises à la surveillance de l'État. Il ne pourra en être établi de nouvelles sans l'autorisation du gouvernement“, vgl. Laband in Ztschr. f. K. R. 15, 56; Gaudry, traité de la législation des cultes 2, 241; André, cours alphabétique de la législation civile ecclésiastique. 4 id. 4, 345. Die Genehmigung erteilt das Staatsoberhaupt, Geigel, franz. Staatskirchenrecht, S. 279, s. auch S. 534.

³ Ges. v. 12. Febr. 1873 (G. Bl. f. Els.-Lothr. S. 37; Dursy, Staatskirchenrecht 1, 148, welches an Stelle des cit. franz. Gesetzes getreten ist, vgl. Laband S. 61) §. 1: „Das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire) wird unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde gestellt. . . Staatliche Genehmigung ist erforderlich: 1. Zur berufs- oder gewerbmässigen Ertheilung von Unterricht; 2. zur Eröffnung einer Schule; 3. zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule. — Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörden geschlossen werden, wenn sie den staatlichen

Anforderungen über Errichtung und Lehrplan nicht entspricht; §. 2: Wer ohne die im §. 1 vorgesehene Genehmigung berufs- oder gewerbmässig Unterricht erteilt oder eine Schule eröffnet oder an einer von ihm gehaltenen oder geleiteten Schule einen Lehrer anstellt, desgleichen wer an einer wegen Nichtbefolgung der staatlichen Anordnung geschlossenen Schule den Unterricht fortsetzt oder fortsetzen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.“ Die Genehmigung hatte nach der Ausführungs-Verordn. v. 10. Juli 1873, §§. 1, 7 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr., S. 166; Dursy 1, 150) der Oberpräsident, an dessen Stelle jetzt der Oberschulrath, Verordn. v. 21. April 1883, §. 3 (Ges.-Bl. S. 61) getreten ist, vgl. Geigel S. 230, 279, zu erteilen.

Wegen der Beschwerde über die Versagung der gedachten Genehmigung vgl. die cit. Ausführungs-Verordn. v. 10. Juli 1873, §. 15 ff.

Dass alle diese Bestimmungen auf die kleinen Seminare Anwendung finden, darüber kann kein Zweifel sein, umsoweniger, als die cit. Ausführungs-V. auch Pensionate, in denen Unterricht erteilt wird, zu den Schulen im Sinne des Gesetzes rechnet. Nur reine Knabiskonvikte würden von dem Gesetz nicht betroffen werden.

⁴ Das Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 11: „Die für die Heranbildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Konvikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab“, enthält keine allgemeine Bestimmung. Golther, Staat und Kirche in Württemberg. S. 287, will die Frage, inwieweit etwaige tridentinische seminaria puerorum in Württemberg eingeführt werden können, danach entschieden wissen, ob dieselben ihren Zöglingen die vom Staate gesetzlich erforderte, wissenschaftl. Bildung zu geben im Stande sind. Indem er das letztere verneint und namentlich darauf hinweist, dass das württembergische Recht eine Bildung in klösterlich eingerichteten Seminaren ausgeschlossen wissen will, kommt er zu dem Ergebniss, dass die Regierung die Errichtung derartiger Anstalten nicht einmal genehmigen dürfe. Das ist alles richtig, trifft aber nur die Knabenseminare, indessen nicht die Konvikte, deren Alumnen die öffentlichen Schulen besuchen. Da das Gesetz v. 1862 in dieser Hinsicht keine Bestimmung enthält, so ist das frühere, für die oberrheinische Kirchenprovinz massgebende Recht (s. o. S. 530, 537), welches eine Freiheit der kirchlichen Oberen hinsichtlich der Gründung von geistlichen Bildungsanstalten nicht kannte, in Kraft geblieben (Art. 22 d. Ges. v. 1862), und es wird also

In allen genannten Staaten¹ sind die gedachten Anstalten der Staatsaufsicht unterworfen.

In Frankreich erstreckt sich diese allein „auf die Sittlichkeit, Gesundheit und Reinlichkeit“, und darf sich auf den Unterricht nur ausdehnen, um ermitteln zu können, „ob er nicht gegen die Moral, die Verfassung und die Gesetze verstösst“². In den übrigen erwähnten Ländern, also in Elsass-Lothringen³, in Baiern⁴ und in Preussen⁵ richtet sich die Aufsicht auf die Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften, namentlich aber, soweit dies in Frage kommen kann⁶, auch auf die Lehrpläne⁷ und die Beobachtung der staatsgesetzlichen Vorschriften über die Anstellung und die Verwendung von Lehrern⁸.

Was die gesetzlichen Anordnungen des Näheren betrifft, so sind in Baiern alle die Anstalten betreffenden Satzungen⁹, in Elsass-Lothringen¹⁰ die Lehrpläne,

für Knabenkonvikte im Sinne des Textes der Genehmigung der Regierung bedürfen. Uebrigens hat die Regierung nicht nur i. J. 1867 erlaubt, dass der Bischof in Rottenburg ein unter geistlicher Leitung stehendes Konvikt, das Martinshaus, welches vorherrschend, obschon nicht ausschliesslich, zur Aufnahme von künftigen Kandidaten des geistlichen Standes behufs ihrer Erziehung und ihrer Vorbereitung für die niederen Konvikte oder für ein oberes Gymnasium bestimmt ist und dessen Zöglinge die lateinische Lehranstalt besuchen, welches also ein Vorkonvikt für die s. g. niederen Konvikte zu Ehingen und Rottweil bildet, errichtet hat, sondern dieses Institut auch mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, s. die Statuten bei v. Vogt, Sammlung d. Verordnungen f. Rottenburg S. 362; vgl. ferner Rückgaber, die Diöcese Rottenburg und ihre Ankläger. Tübingen 1869. S. 59 und Arch. f. K. K. R. 23, 302; 35, 457.

¹ Abgesehen von Baden und Hessen, sowie auch von Preussen, hier, soweit Knabenseminare (nicht Konvikte) in Frage stehen, weil in den genannten Ländern die betreffenden Anstalten wegen ihrer Gesetzwidrigkeit gar nicht geduldet werden dürfen.

² Cit. Ges. v. 15. März 1850. Art. 11, Dursoy S. 148 n. 2. In Folge dessen sind die früheren Spezialbestimmungen über die staatliche Aufsicht (s. o. S. 534) entfallen, s. Laband S. 60. 61; Gaudry 2, 242; Geigel a. a. O. S. 279.

³ S. o. S. 558. n. 3.

⁴ Cit. V. v. 1873. §. 12: „Alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§. 2. 3 u. 4 (s. o. S. 558. n. 1) zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist . . . Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten inspizieren und inspizieren lassen. Die Aufsichtsbehörden haben hierbei auch der Beschaffenheit der von den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten benutzten Lokalitäten, der Reinlichkeit, der Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätpolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

⁵ Ges. v. 11. Mai 1873 über d. Vorbildung der Geistlichen, §. 9, Abs. 1: „Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte etc.) stehen unter der Aufsicht des Staates.“ Darüber, dass diese Vorschrift durch das Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 3 u. 5 nicht beseitigt ist, vgl. P. Hinschius, d. preuss. K.-Ges. v. 1886. S. 22; s. weiter a. a. O. S. 26. 90; dagegen freilich Heiner, Wo stehen wir jetzt? Dessau 1886. S. 15, welcher sich aber mit dem Wortlaut des Art. 5 und mit sich selbst S. 12, da er hier die allgemeine Staatsaufsicht als fortbestehend erklärt, in Widerspruch setzt. Vgl. auch unten S. 561. n. 1.

⁶ Das ist für Preussen, weil es sich hier nur um Knabenkonvikte ohne Unterricht handelt, s. o. S. 557, ausgeschlossen.

⁷ Cit. Bair. V. v. 1873. §. 11: „Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden.“

⁸ Vgl. unten S. 560.

⁹ S. o. Anm. 7.

¹⁰ Ausf.-V. v. 10. Juli 1873. §. 7: „Die Genehmigung zur Eröffnung einer Schule ist bei derjenigen Behörde nachzusuchen, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule zu treten hat. — Wenn die Genehmigung von einer öffentlichen Behörde, einer Korporation oder Stiftung nachgesucht wird, so ist gleichzeitig mit dem Gesuch ein Vorsteher der Schule zu bezeichnen. Dem Gesuche sind beizufügen: 1. Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Unternehmers, bezw. des bezeichneten Vorstehers, sowie die Prüfungszeugnisse oder sonstigen Nachweise über die Unterrichtsbefähigung desselben (§§. 4. 5); 2. die Angabe der Art der zu errichtenden Schule und des in ihr zu befolgenden Lehrplanes; 3. die genaue Beschreibung des Schulkals, erläutert durch einen Situationsplan.“ Ja es ist weiter, und das trifft auch die kleinen Seminarien,

sowie genaue Angaben über die Einrichtung der Anstalt, in Preussen¹ die für die Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften der Aufsichtsbehörde einzureichen².

Die Leiter der Anstalten und die Lehrer an diesen müssen in Baiern eine für ihre Funktion entsprechende Berufsbildung, die ersteren auch ein streng sittliches und untadelhaftes Verhalten, die letzteren bloß ihre Unbescholtenheit nachweisen³. In Elsass-Lothringen wird als Vorsteher (Direktor, Hauptlehrer) eines kleinen Seminars nur ein unbescholtener Mann von mindestens 25 Jahren, welcher seine Befähigung, den Unterricht in den oberen Klassen an öffentlichen Schulen der entsprechenden Art in zwei Hauptfächern zu erteilen, als Lehrer nur derjenige, welcher unbescholten und die erforderliche Befähigung zu dem ihm zu übertragenden Unterricht besitzt⁴, zugelassen. Dagegen ist in Preussen für die Leiter und die Erzieher an den Knabenkonvikten bloß die deutsche Reichsangehörigkeit erforderlich⁵.

Einer staatlichen Genehmigung der Anstellung des Vorstehers und der Lehrer bedarf es allein in Elsass-Lothringen⁶, in Baiern ist dagegen nur von der Annahme eines neuen Lehrers⁷, in Preussen von den Leitern und Erziehern der Aufsichtsbehörde sofort⁸ Mittheilung zu machen.

Laband S. 63 — nach dem Ges. v. 1873. §. 4 (der Reichskanzler, jetzt) der Statthalter, Reichsgesetz v. 4. Juli 1879. §. 2 (R. G. Bl. S. 165) ermächtigt, über die Qualifikation der Lehrer, über die Organisation und über den Lehrplan der Schulen, insbesondere über die Unterrichtssprache und über die obligatorischen Lehrgegenstände, sowie über die Prüfung der Schüler Regulative zu erlassen und deren Befolgung durch Inspektoren zu sichern — eine Bestimmung, auf Grund deren die vorher angeführte V. v. 10. Juli 1873 und ein Regulativ für die höheren Schulen v. 10. Juli 1873 (Dursy S. 155) ergangen ist.

¹ S. o. S. 557. n. 6.

² Dass dies auch bei allen Aenderungen zu geschehen hat, ist in Baiern, cit. Verord. §. 11 (o. S. 559. n. 7) ausdrücklich vorgeschrieben, für Preussen ergibt es sich aus dem Wortlaut des angef. Art. 3; für Elsass-Lothringen daraus, dass die staatliche Genehmigung nach den citirten Bestimmungen erforderlich ist und nur auf Grund der eingereichten Pläne erteilt wird, wie denn auch §. 8 d. Ausf.-V. v. 10. Juli 1873 vorschreibt: „Sie (die Genehmigung) gilt nur für denjenigen, für den sie erteilt ist, und für die darin ausdrücklich angegebene oder aus dem Gesuche ersichtliche Räumlichkeit und Art und Ausdehnung des Unterrichts.“

³ Cit. V. v. 1873. §. 7: „Die Erlaubniss zur Gründung einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften Verhaltens, sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt.“ §. 8: „Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt hat ausser streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen.“ §. 9: „An Unterrichtsanstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfun-

gen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für die Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. — Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Abs. 1 bezeichneten Anstalten, sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist, Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen.“ §. 10: „Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschriftsmässigen Nachweis der erforderlichen Qualifikation für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen.“ Die Entsch. v. 8. April 1852 Nr. 16 hatte bloss Anzeige statt der früheren Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den Knabenseminarien verlangt, sie ist aber insoweit durch den Erlass v. 20. November 1873, Zeitschr. f. K. R. 12, 253 beseitigt, da die Bestimmung des letzteren unter Nr. 6 sich, wie die in Bezug genommene Min.-Entsch. v. 4. Juni 1846, Döllinger, Sammlung 23, 124 ergibt, nur auf die Priesterseminarien bezieht.

⁴ Cit. Ausf.-V. v. 10. Juli 1873. §§. 4. 5. 7. 9. 13.

⁵ Ges. v. 21. Mai 1886. Art. 3.

⁶ Ges. v. 12. Februar 1873. §. 2; Ausf.-V. v. 10. Juli 1873. §. 9.

⁷ Cit. V. v. 1873. §. 11. Abs. 3: „Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftsmässigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind verpflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualifikationsnachweis als ungenügend erklärt wird.“

⁸ Art. 3 des Ges. v. 21. Mai 1886. Das „sofort“

Ferner besitzt die Aufsichtsbehörde überall das Recht, Revisionen der erwähnten Anstalten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um sich über die Innehaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gewissheit zu verschaffen¹.

Endlich steht derselben, bei Nichtbeachtung der letzteren, auch das Recht zu, die betreffenden Anstalten zu schliessen².

In Württemberg ist dagegen der frühere staatliche Charakter der beiden bestehenden niederen Konvikte³ beibehalten worden. Die Leitung und Aufsicht über dieselben, insbesondere auch die Aufnahme und die Entlassung der Zöglinge⁴ kommt der Staatsbehörde (dem katholischen Kirchenrath)⁵ zu⁶. Nur ist dem Bischof das Recht zur Leitung der religiösen Erziehung und zur Festsetzung der dadurch bedingten Hausordnung⁷, sowie das Recht zur Ernennung der Vorsteher und Repetenten gesetzlich zugestanden worden⁸. Aber in den beiden ersteren Beziehungen ist der Staatsbehörde das Recht der Oberaufsicht⁹ gewahrt. Es dürfen ferner vom

folgt daraus, dass dasselbe schlechthin die Mittheilung des Namens jedes Leiters und aller Erzieher anordnet, und andernfalls bei einem Wechsel des Personals der Vorschrift nicht genügt sein würde.

¹ Wegen Baiern s. o. S. 559. n. 4, wegen Elsass-Lothringen vgl. o. S. 559. n. 10. u. Ausf.-V. v. 10. Juli 1873. §. 16. Für Preussen ergibt sich dies daraus, dass die Konvikte der staatlichen Aufsicht unterworfen geblieben sind, also in Folge dessen die allgemeinen Vorschriften, welche für alle Erziehungsanstalten gelten, in Bezug auf die Anwendung finden. Für diese schreibt aber das A. L. R. II. 12. §. 9 vor: „Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen“; für die übrigen Rechtsgebiete ist die Befugnis die Konsequenz des Aufsichtsrechtes, da derjenige, welcher ein solches besitzt, jedenfalls auch befugt sein muss, von dem Zustande der zu beaufsichtigenden Objekte Kenntniss zu nehmen. A. M. Heiner a. a. O., welcher ohne Grund darauf hinweist, dass §. 9 A. L. R. II. 12 durch die Verfassungsurkunde stets als aufgehoben betrachtet (!?) worden sei, und verkennt, dass das Gesetz unter den besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht solche verstanden hat, welche abweichend von den für alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten geltenden allein für die geistlichen Bildungsanstalten erlassen worden waren, s. P. Hinschius, preuss. Kirchengesetz v. 1886. S. 22. 24. — Die Aufsichtsbehörde, welche diese Massnahmen zu treffen hat, ist jetzt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, P. Hinschius a. a. O. S. 25.

² Cit. Bair. V. v. 1873. §. 13: „Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen oder falls es im Interesse der Sittlichkeits- oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären“; für Elsass-Lothringen vgl. cit. Ges. v. 1873. §. 1, o. S. 558. n. 3 und Ausf.-V. v. 10. Juli 1873. §. 11 f. (wegen der hier vorgekommenen Schliessung einzelner Knabenseminare s. Geigel a. a. O. S. 279. n. 7); für Preussen folgt das Recht

aus der Staatsaufsicht, da diese nothwendigerweise die Befugnis in sich begreift, das Fortbestehen gesetzwidriger Institute zu hindern, P. Hinschius, a. a. O. S. 28.

³ S. o. S. 528.

⁴ Wobei es allerdings der Staatsbehörde freisteht, den Bischof darüber zu hören, ob dem Aufzunehmenden nicht etwa die kanonischen Eigenschaften für die Erlangung eines Kirchenamtes fehlen, und einem näher begründeten Antrage desselben auf Entlassung eines unwürdigen Zöglings zu entsprechen.

⁵ Golther a. a. O. S. 357. Die Entfernung der Zöglinge allerdings dem Kultusministerium.

⁶ Ges. v. 30. Januar 1862. Art. 11, s. o. S. 558. n. 4. Ebenso liegt die Regelung und Verwaltung der ökonomischen Verhältnisse ausschliesslich in der Hand der Staatsbehörde.

⁷ Die halbjährlichen Hauptberichte sind an das Ordinariat zu erstatten, ferner ihm alle organisatorischen Vorschläge betreffs der religiösen Erziehung und der Hausordnung, sowie die Anträge auf Bestrafung der Zöglinge zu unterbreiten, Rückgab. a. a. O. S. 47.

⁸ Cit. Ges. Art. 12: „Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Konvikte (das dritte ist das Wilhelmsstift in Tübingen, s. o. S. 529 und nachher S. 568) aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchen-diener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zur Ausschliessung missliebiger Kandidaten (s. Bd. III, S. 184) Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.“

⁹ S. den cit. Art. 11, damit sie im Stande ist, darüber zu wachen, dass die Erziehung der Zöglinge nicht in einem den Interessen des Staates feindseligen und in zelotischem Sinne, sowie in einer dem Unterricht in den von den Zöglingen besuchten Gymnasien entgegenwirkenden Weise geleitet werde, dass die Hausordnung nicht den

Bischof nur solche Personen zu Vorstehern und Repetenten ernannt werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig erklärt sind, und zwar müssen die ersteren aus den am Orte des Konvikts angestellten Professoren oder Kirchendienern ausgewählt sein¹. Falls sich später nach der Ernennung ein solcher Ausschliessungsgrund in Betreff eines der gedachten Angestellten ereignet, ist die Regierung befugt, von dem Bischof die Entlassung desselben zu verlangen². Dagegen ist ihr ein Recht zur Mitwirkung einer vom Bischof seinerseits verfügten Absetzung oder Abberufung eines der erwähnten Konviktsbeamten nicht mehr vorbehalten geblieben³.

Die theologischen Diöcesan-Anstalten⁴, philosophisch-theologische Lehranstalten, Klerikal-Seminare⁵. Die ebenerwähnten Anstalten, d. h. solche, welche für das Studium der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, namentlich der Philosophie, bestimmt sind, also dieselben Bildungsziele wie die theologischen Fakultäten an den Universitäten verfolgen, sind in Baden⁶, in Hessen⁷, und in Württemberg⁸ gesetzlich ausgeschlossen.

Die neueste preussische Gesetzgebung⁹ lässt dagegen derartige Anstalten

Charakter einer klösterlich abgeschlossenen Zucht an sich trage, und dass endlich nicht unzulässige Disziplinarstrafmittel zur Anwendung kommen, Golther S. 360. Nach den zur Ausführung des Konkordates mit dem Ordinariat vereinbarten Ministerialverfügungen v. 4. Mai und 12. Oktober 1859, Golther S. 358. 360; Rückgaber a. a. O. S. 47, hatte der Bischof der Staatsbehörde von jedem bedeutsamen Vorkommnis in den Anstalten alsbald Anzeige zu machen, ferner die an ihn erstatteten Zustandsberichte der Vorstände unter summarischer Angabe der von ihm hierauf erlassenen Verfügungen alle Halbjahr zur Einsicht mitzuthellen, sowie jede beabsichtigte Aenderung in der Haus- oder Disziplinarordnung und in den Amtsinstruktionen der Vorstände und Repetenten zur vorgängigen Kenntnissnahme der Regierung zu bringen, damit sich diese schlüssig machen könne, ob sie vom staatlichen Standpunkt dagegen Einsprache zu machen habe. Daran hat das Gesetz nichts geändert und in der Praxis ist bisher in dieser Weise verfahren worden.

¹ S. den cit. Art. 12, o. S. 561. n. 8.

² Golther S. 365. Sollte der Bischof diesem Verlangen nicht nachkommen, so würde die Regierung die betreffende Person im Wege der Administrativ-Exekution an der weiteren Thätigkeit im Konvikt hindern können.

³ Als Korrelat des Rechtes der Ernennung kommt dieses also auch dem Bischof zu. Eine Schranke gegen Uebergriffe desselben liegt für den Staat darin, dass der erstere bei der Neu-Ernennung der Vorsteher an bestimmte Personen gebunden ist, und dass die Professoren an den von den Konviktoristen besuchten Gymnasien staatlich angestellt sind, also mit der bischöflichen Entfernung aus der Stellung eines Vorstehers ihr sonstiges Amt nicht verlieren.

⁴ Dies ist die Bezeichnung in Oesterreich. Wenn in Richter-Kahl, K. R. 8. Aufl. S. 1258. n. 1 behauptet wird, dass noch ein Generalseminar in Görz bestehe, so handelt es sich dabei nicht um ein Generalseminar im josephinischen Sinne

(o. S. 526), sondern um ein Zentralseminar, welches zugleich das Seminar für die Erzdiöcese und die Uferdiöcesen der Provinz bildet, Schulte, status p. 36. Das griechisch-katholische Zentralseminar in Wien ist dagegen ein Konvikt, welches den griechisch-katholischen Kandidaten die Möglichkeit gewährt, an der theologischen Fakultät die vorgeschriebenen Kurse durchzumachen.

⁵ Nach dem Sprachgebrauche der preussischen Gesetze, s. S. 559, Anm. 5.

⁶ Da das cit. Gesetz (s. o. S. 557, n. 3) nur die Errichtung von Anstalten zur theol.-prakt. Vorbildung gestattet.

⁷ Hier gilt dasselbe wie für Baden, siehe o. S. 557, n. 2.

⁸ Eine positive Vorschrift weist das Gesetz v. 30. Januar 1862 in dieser Beziehung nicht auf. Es hat aber die früheren gesetzlichen Anordnungen, nach welchen das Studium der Theologie auf der Universität zu betreiben ist, nicht aufgehoben, s. o. S. 528. 537, vgl. auch Golther a. a. O. S. 361 und Motive zu dem cit. Gesetz. Art. 14 a. a. O. S. 529.

⁹ Ges. v. 21. Mai 1881. Art. 2: „An die Stelle des §. 6 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen: das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. — Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind: 1) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuthellen; 2) ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten; 3) es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. — Diese Seminare sind nur für diejenigen bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der

allein insoweit zu, als sie beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1873¹ bereits besondere haben², und hat ausserdem bloß den Bischöfen von Osnabrück und Limburg das Recht gewährt, solche in ihren Sprengeln (aber auf eigene Kosten) zu errichten³. Die frühere Beschränkung, dass an diesen Seminaren nur solche Kandidaten, welche der Diözese angehören, für die das Seminar bestimmt ist, das theologische Studium ablegen durften, ist neuerdings ebenfalls beseitigt⁴, und damit den Bischöfen die Möglichkeit gegeben worden, die Kandidaten von dem Universitätsstudium fernzuhalten und lediglich auf den Seminaren ausbilden zu lassen.

Eine besondere staatliche Genehmigung für die Wiedereröffnung der früher geschlossenen oder für die Eröffnung der neuerdings zugelassenen Anstalten ist nicht erforderlich⁵. Die Bischöfe sind ohne weiteres dazu ermächtigt, sofern nur der Lehrplan dem der katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten gleichgestaltet ist⁶, und die Leiter der Anstalt, sowie die an denselben dauernd oder widerruflich angestellten Lehrer⁷ die deutsche Reichsangehörigkeit, die letzteren auch die wissenschaftliche Befähigung besitzen⁸, an einer deutschen Staatsuniversität in der von ihnen vertretenen Disziplin zu lehren⁹, und zwar von dem Augenblick ab, in welchem die demnächst zu besprechenden Mittheilungen dem Kultusminister gemacht worden sind¹⁰.

Nach Lage der obwaltenden Verhältnisse ist durch die erwähnten Vorschriften in Preussen wie früher nach der Gesetzgebung des Jahres 1873, so jetzt wenigstens noch thatsächlich die Begründung von theologischen Lehranstalten für solche bischöfliche Sprengel, in denen katholisch-theologische Fakultäten bestehen, ausgeschlossen¹¹,

Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten. — Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt. — Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiozese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch kgl. Verordnung bestimmt.¹²

¹ P. Hinschius, preuss. Kirchengesetz von 1886. S. 10.

² Nach §. 6 des durch den cit. Art. 2 beseitigten Gesetzes v. 11. Mai 1873 waren solche Klerikalseminare nur an denjenigen Orten zugelassen, in welchen sich keine theologischen Fakultäten befanden. Das entsprach dem thatsächlichen Zustande, da bei der Ausführung der Bulle: De salute animarum v. 16. Juli 1821 allein diejenigen Diöcesen, in welchen keine Universitäten oder Akademien mit katholisch-theologischen Fakultäten vorhanden waren, Klerikalseminare erhalten haben, s. o. S. 592. n. 6 u. P. Hinschius a. a. O. S. 10. In Folge der Nichtbeachtung des Gesetzes von 1873 sind die zu Paderborn, Trier, Posen, Pöplin, in den neueren Provinzen Fulda und Hildesheim geschlossen, jetzt aber auf Grund des cit. Art. 2 (Ende 1886 und Anfang 1887) Trier, Paderborn und Fulda wieder eröffnet worden.

³ Gesetz v. 29. April 1887. Art. 1. §. 1.

⁴ Durch das in der vor. Anmerk. cit. Gesetz Art. 1. §. 2.

⁵ Alles im Text Angeführte bezieht sich nicht auf Gnesen-Posen und Kulm, da für diese Diöcesen durch Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1886 eine besondere Regelung durch königliche Verordnung vorbehalten ist. Durch königliche An-

ordnung ist im Juni 1887 übrigens die Wiedereröffnung des Kulmer Seminars gestattet worden.

⁶ D. h. der Lehrplan muss in demselben Maasse, wie der Lehrplan der erwähnten Fakultäten, ein wissenschaftliches Studium der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften ermöglichen. Darüber hat der Kultusminister zu entscheiden, P. Hinschius S. 13.

⁷ P. Hinschius S. 12.

⁸ Die Leiter bloß dann, wenn sie zugleich als Lehrer fungiren.

⁹ D. h. es muss sich der betreffende Lehrer an einer deutschen Staatsuniversität für diejenigen Fächer, in denen er an der Anstalt lehren soll, als Privatdozent habilitirt haben oder, da auch Gelehrte, welche sich in anderer Weise, z. B. durch literarische Thätigkeit hervorgethan haben, durch die Unterrichtsverwaltung in akademische Lehrämter befördert werden können, die Erklärung des Kultusministers darüber eingeholt werden, ob er die in Aussicht genommene Persönlichkeit für geeignet erachtet, als Privatdozent an einer Staatsuniversität thätig zu sein, P. Hinschius a. a. O. S. 12 und preussische Kirchengesetze v. 1873. S. 121. n. 4.

¹⁰ Sind die gedachten Bedingungen erfüllt, so ist der Minister verpflichtet, die im Art. 2 gedachte Anerkennung, dass die betreffende Anstalt zu wissenschaftlicher Vorbildung geeignet sei, d. h. geeignet, das theologische Studium an einer Staatsuniversität zu ersetzen, seinerseits zu erlassen. Das ist auch hinsichtlich der Anm. 2 u. 5 gedachten Seminare geschehen.

¹¹ Vgl. oben Anm. 2.

also die Zulassung der ersteren in Preussen nicht vollkommen frei¹, sondern bloß innerhalb eines fest bestimmten Umfanges gesetzlich statthaft².

In Baiern, in Frankreich und Elsass-Lothringen bedarf es zur Errichtung der hier fraglichen Anstalten der Genehmigung der Staatsbehörde³, wogegen in Oesterreich⁴ eine solche nicht erfordert wird.

Die Anstellung der Vorsteher und der Direktoren, sowie ihre Entfernung steht abgesehen von Baiern⁵ den Bischöfen zu⁶, jedoch ist in Oesterreich nach einem i. d. J. 1849 u. 1850 zwischen der Regierung und dem Episkopat getroffenen, auch nach dem Konkordate festgehaltenen Uebereinkommen⁷ bestimmt, „dass eine theologische Professur für die Regel“ allein an solche, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag dargethan haben⁸, verliehen⁹, und zu diesem Behufe von dem Ordinariate, an dessen Lehranstalt eine Stelle erledigt ist,

¹ Dass die Bischöfe etwa beliebig solche Anstalten unter Verzicht darauf, dass diese als staatlich geeignet (s. vor. Anm.) anerkannt werden, gründen, würde gegen den Artikel 2 des cit. Gesetzes und Art. 1 des Ges. v. 29. April 1887 verstossen.

² Praktische Bedeutung hat diese Beschränkung freilich nicht mehr, s. S. 563. n. 4.

³ Die Lyceen, die philosophisch-theologischen Lehranstalten, sind in Baiern staatliche Anstalten, welche der Staat selbstverständlich allein errichten kann. Es kommt daher hier nur in Frage, ob die Bischöfe, wenn sie keine staatlichen Mittel beanspruchen wollen, berechtigt sind, ihrerseits frei und ungehindert derartige Bildungsanstalten zu begründen. Die Regierung hat dies stets auf Grund des Religionsediktes v. 1818 (s. o. S. 558. n. 1) verneint. Während in dem Eichstädter Fall (s. o. S. 532. n. 2) eine Vereinigung getroffen worden ist, hat die Regierung 1864 die vom Bischof von Speier ohne ihre Zustimmung eröffnete theologische Lehranstalt polizeilich schliessen lassen, Arch. f. k. K. R. 13, 107; Silbernagl, Verfassung sämmtl. Religionsgenossenschaften. 1. Aufl. S. 810. n. 9; Schreiben Pius IX. an die bair. Bischöfe v. 23. Mai 1865, cit. Arch. 14, 308. — Jetzt kommen die §§. 1. 2 der schon angef. V. v. 1873 (o. S. 558. n. 1) in Betracht, nach welchem §. 2, I. die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulsachen „für alle Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, die polytechnische Hochschule, Lyceen“ vorbehalten ist. — Ueber Frankreich u. Elsass-Lothringen siehe o. S. 534. Staatliche theologische Fakultäten bestehen zwar neben den Seminarien in Frankreich, sie kommen aber praktisch nicht in Betracht, da sie nicht als kanonisch errichtet gelten und von den Geistlichen nicht besucht werden, André I. c. 3, 954.

⁴ Vgl. Art. 17 des Konkordates v. 1855 (oben S. 556. n. 7). Das Gesetz v. 7. Mai 1874. §. 30 (s. Bd. II. S. 509) hat nichts geändert.

Die theologischen Diöcesan-Anstalten sind hier mit den Klerikal-Seminaren (genauer Konvikten) in der Art verbunden, dass die Zöglinge der letzteren an den ersteren ihre theologischen Studien machen, wenschon dort auch, freilich

vereinzelt, solche, die nicht in die Seminarien aufgenommen sind, studiren, Schulte, status p. 6.

⁵ Denn wegen des staatlichen Charakters der Lyceen sind die gedachten Beamten staatliche, über deren Anstellung und Entfernung der Staat zu befinden hat. Die in der Min.-E. v. 8. April 1852, Nr. 18 in Aussicht gestellte Rücksichtnahme auf die Wünsche der Bischöfe bei der Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen ist in dem Min.-Erlaß v. 20. November 1873 (Zeitschr. f. K. R. 12, 259) nicht aufrechterhalten; vgl. dazu auch Arch. f. k. K. R. 29, 450.

Bei der Zulassung rein bischöflicher Lehranstalten (s. o. Anm. 3) würde nach §. 14 d. Vdg. („Werden einer durch Korporationen, Vereine oder Private errichteten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt besondere Rechte oder Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds bewilligt, so können hierfür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden“) die Ernennung an die staatliche Bestätigung geknüpft werden können, wie dies bereits früher in dem erwähnten Eichstädter Fall (siehe Anmerk. 3) geschehen ist.

⁶ Wegen Frankreich und Elsass-Lothringen s. o. S. 534; für Oesterreich folgt dies aus Art. 17 d. Konk.

⁷ Schreiben des Episkopates v. 15. Juni 1849, coll. conc. Lac. 5, 1362; Vortrag des Kultusmin. v. 13. April 1850, Beiträge z. preuss. u. deutsch. K. R. Heft 2. S. 60; V. v. 30. Juni 1850, a. a. O. S. 73, ferner Zuschrift d. Episkopates v. 16. Juni 1856, coll. conc. cit. 5, 1261 u. V. d. Kult.-Min. v. 29. März 1858, Arch. f. k. K. R. 2, 758, welche die in der obengedachten Zuschrift aufgestellten Vorschläge als dem Konkordat entsprechend anerkennt. Die Vdg. v. 1850 u. 1858 auch bei F. Frh. v. Schweickhardt, Samml. der für die österr. Universitäten gültigen Gesetze u. Verordnungen. 2. Aufl. Wien 1885. 1, 261. 272.

⁸ Die Prüfung wird unter Leitung des Bischofs durch die von ihm bestimmten theologischen Professoren und einen Ordinariatskommissar vorgenommen. Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller hinreichend bewährt haben, kann indessen die Prüfung erlassen werden.

⁹ Die Anzeige geht an den Statthalter, welcher nöthigenfalls weiter zu berichten hat.

eine Konkursprüfung ausgeschrieben werden soll. Auch ist der Staatsregierung nicht nur von der Anstellung der eben gedachten Professoren, sondern auch aller anderen Lehrer Anzeige zu machen und anzufragen, ob denselben kein politisches Bedenken entgegensteht¹.

In Preussen ist dagegen allein eine Mittheilung über die Personen der Leiter und Lehrer an den Kultusminister erforderlich².

Ueber die Qualifikation der Leiter und Lehrer entscheiden in Oesterreich³, in Frankreich und Elsass-Lothringen allein die Bischöfe⁴, in Preussen zwar ebenfalls, aber hier müssen die anzustellenden Personen die bereits o. S. 563 erwähnten, staatlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

In Frankreich und Elsass-Lothringen bedürfen ferner die Reglements⁵, d. h. alle die Anstalten betreffenden allgemeinen, Studien-, Haus- und sonstigen Ordnungen⁶ der Genehmigung des Staatsoberhauptes⁷ und können auch nur mit dieser abgeändert werden. In Preussen sind allein die Statuten der Lehranstalt und der dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestaltende Lehrplan dem Kultusminister einzureichen, und von der Erfüllung dieser Vorschrift hängt die staatliche Berechtigung der Anstalt zur Fortexistenz ab⁸. Dagegen ist für Oesterreich blos instruktionell vorgeschrieben, dass die Bischöfe zu Anfang jedes Studienjahres eine Personalstandstabelle des Lehrkörpers, ein Verzeichniss der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, sowie ein nach Lehrgängen geordnetes Verzeichniss der Schüler mit Angabe ihres Alters, und bei denen des ersten Studienjahres auch mit dem Nachweis ihrer Vorstudien, dem Kultusministerium durch die Statthalterschaft einzusenden haben⁹.

In Betreff der Aufnahme von Zöglingen haben die kirchlichen Oberen freie Hand, da auch in Preussen die frühere Beschränkung (s. o. S. 563) fortgefallen ist. Nur in Oesterreich können nach dem schon gedachten Uebereinkommen allein solche zu den theologischen Studien angenommen werden, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolg zurückgelegt haben¹⁰.

¹ Schreiben Pius' IX., Optime nescitis vom 5. November 1855, Arch. f. k. K. R. 1, XXVII: „In seligendis autem professoribus seu magistris singularem diligentiam et vigilantiam adhibete et gravissimum docendi munus nolite unquam committere, nisi viris, qui religione, pietate, vitae integritate, morum gravitate ac sanae doctrinae laude omnino praestent.... Insuper.... antequam eligatis seminarii professores et magistros opus est, ut diligentissime inquiratis et certis sitis, num ipsa Caesarea et Apostolica Maestas aliquid contra illos habeat circa res politicas.“ Ein Ausschliessungsrecht, dessen Verletzung die Nichtigkeit der Anstellung für den Staat herbeiführt, ist damit offenbar nicht gewährt.

² Und zwar bei jedem Wechsel, weil der cit. Art. 2, o. S. 562, n. 9 gleichfalls von der Fortführung der Anstalten handelt.

³ Vgl. o. S. 564.

⁴ S. o. S. 534, n. 7.

⁵ S. o. S. 534, n. 4, Dekret v. 17. März 1808, Art. 3, Dursy 1, 123.

⁶ Gaudry l. c. 2, 132 und Geigel S. 272 verlangen dies nur für die grundlegende Normativ-Verordnung, aber ohne Anhalt, da die „regle-

ments de cette organisation“ alle die Einrichtung der Seminarien betreffenden Ordnungen umfassen.

⁷ Auch in Elsass-Lothringen ist diese Befugnis nicht auf den Statthalter übertragen.

⁸ Cit. Art. 2 des Ges. v. 1886, vgl. P. Hirschius a. a. O. S. 27.

⁹ Vgl. Kult.-Min.-Vdg. v. 29. März 1858, Arch. f. k. K. R. 2, 759, in welcher ausdrücklich hervorgehoben ist, dass dadurch „die selbstständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt werde“, sowie dass seitens des Kaisers allerdings die Erwartung ausgesprochen sei, dass die Bischöfe die gedachten Bestimmungen nicht ohne Vorwissen der Regierung abändern würden.

¹⁰ Vgl. die cit. V. v. 29. März 1858, Arch. f. k. K. R. 2, 757 (Nichterfüllung der Wehrpflicht hindert die Aufnahme nicht, a. a. O. 23, 410).

Wegen Frankreich und Elsass-Lothringen s. o. S. 534, n. 7. Wenn das Ministerium die ganzen und halben Freiplätze in den grossen Seminaren zu Strassburg und Metz für die Regel nur Zöglingen gewährt, welche in Deutschland ausgebildet sind, Geigel, S. 277, so fällt dies nicht unter den oben gedachten Gesichtspunkt.

Für Preussen folgt ferner aus der allgemeinen Staatsaufsicht das Recht des Kultusministers, Revisionen der erwähnten Anstalten zu veranlassen¹.

Was die Durchführung der staatlichen Bestimmungen betrifft, so ist der Kultusminister in Preussen bei der Nichtbeobachtung der o. S. 562 ff. besprochenen Vorschriften nicht nur berechtigt, sondern auch sogar verpflichtet, die Anstalten bis zur Erfüllung derselben zu schliessen², die für sie bewilligten Staatsmittel einzubehalten³, und die weiter eintretende Folge, dass das Seminar nicht mehr zur wissenschaftlichen Vorbildung geeignet ist, durch öffentliche Bekanntmachung auszusprechen⁴. In Frankreich und Elsass-Lothringen erscheint eine Schliessung bei unterlassener Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung für die Errichtung der Seminare und die Aufstellung und Abänderung des Reglements⁵ ebenfalls zulässig⁶. Dagegen besteht in Oesterreich kein Recht für die Staatsregierung, die ihr durch das Ueberkommen gewährten Befugnisse mit Zwang zur Durchführung zu bringen⁷.

Während die württembergische, badische und hessische Gesetzgebung die Ablegung der theologischen Studien auf einer Staatsuniversität unbedingt⁸, die preussische wenigstens als Regel fordert⁹, steht in Baiern¹⁰ und in Oesterreich¹¹ das theologische Studium an den Lyceen, bzw. den bischöflichen Lehranstalten dem an den Universitätsfakultäten gleich.

Die Konvikte für Studierende der Theologie. Besondere Anstalten, in welchen die Studierenden der Theologie, mögen sie behufs ihres Studiums Fakultäten

¹ Hier trifft die Ausführung S. 561. n. 1 ebenfalls zu.

² Das ergibt die Fassung des Art. 2 des cit. Ges. v. 1886; P. Hinschius a. a. O. S. 27.

³ Weil der Staat für gesetzwidrig existierende Anstalten keine Mittel gewähren darf.

⁴ P. Hinschius a. a. O. S. 28.

⁵ S. o. S. 564, 565.

⁶ Denn von der Innehaltung dieser Erfordernisse hängt ihre staatliche Berechtigung ab. — Dass die Regierung auch die Mittel für die Freiplätze an solchen Anstalten zurückhalten kann, versteht sich von selbst.

⁷ Diese erscheinen gegenüber dem Art. 17 des Konkordates, welcher die betreffenden Beschränkungen nicht kennt, bloß als Konzessionen, vgl. auch o. S. 565. n. 9. So hat auch die Allerh. Entschliessung v. 8. März 1858 nur angedroht, dass bei Nichtinnehaltung der erwähnten Vorschriften bei der Besetzung der Pfründen landesfürstlichen Patronates oder des Patronates eines öffentlichen Fonds, sowie bei der Verwendung von Priestern zu öffentlichen Lehrämtern auf den Umstand werde Rücksicht genommen werden, ob die Bewerber ihre Studien nach den gedachten Vorschriften zurückgelegt haben, Arch. f. k. K. R. 22, 159.

Was Baiern betrifft, so würden für etwa frei von den Bischöfen errichteten Anstalten nach Massgabe des S. 564. n. 3 u. n. 5 Bemerkten alle auch für die Knabenseminare geltenden Vorschriften der Vdg. v. 1873 (s. o. S. 561) zur Anwendung kommen.

⁸ S. o. S. 552.

⁹ S. o. S. 552, s. aber auch S. 563.

¹⁰ S. o. S. 552.

¹¹ Wennschon hier an einigen Orten die Semi-

nar-Zöglinge die theologischen Fakultäten, so z. B. in Wien und Prag (— solche bestehen ausserdem in Innsbruck, Graz, Lemberg und Krakau, ferner zwei theologische Fakultäten ausserhalb des Universitätsverbandes in Olmütz und Salzburg —) besuchen, so stehen die Diöcesan-Anstalten und die Fakultäten doch nicht in dem Verhältniss, dass die eine notwendig durch die andere ersetzt werden müsste, vielmehr sind die Bischöfe berechtigt, auch neben den Fakultäten beliebig Diöcesananstalten zu errichten, sowie sie nur keine staatlichen Mittel dafür beanspruchen, und es können auch die Professoren der theologischen Fakultät zugleich Lehrer an den Diöcesanseminaren sein, vgl. auch Kult.-Min.-Verordg. v. 30. Juni 1850, Beiträge zum preuss. u. deutsch. K. R. Heft 2. S. 77: „Die theologischen Fakultäten waren bisher, ebensowie die Diöcesan-Lehranstalten, lediglich dazu eingerichtet, den Kandidaten des geistlichen Standes die ihnen für ihren praktischen Beruf unerlässliche Bildung zu geben. Es ist ein tief begründetes Bedürfniss, dass sie fortan die Wissenschaft in einem Maasse fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt, und es wird die Sache der Regierung sein, nach Zulass der Umstände für die zu dem Ende erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu sorgen. Damit wird es in den meisten Fällen sehr wohl vereinbar sein, dass die Professoren der Fakultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes für ihren Beruf ist und dass daher die Diöcesan-Lehranstalt von den Fakultätsprofessoren mit besorgt werde.“

oder Diöcesan-Lehranstalten besuchen, unter geistlicher Leitung vereinigt und zu einer streng geregelten Lebensweise, sowie zur Theilnahme an geistlichen Uebungen angehalten werden, können in Oesterreich frei von den Bischöfen begründet werden¹. In Preussen² ist die Errichtung solcher Konvikte für Kandidaten des geistlichen Standes gestattet, welche auf den Universitäten oder auf den staatlicherseits für den Ersatz des Universitätsstudiums als geeignet anerkannten Klerikal-Seminaren³ studiren. In Baiern⁴ bedarf es für neue derartige Anstalten der Genehmigung des Kultusministers⁵. In Württemberg würde ebenfalls eine staatliche Erlaubniss erforderlich sein⁶. In Baden⁷ und in Hessen⁸ ist die Errichtung derartiger Anstalten gesetzlich ausgeschlossen.

Einer Staatsaufsicht unterliegen diese Konvikte in Oesterreich nicht, nur ist der Staatsregierung das Recht zugestanden, vor der Anstellung der Direktoren und Lehrer, welche in der Hand der Bischöfe liegt, ihre politischen Bedenken geltend zu machen⁹. In Baiern fallen die bereits bestehenden Konvikte, soweit sie nicht bloß Priesterseminare im eigentlichen Sinne sind, unter dieselben Vorschriften, wie die

¹ Art. 17 des Konkordats. Sie sind hier mit den Diöcesananstalten verbunden, vgl. o. S. 564. n. 4; doch giebt es auch besondere derartige Konvikte, seminaria clericorum, deren Alumnen die Vorlesungen der theologischen Fakultäten hören, so z. B. in Prag und Wien, Schulte, status p. 22. 44.

² Art. 3 d. Ges. v. 21. Mai 1886, o. S. 557. n. 6.

³ S. o. S. 563.

⁴ Hier haben die staatlichen Fonds nur zur Gründung von eigentlichen Priester-Seminaren (auch Klerikalseminare genannt), d. h. für solche, in welche die Kandidaten behufs des letzten für die Praxis vorbereitenden Kursus unentgeltlich aufgenommen werden, ausgereicht, jedoch haben die Bischöfe, soweit es ihnen möglich war, in Verbindung mit diesen Alumnaten oder Konvikten auch Konvikte für die Kandidaten der früheren Kurse, also diejenigen, welche noch an den Fakultäten oder Lyceen studiren, eingerichtet, worin denselben gegen eine mässige Vergütung Verpflegung gewährt wird, Schulte, l. c. p. 92; Permaneder, K. R. 4. Aufl. S. 215 und in Wetzler u. Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. 3, 1078. Ausserdem besteht in München unter staatlicher Leitung das s. g. collegium Gregorianum, welches Studirende der Theologie aus dem ganzen Lande aufnimmt.

⁵ Nach der o. cit. V. v. 1873 (s. o. S. 558. n. 1), denn auch diejenigen Konvikte, welche die Kandidaten nicht bloß für die praktische Seelsorge vorbereiten, sind Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken, so auch Arch. f. k. K. R. 29, 448. Allerdings hat mit Rücksicht auf die Nr. 16 der Allerh. Entsch. v. 8. April 1852 („Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal-... Seminaren wird Umgang genommen, und soll die blosser Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- und Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist“) der Min.-Erl. v. 20. November 1873 (Zeitschr. f. K. R. 12, 260) verordnet: „6. Bezügl. der in Ziff. 16... vorbehaltenen Anzeige

über die Anstellung von Vorständen und Lehrern an bischöflichen Seminaren wird auf die Ministerialentschliessung v. 4. Juni 1846 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. 23. §. 1931. S. 124- verwiesen“, welche letztere gleichfalls nur Anzeige der von dem Bischof vorgenommenen Ernennungen an den König verlangt. Aber wenn es auch scheinen könnte, dass der später als die vorhin cit. V. v. 18. April 1873 erst im November ergangene Minist.-Erl. die gedachten Konvikte nicht unter die letztern begriffen wissen will, so würde diese Annahme doch unzutreffend sein, da der Minist.-Erl. die königliche Verordnung nicht beseitigen konnte, und ferner die Entsch. v. 1846 offenbar nur die staatlich fundirten Priesterseminare im eigentlichen Sinne im Auge hat. So löst sich wenigstens am besten der anscheinende Widerspruch. Bei Silbernagl a. a. O. 2. Aufl. S. 94 und Thudichum, deutsch. K. R. 2, 39 ff. ist die Frage nicht berührt.

⁶ Hier trifft das o. S. 558. n. 4 Bemerkte zu, denn der Art. 11 d. Gesetzes v. 30. Jan. 1862 bezieht sich auch auf das Wilhelmsstift, das Konvikt für die Studirenden der Theologie in Tübingen.

⁷ Ges. v. 19. Februar 1874. Art. 2, o. S. 557. n. 3. Wenn i. J. 1883 nach Wetzler u. Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. 3, 1077 das Konvikt in Freiburg wieder eröffnet sein soll, so ist dies nicht richtig, vielmehr ist nur von einem Geistlichen und Universitätslehrer in dem gemietheten Gebäude des früheren Konvikts ein Privatpensionat für Theologie Studirende gegründet worden.

⁸ Gesetz v. 23. April 1875. Art. 3, o. S. 557. n. 3, welches derartige Anstalten nicht gestattet. Hier fällt übrigens auch die Möglichkeit der Errichtung fort, da die Kandidaten auf der Universität zu studiren haben (s. o. S. 566) und eine katholische theologische Fakultät in Hessen nicht besteht.

⁹ O. S. 565. n. 1; Schulte l. c. p. 5 u. 6. Ferner ist auch für die Alumnen die Forderung des staatsgültigen Zeugnisses (s. o. S. 565. n. 10) durch Kult.-Min.-Erl. v. 11. Febr. 1873 wiederholt, v. Scherer, Hdbch. d. K. R. 1, 325. n. 76.

Knabenseminare¹, und in Preussen gilt in dieser Beziehung gleichfalls dasselbe, was für die letzteren bestimmt ist².

Das einzige, in Württemberg für die Studirenden der Theologie bestimmte Konvikt, das Wilhelmsstift in Tübingen³, ist eine staatliche Anstalt, für welche die staatliche Leitung und Aufsicht, sowie die Befugnisse des Bischofs in derselben Weise, wie bei den niederen Konvikten, geregelt sind⁴.

Die Priesterseminare, mitunter auch Klerikalseminare genannt, sind diejenigen Anstalten, welche für die praktische Vorbereitung der Kandidaten auf das geistliche Amt, insbesondere auf die Seelsorge nach zurückgelegtem wissenschaftlichen Studium, sowie für die Erweiterung und Vertiefung der theologischen Kenntnisse bestimmt sind und dieselben zu gemeinsamem Leben unter geistlicher Leitung vereinigen, also auch zugleich den Charakter von Konvikten haben. In Oesterreich⁵, in Frankreich und Elsass-Lothringen⁶ fallen sie mit den S. 562 und S. 566 erwähnten Lehranstalten und Konvikten zusammen, da die theologische Ausbildung an den ersteren auch zugleich die praktische Vorbereitung mit umfasst.

Gesonderte derartige Anstalten kommen dagegen in Baiern, Preussen, Württemberg, Baden und Hessen vor.

Sie können in Preussen⁷, Baden⁸ und Hessen⁹ ohne jede staatliche Mitwirkung von den kirchlichen Behörden errichtet werden, während in Baiern¹⁰ und Württemberg¹¹ eine solche nothwendig sein würde.

Die Anstellung und Entfernung der Vorsteher oder Direktoren (Regenten), der Subregenten, der sonstigen Leiter oder Erzieher, sowie der Repetenten an den Priesterseminarien liegt in Preussen¹², Baiern¹³, Württemberg¹⁴, Baden und Hessen¹⁵ in der Hand der Bischöfe, in den drei zuletzt gedachten Staaten kommt dabei das Einspruchsrecht gegen der Regierung missliebige Kandidaten, wie bei anderen

¹ S. o. S. 567. n. 5.

² S. o. S. 559 ff.

³ Vgl. o. S. 529.

⁴ Vgl. o. S. 561. Die Stelle des Konviktsdirektors wird hier mit der des Stadtpfarrers, welche dem königlichen Patronat unterliegt, verbunden. Bei der Besetzung der ersten verweist sich der Bischof vorher, ob die Krone den in Aussicht genommenen Kandidaten für geeignet hält und bei erreichtem Einverständnis benennt der König den Kandidaten für die Stadtpfarrei, worauf dann mit der Anstellung auch die Ernennung zum Konviktsdirektor erfolgt, Golther a. a. O. S. 364. 522.

⁵ Vgl. o. S. 564. n. 4 u. S. 567. n. 1.

⁶ S. o. S. 534.

⁷ Das Ges. v. 11. Mai 1873. §. 9 hat sie der Staatsaufsicht unterworfen, und d. Ges. v. 21. Mai 1886. Art. 4 bestimmt: „Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen. — Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuthellen.“

⁸ Ges. v. 19. Februar 1874. Art. 2, s. o. S. 557. n. 3.

⁹ Ges. v. 25. April 1875. Art. 3, s. o. S. 557. n. 2.

¹⁰ Da es sich um eine Angelegenheit, welche im Sinne d. Religionsediktes v. 1818. §. 76, lit. d. u. §. 77 zu den gemischten gehört, und bei welcher die kirchlichen Oberen und die Regierung gemeinsam wirken müssen, handelt.

¹¹ Das Gesetz v. 30. Januar 1862 hat in dieser Beziehung keine Freiheit gewährt.

¹² S. Ges. v. 21. Mai 1886. Art. 4, und auch Ges. v. 11. Mai 1873. §. 10.

¹³ Min.-Entschl. v. 4. Juni 1846, nach welcher dem Bischof das betreffende Recht zusteht, s. o. S. 567. n. 5.

¹⁴ Hier ist die o. S. 529. n. 7 gedachte Bestimmung des Fundationsinstrumentes für das allein in Frage kommende Priesterseminar in Rottenburg, soweit dasselbe das Ernennungsrecht des Bischofs durch die Einholung eines Gutachtens und der königlichen Bestätigung einschränkt, durch das Ges. v. 30. Januar 1860. Art. 2. 4 beseitigt worden, s. auch die Motive zu dem cit. Art. bei Golther a. a. O. S. 487. Was die Entfernung betrifft, so bestimmt §. 2, dass der Regens und Subregens nur unter denselben Formen wie die anderen Kirchendiener entlassen werden dürfen, es gelten also jetzt für sie die die Disziplinargewalt des Bischofs anerkennenden Artikel 5 u. 6 des Ges. v. 30. Januar 1862.

¹⁵ In beiden Staaten sind durch die cit. Gesetze keine Beschränkungen gemacht.

Kirchenämtern zur Anwendung¹, während in Preussen und in Baiern blos Anzeige der ernannten Personen an den Kultusminister², bezw. an den König³ erforderlich ist.

Die Qualifikation als Deutscher wird in Preussen⁴ und Hessen⁵ für die Leiter und Lehrer, in Württemberg und Baden⁶ ebenfalls das Indigenat, ausserdem aber hier und in Hessen die für Kirchenämter allgemein vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung verlangt⁷.

Was die Leitung der Seminarien betrifft, also die Bestimmung über die nähere Organisation, die Dauer des Kursus⁸, über den Lehrplan, über die Haus- und Disziplinar-Ordnung, über die Qualifikation und die Aufnahme der Kandidaten, so steht diese in Preussen⁹, Baiern¹⁰ und Baden¹¹ dem Bischof ohne jede Betheiligung der Staatsbehörde zu¹².

In Württemberg ist dagegen allein die Aufnahme solcher Zöglinge gestattet, welche am Schluss ihrer theologischen Studien die s. g. Fakultätsprüfung bestanden¹³, in Hessen nur derjenigen, welche den gesetzlichen „Vorschriften wegen des Universitätsbesuches genügt haben“¹⁴.

¹ Für Württemberg s. die in Anm. 14 vor. S. cit. Motive, a. a. O.: „Jenes Ausschliessungsrecht greift also in gleicher Weise Platz ... bei Ernennung der Vorstände und Repetenten des Priesterseminars in Rottenburg.“ Wegen Baden s. Ges. v. 9. Oktober 1860 u. Ges. v. 19. Februar 1874. Art. 1, Abs. 6: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung ... auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars“, und wegen Hessen s. o. Bd. III. S. 183ff., da die Aemter der gedachten Personen im Sinne des cit. hessischen Gesetzes v. 1875 ebenfalls als Kirchenämter betrachtet werden müssen, welche mit einem Geistlichen zu besetzen sind.

² S. das cit. Gesetz v. 21. Mai 1866. Art. 4. Nach dem Wortlaute des letzteren bezieht sich dies allerdings nur auf die nach Erlass des Gesetzes wieder eröffneten Priesterseminare, also nicht auf etwaige neu von den kirchlichen Oberen gegründete, vielmehr sind für diese die weitergehenden Vorschriften des früheren Gesetzes vom 11. Mai 1873. §. 9ff (also auch das staatliche Einspruchsrecht), P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze v. 1873. S. 120, offenbar in Folge der eilfertigen Durchberathung des Gesetzes aus Versehen in Geltung gelassen, P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze v. 1886. S. 20, 21; Heiner S. 10. Praktisch ist die Sache belanglos, da die Bischöfe neben den früher vorhandenen, deren Wiedereröffnung — in Breslau und in Münster ist sie im Spätherbst 1886 erfolgt — nichts im Wege steht, kaum neue Seminare begründen dürften.

³ S. d. bair. M.-Entsch. v. 4. Juni 1846, o. S. 567. n. 5.

⁴ Cit. Art. 4 des Ges. v. 1886.

⁵ S. o. Anmerk. 1. Vgl. noch Bd. II. S. 504.

⁶ S. a. a. O.

⁷ Aus den a. a. O. angeführten Gründen, vgl. noch Bd. II. S. 508, 509 und für Baden jetzt noch o. S. 21. n. 4.

⁸ Diese beträgt für die Regel ein oder zwei Jahre.

⁹ Cit. Art. 4 des Gesetzes v. 1886.

¹⁰ Vgl. Silbernagl a. a. O. 2. Aufl. S. 95.

¹¹ S. unten Anm. 14.

¹² Behufs ihrer Aufnahme in das Priesterseminar, in welchem sie später die heiligen Weihen empfangen, haben die Kandidaten für die Regel nach Vollendung ihrer wissenschaftlichen und theologischen Studien eine besondere Aufnahmeprüfung (in Baiern Synodal-Examen genannt), über deren Einrichtung der Bischof zu bestimmen hat, abzulegen, vgl. auch Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht. 2. Aufl. S. 22.

¹³ S. o. S. 551. n. 4, denn auf Grund besonderer Verhandlungen wird diese vom Bischof vorbehaltlich seines Rechtes, nach Umständen eine besondere Prüfung abzuhalten, zugleich als Aufnahmeprüfung für das Seminar (§. 5 d. Statutes v. 1828) betrachtet, und es werden von ihm aus der Zahl der von der Fakultät für befähigt erklärten Kandidaten diejenigen aufgenommen, welche er nach dem Gutachten der Konviktskommission und der von ihm entsendeten Abgeordneten für würdig erachtet. Die Aufnahme eines in der Schlussprüfung nicht bestandenen Kandidaten ist die Regierung zu verbieten und rückgängig zu machen befugt. S. auch o. S. 529. n. 6 u. 7.

¹⁴ Ges. v. 23. April 1875. Art. 3, Abs. 2, o. S. 557. n. 2 und Bd. II. S. 508. Dadurch ist in Hessen die Vorschrift des §. 8 d. V. v. 1. März 1853, o. S. 537. n. 1 aufgehoben worden.

Auch für Baden muss die Beseitigung des angef. §. 8 angenommen werden, denn das Gesetz v. 9. Oktober 1860. §. 12, o. S. 557. n. 3, hatte der Kirche in Betreff der Priesterseminare freie Hand gelassen, und das Gesetz v. 19. Febr. 1874 hat in der hier fraglichen Beziehung keine besondere Beschränkung eingeführt, so auch die Regierungsmotive zu dem Ges. v. 5. März 1880, o. S. 21. n. 2 i. Zeitschr. f. K. R. 15, 468. Praktisch stellt sich also die Sache ähnlich wie in Hessen, da nach d. V. d. erzbisch. Kapitels-Vikariates v. 22. April 1880. §. 1, Zeitschr. f. K. R.

Die Priesterseminare unterliegen in Preussen¹, Württemberg² und Hessen³ der allgemeinen Staatsaufsicht. In Württemberg ist insbesondere der Lehrplan der Staatsbehörde einzureichen und darf ohne Zustimmung derselben ebensowenig wie die Haus- und Disziplinar-Ordnung abgeändert werden⁴, während in Preussen die Mittheilung des Lehrplanes und der Hausordnung an den Kultusminister genügt⁵.

Endlich sind die Staatsbehörden in Preussen, Württemberg und Hessen kraft ihres Aufsichtsrechtes auch zur Vornahme von Revisionen berechtigt⁶ und befugt, falls die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachtet werden, zur Schliessung der Anstalten zu schreiten⁷, sowie die zur Unterhaltung derselben ausgesetzten Staatsmittel einzubehalten⁸.

Die vorstehend besprochenen gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Arten der geistlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten sind praktisch auf die regelmässig vorkommenden Institute der katholischen Kirche berechnet, welche den Bedarf an inländischen Geistlichen zu decken bestimmt sind. Denkbar wäre es, dass dieselbe in dem einen oder andern der erwähnten Länder auch die Errichtung von Anstalten, welche der Heranziehung und Heranbildung ausländischer Geistlicher (z. B. zu Missionszwecken in dem Heimathslande der letzteren) dienen sollen, unternehmen wollte⁹. Ganz abgesehen davon, dass keine Regierung Ausländer, welche derartige Zwecke in ihrem Staate verfolgen, zu dulden braucht, vielmehr durch Ausweisung

16, 166: „Die Kandidaten der Theologie haben spätestens vier Wochen vor Abhaltung des kirchlichen concursus pro seminario Zeugnisse über die von ihnen bestandene Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung, über dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorzulegen, dass sie während ihres Universitätsstudiums drei (mindestens vier Stunden in der Woche betragende) Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiss gehört haben. — Wir werden diese Zeugnisse jeweils dem grossherzoglichen Ministerium des Innern mittheilen, dadurch, wie überhaupt die erforderlichen Schritte thun, damit der Verwendung der Kandidaten der Theologie im Kirchendienst kein staatsgesetzliches Hinderniss im Wege stehe“, nur solche Kandidaten zur Aufnahme in das Seminar zugelassen werden, welche den Nachweis der staatlich vorgeschriebenen Bildung, s. Bd. II. S. 508. 509 und oben S. 21. n. 4, erbringen können.

¹ Ges. v. 11. Mai 1873. §. 9, s. o. S. 559. n. 5.

² S. o. S. 529. n. 7. Das Statut für das Priesterseminar in Rottenburg v. 1828 (Beilage D. zum Fundationsinstrument für das Bisthum) sollte zwar nach der Beilage 3 zum Konkordate, Reyscher, d. Oesterreich. u. württemb. Konkordat. 2. Aufl. Tübingen 1858. S. 143, aufgehoben werden. Dies ist aber in Folge der Nichtdurchführung des Konkordates unterblieben. Das Gesetz v. 1862 hat allein (Art. 22) die mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften der früheren Gesetze beseitigt und enthält abgesehen von dem S. 569. n. 1 berührten Punkt keine das Statut für das Priesterseminar direkt oder indirekt beeinflussenden Bestimmungen.

³ S. o. S. 557. n. 2. Das badische Gesetz v. 19. Febr. 1874. Art. 2, o. S. 557. n. 3, erwähnt der Staatsaufsicht nicht, und der in Bezug genommene

§. 108 des Gesetzes v. 8. März 1868 („Die Einrichtung solcher Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschliesslich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen. — Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten und sie kann die Schliessung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind“) bezieht sich nur auf Anstalten für Schüler, zu welchen die Priesterseminare nicht gehören.

⁴ S. o. S. 529. n. 7.

⁵ Cit. Ges. v. 1886. Art. 4.

⁶ Für Preussen s. o. S. 561. n. 1; für Württemberg Statut von 1828. §§. 1. 8, o. S. 529; für Hessen Ges. v. 1873. Art. 3, S. 557. n. 3.

⁷ Für Hessen s. d. cit. Ges., für Preussen und Württemberg ergibt sich diese Befugnis daraus, dass der Staat gesetzwidrig bestehende und verwaltete Anstalten nicht zu dulden braucht, s. auch P. Hinschius, preuss. Kirchengesetz v. 1886. S. 28. Dieses Recht ist auch durch das angeführte badische Gesetz v. 1874. Art. 2 der Regierung gesichert.

⁸ Denn unter der gedachten Voraussetzung würde der Staat seine Mittel für gesetzwidrige Zwecke gewähren, P. Hinschius a. a. O. S. 28.

⁹ Ueber derartige Gründungen in früherer Zeit s. o. S. 513 u. S. 515. n. 2, ein Beispiel einer solchen noch heute in einem anderen Staate bestehenden Anstalt bietet das Kolleg in Lissabon, s. o. S. 516. n. 2.

Wegen der hierher gehörigen Institute in Rom s. unten die letzte Anm. zu diesem Paragraph.

derselben¹ jedem derartigen Institut die Lebensfähigkeit unterbinden könnte, würden die gedachten gesetzlichen Vorschriften auch auf solche Bildungsanstalten, je nach ihrem Charakter², Anwendung finden, weil sich dieselben auf alle innerhalb ihres Geltungsbereiches zu begründenden, derartigen Institute ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen blos die Erziehung und Bildung für den inländischen Kirchendienst oder für andere Zwecke ertheilt werden soll, beziehen³.

In den in der vorangehenden Darstellung nicht erwähnten deutschen Staaten, bestehen, abgesehen vom Königreich Sachsen, keine besonderen hierher gehörigen Vorschriften. Die sächsische Gesetzgebung erwähnt der geistlichen Bildungsanstalten auch nicht einmal ausdrücklich, da sich ein Bedürfniss zu einer näheren Regelung nicht gezeigt hat⁴, jedoch würde nach den sonstigen allgemeinen Bestimmungen zur Errichtung derartiger Institute die Genehmigung des Kultusministers⁵ erforderlich sein⁶.

In den anderen Staaten, — es sind die kleineren deutschen Länder, in welchen sich keine Bischofssitze befinden, und in denen eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Katholiken dem Bisthume eines Nachbarstaates zugewiesen ist oder von dort aus pastorirt wird⁷, — bestehen keine geistlichen Bildungsanstalten der katholischen Kirche. Bischöfliche Lehranstalten und Priesterseminare dürften auch unter den gedachten Umständen in denselben kaum errichtet werden, höchstens könnte bei einer Vermehrung der Katholiken die Errichtung von Knabenseminaren praktisch in Frage kommen. Trotz des Mangels hierher gehöriger Bestimmungen ist indessen die Kirche in diesen Ländern jedenfalls nicht berechtigt, geistliche Bildungsanstalten irgend welcher Art frei zu errichten, zu organisiren und zu leiten. Vielmehr würde es in denjenigen Staaten, in welchen das Placet nicht nur für allgemeine Anordnungen, sondern auch für spezielle, dem Gebiet der Verwaltung angehörende Verfügungen in Geltung steht, d. h. in Sachsen-Weimar⁸, in Coburg, in Gotha⁹, in Braunschweig¹⁰ und in Lübeck¹¹, ferner in denjenigen, in welchen der katholischen Kirche blos bestimmt bemessene, enger oder weiter begrenzte Rechte gewährt sind, wie in Lippe-Detmold¹², Schwarzburg-Rudolstadt¹³ und Mecklenburg¹⁴ stets einer besonderen Genehmigung der Staatsregierung zu derartigen Massnahmen bedürfen. Ja, selbst da, wo der Kirche verfassungsmässig die selbstständige Ordnung und Verwal-

¹ G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts. 2. Aufl. S. 638 und Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechts 1, 143.

² Also je nachdem dieselben den Charakter eines Knaben-, Klerikal- oder Priester-Seminars haben.

³ Eine Beschränkung auf Inländer und auf Zwecke des inländischen Kirchendienstes weisen die gesetzlichen Vorschriften nicht auf, auch würde eine solche blos die Handhabe für mögliche Umgehungen derselben bieten.

⁴ Die katholischen Geistlichen, welche in Sachsen fungiren, empfangen zum überwiegenden Theil ihre Vorbildung in Prag. Hier besuchen sie das Gymnasium und die Universität, gleichzeitig erhalten sie Wohnung und Unterhalt in einem für die Gymnasialzöglinge und die Studenten bestimmten Konvikt, dem s. g. wendischen Seminar, welches unter der Aufsicht des Stiftes in Bautzen steht und von einem seitens des letzteren ernannten geistlichen Inspektor ge-

leitet wird, s. die Motive z. d. Gesetz v. 1876, Zeitschr. f. K. R. 14, 215.

⁵ Nach dem Ges. v. 23. August 1876. §. 29, Bd. II. S. 466. n. 2 bedürfen „neue Einrichtungen jeglicher Art“ dieser Genehmigung, und zu solchen gehören auch die geistlichen Bildungsanstalten, vgl. die Motive des Gesetzes, Ztschr. f. K. R. 14, 218. 226.

⁶ Ueber eine weitere allerdings kaum nennenswerthe Ausnahme betreffend Sachsen-Weimar s. o. S. 548. n. 3.

⁷ S. z. B. o. S. 19. n. 8 u. 9.

⁸ Bd. III. S. 761 n. 5.

⁹ A. a. O. S. 853.

¹⁰ Landesverfassung v. 1832. §. 215, a. a. O. S. 761. n. 4, s. auch §. 212, o. S. 17. n. 2.

¹¹ Art. 12 des o. S. 18. n. 11 cit. Regulativs.

¹² Erl. v. 9. März 1854, Beiträge z. preuss. u. deutsch. K. R. Hft. 2, 82.

¹³ V. v. 1872, Arch. f. k. K. R. 36, 411.

¹⁴ S. die o. S. 18. n. 11 cit. Schrift.

tung ihrer Angelegenheiten eingeräumt ist, — hierher gehören Oldenburg¹ und Waldeck² — könnte die Errichtung, die Organisation und Leitung solcher Anstalten, weil es sich dabei keineswegs um eine rein kirchliche, für den Staat gleichgültige Angelegenheit, sondern um Erziehungs- und Unterrichts-Institute handelt, nicht ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Begründung solcher Anstalten erfolgen³.

*Viertes Kapitel: Die Betheiligung der Kirche an dem Unterricht und der Erziehung der Laien oder das rechtliche Verhältniss der Kirche zu den Bildungsanstalten für die Laien (zu den Volks-, Mittel-, gelehrten Schulen und Universitäten)*⁴.

§. 236. I. Die allgemeinen Grundsätze des kirchlichen Rechts⁵.

Aus dem der Kirche ertheilten Lehrauftrage folgt ihr ausschliessliches Recht, den Religionsunterricht an die Erwachsenen und an die Jugend zu ertheilen⁶, und aus der ihr zukommenden Lehrgewalt für die mit derselben ausgestatteten Organe, d. h. für den Papst und die Bischöfe⁷ das Recht, die erforderlichen allgemeinen Anordnungen über die Ertheilung des gedachten Unterrichts und über die dazu nothwendigen Einrichtungen zu treffen, sowie denjenigen, welchen nicht schon kraft ihres Amtes die Befugniss zum Unterricht in der Religion zusteht, die Ermächtigung dazu zu geben⁸.

¹ Rev. Staatsgrundgesetz v. 22. November 1852. Art. 78.

² Verf.-Urk. v. 17. August 1852. §. 42.

³ Was die ausländischen Staaten abgesehen von Frankreich betrifft, so hat für Italien das Garantiesgesetz v. 13. Juni 1871. Art. 13: „Nella città di Roma e nelle sei sedi suburbicarie i seminari, le academie, i collegi e gli altri istituti cattolici fondati per la educazione e cultura degli ecclesiastici continueranno a dipendere unicamente dalla santa sede senza alcuna ingerenza delle autorità scolastiche del regno“, die volle Freiheit für alle Bildungsanstalten in Rom und in den suburbikarischen Bisthümern gewährt. Aber auch ausserhalb dieser Sprengel ordnen die kirchlichen Oberen die gesammte Vorbildung der Geistlichen völlig frei und unabhängig vom Staate, Geigel, italien. Staatskirchenrecht. 2. Aufl. Mainz 1886. S. 114 (Arch. f. k. K. R. 55, 223); Fr. Scaduto, guarentigie pontificie. Torino 1884. p. 417. Soweit das Vermögen nicht in Frage kommt, wird über die Bildungsanstalten gleichfalls keine Staatsaufsicht geübt, jedoch sind die Verzeichnisse der Beamten und Lehrer, sowie der Zöglinge der Knabenseminare vor dem Beginn jedes Schuljahres vorzulegen, und es müssen die vom Ministerium als ungeeignet bezeichneten Lehrer entfernt werden, Geigel S. 115. Die Poenitentiararia hat unter der Bedingung, dass sich der Bischof passiv verhält und der Leiter des Seminars jedesmal protestirt, es „tolerirt“, dass dieser den Staatsbehörden die erforderlichen Anzeigen erstattet und

einer Revision der Anstalt durch einen Staatskommissar kein Hinderniss in den Weg legt, sofern sich der Staat nicht in die Studien- und Disziplinarordnung einmischet, Acta s. sed. 9, 111. Die staatlichen theologischen Fakultäten sind durch Gesetz v. 26. Januar 1873 aufgehoben worden, Fr. Scaduto, l'abolizione delle facoltà di teologia in Italia (1873). Torino 1886 (das Gesetz a. a. O. p. 44. n. 42).

Bei dem in Nordamerika und in Belgien herrschenden System der s.g. Trennung von Kirche und Staat besteht hier gleichfalls völlige Freiheit der Kirche in der Ausbildung ihrer Geistlichen und der Errichtung von geistlichen Anstalten, Rüttimann, Kirche u. Staat in Nordamerika, S. 75; Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche, S. 637 ff.

⁴ Um eine Darstellung des Schulrechtes als solchen kann es sich hier nicht handeln, vielmehr nur um eine Erörterung derjenigen Rechte, welche die Kirche hinsichtlich der Erziehung und Bildung der Laien für sich beansprucht, sowie um die Darlegung, inwieweit die modernen Staaten die betreffenden Forderungen der Kirche ihrerseits anerkennen.

⁵ Alph. Jansen, de facultate docendi seu de scholis institutiones juridicae. Aquisgrani 1885.

⁶ Oben S. 433.

⁷ S. 433. 435. 443. 445.

⁸ S. 447.